

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde)

VERKAUFSPROSPEKT

22. MAI 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Informationen	2
Der Fonds.....	2
Anschriften	8
Anlageziele und Anlagepolitik.....	9
Anlagebeschränkungen	10
Kriterien für nachhaltige Anlagen.....	15
Anlagetechniken der Teilfonds	17
Anlagerisiken	23
Kreditaufnahmen.....	81
Ausschüttungspolitik	82
Zeichnungen und Rücknahmen	84
Zwangsrücknahme von Anteilen.....	88
Umtauschrecht	89
Übertragung von Anteilen	91
Vorübergehende Aussetzung des Handels	92
Ermittlung des Nettoinventarwerts	93
Beendigung von Teilfonds oder Anteilsklassen.....	96
Geschäftsführung und Verwaltung.....	97
Besteuerung	105
Gebühren und Kosten	110
Allgemeines	114
Definitionen.....	121
Anhang I Anerkannte Märkte.....	130
Anhang II Informationen zu den Anteilsklassen	133
Anhang III Sonstige wichtige Informationen für Anleger	137
Anhang IV Sonstige wichtige Informationen für US-Personen.....	154
Anhang V Liste der Delegierten und Unterdelegierten.....	165

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt beschreibt Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“), einen Investmentfonds mit variablem Kapital, der in Irland als Aktiengesellschaft (Public Limited Company) gegründet wurde. Der Fonds wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet. Das Anteilkapital des Fonds wird in verschiedene Serien von Anteilen unterteilt, die jeweils ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten darstellen („Teilfonds“). Anteile der Teilfonds können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Zeichnungs- und/oder Rücknahmebestimmungen und/oder Dividenden- und/oder Kosten- und/oder Gebührenvereinbarungen und/oder Währungen einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten zu ermöglichen. Die Direktoren können jeweils mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank verschiedene Serien von Anteilen auflegen, die gesonderte Teilfonds bilden.

Die Teilfonds verfolgen unterschiedliche Anlageziele und tätigen Anlagen in unterschiedlichen Arten von Anlageinstrumenten. Jeder Teilfonds ist in Übereinstimmung mit den für diesen Teilfonds geltenden Anlagezielen und der Anlagepolitik angelegt, wie in der jeweiligen Anlage dargelegt. Jeder Teilfonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, und weder der Fonds noch die vom Fonds ernannten Dienstleistungsanbieter noch die Direktoren, Konkursverwalter, Prüfer oder Liquidatoren noch sonstige Personen erhalten Zugriff auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds. Nähere Angaben können Anleger dem Abschnitt „Umbrella-Struktur des Fonds“ im Abschnitt „Anlagerisiken“ entnehmen.

DER FONDS

Fondsstruktur	Ein in Irland gegründeter Investmentfonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.
Gründungsdatum	11. Dezember 2000
Registernummer	336425
Fondsziel	Gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften. Die Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung des Fonds dienen dem Nutzen aller Anteilseigner, sind für alle verbindlich und gelten als allen Anteilseignern bekannt; Exemplare der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds sind wie im Abschnitt „Unterlagen zur Einsichtnahme“ beschrieben erhältlich.
Promoter/Vertriebsstelle/Investmentmanager	Neuberger Berman Europe Limited (weitere Einzelheiten sind den Abschnitten „Investmentmanager“ und „Vertriebsstelle“ im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ zu entnehmen).

TEILFONDS

Gemäß der Satzung müssen die Direktoren für jede Serie von Anteilen einen eigenen Teilfonds mit getrennter Buchhaltung wie folgt errichten:

- der Fonds führt für jeden Teilfonds getrennte Aufzeichnungen. Die Einnahmen aus der Ausgabe aller Serien von Anteilen werden dem für diese Serie von Anteilen errichteten Teilfonds gutgeschrieben und die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, werden ebenfalls dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;
- Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten in einem Teilfonds abgeleitet werden, werden demselben Teilfonds gutgeschrieben wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden; Zuwächse bzw. Minderungen des Wertes dieser Vermögenswerte werden ebenfalls dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;
- im Falle von Vermögenswerten, die nach dem Ermessen der Direktoren nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds bzw. bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, können die Direktoren nach ihrem Ermessen mit der Zustimmung der Verwahrstelle in gerechter und angemessener Weise festlegen, auf welcher Grundlage diese Vermögenswerte auf die Teilfonds aufzuteilen sind; die Direktoren können diese Grundlage jederzeit ändern;
- Verbindlichkeiten werden dem Teilfonds bzw. den Teilfonds zugewiesen, dem bzw. denen diese nach der Meinung der Direktoren zuzuordnen sind; falls Verbindlichkeiten nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds bzw. bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, können die Direktoren nach ihrem Ermessen mit der Zustimmung der Verwahrstelle in fairer und angemessener Weise festlegen, auf welcher Grundlage Verbindlichkeiten auf die Teilfonds aufzuteilen sind; die Direktoren können diese Grundlage jederzeit ändern;
- die Direktoren können mit der Zustimmung der Verwahrstelle Vermögenswerte auf einen und aus einem bzw. mehrere(n) Teilfonds übertragen, falls – aufgrund der Tatsache, dass ein Gläubiger gegen bestimmte

Vermögenswerte des Fonds vorgeht oder aus anderen Gründen – eine Verbindlichkeit auf eine andere Weise als auf die in vorstehendem Absatz (d) beschriebene Weise oder unter ähnlichen Bedingungen zu tragen wäre; und

- (f) falls das Vermögen des Fonds, das den Zeichneranteilen anzurechnen ist, einen Nettogewinn erzeugt, können die Direktoren die Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn repräsentieren, dem bzw. den Teilfonds zuweisen, den bzw. die sie in fairer und angemessener Weise für angemessen halten.

Anteile der einzelnen Serien können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Dividendenbestimmungen und/oder Kosten und/oder Währungen und/oder Anlagen in FDI („Financial Derivative Instruments“, Derivate) entsprechend den Anforderungen der Zentralbank zu ermöglichen. Weitere Informationen über die (eventuelle) Unterteilung der jeweiligen Serien in verschiedene Klassen für diese Zwecke können Anleger oder potenzielle Anleger in einen Teilfonds der entsprechenden Anlage entnehmen. Der Fonds behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine Klasse zum Kauf anzubieten, um die dortigen Gesetze, Usancen und Geschäftsgepflogenheiten einzuhalten. Er behält sich ferner das Recht vor, künftig weitere Klassen oder weitere Teilfonds ohne die Zustimmung der Anteilseigner zu schaffen. Der Fonds kann Standards aufstellen, die für bestimmte Klassen von Anlegern oder Transaktionen gelten, und den Kauf einer bestimmten Klasse von Anteilen zulassen oder vorschreiben. Diese Standards werden in den jeweiligen Anlagen aufgeführt. Die Schaffung zusätzlicher Klassen erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

Die folgenden Teilfonds sind von der Zentralbank genehmigt worden und können gezeichnet werden:

High Yield Bond Portfolios

Neuberger Berman High Yield Bond Fund
Neuberger Berman Short Duration High Yield Bond Fund
Neuberger Berman European High Yield Bond Fund
Neuberger Berman Global High Yield Bond Fund

Emerging Market Debt Portfolios

Neuberger Berman Emerging Market Debt – Local Currency Fund
Neuberger Berman Emerging Market Debt – Hard Currency Fund
Neuberger Berman Emerging Market Corporate Debt Fund
Neuberger Berman Short Duration Emerging Market Debt Fund
Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Fund
Neuberger Berman Emerging Market Debt Sustainable Investment Grade Blend Fund
Neuberger Berman Asian Debt – Hard Currency Fund

Fixed Income Portfolios

Neuberger Berman Global Bond Fund
Neuberger Berman Strategic Income Fund
Neuberger Berman Global Bond Absolute Return Fund
Neuberger Berman Corporate Hybrid Bond Fund
Neuberger Berman Global Opportunistic Bond Fund
Neuberger Berman Global Flexible Credit Fund
Neuberger Berman Global Diversified Income FMP – 2024

Euro Fixed Income Portfolios

Neuberger Berman Euro Bond Absolute Return Fund
Neuberger Berman Ultra Short Term Euro Bond Fund
Neuberger Berman Euro Opportunistic Bond Fund

Quantitative and Multi Asset Portfolios

Neuberger Berman Multi-Asset Income Fund
Neuberger Berman Multi-Style Premia Fund

CLO Income

Neuberger Berman CLO Income Fund

Japan Portfolio

Neuberger Berman Japan Equity Engagement Fund

Sustainable Fixed Income

Neuberger Berman Global High Yield Sustainable Action Fund

Liquid Alternatives Portfolios

Neuberger Berman Diversified Currency Fund
Neuberger Berman US Long Short Equity Fund
Neuberger Berman Global Equity Index Putwrite Fund
Neuberger Berman US Equity Index Putwrite Fund
Neuberger Berman Absolute Alpha Fund
Neuberger Berman Macro Opportunities FX Fund

US Equity Portfolios

Neuberger Berman US Small Cap Fund
Neuberger Berman US Multi Cap Opportunities Fund
Neuberger Berman US Small Cap Intrinsic Value Fund
Neuberger Berman US Equity Fund

Global Equity Portfolios

Neuberger Berman Emerging Markets Equity Fund
Neuberger Berman Systematic Global Equity Fund
Neuberger Berman Emerging Markets Sustainable Equity Fund
Neuberger Berman Global Thematic Equity Fund
Neuberger Berman Next Generation Mobility Fund
Neuberger Berman 5G Connectivity Fund

Real Estate Portfolios

Neuberger Berman US Real Estate Securities Fund
Neuberger Berman Global Real Estate Securities Fund

China Portfolios

Neuberger Berman China Equity Fund
Neuberger Berman China Equity Opportunities Fund

China Bond Portfolios

Neuberger Berman China Bond Fund

Multi Strategy Portfolios

Neuberger Berman Absolute Return Multi Strategy Fund
Neuberger Berman Uncorrelated Strategies Fund

Die geschlossenen Teilfonds stehen nicht mehr zur Zeichnung zur Verfügung, und der Fonds beabsichtigt, für die

geschlossenen Teilfonds die Rücknahme ihrer Zulassung als Teilfonds des Fonds bei der Zentralbank zu beantragen.

DAS ANTEILKAPITAL

Das genehmigte Anteilkapital des Fonds besteht aus 500.000.040.000 Anteilen ohne Nennwert, unterteilt in 40.000 Zeichneranteile ohne Nennwert und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert. Die Direktoren sind ermächtigt, zu den Bedingungen, die sie für angemessen halten, bis zu 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert am Fonds auszugeben.

Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen des Fonds, berechtigen die Inhaber jedoch nicht, am Gewinn oder am Vermögen des Fonds zu partizipieren, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung im Falle einer Liquidation. Die Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen des Fonds sowie zur gleichberechtigten Teilhabe an den Gewinnen und Vermögenswerten des Fonds (vorbehaltlich ggf. unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Auslagen verschiedener Klassen). Die Inhaber von Zeichneranteilen besitzen eine Stimme je gehaltenem Zeichneranteil.

Der Fonds kann jeweils mit einem Beschluss mit einfacher Mehrheit (ordinary resolution) sein Kapital erhöhen, seine Anteile ganz oder teilweise zu einer kleineren Zahl von Anteilen zusammenfassen, seine Anteile ganz oder teilweise unterteilen, sodass eine größere Anzahl von Anteilen entsteht, oder Anteile entwerten, die von niemandem übernommen wurden oder zu deren Übernahme sich niemand bereit erklärt hat. Der Fonds kann sein Anteilkapital durch besonderen Beschluss (special resolution) auf gesetzlich zulässige Weise reduzieren.

Klarstellend sei angemerkt, dass für die einzelnen Klassen keine jeweils getrennten Pools für die einzelnen Vermögenswerte geführt werden.

ABSICHERUNG VON ANTEILSKLASSEN

Der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager können Techniken und Mittel anwenden, um eine Absicherung gegen durch Wechselkursänderungen bedingte Schwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Klasse und der Basiswährung des Teilfonds zu erreichen, mit dem Ziel, für die abgesicherte Klasse einen ähnlichen Ertrag zu erzielen, wie er bei einer Klasse erzielt worden wäre, die in der Basiswährung des Teilfonds geführt wird. Obwohl der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager (oder ihre Vertreter) versuchen können, eine Absicherung gegen dieses Währungsrisiko zu erreichen, kann der Erfolg ihrer Maßnahmen nicht garantiert werden. In diesem Zusammenhang wird keine Devisenkurssicherung zu Spekulationszwecken durchgeführt. Bei der Planung und Umsetzung seiner Hedging-Strategie kann der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager das Wechselkursrisiko der Anteile gegenüber den wichtigsten Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten oder voraussichtlich lauten werden, durch Hedging absichern. Die Absicherungsgeschäfte werden umfangmäßig jedoch auf dieses Währungsrisiko beschränkt, und die abgesicherten Klassen werden aufgrund der Absicherungsgeschäfte nicht fremdfinanziert.

Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der abgesicherten Klassen können zu Wertunterschieden der auf die Währungen der abgesicherten Klassen lautenden Anteile der abgesicherten Klassen führen. Der Investment- und der Sub-Investmentmanager werden sich bemühen, dieses Risiko durch bestimmte Techniken und Instrumente zu verringern, beispielsweise durch Devisentermingeschäfte. Anleger in den abgesicherten Klassen werden darauf hingewiesen, dass diese Strategie sie wesentlich daran hindern kann, Gewinne zu erzielen, wenn die Währungen der abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung an Wert verlieren. In diesem Fall unterliegen Anleger in den abgesicherten Klassen möglicherweise Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil, worin sich die Gewinne oder Verluste der jeweiligen Finanzinstrumente sowie deren Kosten widerspiegeln.

Da die Währungsabsicherungsgeschäfte ausschließlich zu Gunsten der abgesicherten Klassen erfolgen, werden deren Kosten und die zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder vereinnahmten Beträge ausschließlich den Inhabern von Anteilen der abgesicherten Klassen zugeordnet. Entsprechend spiegeln sich die Kosten der Absicherung und die mit ihr verbundenen Verbindlichkeiten und/oder vereinnahmten Beträge im Nettoinventarwert je Anteil für Anteile in den abgesicherten Klassen wider. Absicherungsgeschäfte sind eindeutig einer bestimmten abgesicherten Klasse zuzuordnen, und die Währungsrisiken von abgesicherten Klassen, die in verschiedenen Währungen geführt werden, dürfen nicht kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nicht auf verschiedene abgesicherte Klassen verteilt werden. Existiert in einem der Teilfonds mehr als eine auf dieselbe Währung lautende abgesicherte Klasse und ist beabsichtigt, das Währungsrisiko dieser abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung durch Hedging abzusichern, so kann der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager die für diese Klassen geschlossenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten anteilig den abgesicherten Klassen des Teilfonds zuweisen. Der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager werden die Absicherungsgeschäfte umfangmäßig auf das Währungsrisiko der abgesicherten Klassen beschränken, und die abgesicherten Klassen werden aufgrund der Absicherungsgeschäfte im Allgemeinen nicht fremdfinanziert. Obwohl eine abgesicherte Klasse aufgrund des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente grundsätzlich nicht gehebelt werden darf, darf der Wert solcher Instrumente bis zu – jedoch nicht über – 105 % des der betreffenden abgesicherten Klasse zurechenbaren Nettovermögens betragen. Der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager werden die Absicherung mindestens monatlich überprüfen und den Absicherungsgrad reduzieren,

damit Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, nicht von einem Monat zum nächsten fortgeführt werden.

Im Hinblick auf die nicht abgesicherten Klassen findet ein Währungsumtausch im Falle der Zeichnung, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen und im Hinblick auf eine Ausschüttung in Bezug auf diese Klassen zum jeweils marktgültigen Wechselkurs statt.

Anleger finden eine Beschreibung der mit der Absicherung von Währungsrisiken der abgesicherten Klassen verbundenen Risiken unter der Überschrift „*Währungsrisiken in Bezug auf die Anteile*“ im Abschnitt „*Anlagerisiken*“. Die Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Teilfonds zusätzlich zu der oben beschriebenen Absicherung von Anteilsklassen auch auf Teilfondsebene abgesichert werden können, wie unter „*Währungstransaktionen*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken der Teilfonds*“ beschrieben.

STIMMRECHTE

Vorbehaltlich der besonderen Rechte oder Beschränkungen, die möglicherweise für eine Klasse gelten, steht jedem Anteilseigner eine Anzahl von Stimmen zu, die dem gesamten Nettoinventarwert aller von diesem Anteilseigner gehaltenen Anteile entspricht (ausgedrückt oder umgerechnet in US-Dollar und zum maßgeblichen Stichtag berechnet). Der „maßgebliche Stichtag“ in diesem Sinne ist ein Tag, der höchstens dreißig (30) Tage vor der betreffenden Hauptversammlung oder vor dem schriftlichen Beschluss liegt, je nach der Entscheidung der Direktoren. Ein Beschluss, der nach Auffassung der Direktoren einen Interessenkonflikt zwischen Anteilseignern einer Serie oder Klasse zur Folge hat oder haben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht bei einer einzelnen Versammlung der Anteilseigner dieser Serie oder Klasse, sondern bei getrennten Versammlungen der Anteilseigner der jeweiligen Serien oder Klassen gefasst wurde. Alle Abstimmungen erfolgen durch persönliche Stimmabgabe oder mittels Stimmabgabe durch einen Stimmrechtsvertreter auf der jeweiligen Anteilseignerversammlung oder durch einstimmigen schriftlichen Beschluss der Anteilseigner.

ÄNDERUNG DER RECHTE DER ANTEILSEIGNER

Gemäß der Satzung können die Rechte, die mit jeder Serie oder Klasse verbunden sind, mit der schriftlichen Einwilligung der Inhaber von 75 % der emittierten Anteile der betreffenden Serie oder Klasse oder mittels eines besonderen Beschlusses geändert werden, der bei einer eigenen Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Serie oder Klasse gefasst wurde, ungeachtet dessen, ob der Fonds aufgelöst wird. Durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer Anteile, die gegenüber bereits emittierten Anteilen gleichrangig sind, gelten die mit einer Serie oder Klasse verbundenen Rechte als nicht geändert, falls die Ausgabebedingungen dieser Anteile nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Für getrennte Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen der Satzung über Hauptversammlungen. Abweichend besteht die erforderliche beschlussfähige Mehrheit bei einer solchen Versammlung aus zwei persönlich oder durch einen Vertreter anwesenden Personen, die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse halten, bzw. im Falle einer vertagten Versammlung aus einer Person, die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse hält, oder ihrem Vertreter.

VERANTWORTUNG DES ANLEGERS

Künftige Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt und die jeweilige Anlage in ihrer Gesamtheit sorgfältig prüfen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern unabhängige Beratung zu folgenden Punkten einholen: (a) die gesetzlichen Vorschriften ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (b) bestehende Devisenbeschränkungen ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen in Zusammenhang mit Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch, Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen und (d) die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der jeweiligen Anlage.

Anleger sollten beachten, dass die Informationen, die im Abschnitt „*Profil eines typischen Anlegers*“ in der jeweiligen Anlage enthalten sind, nur zu Referenzzwecken dienen. Vor einer Anlageentscheidung sollten Anleger ihre besonderen persönlichen Umstände analysieren, einschließlich, jedoch nicht abschließend, ihrer Risikobereitschaft, ihres finanziellen Hintergrunds und ihrer Anlageziele.

Weder die Aufnahme der Anteile eines Teilfonds in das amtliche Kursblatt der Irish Stock Exchange und in den Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Verkaufsprospekts gemäß den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin stellt eine Gewährleistung oder Zusicherung der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleistungsanbieter oder einer anderen mit dem Fonds verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des Fonds für Anlagezwecke dar.

ZULASSUNG DURCH DIE ZENTRALBANK – OGAW

Der Fonds ist von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften von 1989 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 1989“) zugelassen. Die

Vorschriften von 1989 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 1989“) wurden durch die Vorschriften zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung aktualisiert und geändert. Alle derzeitigen Teilfonds des Fonds unterliegen jetzt den OGAW-Vorschriften. **Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Performance des Fonds dar. Die Zentralbank haftet weder für die Performance noch für Pflichtverletzungen des Fonds. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank ist weder eine Befürwortung des Fonds noch eine Garantie für den Fonds durch die Zentralbank. Des Weiteren ist die Zentralbank nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich.**

VERTRIEBS- UND VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten oder der Erwerb von Anteilen kann in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung von irgendjemandem oder an irgendjemanden in Rechtsordnungen dar, in denen solche Angebote und Aufforderungen nicht rechtmäßig sind oder in denen die Personen, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreiten, nicht dazu berechtigt sind, oder an Personen, denen kein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet werden darf. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind oder die aufgrund dieses Verkaufsprospekts Anteile zeichnen möchten, sich über die geltenden Gesetze und Regeln der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

Weitere Informationen über die Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen des Fonds in Bezug auf zukünftige Anleger in verschiedenen Rechtsordnungen sind in Anhang III und Anhang IV dieses Verkaufsprospekts enthalten (einschließlich in Bezug auf die Vereinigten Staaten).

BÖRSENNOTIERUNG

Für Anteile aller Serien und Klassen, die bereits emittiert wurden oder noch emittiert werden, kann bei der Euronext Dublin die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin auf dem Hauptwertpapiermarkt (Main Securities Market) beantragt werden. Dieser Verkaufsprospekt stellt das Börsenzulassungsdocument (Listing Particulars) für einen solchen Zulassungsantrag dar. Weder die Zulassung von Anteilen zur amtlichen Notierung und zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Verkaufsprospekts nach den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin stellt eine Gewährleistung oder Zusicherung der Euronext Dublin bezüglich der Kompetenz der Dienstleistungsanbieter oder einer anderen mit dem Fonds verbundenen Partei oder bezüglich der Angemessenheit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben oder der Eignung des Fonds zu Anlagezwecken dar. Angaben zur Börsennotierung der einzelnen Teilfonds, für die ein Antrag bei der Euronext Dublin eingereicht wurde, sind in der jeweiligen Anlage enthalten.

Die Direktoren gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für jegliche Anteile entwickeln wird.

Die Auflegung und die Notierung verschiedener Klassen innerhalb eines Teilfonds können zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, was dazu führen kann, dass zum Zeitpunkt der Auflegung bestimmter Klassen der Handel mit dem Pool von Vermögenswerten, auf den sich eine Klasse bezieht, bereits begonnen hat. Finanzberichte in Bezug auf den Fonds werden zu gegebener Zeit veröffentlicht, und der aktuelle geprüfte und ungeprüfte Finanzbericht wird Anlegern und potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VERTRAUEN AUF DIESEN VERKAUFSPROSPEKT

Anteile werden ausschließlich auf Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt sowie im neuesten geprüften Jahresbericht und jedem darauffolgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Niemand wurde dazu ermächtigt, Angaben oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen zu machen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt und in einem folgenden Halbjahres- oder Jahresbericht des Fonds enthalten sind. Falls derartige Angaben oder Zusicherungen gemacht wurden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese vom Fonds, den Direktoren oder dem Investmentmanager genehmigt wurden. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Erklärungen entsprechen den zum Datum dieses Verkaufsprospekts in Irland gültigen Gesetzen und Praktiken und unterliegen Änderungen. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts und die Ausgabe von Anteilen stellen unter keinen Umständen einen Hinweis oder eine Zusicherung dar, dass sich die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum dieses Verkaufsprospekts nicht geändert hätten.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung muss dieselben Informationen und dieselben Bedeutungen wie der englischsprachige Verkaufsprospekt enthalten. Soweit Abweichungen zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt und dem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache bestehen, ist der englischsprachige Verkaufsprospekt maßgeblich. Dies gilt, soweit (und nur soweit) dies in einer anderen Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht für Verfahren, die aufgrund der Veröffentlichung eines nicht englischsprachigen Verkaufsprospekts angestrengt werden; hier ist die Sprache des Verkaufsprospekts, der dem Verfahren zugrunde liegt, maßgeblich. Ungeachtet dessen ist die Prospektversion in chinesischer Sprache, solange

der Fonds durch die Hong Kong Securities and Futures Commission zugelassen ist, für Anleger aus Hongkong der englischen ebenbürtig. Alle Streitigkeiten bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts unterliegen irischem Recht.

RISIKEN

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in dem Fonds möglicherweise überdurchschnittliche Risiken birgt und nur für Personen geeignet ist, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen, und Anleger können unter Umständen von einem Totalverlust ihrer Anlage betroffen sein. Infolge der gegebenenfalls bestehenden Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen sollte eine Anlage in dem Fonds als mittelfristig bis langfristig angesehen werden. Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Risikofaktoren, die Anleger berücksichtigen sollten, sind im nachstehenden Abschnitt „Anlagerisiken“ dargelegt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Direktoren für bestimmte ausschüttende Klassen aus dem Kapital Dividenden erklären können und dass, falls dies der Fall ist, das Kapital dieser Anteile geschmälert wird, diese Ausschüttungen durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erreicht werden und dieser Zyklus solange fortgeführt werden kann, bis das gesamte Kapital in Zusammenhang mit diesen Anteilen abgebaut worden ist. Solche Dividendenausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil führen. Anleger in allen ausschüttenden Klassen sollten sich demzufolge bewusst sein, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital durch den Fonds andere steuerliche Auswirkungen auf sie haben könnte als die Ausschüttung von Erträgen, und es wird Ihnen daher empfohlen, sich diesbezüglich steuerlich beraten zu lassen.

ANLAGEN UND ANHÄNGE – SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Zukünftigen Anlegern wird geraten, die jeweilige Anlage sowie Anhang II, Anhang III und Anhang IV zu diesem Verkaufsprospekt durchzusehen. In ihnen sind wichtige Zusatzinformationen zum Fonds, den Teilfonds und den Anteilen enthalten, einschließlich der Informationen von Anhang III und IV, die mögliche Anlagebeschränkungen verschiedener Rechtsordnungen für potenzielle Anleger darlegen. Hierzu zählen unter anderem Informationen zu bestimmten regulatorischen und steuerlichen Aspekten der Vereinigten Staaten von Amerika.

ANSCHRIFTEN

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

Eingetragener Sitz:
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Direktoren:

Gráinne Alexander
Tom Finlay
Michelle Green
Naomi Daly
Alex Duncan

Investmentmanager:

Neuberger Berman Europe Limited
Lansdowne House
57 Berkeley Square
London W1J 6ER
England

Verwaltungsstelle:

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services
(Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young
Eingetragene Wirtschaftsprüfer
Block One, Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Irland

Rechtsberater für irisches Recht:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Promoter:

Neuberger Berman Europe Limited
Lansdowne House
57 Berkeley Square
London W1J 6ER
England

Verwahrstelle:

Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland)
Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Betreuender Broker der Euronext Dublin:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Sekretär des Fonds:

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Vertriebsstellen:

Neuberger Berman Europe Limited
Lansdowne House
57 Berkeley Square
London W1J 6ER
England

Neuberger Berman Asia Limited
20th Floor
Jardine House
1 Connaught Place, Central
Hongkong

Neuberger Berman Singapore Pte. Limited
Level 15
Ocean Financial Centre
10 Collyer Quay
Singapur 049315

Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
Irland

Hauptvertreter und -vertriebsstelle in Taiwan:

Neuberger Berman Taiwan (SITE) Limited
20F., No.68, Sec. 5, Zhongxiao E. Rd.
XinYi District
Taipei City 110, Taiwan
Republik China

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Fonds wurde mit dem Ziel gegründet, Anlagen in Wertpapieren und sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften zu tätigen. Die Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sowie besondere Anlagebeschränkungen im Hinblick auf die Teilfonds sind in den Anlagen enthalten.

Der Fonds und die einzelnen Teilfonds können ihre frei verfügbaren Barmittel bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens in Geldmarktfonds oder OGAW-zulässige Anlagen zum Zwecke des Cash-Managements anlegen.

Jeder Teilfonds darf bis zu insgesamt 10 % seines Nettovermögens (solange die Anlagen nichts anderes festlegen) in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Jeder Teilfonds (in diesem Zusammenhang jeder ein „anlegender Teilfonds“) darf in anderen Teilfonds (in diesem Zusammenhang jeder ein „empfangender Teilfonds“) anlegen, vorausgesetzt, dass kein anlegender Teilfonds in einem empfangenden Teilfonds anlegt, der selbst Anteile an einem anderen Teilfonds hält. Auf Anlagen eines anlegenden Teilfonds in empfangenden Teilfonds werden keine Verkaufs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erhoben. Darüber hinaus werden für Anlagen von einem anlegenden Teilfonds in einem empfangenden Teilfonds von diesem keine Managementgebühren, Anlageverwaltungsgebühren oder erfolgsabhängige Gebühren erhoben, sondern die jeweiligen Managementgebühren, Anlageverwaltungsgebühren und erfolgsabhängigen Gebühren werden gegebenenfalls vom anlegenden Teilfonds erhoben.

Unbeschadet der in Abschnitt 3.1 unter „Anlagebeschränkungen“ unten beschriebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen für OGAW wird kein Teilfonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in einem einzelnen OGA anlegen, sofern in der jeweiligen Anlage nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Einzelheiten zu den Wertpapierbeständen der einzelnen Teilfonds und Informationen zu den Teilfonds können den Anteilseignern der betreffenden Teilfonds unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Anteilseignern wird empfohlen, sich mit dem Investmentmanager des entsprechenden Teilfonds in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob diese Informationen für den Teilfonds erhältlich sind und (gegebenenfalls) unter welchen Voraussetzungen diese den Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden können.

Das grundlegende Anlageziel und die grundlegende Anlagepolitik jedes Teilfonds werden, mit Ausnahme besonderer Umstände und auch dann nur mit Zustimmung der Anteilseigner durch einfachen Mehrheitsbeschluss, mindestens für die Dauer von drei (3) Jahren nach der Zulassung der Anteile dieses Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin unverändert verfolgt. Änderungen der Anlageziele und/oder wesentlichen Anlagegrundsätze eines Teilfonds können mit Zustimmung der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds auf einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik stellt der Fonds den Anteilseignern einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung, um ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen zurückzugeben.

VERFAHRENSWEISE BEI SAMMELKLAGEN

Der Fonds kann für einen Teilfonds den Namen des Teilfonds anzeigen oder sich im Namen dieses Teilfonds an Sammelklagen beteiligen oder Prozesse anstrengen, um für einen vom Teilfonds erlittenen Schaden Ersatz zu erhalten, wenn dies nach der alleinigen Meinung des Investmentmanagers von Vorteil für den Teilfonds wäre. Ist der Fonds jedoch der Ansicht, dass für einen Teilfonds der Abschluss einer eigenen Vereinbarung vorteilhafter ist, kann er sich gegen eine Beteiligung an einer Sammelklage entscheiden. Der Fonds tritt im Rahmen einer Sammelklage nicht als Hauptkläger auf; trotzdem können bei Verfahren, unabhängig von deren Art, Kosten entstehen.

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Der Investmentmanager und seine Vertreter können ihre Stimmrechte an von einem Teilfonds erworbenen Aktien oder anderen Vermögenswerten weltweit ausüben. Der Investmentmanager und seine Vertreter werden von diesem Recht Gebrauch machen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung längerfristig im Interesse der Anteilseigner ist. Alle Kosten, die mit der Ausübung der Aktionärsstimmen verbunden sind, werden von der Gesellschaft getragen.

REFERENZWERTE-VERORDNUNG

Die Referenzwerte-Verordnung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Dementsprechend arbeitet der Fonds mit den entsprechenden Referenzwert-Administratoren für die Referenzindizes zusammen, um zu bestätigen, dass diese in dem von der ESMA im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung geführten Register eingetragen sind oder eingetragen werden. Der Fonds hat Referenzindex-Auswahlverfahren, die für neue Referenzindizes gelten und auch Anwendung finden, wenn sich die Referenzindizes wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden. Die Verfahren umfassen eine Beurteilung der Eignung eines Referenzindex eines Teilfonds, die vorgeschlagene Art, wie Aktionäre über Referenzindexänderungen informiert werden und Genehmigungen durch interne Governance-Ausschüsse und -Gremien.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1	Zulässige Anlagen
1.1	Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden, der reguliert wird, dessen Funktionsweise regelmäßig ist, der anerkannt ist sowie für die Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugänglich ist.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme derer, die an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von Nicht-OGAW im Sinne der Guidance Note 2/03 der Zentralbank.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Finanzderivate.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 angegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (gemäß Beschreibung in Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf Anlagen eines OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, den sog. Rule-144A-Wertpapieren, vorausgesetzt, dass: - die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass eine Registrierung bei der US Securities & Exchange Commission innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt; und - es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h., dass sie vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis verkauft werden können, zu dem sie vom OGAW bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Finanzinstrumenten jeweils mehr als 5 % angelegt werden, 40 % nicht überschreiten darf.
2.4	Die (in Absatz 2.3 festgelegte) Obergrenze von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, falls die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.5	Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung der in Absatz 2.3 angegebenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.
2.6	Die auf Konten gebuchten und als Zusatzliquidität gehaltenen liquiden Mittel dürfen 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.
2.7	Das Kreditrisiko eines OGAW gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivates darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Falle eines Kreditinstituts, das im EWR zugelassen ist, eines Kreditinstituts, das in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung von Juli 1988 zugelassen ist, oder eines Kreditinstituts, das auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist, auf 10 % angehoben werden.
2.8	Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.6 und 2.7 darf eine Kombination von zwei oder mehr von ein und demselben Emittenten begebenen oder mit diesem abgeschlossenen Anlagen der folgenden Art 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten: - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, - Einlagen, und/oder - Kreditrisiken von Vertragspartnern aus außerbörslichen Derivatgeschäften (OTC).

2.9	Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.8 genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass das mit einem einzelnen Emittenten verbundene Risiko 35 % des Nettovermögens nicht überschreitet.
2.10	Konzernunternehmen gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.8 als ein einzelner Emittent. Jedoch können bis zu 20 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns angelegt werden.
2.11	Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten sind im Verkaufsprospekt aufzuführen und können der folgenden Aufstellung entnommen werden: OECD-Regierungen (soweit die entsprechenden Emissionen Investment Grade haben), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung Brasiliens (soweit die entsprechenden Emissionen Investment Grade haben), die Regierung Indiens (soweit die entsprechenden Emissionen Investment-Grade haben), die Regierung Singapurs, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asian Development Bank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die African Development Bank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Die Weltbank), die Inter American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority sowie Straight-A Funding LLC. Der OGAW muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen emittiert worden sind, wobei die Wertpapiere aus derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
3	Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Ein OGAW darf maximal 20 % des Nettovermögens in einem einzelnen OGA anlegen.
3.2	Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
3.3	Der OGA darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
3.4	Investiert ein OGAW in die Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, geleitet werden, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder den Rückkauf von Anteilen des anderen OGA keine Gebühren berechnen.
3.5	Erhält der OGAW-Manager/Investmentmanager/Anlageberater im Rahmen einer Anlage in den Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich ermäßigter Provisionen), so muss diese Provision in das Vermögen des OGAW eingezahlt werden.
4	Indexnachbildender OGAW
4.1	Ein OGAW darf höchstens 20 % des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, falls die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der den Kriterien der OGAW-Vorschriften entspricht und von der Zentralbank anerkannt wird.
4.2	Die in Absatz 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, falls außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Ein Investmentfonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihm bzw. ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
5.2	Ein OGAW darf nicht mehr als: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;

	(iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben. HINWEIS: Die in den vorstehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können außer Acht gelassen werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden; (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nicht-EU-Mitgliedstaats in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.10, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und bei Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden; (v) von einer Investmentgesellschaft bzw. von Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
5.4	Ein OGAW ist bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht zur Einhaltung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen verpflichtet.
5.5	Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, für sechs Monate ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Werden die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Obergrenzen aufgrund von vom OGAW nicht zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner anzustreben.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Trustee, der auf Rechnung eines Trusts (Unit Trust) oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds (Common Contractual Fund) handelt, darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen: - übertragbaren Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten; - Anteilen von OGA; oder Finanzderivaten.
5.8	Ein OGAW kann auf untergeordneter Basis liquide Mittel halten.
5.9	- Ein OGAW darf keine Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate erwerben. Ein OGAW kann Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten einer Körperschaft tätigen, deren Hauptgeschäftsaktivität Edelmetalle umfasst.
6	Finanzderivate („FDI“)
6.1	Das Gesamtrisiko des OGAW im Zusammenhang mit Derivaten darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Risikopositionen in Bezug auf die Basiswerte der Derivate, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, dürfen in Kombination mit Risikopositionen aus unmittelbaren Anlagen die in den OGAW-Vorschriften bzw. -Richtlinien der Zentralbank festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Derivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6.3	OGAW können in Derivate investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, bei den

	Vertragspartnern von OTC-Transaktionen handelt es sich um Institutionen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
6.4	Anlagen in Derivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

ANFORDERUNGEN DES VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZES (VAG)

Das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“), zusammen mit der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung), schreibt gemäß der weiteren Auslegung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) vor, dass ein Teilfonds bestimmte Mindestanforderungen bezüglich der Kreditwürdigkeit seiner Anlagen erfüllen muss, um für eine Anlage durch bestimmte deutsche Versicherungsgesellschaften und andere regulierte Anleger zulässig zu sein. Wenn also in der jeweiligen Anlage angegeben ist, dass ein Teilfonds den Anforderungen des VAG entspricht, so erfüllt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds die im Folgenden dargelegten Mindestanforderungen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Einhaltung der Anforderungen des VAG keinerlei Einfluss auf die Anlageziele und -politik bzw. die Verwaltung eines Teilfonds hat, da die Anforderungen des VAG entweder weniger oder gleichermaßen restriktiv sind wie die bereits von der Anlagepolitik des Teilfonds vorgeschriebenen Anforderungen.

Gemäß den Anforderungen des VAG darf ein Teilfonds nur

- (a) Schuldtitel erwerben, die:
 - (i) von einer anerkannten Ratingagentur oder einer anderen Ratingagentur, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 geprüft und registriert wurde, ein Rating („**externes Rating**“) von mindestens „Speculative Grade“ (derzeit B- von Standard & Poor's und Fitch oder B3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur dieser Art) erhalten haben; oder
 - (ii) die vom Investmentmanager oder vom Sub-Investmentmanager im Rahmen einer Kreditrisikobewertung (ein „**internes Rating**“) mit dem gleichen Ergebnis bewertet wurden.
- (b) Asset-Backed Securities (ABS), Credit Linked Notes und ähnliche Vermögenswerte (d. h. Anlagen, deren Renditen oder Rückzahlungen mit Kreditrisiken verbunden sind oder die zur Übertragung des Kreditrisikos eines Dritten eingesetzt werden) erwerben, die:
 - (i) ein externes Rating von mindestens „Investment Grade“ erhalten haben (derzeit ein langfristiges Rating von BBB- von Standard & Poor's und Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein kurzfristiges Rating von A-3 von Standard & Poor's, F3 von Fitch oder Prime 3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur); oder
 - (ii) ein gleichwertiges internes Rating erhalten haben.

Der Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager hat in jedem Fall eine eigene Kreditrisikobewertung durchzuführen und diese zu dokumentieren und sollte sich zur Bestimmung der Kreditwürdigkeit eines Rechtsträgers oder eines Finanzinstruments nicht ausschließlich und standardmäßig auf Kreditratings verlassen.

Unbeschadet der Anforderungen der Zentralbank in Hinblick auf die Behebung absichtlicher und unabsichtlicher Verstöße gegen die Anlagepolitik, die für alle Teilfonds jederzeit Gültigkeit behält, und falls die externen oder internen Ratings von Wertpapieren auf ein Niveau herabgesetzt werden, das unter den oben genannten Mindestratings/Bonitätsbewertungen liegt:

- wenn die betroffenen Wertpapiere mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, wird der Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager sich mindestens darum bemühen, die betroffenen Wertpapiere innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung zu veräußern, sodass der Wert der betroffenen Wertpapiere wieder unter 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegt;
- wenn die betroffenen Wertpapiere weniger als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, wird der Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager in seinem eigenen Ermessen prüfen, ob, in welchem Ausmaß und in welchem Zeitraum betroffene Wertpapiere verkauft werden sollten.

Wenn eine interne Kreditrisikobewertung zu einem internen Rating für ein Wertpapier führt, das höher als ein externes Rating für dieses Wertpapier ausfällt, so kann das interne Rating dem externen Rating wie folgt vorgezogen werden:

- wenn nur ein externes Rating für ein Wertpapier zur Verfügung steht, kann das interne Rating diesem externen Rating vorgezogen werden, wenn eine entsprechende zusätzliche quantitative Kreditrisikobewertung vom Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager durchgeführt wurde;
- wenn zwei externe Ratings für ein Wertpapier zur Verfügung stehen und das interne Rating besser als das niedrigere der beiden externen Ratings ist, kann das interne Rating verwendet werden, wenn eine entsprechende zusätzliche quantitative Kreditrisikobewertung vom Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager durchgeführt wurde; und
- wenn drei oder mehr externe Ratings für ein Wertpapier zur Verfügung stehen und das interne Rating besser als das zweitbeste der drei oder mehr externen Ratings ist, kann das interne Rating verwendet werden, wenn eine entsprechende zusätzliche quantitative Kreditrisikobewertung vom Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager durchgeführt wurde.

Diese zusätzlichen quantitativen Kreditrisikobewertungen müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Die Prüfung externer und/oder interner Ratings erfolgt mindestens (i) jährlich bei Investment-Grade-Wertpapieren oder gleichwertigen Wertpapieren, (ii) vierteljährlich bei Speculative-Grade-Wertpapieren oder gleichwertigen Wertpapieren und (iii) häufiger, falls ungünstige Umstände auf eine entsprechende Notwendigkeit hindeuten. Dieser Überprüfungsprozess muss ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Sofern ein Teilfonds in anderen Investmentfonds engagiert ist, müssen die Anlagepolitik und -beschränkungen dieser Investmentfonds den in diesem Abschnitt festgelegten Ratinganforderungen entsprechen.

Der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager berücksichtigen bei der Festlegung der Anlagen für alle Teilfonds die Bedingungen der Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen.

Darüber hinaus beachten der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager bei der Festlegung der Anlagen für die Teilfonds die Bedingungen der Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen und der erweiterten Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen (zusammen „**Kriterien zur Nachhaltigkeit**“). Wenn für einen Teilfonds die Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen oder die erweiterte Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen angewandt wird, ist dies in der entsprechenden Anlage angegeben.

RICHTLINIE IN BEZUG AUF UMSTRITTENE WAFFEN

Der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager verpflichten sich, Übereinkommen zu unterstützen und einzuhalten, die ein Verbot der Produktion umstrittener Waffen anstreben und eine Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen umzusetzen (die „**Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen**“), die darauf abzielt, eine Reihe von Anlagen durch den Investmentmanager und/oder den Sub-Investmentmanager zu verbieten. Folglich investiert keiner der Teilfonds in Wertpapiere, die vom Investmentmanager und/oder Sub-Investmentmanager unter Verwendung von Daten Dritter als an der Endfertigung oder Herstellung von Komponenten für den beabsichtigten Verwendungszweck umstrittener Waffen beteiligt sind.

Gemäß der Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen besteht die Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen entweder in der Verantwortung für die Endfertigung und Montage umstrittener Waffen oder in der Verantwortung für die Herstellung von Komponenten für den beabsichtigten Verwendungszweck umstrittener Waffen. Die Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen bezieht sich nicht auf Hersteller von Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck oder Hersteller von Lieferplattformen. Als umstrittene Waffen gelten:

- (a) **Biologische und chemische Waffen.** Waffen, die durch die Biowaffenkonvention von 1972 und die Chemiewaffenkonvention von 1993 verboten sind.
- (b) **Anti-Personen-Minen.** Waffen, die die Unterzeichnerstaaten im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung von 1997 vereinbart haben. Das Übereinkommen wurde am 18. September 1997 in Oslo abgeschlossen und trat am 1. März 1999 in Kraft, sechs Monate nachdem es von 40 Staaten ratifiziert worden war. Heutzutage liegt der Vertrag noch immer zur Ratifizierung durch die Unterzeichner und zum Beitritt aller auf, die ihn nicht vor März 1999 unterzeichnet haben. Das Übereinkommen befasst sich nicht mit der Frage der finanziellen Unterstützung von Unternehmen, die solche Waffen herstellen.
- (c) **Streumunition.** Waffen, die die Unterzeichnerstaaten im Rahmen des Übereinkommens über Streumunition von 2008 über das Verbot der Herstellung, des Einsatzes und der Lagerung dieser Waffen sowie von Bestandteilen dieser Waffen vereinbart haben. Das Übereinkommen wurde am 30. Mai 2008 in Dublin, Irland, vereinbart und trat am 1. August 2010 in Kraft, sechs Monate nachdem es von 30 Staaten ratifiziert worden war. Heutzutage liegt der Vertrag noch immer zur Ratifizierung durch die Unterzeichner und zum Beitritt aller auf, die ihn nicht vor August 2000 unterzeichnet haben. Das Übereinkommen ist unklar bezüglich der finanziellen Unterstützung von Unternehmen, die Streumunition herstellen. Daher haben die Unterzeichnerstaaten und deren entsprechende Institutionen eine Reihe von Ansätzen zur Frage des Verbots oder der Zulassung von Investitionen in Hersteller von Streumunition umgesetzt: Einige verbieten alle Arten von Investitionen, andere nur Direktinvestitionen und wieder andere haben Investitionen noch nicht verboten.
- (d) **Waffen mit abgereichertem Uran.** Unternehmen, die an der Produktion von Waffen, Munition und Panzerung mit abgereichertem Uran (depleted uranium, „DU“) beteiligt sind.

RICHTLINIE BEZÜGLICH DES AUSSCHLUSSES NICHT NACHHALTIGER ANLAGEN

Der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager haben eine Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen (die „**Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen**“) eingeführt, in der die Ausschlusskriterien festgelegt sind (die sie anwenden werden, um Anlagen in Wertpapieren zu verbieten, die nach Ansicht des Investmentmanagers und/oder des Sub-Investmentmanagers nicht die Mindestkriterien des Teilfonds hinsichtlich Nachhaltigkeit erfüllen). Wenn für einen Teilfonds die Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen gilt, ist dies in der entsprechenden Anlage angegeben, wie oben erwähnt.

Menschenrechte. Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie grundlegende Verantwortlichkeiten im Sinne des Global Compact der Vereinten Nationen („**Global Compact**“) in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung wahrnehmen. Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Emittenten investieren, die

gegen die Grundsätze des Global Compact verstoßen, und die Einhaltung des Global Compact wird laufend überwacht. Wenn eine bestehende Beteiligung durch Änderungen oder Weiterentwicklung gegen den UN Global Compact verstößt, suchen der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager den Dialog mit dem Emittenten, um zu verstehen, was zu dem Verstoß geführt hat und welche Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Wenn der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager jedoch nach drei Jahren nicht mit der Geschwindigkeit und dem Umfang der Maßnahmen zufrieden sind, werden die Wertpapiere veräußert.

Tabak. Der Teilfonds darf keine Wertpapiere von Emittenten erwerben, die in der Tabakproduktion, wie z. B. Zigarren, Zigaretten, E-Zigaretten, rauchloser Tabak, auflösbarer und Kautabak, tätig sind. Dazu gehören auch Emittenten, die Rohtabakblätter anbauen oder verarbeiten.

Zivile Schusswaffen. Der Teilfonds darf keine Wertpapiere von Emittenten erwerben, die an der Herstellung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind.

Private Gefängnisse. Dem Teilfonds ist es untersagt, Wertpapiere von Emittenten zu erwerben, die Eigentümer oder Betreiber von privaten Gefängnissen sind oder diese in erster Linie mit ganzheitlichen Dienstleistungen versorgen, da dieses Thema mit erheblichen gesellschaftlichen Kontroversen verbunden ist, Reputationsrisiken bestehen, eine Abhängigkeit von der Politik der lokalen Regierung besteht und die Einrichtungen nicht leicht für andere Zwecke umgestaltet werden können.

Fossile Brennstoffe. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Engagement in bestimmten Teilen der Wertschöpfungskette fossiler Brennstoffe aufgrund des unterschiedlichen Beitrags zum Klima- und Umweltrisiko zu minimieren oder zu neutralisieren.

- **Versorgung mit Kohle und unkonventionellem Öl und Gas.** Der Teilfonds darf keine Wertpapiere von Emittenten erwerben, die erhebliche Einnahmen aus der Kohleförderung oder der Anwendung unkonventioneller Methoden zur Gewinnung von Öl und Gas erzielen. Erhebliche Einnahmen werden zu diesem Zweck wie folgt definiert:
 - **Kraftwerkskohle.** Die Emittenten sollten nicht mehr als 10 % der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen.
 - **Versorgung mit unkonventionellem Öl (Ölsand).** Die Emittenten sollten nicht mehr als 10 % der Einnahmen aus der Ölsandgewinnung erzielen.
- **Stromerzeugung.** Der Teilfonds kauft nur Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Bereich Stromerzeugung mehr als 10 % der Einnahmen ausmacht, wenn sie auf eine Wirtschaft mit geringeren Kohlenstoffemissionen ausgerichtet sind. Daher ist es dem Teilfonds untersagt, in Erzeuger zu investieren, die:
 - **Kraftwerkskohle.** Mehr als 30 % der MWh-Erzeugung werden aus Kraftwerkskohle gewonnen.
 - **Flüssige Brennstoffe (Öl).** Mehr als 30 % der MWh-Erzeugung werden aus flüssigen Brennstoffen (Öl) gewonnen.
 - **Stromerzeugung aus Erdgas.** Mehr als 90 % der MWh-Erzeugung werden aus Erdgas gewonnen. Dieser Schwellenwert kann im Laufe der Zeit gesenkt werden, um ihn auf eine stärkere Durchdringung der erneuerbaren Energien auszurichten.
- **Versorgung mit konventionellem Öl und Gas.** Der Teilfonds darf nicht in die Wertpapiere von Öl- und Gasproduzenten investieren, bei denen Erdgas weniger als 20 % ihrer Reserven ausmacht.

ERWEITERTE RICHTLINIE BEZÜGLICH DES AUSSCHLUSSES NICHT NACHHALTIGER ANLAGEN

Der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager sind bestrebt, sich an den erweiterten Branchenstandards für Nachhaltigkeit auszurichten. Um diese Standards zu erfüllen, werden zusätzliche Ausschlüsse bzw. weitere Ausschlüsse, die über die in der Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nachhaltiger Anlagen festgelegten Ausschlüsse hinausgehen, auf bestimmte Teilfonds angewendet (die „**erweiterte Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen**“). Wenn für einen Teilfonds die erweiterte Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen gilt, ist dies in der entsprechenden Anlage angegeben, wie oben erwähnt. Der Teilfonds darf gegebenenfalls nicht in Wertpapiere investieren, die unter Verwendung von Daten Dritter nach Ansicht des Investmentmanagers und/oder des Sub-Investmentmanagers nicht mit diesen erweiterten Branchenstandards übereinstimmen. Die aktuelle Liste der Ausschlüsse finden Sie unter <https://www.nb.com/en/gb/esg/enhancedsustainablepolicy.pdf>.

Der Fonds kann für eine effiziente Portfolioverwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds Anlagetechniken und -instrumente einschließlich Hedging gegen Marktbewegungen, Währungs- oder Zinsrisiken zu den Bedingungen und im Rahmen der Begrenzungen einsetzen, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften festgelegt wurden und die nachstehend aufgeführt sind.

NUTZUNG VON FINANZDERIVATEN („FDI“)

Jeder Teilfonds darf vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ aufgeführten allgemeinen Beschränkungen derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung (u. a. zur Verringerung der Risiken oder Kosten des Teilfonds bzw. Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zur Absicherung gegen Marktschwankungen, Wechselkurs- bzw. Zinsänderungsrisiken einsetzen. Der Fonds kann für diese Zwecke verschiedene Arten von FDI einsetzen, darunter Futures, Devisentermingeschäfte, börsengehandelte Aktienoptionen, Swaptions, Credit Default Swaps, Differenzgeschäfte, Optionsscheine und Swaps.

Es besteht das Risiko, dass sich für die Teilfonds das Risiko der Volatilität des Nettoinventarwerts in dem Umfang erhöht, in dem durch einen Teilfonds Derivate zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Es wird allerdings nicht erwartet, dass ein Teilfonds über ein überdurchschnittliches Risikoprofil im Verhältnis zu seinen jeweiligen Anlageklassen aufgrund seines Einsatzes von Derivaten verfügt.

Der Fonds wendet ein Risikomanagementverfahren an. Dieses ist so gestaltet, dass es dem Fonds möglich ist, die diversen Risiken für einen Teilfonds in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten sorgfältig zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Der Fonds wird keine Derivate nutzen, die nicht von seinem Risikomanagementverfahren abgedeckt sind. Jeder Teilfonds, der Derivate zu Anlagezwecken verwendet, wurde bewertet, um zu bestimmen, ob der Commitment-Ansatz oder der Value-at-Risk-Ansatz für ihn geeigneter ist, die Risiken in Verbindung mit seinem Derivateinsatz zu verwalten. Für die Mehrheit der Teilfonds wurde der Commitment-Ansatz als geeigneterer Ansatz ausgewählt. Wenn es im Abschnitt „Risiko“ in der Teilfondsbeschreibung in der jeweiligen Anlage jedoch angegeben ist, wird der Value-at-Risk-Ansatz verwendet. Obwohl alle Teilfonds aufgrund ihres Derivateinsatzes gehebelt sein werden, wird das Gesamtrisiko eines Teilfonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Teilfonds überschreiten. Eine Angabe zur erwarteten Hebelung der Teilfonds, die den Value-at-Risk-Ansatz anwenden, ist im Abschnitt „Risiko“ in der Teilfondsbeschreibung in der jeweiligen Anlage enthalten.

Eine Beschreibung des Risikomanagementverfahrens des Fonds wurde bei der Zentralbank eingereicht und von dieser freigegeben. Der Fonds wird den Anteilseignern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu Risikomanagementmethoden bereitstellen, die der Fonds für einen Teilfonds anwendet, einschließlich der geltenden Höchstbeträge sowie zu sämtlichen aktuellen Entwicklungen des Risiko-Renditeprofils in den Segmenten, auf die sich die Anlagen hauptsächlich konzentrieren. Anleger sollten zu Informationszwecken bezüglich der mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken ebenfalls den Abschnitt „Anlagerisiken“ sowie die in der jeweiligen Anlage aufgeführten Anlageziele sowie die Anlagepolitik eines Teilfonds beachten. Sollte es zu wesentlichen Änderungen des Einsatzes von Derivaten durch einen Teilfonds kommen, der in der jeweiligen Anlage beschrieben wird, werden die Anteilseigner mindestens einen Monat zuvor hierüber schriftlich benachrichtigt.

Jede Gegenpartei einer OTC-Derivattransaktion, bei der es sich nicht um ein maßgebliches Institut handelt, muss ein Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig von einer anerkannten Ratingagentur haben oder vom Investmentmanager stillschweigend mit A2 bewertet werden. Alternativ kann eine Gegenpartei ohne Rating akzeptiert werden, wenn der Teilfonds gegen Verluste, zu denen es durch Fehler der Gegenpartei kommt, durch einen Rechtsträger abgesichert ist, der ein Rating von A2 erhalten hat und dies aufrechterhält.

Jeder Teilfonds stellt sicher, dass sein Gesamtrisiko hinsichtlich der OTC-Derivate den Erfordernissen des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ dieses Verkaufsprospekts und den OGAW-Vorschriften entspricht. Das betreffende Risiko des Teilfonds für die Parteien wird im Hinblick auf OTC-Derivate in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank besichert, sodass das Risiko des Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei zu jedem Zeitpunkt weniger als 10 % ihres Nettoinventarwerts beträgt, sofern die Gegenpartei ein maßgebliches Institut ist, und weniger als 5 % ihres Nettoinventarwerts, sofern die Gegenpartei kein maßgebliches Institut ist. Jeder Teilfonds wird die Sicherheiten überprüfen, um sicherzustellen, dass die als Sicherheit gestellten Wertpapiere zu jedem Zeitpunkt in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt aufgestellten Erfordernissen vollständig diversifiziert sind.

Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen über den Tausch einer Währung gegen eine andere – z. B. der Tausch eines bestimmten Betrages in Pfund Sterling in einen bestimmten Betrag in Euro – zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Der Zeitpunkt (der eine beliebige vereinbarte Anzahl von Tagen in der Zukunft liegen kann), der Betrag der zu tauschenden Währung sowie der Kurs, zu dem der Tausch stattfindet, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses für die Dauer des Kontraktes festgelegt. Optionen gewähren dem Käufer das Recht – jedoch nicht die Verpflichtung –, bestimmte Vermögenswerte innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem

vorher vereinbarten Preis zu kaufen (im Falle einer „Call-Option“) bzw. zu verkaufen (im Falle einer „Put-Option“). Der Fonds wird ausschließlich an anerkannten Märkten gehandelte Optionen kaufen. Optionsscheine ähneln einer Kaufoption. Allerdings werden Optionsscheine von einem Unternehmen begeben, das die Basiswerte stellt, die Gegenstand der Option sind.

Ein Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der die eine Partei der anderen Zahlungen zu einem vereinbarten Satz leistet, während die andere Partei der ersten Partei Zahlungen auf Grundlage der Rendite leistet, die auf den Basiswerten oder Vermögenswerten wie Wertpapieren, einer Währung, einem Index oder einem Zinssatz basieren. Excess Return Swaps sind OTC-Derivate, bei denen sich eine Partei verpflichtet, der anderen die Rendite eines Basiswerts zu zahlen, und die andere Partei sich verpflichtet, der erstgenannten Partei entweder in regelmäßigen Abständen oder vorab beim Abschluss des Swaps eine Gebühr zu zahlen. Ein Excess Return Swap unterscheidet sich von einem Total Return Swap dadurch, dass die Zahlung, die die Gegenpartei erhält, ausschließlich auf der Performance des Basiswerts basiert. Bei einem Total Return Swap hingegen zahlt eine Partei der anderen zusätzlich eine Komponente, die der Rendite Rechnung trägt, welche mit einer Barmiteileinlage in Höhe des Nennwertes des Swaps erwirtschaftet worden wäre.

Volatilitätsswaps sind OTC-Derivate, bei denen sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei eine Rendite zu zahlen, welche auf der Volatilität eines Basiswerts basiert. Die andere Partei zahlt jener Partei hierfür eine Gebühr. Die Zahlung der Gebühr kann entweder regelmäßig oder im Voraus bei Abschluss des Swap-Vertrags erfolgen. In diesem Fall basiert der Swap auf der Volatilität des Basiswerts. Damit kann der Anleger ausschließlich auf die Bewegung der Volatilität des Basiswerts spekulieren, unabhängig vom Kurs des Basiswerts (z. B. eines Aktienindex) gegenüber der impliziten Volatilität dieses Basiswerts. Im Rahmen eines typischen Varianz-Swaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen im Voraus vereinbarten Nennbetrag auszutauschen, der mit der Differenz zwischen der realisierten Varianz eines Aktienindex während der Laufzeit des Varianz-Swaps und dem zuvor festgesetzten Vergleichsstand multipliziert wird. Die realisierte Varianz ist mathematisch gesehen die realisierte Volatilität zum Quadrat, d. h., wenn die realisierte Volatilität des Index 5 % beträgt, beträgt die realisierte Varianz 25 %. Der Vergleichsstand eines Varianz-Swaps wird zu Beginn des Swap-Vertrags festgesetzt und basiert auf der vermuteten Volatilität des betreffenden Aktienindex. Der Verkäufer des Varianz-Swaps (dieser ist der Inhaber der Short-Position des Varianz-Swaps) macht einen Gewinn, wenn die realisierte Volatilität über die Laufzeit des Swaps geringer ist als der Vergleichsstand. In diesem Fall macht der Käufer des Varianz-Swaps einen Verlust. Der Käufer des Varianz-Swaps (der als Inhaber der Long-Position des Varianz-Swaps bezeichnet wird) macht hingegen einen Gewinn, wenn die realisierte Volatilität höher ist als der Vergleichsstand. In diesem Fall macht der Verkäufer des Varianz-Swaps einen Verlust. Die realisierte Volatilität ist ein rückwärts gerichtetes Maß des Betrags, um den die Renditen eines Basiswerts über einen Zeitraum tatsächlich variiert haben. Sie wird im Vergleich zu den Vortagsrenditen des betreffenden Basiswerts berechnet. Die implizite Volatilität ist ein vorwärts gerichtetes Maß, das die Markterwartung der künftigen Volatilität eines bestimmten Vermögenswerts über einen bestimmten Zeitraum darstellt.

Swaptions sind Optionen, einen Swap einzugehen, für gewöhnlich in Bezug auf einen Zinssatz. Hierbei erwirbt der Käufer der Swaptions gegen Gebühr eine Option, zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt eine Swap-Vereinbarung einzugehen.

Ein Credit Default Swap („CDS“) ist ein Swap, der zur Übertragung des Ausfallrisikos eines zugrunde liegenden Wertpapiers vom Inhaber des Wertpapiers auf den Swap-Verkäufer eingesetzt wird. Wenn ein Teilfonds zum Beispiel einen CDS kauft (möglicherweise zum Eingehen einer Short-Position hinsichtlich der Bonität des Wertpapieremittenten oder zur Absicherung einer Anlage in dem entsprechenden Wertpapier), hat der Teilfonds in dem Fall, dass der Wertpapieremittent nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen in Verbindung mit dem Wertpapier nachzukommen, Anspruch auf den Erhalt des Wertes des Wertpapiers vom Verkäufer des CDS. Ein Teilfonds, der einen CDS verkauft (und hinsichtlich der Bonität des Wertpapieremittenten eine Long-Position eingeht), erhält von dem Käufer eine Gebühr und hofft, in dem Fall, dass der Emittent des entsprechenden Wertpapiers in Bezug auf seine Zahlungsverpflichtungen nicht ausfällt, von dieser Gebühr zu profitieren. Der Investmentmanager beschäftigt ein dediziertes Derivatentwicklungsteam, das die Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Anlagebeschränkungen in Verbindung mit den CDS-Positionen eines Teilfonds, sein Sicherheitenmanagement und jegliche andere in dem, dem CDS zu Grunde liegenden Vertrag vereinbarten Konditionen überwacht und mithilfe von proprietären quantitativen Instrumenten verschiedene Risikoaspekte, denen ein Teilfonds aufgrund seiner Positionen in CDS ausgesetzt ist, analysiert. Im Falle eines Ausfalls in Verbindung mit einem CDS muss ein Teilfonds seinen Verpflichtungen (sofern vorhanden) im Rahmen des betreffenden CDS nachkommen. Seine Risikoaussetzung hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. der Größe der Position, ob er den CDS gekauft oder verkauft hat und dem Veräußerungswert des ausgefallenen Wertpapiers.

Ein Differenzkontrakt ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, wonach der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert des Wertpapiers und seinem Wert bei Vertragsabschluss bezahlt. Fällt die Differenz negativ aus, bezahlt der Käufer den Verkäufer.

Sofern es in der maßgeblichen Anlage angegeben ist, können die Teilfonds ebenfalls in Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien, kreditbezogene Schuldscheine (Credit Linked Notes), indexbezogene Schuldscheine (Index Linked Notes), strukturierte Schuldscheine und Rechte investieren. Jedes dieser Instrumente kann ein Derivat einbetten und dementsprechend gehebelt sein.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche Vermögen des Teilfonds in andere Arten von Wertpapieren investiert werden. Aus diesem Grund kann der Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf von Derivaten und die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in anderen Arten von Wertpapieren zwecks Erwirtschaftung einer Überschussrendite zu erzielen.

Im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzte Derivate können von den Teilfonds für Zwecke der Absicherung durch Hedging eingesetzt werden. Hedging ist eine Technik, die der Minimierung des mit einer zugrunde liegenden Position verbundenen Risikos durch den Erwerb einer Gegenposition dienen soll. Die für Hedging-Zwecke eingegangenen Positionen dürfen den Wert der Vermögenswerte, als deren Gegenposition sie dienen, nicht wesentlich übersteigen.

Falls ein Teilfonds beabsichtigt, zusätzlich zu den vorstehend genannten weitere Arten von Derivaten einzusetzen, ist die Beschreibung des Risikomanagementverfahrens so zu ergänzen, dass daraus diese Absicht hervorgeht, und diese zusätzlichen Arten von Derivaten sind in der jeweiligen Anlage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds anzugeben und zu beschreiben.

Verwendung von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften

Nach Ermessen des Investmentmanagers kann jeder Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte („**Pensionsgeschäfte**“) abschließen, die den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank und in dieser Anlage festgelegten Bedingungen und Grenzen unterliegen und sich auf die Arten von Vermögenswerten beziehen, in die der Teilfonds investieren darf, wie im Abschnitt „*Instrumente/Anlageklassen*“ der entsprechenden Anlage für den Teilfonds beschrieben. Solche Pensionsgeschäfte können für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts kauft der Teilfonds Wertpapiere von einem relevanten Institut, das sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, die Wertpapiere zu einem gemeinsam vereinbarten Datum und Preis zurückzukaufen. Dadurch wird der Ertrag für den Teilfonds während der Vertragslaufzeit festgelegt. Der Rückkaufpreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines Marktzinses, der unabhängig vom gekauften Wertpapier vereinbart wird. Der Teilfonds kann auch umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, in deren Rahmen er Wertpapiere verkauft und sich verpflichtet, diese zu einem vereinbarten Datum und Preis zurückzukaufen.

Die Teilfonds schließen nur Pensionsgeschäfte ab, die gewährleisten, dass der Teilfonds (i) ausgeliehene oder verkaufte Wertpapiere sowie ausgezahlte Gelder zurückrufen kann; oder (ii) von ihm abgeschlossene Pensionsgeschäfte jederzeit beenden kann.

Alle Erträge aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften fließen nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten an die Teilfonds zurück. Alle Einzelheiten zu den erzielten Erträgen, den direkten und indirekten Betriebskosten und den Gebühren, die in Bezug auf den Einsatz von Pensionsgeschäften für den Teilfonds angefallen sind, werden im Jahresabschluss des Fonds aufgeführt. Sofern in der entsprechenden Anlage nichts anderes angegeben ist, beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der auf Pensionsgeschäfte entfallen kann, 10 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der auf Pensionsgeschäfte entfallen wird, beträgt 3 %.

Die Teilfonds werden nur Pensionsgeschäfte mit Kontrahenten abschließen, die die Kriterien für Kontrahenten von OTC-Derivaten erfüllen, auch in Bezug auf die Grenzen für das Kontrahentenrisiko und die Besicherung, wie vorstehend unter „*Einsatz von Derivaten*“ beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass diese Kontrahenten mit dem Investmentmanager oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen. Alle von einem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten entsprechen den Anforderungen und unterliegen den Beschränkungen, die nachstehend unter „*Sicherheitenmanagement*“ beschrieben sind. Anleger sollten auch die Risikowarnungen „*Risiko von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften*“ im Abschnitt „*Anlagerisiken*“ lesen.

Einsatz von Wertpapierleihgeschäften

Nach Ermessen des Investmentmanagers kann jeder Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte („**Wertpapierleihgeschäfte**“) abschließen, die den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank und in dieser Anlage festgelegten Bedingungen und Grenzen unterliegen und sich auf die Arten von Vermögenswerten beziehen, in die der Teilfonds investieren darf, wie im Abschnitt „*Instrumente/Anlageklassen*“ der entsprechenden Anlage für den Teilfonds beschrieben. Solche Wertpapierleihgeschäfte können für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Wertpapierleihgeschäfte sind Transaktionen, durch die ein Teilfonds seine Wertpapiere an eine andere Partei, den Leihnehmer, verleiht. Dieser ist vertraglich verpflichtet, am Ende eines vereinbarten Zeitraums gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben. Solange die Wertpapiere ausgeliehen sind, zahlt der Leihnehmer an den Teilfonds (i) eine Leihgebühr und (ii) jegliche Erträge aus den Wertpapieren. Die Teilfonds dürfen nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn die folgenden Regeln eingehalten werden:

- (i) Der Teilfonds kann die Wertpapiere entweder direkt oder über ein von einem anerkannten Clearinginstitut organisiertes standardisiertes System oder über ein Leihsystem, das von Kontrahenten eingerichtet wurde, die die Kriterien für Kontrahenten von OTC-Derivaten erfüllen, wie unter „Einsatz von Derivaten“ beschrieben, an einen Leihnehmer verleihen. Es wird nicht erwartet, dass diese Kontrahenten mit dem Investmentmanager oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen; und
- (ii) der Kontrahent eines Wertpapierleihgeschäfts muss die Kriterien für Kontrahenten von OTC-Derivaten erfüllen, auch in Bezug auf die Grenzen für das Kontrahentenrisiko und die Besicherung, wie vorstehend unter „Einsatz von Derivaten“ beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass diese Kontrahenten mit dem Investmentmanager, dem Sub-Investmentmanager oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Der Fonds erhält für jeden an Wertpapierleihgeschäften beteiligten Teilfonds Sicherheiten, deren Wert mindestens 102 % des Werts der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Die Teilfonds dürfen nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn sie (i) jederzeit berechtigt sind, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Wertpapierleihgeschäfte zu beenden und (ii) diese Geschäfte nicht die in der Anlagepolitik festgelegte Verwaltung des Teilfondsvermögens gefährden.

Sofern in der entsprechenden Anlage nichts anderes angegeben ist, beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallen kann, 50 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallen wird, beträgt 0-10 %.

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman & Co., eine in New York ansässige Kommanditgesellschaft mit einer Niederlassung in Boston, Massachusetts (die „**Wertpapierleihstelle**“) mit der Durchführung der Wertpapierleihgeschäfte, insbesondere der Auswahl der Kontrahenten, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den Fonds, sowie mit dem Sicherheitenmanagement beauftragt. Teilfonds, die Wertpapierleihgeschäfte eingehen, erhalten alle durch die Wertpapierleihgeschäfte generierten Erträge nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten. Dies entspricht 90 % der gesamten generierten Erträge. Die restlichen 10 % werden an die Wertpapierleihstelle gezahlt, als Entgelt für die direkten und indirekten Betriebskosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen und die von ihr geleistete Garantie.

SICHERHEITENMANAGEMENT

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften kann ein Teilfonds OTC-Derivattransaktionen, Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (zusammen „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“) entsprechend den marktüblichen Gepflogenheiten und unter der Voraussetzung abschließen, dass im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingeholte Sicherheiten die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen.

- (i) *Liquidität* – Sicherheiten (Barmittel ausgenommen) müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie rasch zu einem ihrer vor dem Verkauf ermittelten Bewertung nahekommenden Preis veräußert werden können. Sicherheiten müssen den Bestimmungen von Vorschrift 74 der OGAW-Vorschriften entsprechen sowie entsprechend den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und den OGAW-Vorschriften verwendet werden.
- (ii) *Bewertung* – Sicherheiten müssen täglich bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sind nicht als Sicherheiten anzunehmen, es sei denn, es existieren angemessen konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“). Alle von einem Teilfonds in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten entsprechen den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anforderungen und werden gemäß den Bestimmungen des hierin enthaltenen Abschnitts „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ bewertet. Die Bewertungen werden täglich an den Marktwert angepasst, und gegebenenfalls werden tägliche Schwankungsmargen verwendet.
- (iii) *Emittentenbonität* – Sicherheiten müssen hochwertig sein.
- (iv) *Korrelation* – Sicherheiten müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Rechtsperson begeben werden, und es wird erwartet, dass sie keine hohe Korrelation zu der Leistung der Gegenpartei zeigen.
- (v) *Diversifizierung* – Sicherheiten müssen eine ausreichende Landes-, Markt- und Emittentendiversifizierung aufweisen. Unbare Sicherheiten werden als ausreichend diversifiziert angesehen, wenn ein Teilfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb erhält, in dem das Engagement bei einem Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Sollte ein Teilfonds mit mehreren Gegenparteien verbunden sein, werden die einzelnen Sicherheitenkörbe konsolidiert betrachtet. So soll sichergestellt werden, dass das Engagement bei einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt.

Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds in vollem Umfang mittels verschiedener übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder

seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden. Ein solcher Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei Wertpapiere aus einer Einzelemission 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Sofern ein Teilfonds vollständig über von einem EU-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere abgesichert werden soll, wird dies in der entsprechenden Anlage offengelegt. Ferner muss der Teilfonds den EU-Mitgliedstaat, seine Gebietskörperschaften, das Drittland oder die internationale Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters offenlegen, die solche Wertpapiere begeben oder garantieren, die von einem Teilfonds als Sicherheit für mehr als 20 % des eigenen Nettoinventarwerts akzeptiert werden können.

- (vi) *Sofortige Verfügbarkeit* – Eingeholte Sicherheiten müssen jederzeit voll von den Teilfonds verwertbar sein, ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei.

Sämtliche in Bezug auf einen Teilfonds in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten im Sinne der OGAW-Vorschriften und entsprechen den oben aufgeführten Kriterien. Der Fonds beabsichtigt, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement, einschließlich operationeller und rechtlicher Risiken, durch Risikomanagementverfahren zu ermitteln und zu mindern.

Im Falle einer Vollrechtsübertragung hält die Verwahrstelle oder ihr Vertreter die erhaltene Sicherheit. Bei anderen Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, der sorgfältiger Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherheitsgeber in Verbindung steht.

Zulässige Sicherheitsarten

Entsprechend den obigen Kriterien kann ein Teilfonds folgende Sicherheitsarten annehmen:

- (i) Barmittel;
- (ii) Staatspapiere und andere Wertpapiere der öffentlichen Hand;
- (iii) von maßgeblichen Instituten emittierte Einlagenzertifikate;
- (iv) unbedingte und unwiderrufliche, von maßgeblichen Instituten emittierte Akkreditive mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten;
- (v) an einer Börse in relevanten Rechtsräumen, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den USA, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland gehandelte Aktien.

Reinvestition von Sicherheiten

Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur in die nachstehenden Instrumente reinvestiert werden:

- (i) in Einlagen oder Einlagenzertifikate, die von maßgeblichen Instituten emittiert wurden;
- (ii) in hochwertige Staatsanleihen; oder
- (iii) in kurzfristige Geldmarktfonds (Short Term Money Market Funds) im Sinne der Definition der ESMA Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (siehe: CESR/10-049).

Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einer verbundenen Rechtsperson hinterlegt werden beziehungsweise in Wertpapiere, die von der Gegenpartei oder einer verbundenen Rechtsperson emittiert werden, investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten werden entsprechend den auf unbare Sicherheiten zutreffenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert. Sie unterliegen den Risiken, die mit Anlagen in den oben beschriebenen Instrumenten verbunden sind. Hierzu zählen unter anderem Marktrisiken, Kreditrisiken sowie Risiken in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.

Erhaltene unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Stresstestrichtlinien

In dem Fall, dass ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, führt dieser Stresstestrichtlinien ein, um sicherzustellen, dass unter regulären und außergewöhnlichen Liquiditätsverhältnissen regelmäßige Stresstests erfolgen, um es dem Teilfonds zu ermöglichen, das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit Sicherheiten zu bewerten.

Haircut-Richtlinien

Jeder Teilfonds hat Haircut-Richtlinien hinsichtlich jeder als Sicherheit erhaltenen Anlagenklasse umgesetzt. Die Richtlinien berücksichtigen die Merkmale der entsprechenden Anlagenklasse, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse etwaiger Stresstests, die im Einklang mit den Stresstestrichtlinien durchgeführt werden können. Der im Rahmen der Haircut-Richtlinien berichtete Wert der

Sicherheit muss jederzeit dem relevanten Gegenparteirisiko entsprechen bzw. über diesem Risiko liegen.

PER ERSCHEINEN UND IM RAHMEN VON TERMINGESCHÄFTEN GEHANDELTE WERTPAPIERE

Vorbehaltlich der oben im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagebeschränkungen können Teilfonds „per Erscheinen“ gehandelte Wertpapiere erwerben und Wertpapiere im Rahmen von Termingeschäften kaufen oder verkaufen. Der Preis, der üblicherweise auf Grundlage von Renditen ausgedrückt wird, wird zum Zeitpunkt des tatsächlichen Geschäftsabschlusses festgelegt, Übergabe und Zahlung der Wertpapiere erfolgen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. „Per Erscheinen“ und im Rahmen von Termingeschäften gehandelte Wertpapiere können vor dem Abwicklungstag verkauft werden. In der Regel handeln Teilfonds jedoch mit Wertpapieren „per Erscheinen“ und im Rahmen von Termingeschäften in der Absicht, die Wertpapiere tatsächlich entgegenzunehmen oder auszuhandigen bzw. um sich gegen Währungsrisiken abzusichern. Auf Wertpapiere, die im Rahmen eines Termingeschäfts oder eines Handels „per Erscheinen“ erworben wurden, laufen vor Lieferung keine Erträge auf. Verfügt der Teilfonds über sein Recht auf Erwerb eines „per Erscheinen“ gehandelten Wertpapiers vor dessen Erwerb oder verfügt er über sein Recht auf Übergabe oder Entgegennahme im Rahmen eines Termingeschäfts, so kann dies zu Gewinnen oder Verlusten bei dem Teilfonds führen.

DEVISENGESCHÄFTE

Teilfonds dürfen Anlagen in Wertpapieren tätigen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und dürfen Devisen erwerben, um Abwicklungsanforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus können Teilfonds vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen und der durch die OGAW-Vorschriften auferlegten Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Finanzderivaten zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eine Vielzahl von Devisengeschäften abschließen (d. h. Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Devisenkäufe). Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen über den Tausch einer Währung gegen eine andere – z. B. der Tausch eines bestimmten Betrages in Pfund Sterling in einen bestimmten Betrag in Euro – zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Der Zeitpunkt (der eine beliebige vereinbarte Anzahl von Tagen in der Zukunft liegen kann), der Betrag der zu tauschenden Währung sowie der Kurs, zu dem der Tausch stattfindet, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses für die Dauer des Kontraktes festgelegt.

Devisengeschäfte, die die Charakteristika des Währungsrisikos der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere ändern, dürfen nur zum Zweck der Risikoreduzierung, der Kostensenkung und/oder einer Steigerung der Kapital- oder Einkommenserträge des Teilfonds durchgeführt werden. Sämtliche Devisengeschäfte müssen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds erfolgen.

Teilfonds können eine bestimmte Währung betreffende Währungsrisiken durch „Cross-Hedging“ absichern, indem sie eine mit dieser in Zusammenhang stehende Währung in die Basiswährung des Teilfonds umtauschen. Zudem werden die lokalen Währungen in aufstrebenden oder sich entwickelnden Märkten oft als Korb aus wichtigen Marktwährungen wie z. B. dem US-Dollar, dem Euro oder dem japanischen Yen ausgedrückt. Teilfonds können sich gegen das Währungsrisiko im Zusammenhang mit Währungen, die sich in einem solchen Korb befinden und nicht die Basiswährung des Teilfonds sind, durch den Umtausch eines gewichteten Durchschnitts dieser Währungen in die Basiswährung des Teilfonds absichern.

Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die nachstehend beschrieben sind. Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diesen Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihre jeweiligen Anlageziele erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind. Anleger sollten beachten, dass die Höhe der Gebühren, die für die einzelnen Klassen eines Teilfonds erhoben werden, gemäß den Angaben im Abschnitt „*Gebühren und Kosten*“ variieren können. Diese Gebühren verringern die Rendite, die ein Anleger aus der Anlage in dem Fonds erhält, und können verhindern, dass ein Anleger eine positive Rendite aus dieser Anlage erhält.

Verweise auf den „Investmentmanager“ in diesem Abschnitt beziehen sich gegebenenfalls auch auf einen „Sub-Investmentmanager“ eines Teilfonds.

1. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER FONDSSTRUKTUR

UMBRELLA-STRUKTUR DES FONDS

Nach irischem Recht haftet der Fonds nicht als Ganzes gegenüber Dritten, und die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den unterschiedlichen Teilfonds ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nicht grundsätzlich zugesichert werden, dass im Falle einer Klage gegen den Fonds vor den Gerichten einer anderen Rechtsordnung die Trennung der Teilfonds zwangsläufig aufrechterhalten wird. Folglich kann nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass das Vermögen der einzelnen Teilfonds des Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten anderer Teilfonds des Fonds herangezogen wird. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hatten die Direktoren keine Kenntnis von bestehenden Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten eines Teilfonds des Fonds.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen. Unter gewissen Umständen, z. B. wenn eine oder mehrere abgesicherte Klassen wesentliche Verluste erleiden, wirken sich somit die Verbindlichkeiten einer Klasse auf den Nettoinventarwert anderer Klassen aus.

WÄHRUNGSRISEN IN BEZUG AUF DIE ANTEILSKLASSEN

In einem Teilfonds können abgesicherte Klassen verfügbar sein. Sie lauten auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds. In diesem Fall können nachteilige Wechselkursschwankungen der Basiswährung eines Teilfonds gegenüber der Währung der abgesicherten Klassen zu einer Verringerung der Rendite und/oder einem Kapitalverlust der Anteilseigner führen. Der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager wird versuchen, durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung oder von FDI im Rahmen der von der Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Begrenzungen das Wechselkursrisiko der abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und im Falle einiger Teilfonds, wie in den entsprechenden Anlagen angegeben, gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, abzusichern und so diesem Risiko zu begegnen. Alle abgesicherten Klassen müssen 100 % des Währungsengagements der betreffenden Klasse absichern, sofern in der Anlage zum jeweiligen Teilfonds nichts Gegenteiliges ausgewiesen ist. Unter diesen Umständen kann das zugrunde liegende, nicht in der Basiswährung erfolgte Engagement des jeweiligen Teilfonds Währungsschwankungen ausgesetzt bleiben. Wenn gleich abgesicherte Klassen durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente nicht generell einem Hebeleffekt ausgesetzt werden, darf der Wert derartiger Instrumente höchstens 105 % des der betreffenden abgesicherten Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts und nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Klasse betragen, die gegenüber diesem Währungsrisiko abgesichert werden soll. Der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager werden die Absicherung mindestens monatlich überprüfen und den Absicherungsgrad reduzieren, damit Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, nicht von einem Monat zum nächsten fortgeführt werden. Unter Umständen ist es nicht zweckmäßig oder nicht effizient, das Wechselkursrisiko der Anteile genau gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, durch Hedging abzusichern. Bei der Planung und Umsetzung seiner Hedging-Strategie kann der Investmentmanager das Wechselkursrisiko der Anteile gegenüber den wichtigsten Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten oder voraussichtlich lauten werden, durch Hedging absichern. Bei der Festlegung der wichtigsten Währungen, gegenüber denen das Wechselkursrisiko der betreffenden abgesicherten Klasse durch Hedging abgesichert werden soll, kann der Investmentmanager Indizes berücksichtigen, die voraussichtlich den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds in hohem Maße entsprechen.

Existiert in einem Teilfonds mehr als eine auf dieselbe Währung lautende abgesicherte Klasse und ist beabsichtigt, das Währungsrisiko dieser abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds oder

gegenüber der Währung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten, durch Hedging abzusichern, kann der Investmentmanager die für diese abgesicherten Klassen geschlossenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten anteilig den abgesicherten Klassen des entsprechenden Teilfonds zuweisen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Anteilseigner der betreffenden abgesicherten Klasse aufgrund dieser Strategie nur sehr eingeschränkt davon profitieren, dass die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, fällt. Unter solchen Umständen sind Anteilseigner dieser abgesicherten Klasse möglicherweise Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt, die die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln.

Bei abgesicherten Klassen, die keine BRL- oder CLP-Klassen sind, findet im Falle einer Zeichnung, einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Ausschüttung ein Währungsumtausch zu dem Wechselkurs statt, der für den Fonds verfügbar ist, und die Umtauschkosten werden von der betreffenden abgesicherten Klasse abgezogen. Zeichnungen und Umtausche in sowie Rücknahmen, Umtausche und Ausschüttungen aus BRL- und CLP-Klassen erfolgen in US-Dollar.

Auch wenn die Hedging-Strategien nicht notwendigerweise auf alle Klassen innerhalb eines Teilfonds angewendet werden, stellen die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds dar. Die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten entstehen jedoch nur der betreffenden abgesicherten Klasse. Währungsrisiken einer abgesicherten Klasse dürfen nicht mit denen anderer Klassen des Teilfonds kombiniert oder mit diesen verrechnet werden.

Nicht abgesicherte Klassen eines Teilfonds können für die Anleger Renditen erzielen, die erheblich von den Renditen abgesicherter Klassen oder solcher Klassen abweichen, die in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds geführt werden. In solchen Fällen können nachteilige Wechselkursschwankungen der Basiswährung eines Teilfonds gegenüber der Währung der jeweiligen nicht abgesicherten Klassen zu einer Verringerung der Rendite und/oder einem Kapitalverlust für die Anteilseigner solcher nicht abgesicherter Klassen führen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Währung einer bestimmten abgesicherten Klasse eine hohe Korrelation (negativ wie positiv) mit den Anlagen des zugrunde liegenden Teilfonds aufweisen kann. In solchen Fällen können die Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds durch Bewegungen der Währung der entsprechenden abgesicherten Klasse (negativ oder positiv) verstärkt werden. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Volatilität und das Ertragsergebnis der abgesicherten Klasse unter diesen Umständen wesentlich von der Volatilität und dem Ertragsergebnis der Klassen, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten, abweichen können.

WÄHRUNGSRIKO FÜR ANTEILSKLASSEN IN CHINESISCHEN RENMINBI YUAN (CNY)

Die Teilfonds bieten auf Chinesischen Renminbi Yuan (CNY), der gesetzlichen Währung der Volksrepublik China, lautende Klassen an und die Anleger sollten sich bewusst sein, dass bei der Anlage in CNY zusätzliche Risiken im Vergleich zu Anlagen in anderen Währungen entstehen können. Der CNY-Wechselkurs kann in kurzer Zeit deutlich schwanken, was unter anderem dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert je Anteil der auf CNY lautenden Klasse ebenfalls schwankt. Die Wechselkurse für Währungen werden im Allgemeinen durch Angebot und Nachfrage am Devisenmarkt und die jeweiligen Vorteile von Anlagen in unterschiedlichen Ländern, tatsächliche oder erwartete Änderungen der Zinssätze und andere komplexe Faktoren, gesehen aus internationaler Perspektive, bestimmt. Die Wechselkurse in der Volksrepublik China können jedoch zusätzlich durch das nicht vorhersehbare Eingreifen oder unterlassene Eingreifen durch die entsprechenden Regierungen oder Zentralbanken oder durch Währungskontrollen oder politische Entwicklungen beeinflusst werden.

Der Fonds beabsichtigt eine Absicherung des Fremdwährungsrisikos, da aber der Devisenmarkt für CNY reguliert ist, ist diese Absicherung möglicherweise unzureichend. Zudem sollten sich Anleger in Teilfonds, deren Basiswährung der US-Dollar ist, bewusst sein, dass die Wechselkurse von CNY und US-Dollar in der Vergangenheit stets in enger Korrelation standen und dass die Absicherung im Vergleich mit dem tatsächlich abgesicherten Risiko eventuell teuer ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine Absicherung, insbesondere die potenziell unzureichende Absicherung, erfolgreich ist, und sie kann sogar kontraproduktiv sein. Ebenso kann das Unterlassen der Absicherung von Fremdwährungsrisiken dazu führen, dass der Fonds die Last der Wechselkursschwankungen zu tragen hat. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, das Währungsrisiko seiner Anlagen gegen die Basiswährung abzusichern.

Zudem können die Devisenmärkte in CNY ein niedrigeres Handelsvolumen aufweisen als die Währungen in stärker entwickelten Ländern, und dementsprechend können die Märkte in CNY deutlich weniger liquide sein, da sie größeren Handelsspreads unterliegen, und sie können eine wesentlich höhere Volatilität aufweisen als andere Währungen. Die Aufsicht und Regulierung des Devisenmarktes für CNY durch die Regierung ist zudem weniger entwickelt als in vielen

stärker entwickelten Ländern, und es gibt ein höheres Maß an gesetzlicher Unsicherheit in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer in Bezug auf den Handel in CNY. Folglich werden die Anleger in Klassen, die auf CNY lauten, speziell auf die Einschränkungen und Grenzen unter „Rücknahmespezifische Informationen“ im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts verwiesen, einschließlich der möglichen Auferlegung einer Begrenzung der Rücknahmeanträge durch die Direktoren auf 10 % aller am Handelstag in Umlauf befindlichen Anteile.

VERWAHRSTELLENRISIKO

Die Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds werden von der Verwahrstelle, ihren Unter-Depotbanken und/oder anderen vom Fonds bestellten Depotbanken, Prime Brokern und/oder Broker-Dealern verwahrt. Die Anleger werden hiermit darüber informiert, dass Barmittel und Treuhandgelder möglicherweise nicht als getrennte Vermögenswerte behandelt und daher eventuell nicht von den eigenen Vermögenswerten der betreffenden Verwahrstelle, Unter-Depotbank(en), sonstigen Depotbank/dritten Bank, des Prime Brokers und/oder Broker-Dealers getrennt gehalten werden, falls es zu Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs, einem Moratorium, einer Liquidation oder einem Reorganisationsverfahren in Bezug auf die Verwahrstelle, die Unter-Depotbank(en), die sonstige Depotbank/die dritte Bank, den Prime Broker bzw. den Broker-Dealer kommt. Je nach den Vorzugsrechten eines bestimmten Einlegers im Konkursverfahren gemäß den Vorschriften in der Gesetzgebung des jeweiligen Landes, in dem sich die betreffende Verwahrstelle, die Unter-Depotbank(en), die sonstige Depotbank/die dritte Bank, der Prime Broker bzw. der Broker-Dealer befindet, werden die Ansprüche eines Teilfonds möglicherweise nicht bevorzugt behandelt und sind unter Umständen lediglich gleichrangig gegenüber den Ansprüchen aller übrigen ungesicherten Gläubiger. Teilfonds sind möglicherweise nicht in der Lage, alle ihre Vermögenswerte vollständig zurückzugewinnen.

VERWAHRUNGSRISIKEN

Da der Fonds in Märkten, einschließlich der Schwellenmärkte, investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die in diesen Märkten gehandelt werden und Unter-Depotbanken anvertraut wurden, weil dies erforderlich war, unter bestimmten Umständen (beispielsweise im Falle des Verlusts von Vermögenswerten, der infolge eines äußeren Ereignisses eintrat, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzog) Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle nicht haftet. Mit Ausnahme von Wertpapierverwahrstellen wie Clearstream, Euroclear oder DTC, bei denen die Verwahrstelle direkt beteiligt ist, werden alle Vermögenswerte der Teilfonds bei Unter-Depotbanken im weltweiten Netzwerk der Verwahrstelle verwahrt. Eine Bestellung eines Vertreters oder einer Unter-Depotbank in einem derartigen Markt befreit die Verwahrstelle nicht von ihrer Haftung als Auftraggeber für die Handlungen oder Unterlassungen des Vertreters.

Bei einem „Clearing Broker“, bei dem Einschüsse in Verbindung mit Termin- und Optionskontrakten oder anderen Absicherungskontrakten hinterlegt sind, darf es sich nicht um eine Unter-Depotbank oder einen zu diesem Zweck bestellten Vertreter der Verwahrstelle handeln, und die Verwahrstelle haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen oder Verluste, die direkt oder indirekt durch den Transfer oder die Hinterlegung derartiger Einschüsse bei diesen „Clearing Broker“ entstanden sind, vorausgesetzt, die Verwahrstelle hat entsprechend den im Verwahrungsvertrag in Verbindung mit derartigen Übertragungen festgelegten korrekten Anweisungen gehandelt. Zu diesem Zweck umfasst der Begriff „Einschüsse“ Barmittel oder andere Vermögenswerte eines Teilfonds, die einem derartigen Clearing Broker zur Begleichung eines zum Zeitpunkt der Übertragung fälligen Betrags übertragen werden, oder andere Beträge, die bei einem derartigen Clearing Broker hinterlegt und für den Handel eines Teilfonds mit derartigen Termin- und Optionskontrakten eingesetzt werden. Da diese Vermögenswerte per Übertragung der Eigentumsrechte an den Makler übergeben werden, gelten diese nach Übertragung durch den Fonds nicht mehr als Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, und die Vermögenswerte des Teilfonds in dieser Hinsicht sind stattdessen die von den Einschüssen unterstützten Futures und Optionskontrakte sowie das vertragliche Recht auf die Erträge der Einschüsse durch den Makler bei Beendigung des Verhältnisses zwischen dem Makler und dem Fonds.

VERTRAUEN AUF DEN INVESTMENTMANAGER

Der Fonds betraut den Investmentmanager mit der Umsetzung seiner Anlagestrategien. Eine Insolvenz oder Liquidation des Investmentmanagers kann sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken. Anleger müssen auf das Urteil des Investmentmanagers beim Treffen von Anlageentscheidungen vertrauen. Der Investmentmanager, seine leitenden Angestellten und verbundenen Unternehmen werden den Angelegenheiten des Fonds einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit widmen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

(a) die Teilfonds können aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder strategischen Gründen vom Handel ausgeschlossen werden;

(b) der Investmentmanager oder seine verbundenen Unternehmen können innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Datum dieses Verkaufsprospekts bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren hinsichtlich der von einem

Teilfonds gehaltenen Wertpapiere als Manager oder Co-Manager fungiert haben. Sie können zudem geschäftlich für ein Unternehmen auftreten, dessen Wertpapiere in einem Teilfonds enthalten sind; und

(c) der Investmentmanager, seine verbundenen Unternehmen, Anteilseigner, Direktoren, Gesellschafter, leitenden Angestellten und/oder sonstigen Beschäftigten können Long- oder Short-Positionen in Bezug auf von einem Teilfonds gehaltene Wertpapiere oder Optionen, Futures und andere Finanzderivate besitzen, denen diese Wertpapiere zu Grunde liegen.

ABWICKLUNGSRISIKEN

Die Aktienmärkte in verschiedenen Ländern besitzen unterschiedliche Clearing-Systeme und Abwicklungsverfahren. In einigen Ländern konnten die Abwicklungen gelegentlich nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten, was die Durchführung solcher Transaktionen erschwert. Verzögerungen bei der Abwicklung könnten dazu führen, dass das Vermögen eines Teilfonds vorübergehend nicht angelegt ist und keine Erträge abwirft. Wenn ein Teilfonds aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Käufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass er attraktive Anlagemöglichkeiten versäumt. Wenn er aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht in der Lage ist, von ihm gehaltene Wertpapiere zu veräußern, könnte dies entweder dazu führen, dass er Verluste erleidet, wenn der Wert der von ihm gehaltenen Wertpapiere in der Folge sinkt, oder, falls er einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat, könnte dies möglicherweise zu einer Haftung gegenüber dem Käufer führen.

SCHADLOSHALTUNG

Der Fonds hat sich bereit erklärt, die Direktoren, den Investmentmanager, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der betreffenden Verträge schadlos zu halten.

TRANSAKTIONSGEBÜHREN DER TEILFONDS

Soweit im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ angegeben, können Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge oder Transaktionsgebühren für einen Teilfonds anfallen. **Auf kurze Sicht führen diese Gebühren zu einer Verringerung des Werts der Anlage. Entsprechend sollte ein Anleger seine Anlage in dem Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachten.**

KEINE MIT EINER EINLAGENSICHERUNG VERGLEICHBARE ANLAGEGARANTIE

Eine Anlage in dem Fonds entspricht ihrer Art nach nicht einer Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder sonstiges Bürgschaftsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen, und Anleger können unter Umständen von einem Totalverlust ihrer Anlage betroffen sein.

VORLÄUFE ZUWEISUNGEN

Da der Fonds angehenden Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsbeträge für diese Anteile vorläufig Anteile zuweisen kann, können dem Fonds infolge der Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste entstehen. Darin sind z. B. die Verwaltungskosten enthalten, die durch die Aktualisierung der Unterlagen des Fonds entstehen, in denen die vorläufig zugeteilten, jedoch letztlich nicht emittierten Anteile erfasst werden.

Der Fonds wird versuchen, dieses Risiko durch eine Entschädigung seitens der betreffenden Anleger zu verringern; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds sämtliche maßgeblichen Verluste durch diese Entschädigung ausgleichen kann.

RISIKO IN BEZUG AUF DIE OUTPERFORMANCE GEGENÜBER EINER BENCHMARK

Ein Teilfonds kann ein Anlageziel oder eine Anlagepolitik haben, das bzw. die darauf abzielt, eine bestimmte Benchmark in der Basiswährung des Teilfonds zu übertreffen. Bei einem solchen Outperformance-Ziel handelt es sich um einen bestimmten Betrag, der als Prozentsatz im Verhältnis zur Benchmark ausgedrückt wird und, sofern in der jeweiligen Anlage nichts anderes angegeben ist, nach Abzug von Performancegebühren oder Gebühren für Unterberater, aber vor Abzug von Management-, Verwahrungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgebühren (falls zutreffend) und anderen Teilfondskosten bewertet wird. Daher wird die Rendite einer Anlage in einem Teilfonds und folglich die Möglichkeit für die Anteilseigner dieses Teilfonds, eine Rendite zu erzielen, die den für den Teilfonds erklärten Outperformance-Zielen gegenüber einer bestimmten Benchmark entspricht, durch die Höhe der von dem Teilfonds zu zahlenden Gebühren direkt beeinflusst.

Darüber hinaus können bestimmte Teilfonds Outperformance-Ziele festlegen, die niedriger sind als der Höchstsatz der Management-, Depot-, Verwaltungs- und Vertriebsgebühren und die sonstigen Portfolioaufwendungen, die für bestimmte Klassen dieser Teilfonds gelten. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anteilseigner im

Vergleich zur Benchmark keine positive Rendite für ihre Anlage erhalten, obwohl der Teilfonds das erklärte Outperformance-Ziel erreicht hat. Wenn der Höchstsatz der Management-, Depot-, Verwaltungs- und Vertriebsgebühren und die sonstigen Portfolioaufwendungen, die für eine Klasse gelten, niedriger sind als das für den entsprechenden Teilfonds erklärte Outperformance-Ziel, verringern diese Gebühren und Kosten die Outperformance der Klasse gegenüber der Benchmark. Des Weiteren sollten Anteilseigner einer abgesicherten Klasse beachten, dass die Möglichkeit für einen Anteilseigner dieses Teilfonds, eine Rendite zu erzielen, die den für den Teilfonds erklärten Outperformance-Zielen gegenüber einer bestimmten Benchmark entspricht, durch die Kosten für die Absicherung beeinträchtigt werden können. Darüber hinaus sollten Anteilseigner einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beachten, dass es möglicherweise aussagekräftiger ist, die Performance dieser Klasse mit einer Version dieses Index zu vergleichen, die auf die entsprechende Klassenwährung lautet (sofern verfügbar). Des Weiteren sollten die Anleger beachten, dass es keine Garantie dafür gibt, dass ein Teilfonds ein erklärtes Outperformance-Ziel erreicht.

GEMEINSAMER STANDARD FÜR DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERFRAGEN

Der Rat der EU hat die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, mit der die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wird. Mit dieser Richtlinie von 2014 wird die Übernahme des von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgeschlagenen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 eingeführt. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist der Fonds unter Umständen dazu verpflichtet, Informationen in Bezug auf Anteilseigner gegenüber der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue) zu melden, einschließlich der Identität und des Wohnsitzes von Anteilseignern sowie zu den von Anteilseignern in Bezug auf die Anteile eingenommenen Erträgen, Verkaufs- oder Rückgabeerlösen. Diese Angaben können daraufhin mit Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern, die den OECD-Standard für den Informationsaustausch in Steuerfragen eingeführt haben, ausgetauscht werden.

UMBRELLA-INKASSOKONTEN

Die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangenen Zeichnungsgelder werden auf einem Inkassokonto der Umbrella-Ebene („Umbrella-Inkassokonto“) im Namen des Fonds gehalten. Anleger sind bis zur Ausgabe der jeweiligen Anteile ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den Zeichnungsbetrag. Von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder sonstigen Rechten von Anteilseignern (einschließlich des Anspruchs auf Dividenden) profitieren sie erst ab der Ausgabe der Anteile. Im Falle einer Insolvenz eines Teilfonds oder des Fonds gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe auszusahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch einen Teilfonds erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Originalzeichnungsunterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und dass sämtliche Verfahren zur Geldwäschebekämpfung erfüllt wurden. Unbeschadet dessen sind Anteilseigner bei Rückgabe ihrer Anteile ab dem jeweiligen Handelstag keine Anteilseigner mehr in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile. Anteilseigner, die Anteile zurückgeben, und Anteilseigner mit Anspruch auf Ausschüttungen sind jeweils ab dem Tag der Rückgabe bzw. der Ausschüttung ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds und profitieren nicht von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von sonstigen Rechten der Anteilseigner (einschließlich des Anspruchs auf weitere Dividenden) in Bezug auf den Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrag. Im Falle einer Insolvenz eines Teilfonds oder des Fonds während dieses Zeitraums gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe auszusahlen. Anteilseigner, die Anteile zurückgeben, und Anteilseigner mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher dafür Sorge tragen, dass alle ausstehenden Unterlagen und Informationen zügig an die Verwaltungsstelle übermittelt werden. Anteilseigner, die dies unterlassen, handeln auf eigenes Risiko.

Im Falle der Insolvenz eines Teilfonds gelten für die Wiedererlangung von Beträgen, auf die ein anderer Teilfonds Anspruch hat, die aber infolge der Führung des Umbrella-Inkassokontos an den insolventen Teilfonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Treuhandgesetzes und die Bedingungen der Geschäftsverfahren für das Umbrella-Inkassokonto. Es kann Verzögerungen bei der Ausführung und/oder Streitigkeiten in Bezug auf die Wiedererlangung der besagten Beträge geben, und der insolvente Teilfonds hat möglicherweise keine ausreichenden Mittel, um die gegenüber dem jeweiligen Teilfonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Dementsprechend gibt es keine Gewähr dafür, dass der besagte Teilfonds oder der Fonds die entsprechenden Beträge wiedererlangt. Des Weiteren gibt es keine Gewähr dafür, dass der besagte Teilfonds oder der Fonds unter den besagten Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um seine ungesicherten Gläubiger auszusahlen.

2. OPERATIONELLE RISIKEN

GESCHÄFTLICHE UND REGULATORISCHE RISIKEN

Während der Dauer des Bestehens des Fonds werden voraussichtlich rechtliche, steuerliche und regulatorische Veränderungen stattfinden, und solche Änderungen können sich mitunter, möglicherweise auch in erheblichem Maße,

nachteilig auf den Fonds auswirken. Die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen und die Geschäftstätigkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihren Verwaltungsgesellschaften im Besonderen unterliegen einer zunehmend intensiveren und strengerer Regulierung. Eine strengere Regulierung kann das Risiko erhöhen, dass dem Fonds potenzielle Verbindlichkeiten und Rechts-, Compliance- und andere damit verbundene Kosten entstehen. Eine strengere Finanzaufsicht kann zudem dazu führen, dass der Investmentmanager einen höheren Verwaltungsaufwand leisten muss, etwa weil zusätzliche Prüfungen durchzuführen und neue Richtlinien und Verfahren einzurichten sind. Dies kann zur Folge haben, dass dem Investmentmanager weniger Zeit, Aufmerksamkeit und Mittel für die Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können bestimmte regulatorische Veränderungen einschließlich auferlegter Einschränkungen in Bezug auf das gesamte vom Investmentmanager verwaltete Vermögen und nicht nur in Bezug auf das Vermögen des Fonds erfolgen. Unter diesen Umständen kann die Einhaltung derartiger Einschränkungen durch den Investmentmanager zu einem Interessenkonflikt führen.

Zudem unterliegen die Märkte für Wertpapiere und Terminkontrakte umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Margeneinschussverpflichtungen. Die Zentralbank, die FCA und andere Aufsichtsbehörden sowie Selbstregulierungseinrichtungen und Börsen sind im Fall von Notsituationen am Markt berechtigt, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivatgeschäften und Fonds, die solche Geschäfte eingehen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und kann sich aufgrund von staatlichen Maßnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ändern.

Allgemeiner ausgedrückt ist es nicht möglich abzusehen, wie sich die Regulierungsvorschriften künftig entwickeln werden, denen der Fonds, der Investmentmanager und die Märkte, in denen sie handeln und investieren, oder die Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte abschließen, unterliegen. Die Folgen, die künftige Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach sich ziehen, können für den Fonds maßgeblich und nachteilig sein.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich das Geschäft des Fonds dynamisch entwickelt und voraussichtlich im Laufe der Zeit verändern wird. Daher kann der Fonds in Zukunft neuen oder zusätzlichen regulatorischen Auflagen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt kann nicht jede möglicherweise bestehende oder zukünftige regulatorische Vorschrift angeben oder vorhersagen, die für den Investmentmanager, den Fonds oder ihre Geschäfte nachteilige Auswirkungen haben kann. Solche regulatorischen Vorschriften können erhebliche Folgen für die Anteilseigner oder die Geschäftstätigkeit des Fonds haben und unter anderem dazu führen, dass die Art der Anlagen, in denen der Fonds investieren kann, beschränkt wird oder dass der Fonds Stimmrechte in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente nicht mehr ausüben kann oder dass er verpflichtet ist, die Identität seiner Anleger offenzulegen. Die Direktoren können veranlassen, dass ein Teilfonds solchen Vorschriften unterliegt, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Anlage oder Geschäftstätigkeit im Interesse dieses Teilfonds liegt, auch wenn sich diese Vorschriften nachteilig auf einen oder mehrere Anteilseigner auswirken können. Potenzielle Anteilseigner sollten sich im Hinblick auf eine Anlage im Fonds an ihre eigenen Berater wenden.

OPERATIONELLE RISIKEN

Das Risikomanagementkonzept des Investmentmanagers in Bezug auf das operationelle Risiko basiert auf der Basel-II-Definition des operationellen Risikos, die dieses als Risiko eines Verlusts aufgrund der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Prozessen, Mitarbeitern und Systemen oder von externen Ereignissen beschreibt. Die Verwaltung des operationellen Risikos durch den Investmentmanager zielt daher darauf ab, Risiken in bestehenden Prozessen zu identifizieren und bestehende Kontrollen zu verbessern, um deren Ausfallwahrscheinlichkeit und die Auswirkungen von Verlusten zu reduzieren.

Der Fonds ist bei der Entwicklung geeigneter Systeme und Verfahren zur Identifizierung, Beurteilung und Verwaltung des operationellen Risikos vom Investmentmanager und den mit ihm verbundenen Unternehmen abhängig. Diese Systeme und Verfahren berücksichtigen möglicherweise nicht alle tatsächlichen oder potenziellen Störungen der Geschäftstätigkeit des Fonds, sondern nur solche, bei denen eine Risikobereitschaft besteht. Angesichts der Natur der Aktivitäten des Investmentmanagements sind operationelle Risiken bei der Geschäftstätigkeit des Fonds inhärent, insbesondere aufgrund des Volumens, der Vielfalt und der Komplexität der Transaktionen, die der Fonds täglich ausführt.

Das Kontrollumfeld des Fonds ist in hohem Maße von der Fähigkeit des Investmentmanagers und seiner verbundenen Unternehmen abhängig, tagtäglich Transaktionen über zahlreiche und unterschiedliche Märkte hinweg abzuwickeln. Daher ist der Fonds in hohem Maße vom Kontrollumfeld des Investmentmanagers abhängig, wozu die Finanz-, Rechnungslegungs- und andere Datenverarbeitungssysteme gehören. Die Fähigkeit dieser Systeme zur Skalierung und Anpassung an die Komplexität der Transaktionen könnte auch die Fähigkeit des Fonds zur ordnungsgemäßen Verwaltung seines Teilfonds einschränken.

Wenn die Systeme ausfallen, die der Investmentmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und/oder die Gegenparteien, Börsen und ähnlichen Clearing- und Abwicklungseinrichtungen sowie andere Parteien einsetzen, kann dies zu Fehlern in der Bestätigung oder der Abwicklung von Transaktionen oder dazu führen, dass Transaktionen nicht ordnungsgemäß erfasst, bewertet oder verbucht werden. Diese und ähnliche Störungen im operativen Geschäft könnten für einen Teilfonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, eine

Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung seiner Reputation zur Folge haben. Das Risikomanagementkonzept des Investmentmanagers in Bezug auf das operationelle Risiko ermöglicht in solchen Fällen eine angemessene Untersuchung und gegebenenfalls eine Entschädigung durch die Partei, die den Kontrollfehler verursacht hat.

GEGENPARTEIRISIKO

Der Fonds ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Darunter versteht man das Risiko, dass eine Gegenpartei die Vertragsbedingungen nicht erfüllt, was potenziell zu Verlusten für den Fonds führen kann. Das Gegenparteirisiko kann aus Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund eines Liquiditäts- oder Solvenzproblems entstehen. Kommt die Gegenpartei einer Transaktion ihren Verpflichtungen nicht nach, stehen dem Fonds gemäß den jeweils getroffenen Vereinbarungen normalerweise vertragliche oder aufsichtsrechtliche Rechtsbehelfe und manchmal Sicherheiten zur Verfügung. Die Ausübung solcher Rechte kann jedoch Verzögerungen oder Kosten zur Folge haben, wodurch der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds möglicherweise niedriger ist, als wenn der Teilfonds die betreffende Transaktion nicht eingegangen wäre. Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs einer Gegenpartei könnte den durch die Ausübung gesetzlicher Rechte erzielbaren Betrag reduzieren oder eliminieren. Die Zahlungsunfähigkeit, der Konkurs oder Zahlungsausfall einer Gegenpartei könnte dem Fonds erhebliche Verluste bereiten. Das Gegenparteirisiko kann sich erhöhen, wenn der Fonds bestimmte Arten von Transaktionen auf eine einzelne Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat.

Der Handel des Fonds mit derivativen Finanzinstrumenten (FDI) ist mit einem Gegenparteirisiko behaftet. Für Derivate, die an einer organisierten Börse und/oder über eine Clearingorganisation gehandelt werden, werden dem Fonds bestimmte Schutzmaßnahmen gewährt, wie beispielsweise eine Leistungsgarantie der Clearingstelle einer Börse. Der Handel mit solchen Derivaten kann den Fonds jedoch der Möglichkeit aussetzen, dass der Futures Commission Merchant oder die Clearingorganisation bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen in Verzug gerät. OTC-Derivate sind Kontrakte, die direkt zwischen zwei Parteien gehandelt (und privat ausgehandelt) werden, was maßgeschneiderte Konditionen ermöglicht und generell ein höheres Gegenparteirisiko darstellt. Wenn der Fonds generell Derivate einsetzt, kann es erforderlich sein, Einschüsse oder Sicherheiten bereitzustellen, um vertragliche Verpflichtungen und aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Diese Praktiken können möglicherweise nicht verhindern, dass der Fonds Verluste aus Derivatgeschäften erleidet.

Die Teilnehmer an den außerbörslichen oder Händlermärkten sind in der Regel keiner aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterworfen, wie dies bei den Teilnehmern an den „Börsen“-Märkten üblich ist. Aufgrund der fehlenden Aufsicht an solchen Märkten kann der Fonds einem höheren Risiko unterliegen, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbestimmungen (ob in gutem Glauben oder nicht) oder Kredit- bzw. Liquiditätsproblemen nicht wie vereinbart abwickelt, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen kann. Ein solches Gegenparteirisiko gilt insbesondere für Verträge mit längeren Laufzeiten oder Termingeschäften, bei denen eintretende Ereignisse die Abwicklung verhindern können.

Sofern Prime Broker, Depotbanken oder Banken des Fonds in Insolvenz gehen oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens werden, besteht das Risiko, dass Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte des Fonds von der betreffenden Gegenpartei nur mit Verzögerung oder zu einem Preis wiedererlangt werden können, der unter dem Wert liegt, den die Wertpapiere oder Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Überlassung zugunsten der betreffenden Gegenpartei hatten.

Außerdem kann der Fonds Gegenparteien verwenden, die den Gesetzen und Vorschriften verschiedener lokaler Rechtsordnungen unterliegen, deren praktische Auswirkungen die Vermögenswerte des Fonds erheblichen Beschränkungen und Unsicherheiten aussetzen können. Aufgrund der Vielzahl der möglichen beteiligten Gegenparteien und Rechtsordnungen sowie des breiten Spektrums an möglichen Szenarien, die es bei der Insolvenz einer Gegenpartei geben kann, ist eine allgemeine Darstellung der Folgen einer Insolvenz für den Fonds und seine Vermögenswerte nicht möglich.

Ungeachtet aller Maßnahmen, die zur Minderung des Gegenparteirisikos umgesetzt wurden, gibt es keine Garantie dafür, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass dem Fonds aufgrund dessen keine Verluste entstehen.

SICHERHEIT DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Der Investmentmanager und die Verwaltungsstelle unterhalten weltweite Informationstechnologiesysteme, bestehend aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzen, die die Geschäfte des Fonds sowie ihre eigene Geschäftstätigkeit unterstützen. In diesen Systemen kann es zu Sicherheitsverletzungen wie „Cyber-Kriminalität“ kommen. Diese können zu Diebstahl, Störungen bei der Glattstellung von Positionen sowie zur Offenlegung oder Verfälschung vertraulicher Informationen führen. Sicherheitsverletzungen können auch zur Veruntreuung von Vermögen führen und den Fonds erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken aussetzen. Der Investmentmanager und die Verwaltungsstelle sind bemüht, Angriffe auf ihre eigenen Systeme zu minimieren. Sie sind jedoch nicht in der Lage, die Risiken der Systeme von Dritten zu kontrollieren, mit denen ihre Systeme möglicherweise

verbunden sind. Sicherheitsverletzungen in den Systemen des Investmentmanagers oder der Verwaltungsstelle können zu erheblichen Schäden für den Investmentmanager oder die Verwaltungsstelle führen und für den Fonds finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung ihrer Reputation zur Folge haben. Der Investmentmanager verfügt über einen Business Continuity-Prozess, der im Falle eines Ereignisses, das die Systemverfügbarkeit beeinträchtigt, zum Tragen kommt.

BEGRENZTE BETRIEBSHISTORIE

Neu gebildete Teilfonds haben nur eine geringe oder gar keine Betriebshistorie, anhand derer Anleger die erwartete Performance beurteilen können. Die Wertentwicklung der Anlagen in der Vergangenheit sollte nicht als Indikator für die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in einem Teilfonds ausgelegt werden. Das Anlageprogramm eines Teilfonds sollte auf der Grundlage bewertet werden, dass nicht garantiert werden kann, dass sich die Beurteilung der kurz- oder langfristigen Aussichten für Anlagen durch den Investmentmanager als korrekt erweist oder dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

ABHÄNGIGKEIT VON EXTERNEN DIENSTLEISTERN

Der Fonds beschäftigt keine Mitarbeiter, und die Direktoren üben ihr Amt nicht geschäftsführend aus. Folglich muss der Fonds für die Ausübung der geschäftsführenden Tätigkeiten auf externe Dienstleister zurückgreifen. Insbesondere die vom Investmentmanager und der Verwaltungsstelle erbrachten Dienstleistungen sind für die Geschäftstätigkeit des Fonds von wesentlicher Bedeutung. Wenn eine Dienstleistungsstelle ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds gemäß den in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, unter anderem durch Verletzung der entsprechenden Vertragspflichten, könnte sich dies auf die Geschäfte des Fonds wesentlich nachteilig auswirken.

Der Erfolg des Fonds ist in hohem Maße von den Fähigkeiten des Investmentmanagers als Portfolioverwalter abhängig, und es kann nicht zugesichert werden, dass der Investmentmanager oder einzelne vom Investmentmanager beschäftigte Mitarbeiter auch künftig in der Lage oder willens sein werden, den Fonds zu beraten oder für ihn Handelsgeschäfte durchzuführen, oder dass die von ihm durchgeführten Handelsgeschäfte in Zukunft eine Rendite erzielen.

VERZÖGERTE ABWICKLUNG AUFGRUND SCHLECHTEN WETTERS

Anleger sollten beachten, dass ungünstige Wetterereignisse wie tropische Wirbelsturmwarnungen (Warnstufe 8 oder höher), ein schwarzes Regenwarnsignal in Hongkong oder ähnliche Ereignisse dazu führen können, dass Märkte und Banken geschlossen werden und daher Verzögerungen bei der Abwicklung von Barzahlungen für Zeichnungen in einen oder Rücknahmen aus einem Teilfonds auftreten können. In solchen Fällen (i) stehen dem Investmentmanager/Sub-Investmentmanager die Zeichnungsgelder eventuell nicht für Anlagen zur Verfügung, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken kann und (ii) können Abwicklungen in Bezug auf Rücknahmezahlungen von zurückgebenden Anlegern womöglich nicht innerhalb des Ziels von vier (4) Geschäftstagen geleistet werden. Zudem können Verzögerungen bei der Abwicklung in solchen Fällen zu zusätzlichen Transaktions- und Zinskosten führen, die entweder vom Teilfonds oder vom jeweiligen Anleger zu tragen sind.

3. MARKTRISIKEN

MARKTRISIKO

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen den gewöhnlichen Marktschwankungen und den mit Anlagen in internationalen Kapitalmärkten verbundenen Risiken. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Wertzuwachs erzielt wird. Aktienmärkte können Schwankungen unterliegen und Aktienkurse können sich erheblich ändern. Schuldtitel sind anfällig für Zinssatzänderungen und können Kursschwankungen infolge verschiedener Faktoren unterliegen, insbesondere Zinssatzänderungen, Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch die Marktteilnehmer und allgemeine Marktliquidität. Der Umfang dieser Kursschwankungen ist umso größer, je länger die Laufzeit der ausstehenden Wertpapiere ist. Da Anlagen in Wertpapieren auch in anderen Währungen als der Basiswährung eines Teilfonds erfolgen können, kann der Wert des Vermögens eines Teilfonds auch durch Wechselkurschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen, einschließlich Währungsbeschränkungen, beeinflusst werden. Die Wertentwicklung von Teilfonds ist daher teilweise abhängig von der Fähigkeit des Investmentmanagers, Schwankungen von Aktienkursen, Marktzinssätzen und Wechselkursen vorherzusehen und darauf zu reagieren, geeignete Strategien zur Gewinnmaximierung umzusetzen und gleichzeitig die mit dem Anlagekapital verbundenen Risiken möglichst gering zu halten.

VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VOM ANLAGEZIEL

Sofern dies in der jeweiligen Anlage für einen Teilfonds vorgesehen ist, kann der Teilfonds, wenn der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager eine negative Marktentwicklung oder eine Verschlechterung der wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen vorhersieht, vorübergehend von seinem Anlageziel abweichen und einen wesentlichen Teil des Vermögens in qualitativ hochwertigen kurzfristigen Anlagen investieren. Dies kann dazu beitragen, dass der Teilfonds Verluste vermeidet, jedoch auch mit verpassten Gelegenheiten einhergehen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR VERLUSTEN

Wenn das Anlageziel und der Anlageansatz eines Teilfonds durch den Einsatz einer vorsichtigen Wertpapierauswahl und die Umsetzung von Techniken zur Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung durch die Nutzung von FDI die Downside-Risiken und Verluste verwalten und das Kapital des Teilfonds erhalten sollen, dadurch aber auch verhindert werden kann, dass der Teilfonds vollumfänglich vom Gewinnpotenzial steigender Märkte profitiert. Aus diesem Grund kann sich der Teilfonds möglicherweise schlechter entwickeln als andere Fonds, die in steigenden Märkten keine Strategien zum Schutz vor Verlusten verfolgen, da die implementierten Absicherungsstrategien in einem geringeren Nettoengagement an den Märkten, in die der Teilfonds investiert, resultieren.

WÄHRUNGSRISIKO

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet. Investitionen, die für Rechnung des Teilfonds gehalten werden, können jedoch in anderen Währungen erworben werden. Der Wert der Basiswährung der Investitionen eines auf eine andere Währung lautenden Teilfonds kann aufgrund von Währungsschwankungen bezüglich der betreffenden Währungen steigen oder fallen. Nachteilige Veränderungen der Wechselkurse können zu einer Verringerung der Rendite und einem Kapitalverlust führen. Ein Teilfonds kann versuchen, vollständig oder teilweise gegenüber seiner Basiswährung abgesichert zu sein, um das Risiko abzumildern. Darüber hinaus sind Transaktionen zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken, die zwar die Währungsrisiken verringern können, denen ein Teilfonds andernfalls ausgesetzt wäre, mit gewissen weiteren Risiken verbunden, insbesondere dem Risiko der Nichterfüllung durch eine Gegenpartei.

Beteiligt sich ein Teilfonds an Wechselkurstransaktionen, durch die das charakteristische Wechselkursrisiko seiner Anlagen verändert wird, so kann die Performance des betreffenden Teilfonds in hohem Maße von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, weil die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Schließt ein Teilfonds „Cross-Hedging“-Transaktionen ab (z. B. Verwendung anderer Währungen als der Währung, auf die das abzusichernde Wertpapier lautet), so ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen des Wertes der zur Absicherung verwendeten Währung nicht mit Änderungen des Wertes der Währung, auf die die Wertpapiere lauten, übereinstimmen, was zu Verlusten sowohl bei der Hedging-Transaktion als auch bei den Wertpapieren des Teilfonds führen kann.

POLITISCHE UND/ODER AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch Ungewissheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik eines Staates, Besteuerung, Beschränkungen ausländischer Investitionen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und sonstige Änderungen geltender Gesetze und Vorschriften beeinflusst werden.

EPIDEMIEN, PANDEMIEEN, KRANKHEITSAUSBRÜCHE UND PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DER VOLKSGESUNDHEIT

Die Tätigkeit der Gesellschaft, des Investmentmanagers und der Sub-Investmentmanager, ihre jeweiligen Betriebsabläufe und die Anlagen der Gesellschaft könnten durch regionale oder globale Ausbrüche von Krankheiten und Epidemien sowie Probleme im Zusammenhang mit der Volksgesundheit nachteilig beeinflusst werden, obwohl wirksame Business-Continuity-Pläne vorhanden sind. Ein Beispiel hierfür ist das Coronavirus bzw. COVID-19, das sich seit seinem ersten Auftreten im Dezember 2019 rasch weltweit ausbreitet und die Weltwirtschaft, die globalen Märkte und die Lieferketten negativ beeinflusst hat (und möglicherweise auch weiterhin negativ oder wesentlich beeinflussen wird). Obwohl die langfristigen Auswirkungen von Epidemien und Pandemien sehr schwer und manchmal gar nicht vorhersehbar sein können, hatten frühere Ausbrüche anderer Epidemien und Pandemien erhebliche negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, die Aktienmärkte und die Geschäftstätigkeit der Länder und Rechtsordnungen, in denen sie am häufigsten auftraten. Alle größeren Probleme im Zusammenhang mit der Volksgesundheit könnten einzelne Emittenten oder mit diesen verbundene Gruppen von Emittenten betreffen, was sich mit relativer Wahrscheinlichkeit nachteilig auf die Geschäfte, die Finanzlage und die Betriebsabläufe der Gesellschaft, des Investmentmanagers und der Sub-Investmentmanager auswirken würde.

Darüber hinaus kann der Ausbruch von Krankheitsepidemien zur Schließung der Büros des Investmentmanagers und der Sub-Investmentmanager oder anderer Unternehmen führen, und obwohl die Gesellschaft, der Investmentmanager und die Sub-Investmentmanager über robuste Verfahren für die Telearbeit und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs verfügen, könnte dies die Fähigkeit des Investmentmanagers, der Sub-Investmentmanager und ihrer Dienstleister beeinträchtigen, die Anlagestrategien und -ziele der Portfolios zu verfolgen und umzusetzen, was sich letztlich negativ auf den Wert der Gesellschaft auswirken kann. Auch können die Mitarbeiter des Investmentmanagers und der Sub-Investmentmanager direkt von der Ausbreitung der Krankheit betroffen sein, sowohl durch direkte Kontakte als auch durch den Kontakt mit Familienmitgliedern. Obwohl der Business Continuity-Prozess des Investmentmanagers und der Sub-Investmentmanager für den Fall, dass sich Mitarbeiter mit einer Infektionskrankheit anstecken, entsprechende Maßnahmen vorsieht, um die Notwendigkeit, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit vorübergehend einstellen muss, zu verringern, könnte die Ausbreitung einer Krankheit unter den Mitarbeitern des Investmentmanagers und der Sub-Investmentmanager deren Fähigkeit, die Geschäfte der Gesellschaft ordnungsgemäß zu verwalten, erheblich beeinträchtigen. Daher besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltungsratsmitglieder in diesem Fall eine vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung der Anlagetätigkeit oder des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft gemäß den Bedingungen dieses Prospekts beschließen.

Darüber hinaus sind die Risiken im Zusammenhang mit Epidemien, Pandemien und Krankheitsausbrüchen aufgrund der potenziellen Ungewissheit, ob ein solches Ereignis bei kommerziellen Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, als Ereignis höherer Gewalt eingestuft werden kann, erhöht. Die Anwendbarkeit oder das Fehlen von Bestimmungen über höhere Gewalt könnte auch im Zusammenhang mit Kontrakten, die von der Gesellschaft und ihren Anlagen eingegangen wurden, in Frage gestellt werden, was sich letztlich zu ihrem Nachteil auswirken könnte. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei der Gesellschaft oder einer Anlage eines Teilfonds von ihren Verpflichtungen im Rahmen bestimmter Kontrakte, an denen sie beteiligt ist, befreit werden. Falls keine höhere Gewalt vorliegt, müssen die Gesellschaft und ihre Anlagen möglicherweise trotz potenzieller Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder finanziellen Stabilität ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Beide Ergebnisse könnten sich nachteilig auf die Anlagen und die Wertentwicklung der Gesellschaft auswirken.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EURO, DER EUROZONE UND DER STABILITÄT DER EUROPÄISCHEN UNION

Angesichts der anhaltenden Bedenken bezüglich des Staatsverschuldungsrisikos bestimmter EU-Mitgliedstaaten der Eurozone können die Anlagen des Fonds in dieser Region von einer höheren Volatilität und höheren Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken betroffen sein. Ungünstige Ereignisse wie eine Herabstufung des Kreditratings eines Staates oder der Austritt von EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone können sich negativ auf den Wert der Teilfonds innerhalb des Fonds auswirken.

Am 23. Juni 2016 entschieden sich die Briten per Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union. Derzeit ist nicht bekannt, ob, wann und zu welchen Bedingungen Großbritannien die Europäische Union verlassen wird. Solange die Ungewissheit hierüber anhält, kann es zu einem bedeutenden Anstieg der Volatilität und zu Kurseinbrüchen auf den globalen Finanzmärkten kommen. Auch die Devisenmärkte können hiervon betroffen sein. Diese Ereignisse können ihrerseits zu einer Verschlechterung der Wirtschaftslage und zu verminderter Liquidität in bestimmten Segmenten des Marktes führen. Hiervon können nicht nur Großbritannien und Europa, sondern auch andere Länder der Welt betroffen sein. Der Austritt Großbritanniens aus der EU kann zudem zu bedeutenden Änderungen der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Großbritannien führen. Derzeit ist es nicht möglich, die Auswirkungen dieser Veränderungen auf den Fonds oder auf die Position der Anteilseigner zu beziffern (obgleich diese Veränderungen dazu führen können, dass die Managementverträge für den Fonds umstrukturiert werden müssen). Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese und andere vergleichbare Folgen des Referendums den Wert der Anteile und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen können.

Weitere unvorhergesehene Anlage- oder Geschäftsrisiken können bezüglich der Möglichkeit bestehen, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten die Eurozone oder die EU verlassen oder dass die Eurozone bzw. EU anderweitig nicht intakt bleibt.

EINSTELLUNG DES LIBOR

Als London Inter-bank Offered Rate („**LIBOR**“) wird der Durchschnitt der Zinssätze bezeichnet, welche von führenden Banken in London auf der Grundlage dessen, was ihnen für die Aufnahme von Krediten bei anderen Banken berechnet würde, geschätzt werden. Die Teilfonds können zur Verringerung des Risikos und zur effizienten Portfolioverwaltung Transaktionen in mit LIBOR-Sätzen bewerteten Instrumenten durchführen oder Verträge abschließen, in denen Zahlungsverpflichtungen unter Bezugnahme auf den LIBOR festgelegt werden. Am 27. Juli 2017 gab die FCA jedoch bekannt, dass der LIBOR im Jahr 2021 auslaufen wird. Bis dahin können die Teilfonds weiterhin aufgrund günstiger Liquidität oder Kurse in Instrumente investieren, die auf den LIBOR verweisen. Es wird davon ausgegangen, dass die Branche vor 2021 einen Übergangsmechanismus festlegt, durch den bestehende Instrumente und Verträge, die auf den LIBOR verweisen, auf einen neuen Zinssatz verweisen können. Die Einstellung des LIBOR bringt jedoch Risiken mit sich. Diese Risiken können an dieser Stelle nicht vollumfänglich benannt werden. Es besteht jedoch unter anderem das Risiko, dass kein geeigneter Übergangsmechanismus für die Teilfonds gefunden

wird. Darüber hinaus sind ein Ersatz-Referenzsatz und Preisanpassungen, die einseitig von einer Aufsichts-/Regulierungsbehörde oder von Kontrahenten vorgenommen werden, möglicherweise nicht für die Teilfonds geeignet. Dies kann zu Kosten für die Schließung von Positionen und die Durchführung von Ersatzgeschäften führen. Der LIBOR wird von ICE Benchmark Administration Limited verwaltet. ICE Benchmark Administration Limited ist in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen.

ANLAGENAUSWAHL UND DUE-DILIGENCE-PRÜFUNG

Vor der Vornahme einer Anlage wird der Investmentmanager eine sorgfältige Prüfung (Due Diligence) durchführen, die er auf der Basis der Fakten und Gegebenheiten bezüglich jeder Anlage für angemessen und geeignet hält. Es ist möglicherweise erforderlich, dass der Investmentmanager bedeutende und komplexe wirtschaftliche, finanzielle, steuerliche, buchhalterische, umweltbezogene und rechtliche Fragen zu beurteilen hat. Der Investmentmanager kann die Anlagen auf der Grundlage von Informationen und Daten auswählen, die die Emittenten der betreffenden Wertpapiere bei den verschiedenen Aufsichtsorganen eingereicht haben oder die die Emittenten der Wertpapiere und sonstigen Instrumente dem Investmentmanager direkt zur Verfügung stellen oder die aus anderen Quellen bezogen werden. Zur Due-Diligence-Prüfung können in unterschiedlichem Umfang, der von der Art der Anlage abhängt, externe Berater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken hinzugezogen werden. Auch wenn der Investmentmanager diese Informationen und Daten stets prüft und von unabhängiger Seite bestätigen lässt, wenn er dies für angebracht hält und eine solche Bestätigung in zumutbarer Weise erhältlich ist, ist der Investmentmanager nicht in der Lage, die Vollständigkeit, Echtheit oder Genauigkeit solcher Informationen und Daten zuzusichern. Die Due-Diligence-Prüfung, die der Investmentmanager in Bezug auf eine Anlagemöglichkeit durchführen wird, wird möglicherweise bestimmte Fakten nicht aufdecken oder besonders hervorheben, die sich nachteilig auf den Wert einer Anlage auswirken könnten.

WERTPAPIERE MIT EIGENKAPITALCHARAKTER

Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter stellen Beteiligungen an einem Unternehmen dar und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und weitere Rechte auf den Erwerb solcher Titel. Anlagen in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter sind im Allgemeinen Marktrisiken unterworfen, die zu Kursschwankungen führen können. Der Wert wandelbarer Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter wird ferner von den vorherrschenden Zinssätzen, der Bonität des Emittenten und Kaufoptionsbestimmungen beeinflusst. Wertschwankungen von Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter, in die der Fonds investiert, würden zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen.

OPTIONSSCHEINE

Wenn ein Teilfonds in Optionsscheine investiert, schwankt der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds möglicherweise stärker, als wenn der Teilfonds in die zugrunde liegenden Wertpapiere investiert hätte, weil der Kurs von Optionsscheinen einer größeren Volatilität ausgesetzt ist.

DEPOSITARY RECEIPTS

Teilfonds können gesponserte oder nicht gesponserte American Depositary Receipts, European Depositary Receipts and Global Depositary Receipts (zusammen „Hinterlegungsscheine“) erwerben, die üblicherweise von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden Wertpapieren nachweisen, die von einem Unternehmen ausgegeben werden. Im Allgemeinen werden Hinterlegungsscheine, die im US-Wertpapiermarkt verwendet werden, in Form von Namenspapieren, und Hinterlegungsscheine, die in Wertpapiermärkten außerhalb der USA verwendet werden, in Form von Inhaberpapieren ausgegeben. Hinterlegungsscheine müssen nicht unbedingt in derselben Währung ausgegeben werden wie die ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgetauscht werden können. Hinterlegungsscheine können im Rahmen von gesponserten oder nicht gesponserten Programmen ausgegeben werden. Bei gesponserten Programmen hat der Emittent Maßnahmen getroffen, damit seine Wertpapiere in Form von Hinterlegungsscheinen gehandelt werden. Bei ungesponserten Programmen ist der Emittent eventuell nicht unmittelbar an der Auflegung des Programms beteiligt. Obwohl die regulatorischen Anforderungen an gesponserte und ungesponserte Programme weitgehend gleich sind, kann es in einigen Fällen einfacher sein, Finanzinformationen von einem Emittenten zu erlangen, der an der Auflegung eines gesponserten Programms beteiligt ist. Dementsprechend könnten weniger Informationen über die Emittenten von Wertpapieren erhältlich sein, die ungesponserten Programmen zugrunde liegen, und unter Umständen besteht keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Hinterlegungsscheine.

REITS

Bei Teilfonds, die in Wertpapieren von Immobilieninvestmentgesellschaften (Real Estate Investment Trust Securities, „REITs“) anlegen dürfen, wobei es sich um gepoolte Anlageinstrumente handelt, die vorrangig in Immobilien oder Immobiliendarlehen investieren, ist zu bedenken, dass mit dem unmittelbaren Immobilieneigentum der REITs bestimmte Risiken verbunden sind. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien infolge allgemeiner oder lokaler

wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, eines Immobilienüberangebots und verschärften Wettbewerbs, von Erhöhungen von Grund- und Vermögenssteuern und Betriebskosten, Änderungen im Bau- und Planungsrecht, Verlusten durch Unglücksfälle oder Enteignungen, gesetzlicher Mietbeschränkungen, von Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage, Änderungen des Vermietungspotenzials und Zinserhöhungen schwanken. Neben Wertveränderungen des zugrunde liegenden Immobilieneigentums kann der Wert von REITs auch durch Zahlungsausfälle von Kreditnehmern oder Mietern beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus hängen REITs von einer kompetenten Verwaltung ab. Einige REITs sind nur begrenzt diversifiziert und können den mit der Finanzierung einer begrenzten Anzahl von Objekten verbundenen Risiken unterliegen. Allgemein hängen REITs von ihrer Fähigkeit ab, Cashflows für Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilseigner zu erwirtschaften, und sie können auch Zahlungsausfällen von Kreditnehmern und der Liquidation unterliegen. Weiterhin kann die Performance von REITs beeinträchtigt werden, wenn sie keine Steuerbefreiung ihrer Erträge nach dem US-Steuergesetz erlangen oder wenn sie den Status der Freistellung von der Registrierung nach dem Gesetz von 1940 nicht aufrechterhalten können.

Die Handelbarkeit von REITs am Sekundärmarkt kann stärker eingeschränkt sein als bei anderen Aktien. Die Liquidität von REITs ist an den wichtigen US-Börsen normalerweise geringer als die der üblichen, beispielsweise im S&P 500 Index enthaltenen Aktien.

RISIKO GERINGER MARKTKAPITALISIERUNG

Bei Teilfonds, die in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung investieren dürfen, ist zu bedenken, dass solche Anlagen mit höheren Risiken verbunden sind als Anlagen in größeren, etablierten Unternehmen, da diese Unternehmen aufgrund ihrer geringen Größe, begrenzter Märkte, geringerer Finanzressourcen, weniger umfangreicher Produktpaletten und eines geringeren Organisationsgrades höhere Geschäftsrisiken aufweisen. Die Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen werden oftmals außerbörslich gehandelt und können nicht in Mengen gehandelt werden, wie sie für den Handel an großen Börsen üblich sind. Daher können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen eine niedrigere Marktstabilität aufweisen und stärkeren und unvermittelten Marktschwankungen ausgesetzt sein als die Wertpapiere größerer, etablierter Unternehmen oder als der Marktdurchschnitt im Allgemeinen. In fallenden Märkten kann es schwierig sein, diese Aktien zu einem für den Teilfonds günstigen Preis zu verkaufen.

EXCHANGE TRADED FUNDS („ETFs“)

ETFs sind Investmentgesellschaften, deren Anteile an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden. ETFs investieren in einen Korb von Wertpapieren, welcher zusammengestellt wurde, um ein spezielles Marktsegment oder einen Index nachzubilden. ETFs entstehen genauso wie klassischen Investmentfonds im Zusammenhang mit ihrem Betrieb Kosten, einschließlich Beratungskosten. Wenn ein Teilfonds in einen ETF investiert, trägt er zuzüglich zu den direkten Kosten, die er im Zusammenhang mit seinem eigenen Betrieb zu tragen hat, einen anteiligen Betrag an den Kosten des ETF. Die Kosten eines solchen ETF können dazu führen, dass es kostspieliger ist, Anteile an dem ETF zu halten, als direkt die Anteile an den Basiswerten. Das Risiko, das mit dem Besitz von Anteilen an einem ETF verbunden ist, entspricht grundsätzlich dem Risiko, das mit einem direkten Investment in die Basiswerte verbunden ist, welche der ETF nachbilden soll; gleichwohl kann ein Mangel an Liquidität in einem ETF dazu führen, dass sein Wert volatil ist als der Korb von Basiswerten.

Ein börsengehandelter Fonds (ETF), der eine Investmentgesellschaft darstellt, kann am Sekundärmarkt zu einem Kurs gehandelt werden, der unter dem Wert seines zugrunde liegenden Teilfonds liegt, und ist möglicherweise nicht liquide. Ein aktiv verwalteter ETF spiegelt die Fähigkeit des Beraters wider, die für die Erreichung der Anlageziele des ETF geeigneten Anlageentscheidungen zu treffen. Ein passiv verwalteter ETF ist möglicherweise nicht in der Lage, die Wertentwicklung des Index zu reproduzieren, dessen Abbildung er beabsichtigt.

ANLAGETECHNIKEN

Anlagetechniken und -instrumente, die der Investmentmanager für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann, sind mit gewissen Anlagerisiken verbunden. Dies gilt insbesondere für die nachstehend aufgeführten Techniken. Soweit die Erwartungen des Investmentmanagers im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Techniken und Instrumente unzutreffend sind, kann ein Teilfonds erhebliche Verluste erleiden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken würde.

QUANTITATIVE RISIKEN

Die Anlagestrategie bestimmter Teilfonds kann quantitative Algorithmen und Modelle verwenden, die sich stark auf die Verwendung von proprietären und nicht-proprietären Daten, Software und geistigem Eigentum stützen, die aus einer Vielzahl von Quellen lizenziert werden können. Die Qualität der durch den Prozess des Teilfondaufbaus erzeugten Analysen und Anlageauswahl hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie z. B. die Genauigkeit der umfangreichen Dateneingaben in die im Anlageprozess

verwendeten quantitativen Modelle, die mathematischen und analytischen Grundlagen der Programmierung, die Genauigkeit der Umsetzung dieser Analysen in Programmcode, die Geschwindigkeit, mit der sich die Marktbedingungen ändern, und der erfolgreichen Integration der verschiedenen quantitativen Modelle in den Auswahlprozess des Teilfonds. Die Performance einer Strategie, bei der quantitative Anlagetechniken eingesetzt werden, hängt in hohem Maße vom Erfolg der Umsetzung und Verwaltung der Anlagemodelle ab, die bei der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds herangezogen werden.

Modelle, die auf der Grundlage von Marktdaten aus der Vergangenheit formuliert wurden, können möglicherweise keine Hinweise auf zukünftige Preisbewegungen geben. Modelle sind möglicherweise nicht zuverlässig, wenn ungewöhnliche oder störende Ereignisse Marktbewegungen verursachen, die in Art oder Größe nicht zur historischen Entwicklung einzelner Märkte in der Vergangenheit und deren Beziehung untereinander oder zu anderen makroökonomischen Ereignissen passen.

Modelle können auch verborgenen Verzerrungen oder allgemeinen strukturellen oder stimmungsabhängigen Verschiebungen unterworfen sein. Sollten die tatsächlichen Ereignisse nicht mit den Annahmen dieser Modelle übereinstimmen, können Verluste entstehen.

Quantitative Anlagetechniken bergen auch das Risiko, dass Fehler auftreten können und dass derartige Fehler sehr schwer zu erkennen sind. In einigen Fällen kann ein Fehler über einen langen Zeitraum unentdeckt bleiben. In vielen Fällen ist es aufgrund der Dynamik der quantitativen Modelle und der Marktentwicklungen nicht möglich, die Auswirkungen eines Fehlers vollständig zu quantifizieren. Analytische Fehler, Softwarefehler, Entwicklungsfehler und Implementierungsfehler sowie Datenfehler sind inhärente Risiken. Quantitative Anlagetechniken erfordern oft als die rechtzeitige und effiziente Ausführung von Transaktionen. Eine ineffiziente Ausführung von Trades kann verhindern, dass die Preisdifferenzen ausgenutzt werden, die diese Strategie auszunutzen versucht.

VERBRIEFUNGSRISIKEN

Die Anteilseigner sollten sich darüber im Klaren sein, dass bestimmte Teilfonds bestimmten Vorschriften zum Risikoselbstbehalt und zur Sorgfaltspflicht unterliegen können (die „**EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt und zur Sorgfaltspflicht**“), die derzeit für verschiedene Arten von EU-regulierten Anlegern einschließlich Kreditinstituten, zugelassenen alternativen Investmentfondsmanagern, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Einrichtungen für betriebliche Altersversorgungssysteme und zukünftig auch für OGAW gelten. Unter anderem werden Anleger, die den EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt und zur Sorgfaltspflicht unterliegen, daran gehindert, in Verbriefungen anzulegen, es sei denn, dass: (i) der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber in Bezug auf die betreffende Verbriefung ausdrücklich erklärt hat, dass er in Bezug auf bestimmte spezifizierte Kreditrisikotranschen oder verbriefte Forderungen einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % behalten wird; und (ii) dieser Investor nachweisen kann, dass er in Bezug auf verschiedene Angelegenheiten, einschließlich unter anderem auf seine Schuldverschreibungsposition, die zugrunde liegenden Vermögenswerte und (im Falle bestimmter Arten von Anlegern) den betreffenden Sponsor oder Originator, gewissen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt und zur Sorgfaltspflicht ab dem 1. Januar 2019 für den Fonds gelten.

Wenn die EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt und zur Sorgfaltspflicht in Kraft treten und für einen Teilfonds gelten, muss dieser Teilfonds (und der Investmentmanager in seinem Namen) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der betreffende Teilfonds ihnen und allen aufsichtsrechtlichen technischen Standards nachkommt, die dem Teilfonds ihnen zufolge auferlegt werden. Insbesondere dürften die EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt und zur Sorgfaltspflicht vorsehen, dass der betreffende Teilfonds die Konformität seiner sämtlichen Positionen in Verbriefungen (einschließlich bestimmter Verbriefungen, die vor Inkrafttreten der EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt und zur Sorgfaltspflicht begeben wurden) mit ihnen sicherstellt und dass der Teilfonds möglicherweise verpflichtet sein kann, nicht konforme Positionen zu veräußern. Unter solchen Umständen können einem Teilfonds Verluste entstehen.

KONZENTRATIONSRISIKO

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften darf ein Teilfonds zu bestimmten Zeiten große Positionen in einer relativ begrenzten Anzahl von Emittenten, Anlagen, Branchen, Märkten oder Ländern halten, einschließlich, jedoch nicht abschließend, als Konsequenz von Preisverschiebungen seiner Anlagen, Veränderungen in der generellen Zusammensetzung des Wertpapierbestands eines Teilfonds sowie sonstiger Faktoren. Ein Teilfonds könnte erheblichen Verlusten ausgesetzt sein, falls er eine relativ große Position eines einzelnen Emittenten oder einer bestimmten Anlageform hält, welche im Wert fällt. Die Verluste könnten sich sogar weiter erhöhen, wenn die Anlagen nicht liquidiert werden können, ohne eine nachteilige Reaktion des Marktes zu verursachen oder in sonstiger Form nachteilig von Veränderungen in Marktbedingungen oder -umständen beeinflusst werden. Wenn die Anlagen des Teilfonds in einem bestimmten Land konzentriert sind, unterliegt ein Teilfonds ferner in gesteigertem Ausmaß Marktrisiken, politischen Risiken, rechtlichen Risiken, wirtschaftlichen Risiken und sozialen Risiken dieses Landes als ein Teilfonds, der Länderrisiken über mehrere Länder diversifiziert. Daraus folgt, dass der Wert dieser Teilfonds volatiler ist als der von Teilfonds, die ihre Anlagen über ein breites Spektrum von Ländern oder Anlagen diversifizieren.

ZIEL-VOLATILITÄT

Während der Fonds zwar versuchen wird, für einen Teilfonds ein bestimmtes Jahres-Volatilitäts-Ziel zu erreichen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieses Ziel erreicht wird oder dass die tatsächliche Volatilität solcher Teilfonds nicht oberhalb oder unterhalb des Ziels sein wird.

BEWERTUNGSRISIKO

Bei der Bewertung der Anlagen des Teilfonds können Ungewissheiten und Ermessensentscheidungen mit einfließen. Erweist sich eine solche Bewertung als falsch, so kann dies die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds beeinträchtigen.

ANLAGEN IN PRIVATUNTERNEHMEN UND VORBÖRSLICHE ANLAGEN

Anlagen in Privatunternehmen, einschließlich Unternehmen, die noch keine Wertpapiere an einer Börse ausgegeben haben („vorbörsliche Aktien“), bergen höhere Risiken als Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die bereits über einen längeren Zeitraum öffentlich an einer Börse gehandelt wurden. Anlagen in diesen Unternehmen sind in der Regel weniger liquide als Anlagen in Wertpapieren, die von Aktiengesellschaften emittiert werden, und können für einen Teilfonds schwierig zu bewerten sein. Verglichen mit Aktiengesellschaften haben Privatunternehmen ein kleineres Führungsteam und eine begrenzte Betriebshistorie mit begrenzten, weniger etablierten Produktlinien und kleineren Marktanteilen, wodurch sie in Bezug auf ihre Produkte oder Dienstleistungen möglicherweise anfälliger gegenüber Maßnahmen der Mitbewerber, den Marktbedingungen und der Verbraucherstimmung sowie allgemeinen Konjunkturreinbrüchen sind. Außerdem verfügen Privatunternehmen möglicherweise über begrenzte finanzielle Ressourcen und sind unter Umständen nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Kreditfazilitäten (soweit solche Fazilitäten existieren) nachzukommen, was die Wahrscheinlichkeit einer Verwässerung oder Nachrangigkeit der Anlage eines Teilfonds in einem solchen Privatunternehmen erhöht.

Zudem gibt es möglicherweise weniger und weniger zuverlässige Informationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, das Management und das Gewinnpotenzial von Privatunternehmen sowie auf andere Datenkriterien, die zur Bewertung der Anlageaussichten herangezogen werden. Die Verpflichtungen zur Finanzberichterstattung für Privatunternehmen sind weniger streng als für Aktiengesellschaften. Dementsprechend sind die verfügbaren Informationen möglicherweise weniger zuverlässig und es kann schwierig sein, die Rechte und Werte bestimmter Wertpapiere, die von Privatunternehmen ausgegeben werden, vollständig zu bewerten.

Obwohl es ein Potenzial für eine Wertsteigerung von vorbörslichen Aktien gibt, wenn das Unternehmen im Rahmen eines Börsengangs Aktien ausgibt, sind solche Börsengänge riskant und volatil und können dem Teilfonds Verluste bescheren. Da Wertpapiere, die von Privatunternehmen emittiert werden, darüber hinaus in der Regel nicht frei oder öffentlich handelbar sind, hat ein Teilfonds eventuell nicht die Möglichkeit, diese Anteile in dem vom Teilfonds gewünschten Umfang oder zu den von ihm gewünschten Kursen zu kaufen oder zu verkaufen. Die Privatunternehmen, in die ein Teilfonds investieren kann, geben möglicherweise niemals Aktien im Rahmen eines Börsengangs aus und ein liquider Markt für deren vorbörsliche Aktien kann sich daher nie entwickeln. Dies kann sich negativ auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds diese Aktien verkaufen kann und den Verkauf dieser Aktien erschweren, was sich ebenfalls nachteilig auf die Liquidität eines Teilfonds auswirken könnte.

AUSSERBÖRSLICHE TRANSAKTIONEN

Ein Teilfonds kann außerbörsliche Transaktionen abschließen. Außerbörsliche Kontrakte sind zurzeit nicht reguliert und nicht von einer Börse oder einer Clearingstelle garantiert. Daher ist der Handel mit diesen Kontrakten mit höheren Risiken verbunden als Futures oder Optionen, die an einer geregelten Börse gehandelt werden, beispielsweise mit dem Risiko, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Außerbörsliche Transaktionen sind zudem mit rechtlichen Risiken verbunden, unter anderem dem Risiko, dass eine Gegenpartei rechtlich nicht befugt ist, einen bestimmten Kontrakt abzuschließen, oder dem Risiko, dass eine Klasse von Kontrakten für rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt wird.

RISIKEN BEI NACHHALTIGEM ANLAGESTIL

Da sich bestimmte Teilfonds möglicherweise auf Anlagen in Unternehmen konzentrieren, die sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards sowie von Corporate-Governance-Praktiken nachweisen, ist das Anlageuniversum solcher Teilfonds möglicherweise kleiner als das anderer Fonds. Daher weisen die entsprechenden Teilfonds möglicherweise eine Underperformance gegenüber dem Gesamtmarkt auf, wenn diese Anlagen schlechter als der Markt abschneiden. Der Teilfonds kann auf Gelegenheiten verzichten, ein Engagement in bestimmten Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Ländern einzugehen, und er kann sich dafür entscheiden, ein Wertpapier zu verkaufen, wenn dies anderweitig möglicherweise von Nachteil wäre.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent unter Umständen seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko); ferner können sie aufgrund von Faktoren wie Zinssensitivität, Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und allgemeine Marktliquidität Kursschwankungen ausgesetzt sein (Marktrisiken). Ferner kann ein Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die stark auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Eine Erhöhung der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während sinkende Zinssätze ihren Wert erhöhen. Entsprechend hängt die Performance solcher Teilfonds teilweise von der Fähigkeit ab, diese Schwankungen der Marktzinsen vorherzusehen und darauf zu reagieren, sowie vom Einsatz geeigneter Strategien zur Renditemaximierung bei gleichzeitiger Verringerung der damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass ihr eigenes oder das Kreditrating ihres Emittenten herabgestuft wird. Dies kann einen erheblichen Wertverfall der betroffenen Wertpapiere verursachen. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert des Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager ist nicht unbedingt in der Lage, die Schuldtitel der herabgestuften Emittenten zu veräußern.

ZINSRISIKO

Teilfonds, die in Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente investieren, unterliegen dem Zinsrisiko. Der Wert eines Schuldtitels oder eines schuldenbezogenen Wertpapiers erhöht sich in der Regel, wenn die Zinsen sinken, und sinkt, wenn die Zinsen steigen. Das Zinsrisiko ist die Wahrscheinlichkeit, dass solche Zinsschwankungen den Wert eines Wertpapiers oder im Falle von Teilfonds den Nettoinventarwert negativ beeinflussen. Wertpapiere mit größerer Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erwirtschaften tendenziell höhere Renditen, unterliegen jedoch größeren Wertschwankungen. Daher bieten Wertpapiere mit einer längeren Laufzeit für dieses zusätzliche Risiko tendenziell höhere Renditen. Während Änderungen der Zinssätze Einfluss auf den Zinsertrag der Teilfonds haben, können diese Änderungen den Nettoinventarwert eines Teilfonds jeden Tag positiv oder negativ beeinflussen.

KREDITRISIKO

Ein Teilfonds unterliegt einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Emittenten von Schuldtiteln, in denen er anlegt. Dieses Risiko variiert mit dem Wert der Wertpapiere. Dieser Wert hängt von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital- und Zinszahlungen aus seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder davon, wie die Märkte diese Fähigkeit wahrnehmen. Weiterhin besitzen nicht alle der von souveränen Staaten oder politischen Institutionen, Regierungsagenturen oder deren ausführenden Organen begebenen Wertpapiere, in denen ein Teilfonds anlegen darf, das ausdrückliche volle Vertrauen und Kreditversicherungen der jeweiligen Regierung. Sollte eine Regierung den Verpflichtungen von politischen Unterabteilungen, Regierungsagenturen oder ausführenden Organen nicht nachkommen, kann dies nachteilige Folgen für den Teilfonds haben sowie den Nettoinventarwert je Anteil eines solchen Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Kreditratings von anerkannten Ratingagenturen sind relativ und subjektiv. Sie stellen keinen absoluten Qualitätsstandard dar. Obwohl solche Ratings ein allererstes Kriterium für die Auswahl von Anlagen sind, dürfen der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager auch eigene Bewertungen von Wertpapieren und Emittenten vornehmen. Zu den hierzu zu Rate gezogenen Faktoren zählen die langfristige Fähigkeit des Emittenten, Kapitalertrag und Zinsen zahlen zu können sowie allgemeine wirtschaftliche Trends.

RISIKO DER HERABSTUFUNG VON ANLEIHEN

Ein Teilfonds kann in Anleihen mit Investment-Grade-Rating investieren. Wird eine Anleihe jedoch nachträglich herabgestuft, kann sie weiterhin gehalten werden, um einen Notverkauf zu vermeiden. In dem Umfang, in dem ein Teilfonds solche Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko bei der Rückzahlung, was wiederum zu dem Risiko führt, dass der Kapitalwert eines Teilfonds beeinträchtigt wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite oder der Kapitalwert eines Teilfonds (oder beides) schwanken kann.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEREM RATING

Bei Teilfonds, die in Wertpapieren mit niedrigerem oder ohne Rating (d. h. Non-Investment Grade oder mit hoher Verzinsung) anlegen dürfen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass diese Wertpapiere auf Entwicklungen, die das Markt- und das Kreditrisiko beeinflussen, reagieren, während Wertpapiere mit höherem Rating vorwiegend auf die allgemeine Zinsentwicklung reagieren. Anleger sollten die Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass diese Wertpapiere im Allgemeinen nicht für kurzfristige Anlagen vorgesehen sind.

Das Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich höher, da Wertpapiere mit niedrigerem Rating und ohne Rating von vergleichbarer Qualität normalerweise ungesichert sind und häufig gegenüber der Zahlung vorrangig zu bedienender Schulden nachrangig behandelt werden. Darüber hinaus sind hochverzinsliche Wertpapiere für die Teilfonds möglicherweise schwieriger zu veräußern oder können nur zu einem geringeren Preis veräußert werden, als wenn sie rege gehandelt würden. Ferner können solche Teilfonds Schwierigkeiten bei der Bewertung bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeiten gegenüberstehen. Die beim Verkauf dieser Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Erlöse können unter diesen Umständen unter den Preisen liegen, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zugrunde gelegt wurden. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit niedrigerem oder ohne Rating beinhalten ferner Risiken aufgrund der Zahlungserwartungen. Zahlt der Emittent die Schuldverschreibungen vorzeitig zurück, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein Wertpapier mit geringerer Rendite ersetzen, sodass die Anleger einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Gehen unerwartet Rücknahmeanträge beim entsprechenden Teilfonds ein, so ist er möglicherweise zum Verkauf seiner höher bewerteten Wertpapiere gezwungen, sodass die Gesamtkreditqualität seiner Vermögenswerte sinkt und der Teilfonds in stärkerem Maße den Risiken der hochverzinslichen Wertpapiere ausgesetzt ist.

RISIKO DER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG

Bei bestimmten Schuldtiteln oder schuldtitelähnlichen Instrumenten, z. B. Mortgage-Backed und Asset-Backed Securities, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere vor Fälligkeit zu kündigen. Aufgrund des Risikos einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung kann der Fonds gezwungen sein, die Anlageerlöse in Wertpapieren mit niedrigeren Renditen anzulegen.

„RULE 144A“-WERTPAPIERE

Einige Teilfonds können in so genannte „Rule 144A“-Wertpapiere investieren. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die im Rahmen einer Befreiung gemäß Abschnitt 144A des Gesetzes von 1933 nicht für den Wiederverkauf in den Vereinigten Staaten registriert werden müssen („Rule 144A“-Wertpapiere), sondern in den Vereinigten Staaten an bestimmte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen. Ein Teilfonds kann in „Rule 144A“-Wertpapiere investieren, sofern das Anlageziel und die Anlagepolitik eine solche Anlage zulassen und sofern diese Wertpapiere mit Registrierungsrechten emittiert werden, wonach diese Wertpapiere entsprechend dem Gesetz von 1933 registriert und auf dem US-OTC-Markt für festverzinsliche Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach der Emission gehandelt werden können und nicht als illiquide betrachtet werden. Solche Wertpapiere werden als neu begebene übertragbare Wertpapiere im Sinne von Punkt 1 der Tabelle im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ betrachtet.

Falls diese Wertpapiere nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission entsprechend dem Gesetz von 1933 registriert werden, fallen sie unter Punkt 2.1 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ und unterliegen der Grenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, die auf die darin beschriebene Wertpapierkategorie anwendbar ist.

WERTPAPIERLEIHRISIKO

Wenn sich ein Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften engagiert, besteht das Risiko, dass Leihnehmer, die Wertpapiere von dem Teilfonds ausgeliehen haben, zahlungsunfähig werden oder anderweitig ihre Verpflichtungen, für die entliehenen Wertpapiere gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben, nicht erfüllen können oder wollen. In diesem Fall könnte der Teilfonds Verzögerungen bei der Rückzahlung der Wertpapiere erfahren und einen Kapitalverlust erleiden. Es besteht zudem das Risiko, dass infolge der Ausleihe von Wertpapieren durch einen Teilfonds diese dem Teilfonds nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und der Teilfonds somit nicht die Möglichkeit hat, die Wertpapiere zu einem wünschenswerten Preis zu verkaufen. Darüber hinaus kann das Recht des Fonds, Stimmrechte in Bezug auf bestimmte Anlagen im Namen eines Teilfonds auszuüben, durch solche Geschäfte beeinträchtigt werden.

Wenn bei Wertpapierleihgeschäften eine Gegenpartei ausfällt und keine den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapiere liefert, erleidet der Teilfonds einen Verlust, der der Differenz zwischen dem Wert der verwerteten Sicherheit und dem Marktwert der Ersatzwertpapiere entspricht. Soweit ein Wertpapierleihgeschäft nicht vollständig besichert ist (z. B. aufgrund von zeitlichen Verzögerungen bei den gestellten Sicherheiten), trägt der Teilfonds ein Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts. Der Teilfonds könnte auch Verluste erleiden, wenn der Wert der Sicherheiten sinkt. Diese Ereignisse können Steuernachteile für den Teilfonds nach sich ziehen.

Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften kann sich auch negativ auf die Liquidität des Teilfonds auswirken und wird vom Investmentmanager und dem Sub-Investmentmanager bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fonds wendet einen geeigneten Prozess für die Kontrolle des Liquiditätsrisikos an. Dieser berücksichtigt die Wertpapierleihgeschäfte, die der Teilfonds tätigen kann, um sicherzustellen, dass der Teilfonds in der Lage ist, seine angegebenen Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Es ist jedoch möglich, dass der Teilfonds unter den oben beschriebenen Umständen nicht genügend Vermögenswerte realisieren kann, um allen erhaltenen

Rücknahmeanträgen nachzukommen, oder der Fonds entscheidet, dass die Erfüllung eines Rücknahmeantrages in Anbetracht der Umstände nicht im besten Interesse aller Anteilseigner steht. Unter derartigen Umständen kann der Fonds beschließen, Bestimmungen einer eingeschränkten Bearbeitung der Rücknahmeanträge anzuwenden, die unter „Rücknahmespezifische Informationen“ im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts erläutert werden, oder den Handel im betroffenen Teilfonds entsprechend dem Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ des Verkaufsprospekts aussetzen.

RISIKO IN VERBINDUNG MIT PENSIONSGESCHÄFTEN UND UMGEGEHRTE PENSIONSGESCHÄFTEN

Der Wert der Sicherheiten bei Pensionsgeschäften wird mindestens in Höhe des Wertes der vom jeweiligen Teilfonds übertragenen Wertpapiere aufrechterhalten. Im Falle einer plötzlichen Marktveränderung besteht das Risiko, dass der Wert dieser Sicherheiten unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt.

Im Hinblick auf Pensionsgeschäfte müssen Anleger sich insbesondere bewusst sein, dass (a) bei einem Ausfall der Gegenpartei, bei der Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten einen geringeren Erlös erzielen als die platzierten Barmittel, sei es aufgrund einer falschen Bewertung der Sicherheiten, ungünstiger Marktschwankungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden; dass (b) (i) die Bindung von Barmitteln im Rahmen von übermäßig umfangreichen oder langfristigen Geschäften, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung von ausgeliehenen Barmitteln oder (iii) Schwierigkeiten bei der Veräußerung der Sicherheiten die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zu Wiederanlagen einschränken können; und dass (c) Pensionsgeschäfte darüber hinaus einen Teilfonds gegebenenfalls Risiken aussetzen, die mit denen von Options- oder Terminderivaten vergleichbar sind, wie sie in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben werden.

DURCH EINEN FORDERUNGSPOOL UND HYPOTHEKARISCH UNTERLEGTE WERTPAPIERE (ASSET-BACKED UND MORTGAGE-BACKED SECURITIES)

Für Teilfonds, die in diesen Wertpapieren anlegen dürfen, werden Asset-Backed Securities (ABS) durch die Gruppierung bestimmter staatlicher, staatsnaher und privater Darlehen und Forderungen sowie anderer Kreditprodukte in Pools geschaffen; Mortgage-Backed Securities (MBS) sind Pools von Hypothekendarlehen, die durch verschiedene US-Behörden, z. B. die Government National Mortgage Association („GNMA“), und regierungsnahe US-Organisationen wie Fannie Mae und die Federal Home Loan Mortgage Corporation („FHLMC“) sowie durch nichtstaatliche Emittenten wie Geschäftsbanken, Sparkassen und Kreditinstitute, Hypothekenbanken und private Hypothekenversicherungsgesellschaften zum Verkauf an Anleger zusammengestellt werden. MBS berechtigen ihre Inhaber, Anteile an sämtlichen Tilgungs- und Zinszahlungen aus den den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypotheken zu erhalten. Zu den den Wertpapieren unterlegten Hypotheken gehören herkömmliche festverzinsliche Hypothekendarlehen mit Laufzeiten von 15 oder 30 Jahren, Hypotheken mit gestaffelten Tilgungsleistungen, zinsvariable Hypotheken und Balloon Mortgages. ABS werden als Pass-Through-Certificates, d. h. als Anteile an einem Forderungspool emittiert; sie repräsentieren eine ungeteilte Bruchteilsbeteiligung am zugrunde liegenden Pool oder sie werden als Schuldtitel von Zweckgesellschaften wie Trusts emittiert, die einzig zu dem Zweck errichtet wurden, diese Vermögenswerte zu halten und diese Schuldtitel auszugeben. Wie schon aus der Bezeichnung ersichtlich, leitet ein Pass-Through-Certificate die monatlichen Tilgungs- und Zinszahlungen von einem Pool von Hypothekendarlehen an die Inhaber der Wertpapiere. Da die im Forderungspool enthaltenen Darlehen in vielen Fällen ohne Straf- und Vorfälligkeitszahlungen vorzeitig getilgt werden können, unterliegen ABS allgemein höheren Risiken der vorzeitigen Tilgung als die meisten anderen Arten von Schuldtiteln. Das Pass-Through-Certificate ist zugleich die am weitesten verbreitete Struktur für MBS. Ein Emittent von Pass-Through-Certificates erwirbt Hypothekendarlehen entweder, indem er sie selbst vergibt, oder indem er sie am so genannten Whole-Loan Markt erwirbt. Viele Hypothekendarlehen mit vergleichbaren Merkmalen werden in einem Pool zusammengefasst, und ungeteilte Beteiligungen an diesem Pool werden dann als Pass-Through-Certificates verkauft. Diese ungeteilten Beteiligungen berechtigen den Inhaber des Titels zur anteiligen Auszahlung sämtlicher Zinszahlungen und planmäßigen oder vorzeitigen Tilgungsleistungen.

Die mit MBS verbundenen Risiken vorzeitiger Tilgung steigen in der Regel in Zeiten sinkender Hypothekenzinsen. In Abhängigkeit von der Marktlage kann die Rendite, die ein Teilfonds aus der Reinvestition dieser vorzeitigen Rückzahlungen oder jeder geplanten Tilgungszahlung erzielt, geringer sein als die Rendite der ursprünglichen Mortgage-Backed Security. Daher sind MBS unter Umständen ein weniger effizientes Mittel zur „Festschreibung“ von Zinssätzen als andere Arten von Schuldtiteln mit denselben Laufzeiten und können auch über ein höheres Kapitalherabsetzungspotenzial verfügen.

Bei bestimmten Arten von Forderungspools, etwa bei Collateralised Mortgage Obligations oder Collateralised Debt Obligations (beide bestehend aus Schuldtiteln, die von Zweckgesellschaften, von selbstständigen Finanzierungstochtergesellschaften oder Trusts von Finanzinstituten, Behörden, Investmentbanken oder Gesellschaften in Verbindung mit der Bauindustrie emittiert wurden), können vorzeitige Tilgungen einer Tranche von Wertpapieren vor anderen Tranchen zugeordnet werden, um das Risiko der vorzeitigen Tilgung für die anderen

Tranchen zu mindern. Vorzeitige Tilgungen können einen Kapitalverlust für einen Teilfonds bedeuten, soweit die vorzeitig zurückgezahlten Mortgage-Backed Securities zu einem Aufgeld über ihrem Nennwert erworben wurden.

Teilfonds werden ausschließlich in übertragbare Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities investieren und gemäß den OGAW-Vorschriften maximal 10 % ihres Nettovermögens in Asset-Backed und Mortgage-Backed Securities und anderen Wertpapieren anlegen, die nicht an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden.

ANLAGERISIKEN BEI WANDELANLEIHEN

Wandelanleihen sind eine Mischform zwischen Fremd- und Eigenkapital, die von den Inhabern an einem festgelegten zukünftigen Termin in Aktien des die Anleihe ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden können. Daher sind Wandelanleihen der Entwicklung der Aktie ausgesetzt und weisen eine höhere Volatilität auf als herkömmliche Anlagen in Anleihen. Dennoch unterliegen sie demselben Zinsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, das mit vergleichbaren herkömmlichen Anlagen in Anleihen verbunden ist.

ANLAGERISIKEN IN VERBINDUNG MIT COCO-BONDS

Im Allgemeinen unterliegen wandelbare Wertpapiere sowohl den Risiken von festverzinslichen Wertpapieren als auch denen von Aktien, und zwar dem Kredit-, Kurs- und Zinsrisiko.

Auslöserrisiko

Bei CoCo-Bonds handelt es sich um Schuldtitel, die in Kapital umgewandelt werden können oder bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses (das „Auslöseereignis“) eine Abschreibung des Kapitals hinnehmen müssen. Das Auslöseereignis ist üblicherweise mit der finanziellen Situation des Emittenten verbunden, weshalb die Umwandlung in der Regel als Folge einer Verschlechterung der relativen Kapitalkraft des Basiswerts eintritt. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Eigenkapital zu einem Aktienkurs erfolgt, der niedriger ist als bei der Emission oder dem Kauf der Anleihe. Bei angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, was die Suche nach einem willigen Käufer erschweren kann. Das bedeutet, dass bei einem Verkauf möglicherweise ein signifikanter Abschlag in Kauf genommen werden muss. CoCo-Bonds können auch als unbefristete Anleihen (d. h. Anleihen ohne Fälligkeitstermin) ausgegeben werden. Diese haben zwar Kündigungstermine, es gibt jedoch keine Garantie, dass die Emission zu diesem Termin gekündigt wird, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleihe nie gekündigt wird, was einen Totalverlust der anfänglichen Kapitalanlage zur Folge hat.

Abschreibungsrisiken

In einigen Fällen kann der Emittent veranlassen, dass ein wandelbares Wertpapier auf Basis der spezifischen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers wertgemindert wird, wenn ein vorab festgelegtes Auslöseereignis eintritt. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds eine Kapitalrückzahlung für CoCos erhält.

Kuponstornierung

Des Weiteren können Kuponzahlungen diskretionär sein und jederzeit aus beliebigem Grund storniert werden. Infolgedessen können Anlagen in CoCo-Bonds ein höheres Risiko bergen als Anlagen in herkömmlichen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen in Aktien. Volatilität und Verlustrisiko können beträchtlich sein.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

CoCos sind gewöhnlich in der Kapitalstruktur des Emittenten den herkömmlichen Wandelanleihen strukturell nachgeordnet. Unter bestimmten Umständen können Anleger in CoCos Kapitalverluste vor den Aktionären erleiden bzw. Verluste erleiden, wenn dies bei Aktionären nicht der Fall ist.

Risiko einer späten Wandlung

CoCos unterliegen dem Risiko einer späten Wandlung. CoCos werden als unbefristete Instrumente begeben und können nur zu vorab festgelegten Terminen mit Zustimmung der zuständigen aufsichtsrechtlichen Behörde gewandelt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds eine Kapitalrückzahlung für CoCos erhält.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Die Bewertung von CoCos wird von vielen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst, darunter z. B.:

- (i) der Kreditwürdigkeit des Emittenten und den Schwankungen bei den Kapitalquoten des Emittenten;

- (ii) dem Angebot und der Nachfrage nach CoCos;
- (iii) den allgemeinen Marktbedingungen und der verfügbaren Liquidität; und
- (iv) wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die sich auf den Emittenten, den Markt, in dem sich dieser bewegt, oder die Finanzmärkte allgemein auswirken.

Liquiditätsrisiko

CoCos können Phasen geringerer Liquidität aufweisen, die durch Marktereignisse, geringere Neuemissionen während eines bestimmten Zeitraums oder umfangreiche Verkäufe verursacht werden. Solche Ereignisse können das Risiko erhöhen, dass diese Wertpapiere in einer solchen Phase gar nicht bzw. nur zu einem niedrigeren Preis veräußert werden können. Solche Ereignisse können einen Teilfonds dazu zwingen, eine wesentliche Anzahl an Rücknahmeanträgen zu erfüllen, und sich so auf den Wert eines Teilfonds auswirken, da sich die geringere Liquidität dieser Vermögenswerte in einem entsprechend niedrigeren Nettoinventarwert des Teilfonds niederschlagen kann.

Unbekannte Risiken

CoCo-Bonds sind ein relativ neues Instrument und die Auslöseereignisse wurden in der Regel nicht erprobt. Daher ist es ungewiss, welche Entwicklung die Anlageklasse unter angespannten Marktbedingungen nimmt. Das Risiko für das Kapital und die Volatilität könnten beträchtlich sein.

Nachrangige Instrumente

CoCos werden zumeist in Form von nachrangigen Schuldtiteln emittiert, um eine angemessene Mindesteigenkapital-Behandlung vor einer Umwandlung zu gewährleisten. Dementsprechend sind im Falle einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor einer Umwandlung die Rechte und Ansprüche der Inhaber der CoCos gegenüber dem Emittenten bezüglich oder im Rahmen der Bedingungen der CoCos im Allgemeinen nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten. Darüber hinaus wird der jeweilige Inhaber bei einer Wandlung der CoCos in die zugrunde liegenden Aktienwerte des Emittenten infolge eines Wandlungsereignisses nachrangig behandelt, da er aufgrund der Wandlung vom Inhaber eines Schuldinstruments zum Inhaber eines Eigenkapitalinstruments wird.

Der Marktwert wird aufgrund unvorhersehbarer Faktoren schwanken

Der Wert von CoCos ist nicht vorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst, insbesondere von (i) der Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Schwankungen der anwendbaren Kapitalquoten dieses Emittenten; (ii) dem Angebot von und der Nachfrage nach den CoCos; (iii) den allgemeinen Marktbedingungen und der verfügbaren Liquidität sowie (iv) wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die den Emittenten, seinen jeweiligen Markt oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT BESICHERTEN/VERBRIEFEN PRODUKTEN

Der Teilfonds kann in besicherte und/oder verbriefte Produkte, z.B. Anleihen, investieren, die durch die Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankdarlehen, strukturierten Schuldscheinen, Asset-Backed Securities und Beteiligungen in Darlehen entstehen, und die verbrieft und frei übertragbar sind. Solche Wertpapiere sind möglicherweise weniger liquide als andere Schuldtitel und anfällig für erhebliche Preisschwankungen. Diese Instrumente können allgemein höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken unterliegen als andere Schuldtitel. Sie sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, sowie mit dem Risiko, dass die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden, was sich nachteilig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken kann. Alle von einem Teilfonds in Bezug auf OTC-Derivate erhaltenen Sicherheiten müssen die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anforderungen erfüllen und werden gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ bewertet.

ANLAGERISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT COLLATERALISED LOAN OBLIGATIONS

Die Anlagen des Fonds in Collateralised Loan Obligations („CLOs“) werden häufig gegenüber anderen Wertpapieren, die vom jeweiligen CLO verkauft werden, im Hinblick auf Zahlungsansprüche nachrangig sein und sind möglicherweise nicht ohne weiteres handelbar. Abhängig von den Zahlungs- und Ausfallquoten bei den Sicherheiten des CLO können dem betreffenden Teilfonds erhebliche Verluste aus seinen Anlagen entstehen.

Darüber hinaus sind die Rechtsmittel eines Teilfonds als Inhaber von CLO-Wertpapieren bei Ausfall eines Schuldners einer dem CLO zugrunde liegenden Sicherheit begrenzt. Beispielsweise ist der Markt für CLO-Transaktionen von Zeit zu Zeit durch einen Rückgang der verfügbaren vorrangigen und nachrangigen Finanzierungen für Transaktionen beeinträchtigt, teilweise als Reaktion auf den regulatorischen Druck auf die Finanzierungsanbieter, ihr Engagement in

solchen Transaktionen zu reduzieren oder aufzulösen. Die Konzentration eines zugrunde liegenden Korbs auf einen einzelnen Schuldner würde die betreffenden CLOs einem größeren Risiko in Bezug auf Ausfälle dieses Schuldners aussetzen, und die Konzentration eines Korbs in einer Branche würde die betreffenden CLOs einem größeren Risiko in Bezug auf wirtschaftliche Abschwungphasen dieser Branche aussetzen.

CLO-Wertpapiere sind in der Regel illiquide, und die Angaben und Bewertungen von Händlern stellen unter Umständen keine Preise dar, zu denen die Anlagen tatsächlich zu gegebener Zeit auf dem Markt gekauft oder verkauft werden können. Dementsprechend kann der Mark-to-Market-Wert von CLOs volatil sein und der Wert der relevanten Beteiligungen ebenfalls. Der Wert der im Besitz eines Teilfonds befindlichen CLO-Wertpapiere schwankt in der Regel mit der finanziellen Lage der Schuldner oder Emittenten der zugrunde liegenden Sicherheiten, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, der Lage bestimmter Finanzmärkte, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und Änderungen der geltenden Zinssätze. Folglich sind die Inhaber von CLO-Wertpapieren für Zahlungen ausschließlich auf Ausschüttungen oder Erlöse aus den Sicherheiten angewiesen. Wenn die Ausschüttungen aus den Sicherheiten nicht ausreichen, um die Zahlungen auf die CLO-Wertpapiere zu decken, stehen keine weiteren Vermögenswerte zur Deckung des Defizits zur Verfügung, und nach der Verwertung der CLO-Wertpapiere erlöschen in der Regel die Verpflichtungen des Emittenten zur Zahlung dieses Defizits. Die Sicherheiten setzen sich in erster Linie aus Krediten zusammen, können aber auch hochverzinsliche Schuldtitel oder andere Wertpapiere umfassen, die häufig mit einem geringeren Rating als Investment Grade (oder einer gleichwertigen Bonität) beurteilt werden. Hochverzinsliche Schuldverschreibungen sind in der Regel unbesichert (und Darlehen können unbesichert sein) und können bestimmten anderen Verpflichtungen des Emittenten gegenüber nachrangig sein. Die geringeren Ratings für hochverzinsliche Wertpapiere und Darlehen ohne Investment Grade reflektieren die höhere Wahrscheinlichkeit, dass nachteilige Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen (oder beides) die Fähigkeit des betreffenden Emittenten oder Schuldners, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten, beeinträchtigen können.

CLO-Emittenten können wirtschaftliche Beteiligungen an Darlehen und anderen Schuldverschreibungen durch Verkauf, Abtretung oder Beteiligung erwerben. Der Käufer einer Abtretung wird typischerweise Kreditgeber im Rahmen des Kreditvertrages in Bezug auf das Darlehen oder die Schuldverschreibung; seine Rechte können jedoch stärker eingeschränkt sein als die des abtretenden Instituts. Beim Kauf von Beteiligungen geht ein CLO-Emittent in der Regel nur mit dem verkaufenden Institut und nicht mit dem Kreditnehmer ein Vertragsverhältnis ein. Der CLO-Emittent hat in der Regel weder das Recht, die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags durch den Kreditnehmer direkt durchzusetzen, noch ein Recht auf Aufrechnung gegenüber dem Kreditnehmer, noch hat er das Recht, bestimmten Änderungen des vom verkaufenden Institut vereinbarten Kreditvertrags zu widersprechen. Der CLO-Emittent profitiert möglicherweise nicht direkt von den Sicherheiten, die dem betreffenden Darlehen unterlegt sind, und er kann jeglichen Aufrechnungsrechten des Kreditnehmers gegenüber dem verkaufenden Institut unterliegen. Darüber hinaus kann der CLO-Emittent im Falle der Insolvenz des verkaufenden Instituts nach US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht als Gesamtgläubiger des verkaufenden Instituts behandelt werden und hat möglicherweise keinen exklusiven oder vorrangigen Anspruch in Bezug auf das wirtschaftliche Interesse des verkaufenden Instituts am Darlehen oder auf die mit dem Darlehen verbundene Sicherheit. Folglich kann der CLO sowohl einem Kreditrisiko durch das verkaufende Institut als auch durch den Kreditnehmer ausgesetzt sein.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Für den Fonds bestehen insbesondere in einem angespannten Marktumfeld wesentliche Risiken im Zusammenhang mit den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Zu diesen Risiken gehören unter anderem (i) die Wahrscheinlichkeit, dass es für einen betroffenen Teilfonds oder die CLOs schwieriger wird, Vermögenswerte auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen, wodurch die Veräußerung solcher Vermögenswerte erschwert wird, (ii) die Möglichkeit, dass sich der Preis, zu dem Vermögenswerte von einem Teilfonds oder einem CLO verkauft werden können, gegenüber ihrem effektiven Kaufpreis verschlechtert hat, und (iii) eine geringe Liquidität der Beteiligungen der CLOs, da es derzeit nur einen geringen oder gar keinen Sekundärhandel mit Wertpapieren gibt, die im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen ausgegeben werden. Diese Risiken können die Volatilität der Anlagen des betreffenden Teilfonds erhöhen und die Erträge aus den Beteiligungen des Teilfonds sowie seine Fähigkeit, seine Anlagen zu veräußern, beeinflussen.

Eine Liquiditätskrise könnte den Primärmarkt für fremdfinanzierte Kredite und Schuldtitel stark beeinträchtigen. Sollte es nicht genug neue Kredite geben, könnte es den CLOs schwerfallen, für ihre jeweiligen Portfolios geeignete Anlagen zu erwerben, und in Zeiten hoher Nachfrage nach fremdfinanzierten Krediten durch Investoren müssen diese CLOs möglicherweise höhere Preise für den Erwerb ihrer Portfolios zahlen, wodurch sich die Renditen auf die Anlagen des Teilfonds reduzieren könnten.

Nachrangige CLO-Wertpapiere

Ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds kann den meisten oder allen anderen Wertpapieren des betreffenden CLO-Emittenten und den meisten oder allen anderen zahlbaren Beträgen, die durch die in den Betriebsunterlagen des betreffenden CLO-Emittenten genannte Rangfolge geregelt sind, nachrangig sein. Das größte Verlustrisiko im Zusammenhang mit Ausfällen von Sicherheiten, die einem solchen CLO zugrunde liegen, entfällt daher auf die

Anlagen dieses Teilfonds. Ein Teilfonds wird daher als Inhaber solcher Anlagen gegenüber den meisten oder allen (besicherten oder unbesicherten und bekannten oder unbekannten) Gläubigern des entsprechenden CLO-Emittenten nachrangig bedient. Darüber hinaus stellt ein CLO-Anteil keine besicherte Schuld des jeweiligen CLO dar.

Dem Teilfonds entsteht durch seine derartigen Anlagen ein Risiko aus stark gehebelten Anlagen in den Sicherheiten. Darüber hinaus können, aufgrund der den CLO-Strukturen innewohnenden Hebelwirkung, die Wertänderungen der Anlagen eines Teilfonds größer sein als die Wertänderungen der Sicherheiten, deren Bestandteile unter anderem einem Kredit- und Liquiditätsrisiko unterliegen. Dementsprechend wird das Mezzanin-Fremdkapital und Eigenkapital des CLO möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt, was zu einem Totalverlust führen kann. Der Marktwert der Anlagen eines Teilfonds könnte unter anderem erheblich durch Änderungen des Marktwerts der Sicherheiten, Änderungen in der Verteilung auf die Sicherheiten, Ausfälle und Wertaufholungen bei den Sicherheiten, Kapitalgewinne und -verluste aus den Sicherheiten, frühzeitige Tilgungen auf die Sicherheiten und die Verfügbarkeit, Preise und Zinsen der Sicherheiten beeinflusst werden und der gehebelte Charakter aller nachrangigen Klassen kann die entsprechenden negativen Auswirkungen auf die jeweilige Klassen vergrößern. Anleger müssen die Risiken einer Hebelung in den Anlagen eines Teilfonds besonders sorgfältig prüfen, da die Verwendung einer Hebelung für einen Teilfonds zwar eine Chance für signifikante Renditen aus seinen Anlagen bewirkt, aber auch die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöht, dass der Teilfonds seine gesamte Anlage verliert, wenn die Sicherheiten durch Marktentwicklungen beeinträchtigt werden.

Darüber können Zinszahlungen für CLOs (mit Ausnahme der höchstrangigen Tranche oder Tranchen einer bestimmten Emission) in der Regel gestundet werden. Wenn die Ausschüttungen aus den Sicherheiten, die einem CLO zugrunde liegen, nicht ausreichen, um Zahlungen auf die CLO-Wertpapiere zu decken, stehen keine weiteren Vermögenswerte zur Deckung des Defizits zur Verfügung, und nach Verwertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte erlöschen die Verpflichtungen des CLO-Emittenten zur Zahlung dieses Defizits. CLO-Wertpapiere (insbesondere nachrangige Wertpapiere) können vorsehen, dass in Fällen, in denen keine Mittel zur Zahlung von Zinsen verfügbar sind, diese Zinsen gestundet oder „als Sachleistung“ gezahlt und dem ausstehenden Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers hinzugerechnet werden. Im Allgemeinen stellt es keinen Verzug dar, wenn der CLO-Emittent Zinsen nicht in bar zahlt, solange noch eine höherrangige Kategorie von Wertpapieren dieses CLO-Emittenten bedient werden muss, und die Inhaber der Wertpapiere, die die Zinsen nicht in bar gezahlt haben (einschließlich des betreffenden Teilfonds), verfügen über keine entsprechenden Rechte bei Nichterfüllung.

Nachrangigkeit, „Cramdowns“ und Verwässerung

Ein CLO als vorrangig besicherter Gläubiger des Emittenten eines Darlehens oder anderer Verpflichtungen, die dem CLO zugrunde liegen, ist selbst möglicherweise gegenüber anderen nachrangigen Gläubigern nachrangig. Beispielsweise kann ein zahlungsunfähiger Emittent bei einem Konkursgericht in bestimmten Rechtsordnungen eine „Debtor in Possession“-Finanzierung beantragen, um neues Kapital für seine Geschäftstätigkeit zu erhalten. Die Personen, die dieses neue Kapital einbringen, können eine dem vom Teilfonds gehaltenen CLO gegenüber vorrangige Position einnehmen, selbst wenn dieser CLO zuvor diesen Personen gegenüber vorrangig war.

Der von einem Konkursgericht genehmigte Umstrukturierungsplan in Bezug auf bestimmte Schulden oder andere Verpflichtungen, die einem CLO zugrunde liegen, kann dazu führen, dass eine Reihe verschiedener Gläubiger gezwungen sind, wesentliche nachteilige Änderungen der Bedingungen der von ihnen gehaltenen Schulden zu akzeptieren – einschließlich reduzierter Zinssätze, verlängerter Laufzeiten und reduzierter Rechte auf beschleunigte Fälligkeitsstellung. Derartige „Cramdowns“ können im Ermessen des Konkursgerichts verhängt werden, um dem Emittenten eine bessere Chance für sein wirtschaftliches Überleben zu geben.

Kein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an Sicherheiten

Weder der betreffende Teilfonds noch der Investmentmanager haben ein Vertragsverhältnis mit den Schuldern der Sicherheiten, die den Anlagen des Teilfonds zugrunde liegen. Der Teilfonds steht nur mit den CLO-Emittenten in einem Vertragsverhältnis und hat daher nur Rechte gegenüber den CLO-Emittenten. Der Teilfonds ist davon abhängig, dass die CLO-Manager die Rechte der CLO-Emittenten gegenüber den Schuldern der Sicherheiten durchsetzen. Ein Teilfonds hat im Allgemeinen kein unmittelbares Recht, die Einhaltung der Bedingungen des betreffenden Darlehens durch diese Schuldner durchzusetzen, keine Aufrechnungs- oder Stimmrechte oder andere einvernehmlichen Eigentumsrechte in Bezug auf dieses Darlehen, und er profitiert nicht direkt von Sicherheiten, die das Darlehen absichern. Außerdem kann er möglicherweise nicht die Rechtsmittel in Anspruch nehmen, die einem Inhaber der Sicherheiten normalerweise zur Verfügung stehen würden. Darüber hinaus wird der betreffende Teilfonds im Falle der Insolvenz der Gegenpartei als allgemeiner Gläubiger behandelt und hat keinen Eigentumsanspruch hinsichtlich des Darlehens. Folglich kann der betreffende Teilfonds sowohl dem Kreditrisiko der Gegenpartei als auch dem Kreditrisiko des Schuldners ausgesetzt sein.

Zinsrisiko; variable/feste Zinssätze oder Zinsdifferenzen; Fristdifferenzen und Zinssatzanpassungen

Während die den CLOs zugrunde liegenden Vermögenswerte in der Regel variabel verzinslich sind, kann ein Teil der Vermögenswerte von CLO-Emittenten, deren Wertpapiere von einem Teilfonds gehalten werden, festverzinslich sein. Andererseits handelt es sich bei den von CLO-Emittenten emittierten Wertpapieren in der Regel um variabel verzinsliche Anleihen, die mit dem LIBOR für bestimmte Zeiträume verzinst werden (bzw. nach der erwarteten Abschaffung des LIBOR, wie oben und im Folgenden näher beschrieben, einem vergleichbaren oder Nachfolgezinssatz, der mit der allgemeinen Marktpraxis in Einklang steht). Infolgedessen kann es zu einer Differenz zwischen den von einem CLO-Emittenten emittierten Wertpapieren und den zugrunde liegenden festverzinslichen Vermögenswerten kommen. Darüber hinaus kann zwischen den von einem CLO-Emittenten ausgegebenen Wertpapieren und den zugrunde liegenden variabel verzinslichen Vermögenswerten eine Zinssatz- oder Fristdifferenz auftreten, da sich der Zinssatz für diese Vermögenswerte möglicherweise häufiger oder weniger häufig, zu unterschiedlichen Zeitpunkten und/oder auf der Grundlage anderer Indizes als die Zinssätze für die von dem CLO-Emittenten emittierten Wertpapiere ändern kann. Darüber hinaus können die anwendbaren Zinssätze für die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines CLO Gegenstand von Zinsuntergrenzen, Zinsobergrenzen oder anderen Anpassungen sein, die dazu führen, dass sich diese Zinssätze nicht mit den entsprechenden Änderungen des LIBOR - Satzes oder in einem anderen Verhältnis als der LIBOR-Satz ändern. Infolge solcher Differenzen und Anpassungen könnte ein Anstieg des LIBOR-Satzes die Zahlungsflüsse aus den Anlagen des betreffenden Teilfonds und deren Werte negativ beeinflussen.

Am 27. Juli 2017 gab der Leiter der britischen Financial Conduct Authority Äußerungen ab, denen zufolge der LIBOR in seiner jetzigen Form als Referenzzinssatz zum Ende des Jahres 2021 auslaufen könnte. Maßnahmen von Regulierungsbehörden oder Finanzinstituten, den LIBOR in Zukunft auslaufen zu lassen, zu modifizieren oder abzuschaffen, können dazu führen, dass eine oder mehrere der folgenden Situationen eintreten: (i) die Volatilität des LIBOR könnte vor dem Vollzug einer solchen Änderung ansteigen, (ii) der Anteil der CLO-Wertpapiere und/oder der zugrunde liegenden Anlagen eines CLO, die auf einem anderen Referenzzinssatz als dem LIBOR basieren oder zu einem festen Zinssatz verzinst werden, könnte zunehmen, (iii) die Preisvolatilität in Bezug auf CLO-Wertpapiere und/oder die zugrunde liegenden Anlagen eines CLO könnte ansteigen und (iv) die Liquidität der CLO-Wertpapiere und/oder der zugrunde liegenden Anlagen eines CLO könnte beeinträchtigt werden. Wird der LIBOR als Referenzzinssatz abgeschafft, ist ungewiss, ob sich in den Leveraged-Loan- und CLO-Märkten allgemeine Konventionen als Ersatz entwickeln und welche Form sie gegebenenfalls haben werden. Ebenso ist unklar, ob sie negative Auswirkungen für den betreffenden Teilfonds und/oder die CLOs, in die der Teilfonds investiert, haben werden. Sollten sich keine derartige Konvention entwickeln, ist ungewiss, welche Auswirkungen die stark divergierenden Zinsberechnungsmethoden an den Märkten auf den Preis und die Liquidität von CLO-Wertpapieren und/oder der zugrunde liegenden Anlagen eines CLO sowie auf die Fähigkeit des Investmentmanagers hätten, Zinsrisiken wirksam zu mindern.

Vorzeitige Tilgung der den CLOs zugrunde liegenden Darlehen

Die Vermögenswerte, die den CLOs zugrunde liegen, sind überwiegend Darlehen. Diese können in der Regel jederzeit nach Wahl des Schuldners ganz oder teilweise zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener und unbezahlter Zinsen vorzeitig getilgt werden. Die vorzeitige Tilgung von Darlehen, die von einem CLO-Emittenten gehalten werden, können durch eine Vielzahl schwer vorhersehbarer Faktoren verursacht werden. Dementsprechend sind damit mehrere Risiken verbunden. Es besteht das Risiko, dass Darlehen, die von einem CLO-Emittenten zu einem höheren Preis als dem Nennwert erworben wurden, durch eine solche vorzeitige Tilgung einen Kapitalverlust erleiden. In einem solchen Fall würde der Wert der Eigenkapitalanteile eines CLO-Emittenten und potenziell auch seiner anderen Wertpapiere negativ beeinflusst. Darüber hinaus unterliegen die von einem CLO-Emittenten bei vorzeitigen Tilgungen erhaltenen Kapitalerträge in der Regel einem Wiederanlageisiko. Sollte ein CLO-Emittent vorzeitige Tilgungszahlungen, Kapitalerträge oder andere Erlöse gar nicht oder erst verzögert in Vermögenswerte reinvestieren können, auf die mit den vorzeitig getilgten Vermögenswerten vergleichbare Zinsen anfallen oder deren Kapitalerträge oder andere Erlöse die Wiederanlagekriterien des CLO-Emittenten erfüllen, können der Zeitpunkt und die Höhe der auf die Wertpapiere des CLO-Emittenten geleisteten Zahlungen und Ausschüttungen sowie deren Rendite bis zur Fälligkeit negativ beeinflusst werden.

Abhängigkeit von CLO-Managern

Es kann nicht garantiert werden, dass ein CLO-Manager Erfolg hat oder dass die Ratings der zugrunde liegenden Kreditnehmer, auf die sich die CLO-Manager möglicherweise verlassen, der aktuellen Informationslage entsprechen. Subjektive Entscheidungen und Handlungen eines CLO-Managers können dazu führen, dass der von ihm verwaltete CLO Verluste erleidet oder Gewinnmöglichkeiten versäumt, von denen er andernfalls profitiert hätte. Der Investmentmanager wird nicht versuchen, die tägliche Geschäftsausübung von CLO-Managern zu unterstützen, und ist nicht berechtigt, deren Anlageentscheidungen in Bezug auf die Sicherheiten zu steuern oder zu beeinflussen. Wenn ein CLO-Manager es versäumt, Schlüsselpersonen an sich zu binden, Geschäftsunterbrechungen erleidet oder anderweitig in seiner Fähigkeit beeinträchtigt wird, einen CLO-Emittenten zu verwalten, könnte die Anlage des betreffenden Teilfonds in den Wertpapieren eines solchen CLO-Emittenten dadurch beeinträchtigt werden. Ein Verstoß eines CLO-Managers gegen seine Collateral-Management-Vereinbarung mit dem betreffenden CLO-Emittenten (oder

jede Handlung des CLO-Managers, die einen „Grund“ im Sinne der Bestimmungen zu dessen Ausscheiden darstellt) könnte sich nachteilig auf den CLO-Emittenten auswirken und seine Fähigkeit beeinträchtigen, Zahlungen an den betreffenden Teilfonds in Bezug auf die Anlage des betreffenden Teilfonds zu leisten. Zusätzlich können einige CLOs über Sicherheiten verfügen, die aus statischen Pools mit wenig oder gar keinem aktiven Management durch den entsprechenden CLO-Manager bestehen.

Die zugrunde liegenden CLOs sind abhängig von der Managementkompetenz des CLO-Managers und seines Schlüsselpersonals

Die Zusammensetzung und Wertentwicklung der für die zugrunde liegenden CLOs vorhandenen Sicherheiten hängt von den Kompetenzen des CLO-Managers und bestimmter Schlüsselpersonen des CLO-Managers bei der Analyse, Auswahl, Verwaltung und Durchführung von Käufen und Verkäufen der Sicherheiten ab. Infolgedessen sind die zugrunde liegenden CLOs in hohem Maße von der Finanz- und Managementenerfahrung der mit dem CLO-Manager verbundenen Anlageexperten abhängig, die mit der Verwaltung der Vermögenswerte in Bezug auf die zugrunde liegenden CLOs beauftragt sind. Es können Arbeits- oder andere vertragliche Vereinbarungen zwischen diesen Personen und dem CLO-Manager bestehen, die zugrunde liegenden CLOs sind jedoch keine direkten Begünstigten derartiger Vereinbarungen und es kann nicht garantiert werden, dass diese Personen dauerhaft mit dem CLO-Manager verbunden oder mit der Verwaltung der Vermögenswerte beauftragt bleiben. Der Abgang einer dieser Personen könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Vermögenswerte haben. Darüber hinaus kann der CLO-Manager jederzeit zusätzliche Mitarbeiter mit der Verwaltung der Vermögenswerte beauftragen. Die zusätzlichen Mitarbeiter, die zur Verwaltung des Vermögens hinzugekommen sind, haben möglicherweise nicht die gleiche Erfahrung bei der Auswahl und Verwaltung von Darlehen und anderen Vermögenswerten wie die Personen, die sie ersetzen. Die Wertentwicklung der Vermögenswerte hängt auch von der Kompetenz der mit der Verwaltung der Vermögenswerte beauftragten Anlageexperten bei der Anwendung der Teilfondskriterien und anderen Anforderungen, die bei der Auswahl, Verwaltung und Veräußerung der Vermögenswerte in der CLO-Transaktion zu beachten sind, ab.

Die Anlageexperten des CLO-Managers können sich mit anderen Angelegenheiten als der Anlagetätigkeit des zugrunde liegenden CLO befassen

Die mit dem CLO-Manager verbundenen Anlageexperten können aktiv in andere Anlageaktivitäten involviert sein, die nicht mit den zugrunde liegenden CLOs zusammenhängen. Obwohl sich die Experten des CLO-Managers mit einem vom CLO-Manager als angemessen beurteilten und kaufmännischen Standards entsprechenden Zeitaufwand der Verwaltung der Sicherheiten widmen sollten, werden bei diesen Experten Konflikte hinsichtlich ihrer Zeit- und Leistungsaufteilung auf die zugrunde liegenden CLOs, andere Fonds und Konten des CLO-Managers und sonstige Verantwortlichkeiten entstehen, und sie werden nicht in der Lage sein, ihre gesamte Zeit den Geschäften und Angelegenheiten der zugrunde liegenden CLOs zu widmen. Darüber hinaus können Personen, die derzeit nicht mit dem CLO-Manager verbunden sind, in eine Beziehung zu dem CLO-Manager eintreten, worauf die Wertentwicklung der Sicherheiten auch von der finanziellen und betriebswirtschaftlichen Erfahrung dieser Personen abhängen kann.

Abhängigkeit von Unternehmensführung und Rechnungslegung; Kreditnehmerbetrug

Der Investmentmanager könnte Schwierigkeiten haben, die von den Managern, Treuhändern und Verwaltern von CLOs, in die der Teilfonds investieren darf, verbreiteten Finanzinformationen unabhängig zu überprüfen, und wird von der Integrität der CLO-Manager, Treuhänder und Verwalter und dem Finanzberichterstattungsprozess im Allgemeinen abhängig sein. Aktuelle Ereignisse haben gezeigt, dass Anleger aufgrund von Misswirtschaft, Betrug und Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung von Unternehmen (sowie von Behörden) erhebliche Verluste erleiden können.

Darüber hinaus kann eine wesentliche Falschdarstellung oder Auslassung eines Schuldners in Bezug auf einen Kredit, welcher der Anlage eines Teilfonds zugrunde liegt, die Bewertung der diesem Kredit zugrunde liegenden Sicherheiten oder die Fähigkeit des CLO-Emittenten, ein Pfandrecht an der das Darlehen sichernden Sicherheit zu erlangen oder geltend zu machen, nachteilig beeinflussen. Der jeweilige CLO-Emittent verlässt sich, soweit angemessen, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Kreditnehmern gemachten Angaben, kann diese jedoch nicht garantieren. Darüber hinaus hängt die Qualität der Anlagen eines Teilfonds von der Richtigkeit der Darstellungen der zugrunde liegenden Kreditnehmer ab. Dementsprechend ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die von den CLO-Managern zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben verwendeten Systeme fehlerhaft sind.

Nicht beherrschende Anteile

Die vom betreffenden Teilfonds gehaltenen CLO-Eigenkapitalanteile verleihen den Teilfonds in der Regel keine Kontrollrechte in Bezug auf bestimmte Ereignisse (einschließlich Änderungen, Verzichte und die Möglichkeit, vorzeitige Rückkaufsrechte auszuüben), die anderen CLO-Wertpapierinhabern gewährt sein können. Sie können außerdem Einschränkungen durch die maßgeblichen Dokumente des CLO-Emittenten unterliegen. Daher ist der betreffende Teilfonds möglicherweise nur eingeschränkt in der Lage, seine Investitionen in solche Anlagen zu schützen. Darüber

hinaus wird ein Teilfonds in der Regel keinen wesentlichen Einfluss auf den Betrieb des zugehörigen CLO haben, solange vorrangige Wertpapiere bedient werden müssen.

CLO-Gebühren und -Kosten; Layering

Zusätzlich zu der an den Investmentmanager gezahlten Managementgebühr und der an den Investmentmanager zu zahlenden erfolgsabhängigen Gebühr (sofern relevant) berechnet der Sicherheitenverwalter des jeweiligen CLO in der Regel eine Sicherheitenverwaltungsgebühr, die sich aus einer vermögensabhängigen Gebühr und einer Anreizgebühr zusammensetzt. Die vermögensabhängigen Gebühren der Sicherheitenverwalter liegen in der Regel zwischen 0,30 % und 0,50 % und die Anreizgebühren zwischen 15 % und 25 % der Ausschüttungen, wenn mit dem Eigenkapital eine interne Rendite zwischen 10 % und 15 % erzielt wurde. Diese Gebühren können jedoch über oder unter den vorstehend genannten Spannen liegen.

Infolgedessen tragen die Anleger des betreffenden Teilfonds indirekt die von einem CLO gezahlten Gebühren und Kosten für die Sicherheitenverwaltung (wobei diese Gebühren und Kosten höher sind, wenn ein Teilfonds in CLO-Eigenkapital anlegt) sowie direkt die Gebühren und Kosten des betreffenden Teilfonds. Diese direkten und indirekten Gebühren, Zuteilungen, Ausschüttungen und Ausgaben übersteigen insgesamt die Gebühren, die normalerweise bei einer Direktinvestition in einen einzelnen CLO anfallen würden. Darüber hinaus kann die von einem CLO an seinen Sicherheitenverwalter gezahlte Anreizgebühr einen Anreiz für den Sicherheitenverwalter schaffen, Investitionen zu tätigen, die risikoreicher oder spekulativer sind, als dies der Fall wäre, wenn eine solche Vereinbarung nicht in Kraft wäre.

Illiquide Anlagen

Der Investmentmanager erwartet, dass ein Teilfonds, der in CLOs investiert, Anlagen hält, die nicht liquide sind. Es gibt keinen öffentlichen Markt für CLOs, in denen ein Teilfonds anlegen darf, und je nach Anzahl der Ausfälle bei den zugrunde liegenden Sicherheiten kann es zu einem vollständigen Verlust dieser Anlagen eines Teilfonds kommen. Aufgrund der Illiquidität der Positionen des betreffenden Teilfonds kann es für den Teilfonds schwierig sein, unrentable Positionen zu schließen und Kapital umzuschichten.

Bankkredite

Ein Teilfonds kann – über die wirtschaftliche Beteiligung an den den CLOs zugrunde liegenden Sicherheiten – wirtschaftliche Beteiligungen an Bankkrediten und anderen Schuldverpflichtungen erwerben. Als Inhaber eines CLO oder strukturierten Kreditprodukts erwirbt ein Teilfonds keinerlei direkte Rechte in Bezug auf diese Kredite oder anderen Schuldverpflichtungen. Der betreffende Teilfonds ist im Allgemeinen nicht berechtigt, die Rechte des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag auszuüben, einschließlich des Rechts, die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags durch den Kreditnehmer durchzusetzen, Änderungen der Bedingungen oder Verzicht auf die Bedingungen zu genehmigen, noch hat der Teilfonds irgendwelche Aufrechnungsrechte gegenüber dem Kreditnehmer. Außerdem profitiert der Teilfonds möglicherweise nicht direkt von den Sicherheiten, mit denen die Schuldverpflichtung, die er über das strukturierte Kreditprodukt erworben hat, unterlegt ist. Infolgedessen ist der betreffende Teilfonds sowohl dem Kreditrisiko des Kreditnehmers als auch des Instituts, welches das strukturierte Kreditprodukt verkauft, ausgesetzt.

Hebelung von Teilfondsanlagen

Die Nachrangigkeit der Anlagen eines Teilfonds gegenüber den anderen Klassen von Schuldverschreibungen, die von den CLOs ausgegeben werden, macht die Anlagen des betreffenden Teilfonds zu Hebelinstrumenten in Bezug auf die Vermögenswerte der jeweiligen CLO-Emittenten. Dementsprechend werden die Risiken solcher Anlagen im Zusammenhang mit negativen wirtschaftlichen Faktoren wie einem Anstieg der Zinssätze, einem Konjunkturrückgang oder einer Verschlechterung des Zustands der Anlage eines bestimmten Teilfonds und/oder seines Marktsektors verstärkt. Es kann sich als unmöglich erweisen, mit der Anlage eines Teilfonds einen ausreichenden Cashflow zu generieren, um die Kapital- und Zinszahlungen auf die ausstehende Verschuldung zu decken. Der betreffende Teilfonds kann bei seiner Investition in einen solchen Emittenten erhebliche Verluste erleiden.

Risiken in Verbindung mit den zugrunde liegenden Sicherheiten

Wie oben erwähnt, hat ein Teilfonds als Anleger in CLOs keine direkten Rechte in Bezug auf die zugrunde liegenden Darlehen oder Verpflichtungen, die als Referenzwert für seine Anlage dienen. Darüber hinaus ist der betreffende Teilfonds nicht nur dem Risiko eines Ausfalls der zugrunde liegenden Verpflichtungen ausgesetzt, sondern auch dem mit dem Emittenten des betreffenden CLO verbundenen Bonitätsrisiko.

Eigenschaften der zugrunde liegenden Sicherheiten

Die einem CLO zugrunde liegenden Sicherheiten unterliegen einem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko. Die zugrunde liegenden Sicherheiten umfassen Darlehen oder wirtschaftliche Beteiligungen an Darlehen, die möglicherweise mit einem Rating unter Investment Grade bewertet, notleidend oder in Verzug sind. Darüber hinaus kann sich ein zugrunde liegender Schuldner auch in Konkurs oder Liquidation befinden. Es kann keine Gewähr für die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlungen in Bezug auf solche Darlehen oder wirtschaftliche Beteiligungen gegeben werden. Notleidende Kredite können im Falle eines Ausfalls oder einer Liquidation mit erheblichen Abwicklungsverhandlungen oder Umstrukturierungsmaßnahmen verbunden sein. Eine solche Abwicklung oder Umstrukturierung wird wahrscheinlich zu einer erheblichen Senkung des Zinssatzes des betreffenden Vermögenswerts und/oder zu einer erheblichen Abschreibung oder Abschreibung des gesamten oder eines Teils des Kapitals des betreffenden Vermögenswerts führen. Eine solche Zins- oder Kapitalherabsetzung wirkt sich negativ auf den betreffenden Teilfonds aus.

Die Höhe und die Art dieser Sicherheitenverpflichtungen sind so angelegt, dass sie bestimmte angenommene Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgrund von Ausfällen in Bezug auf diese Sicherheitenverpflichtungen überdauern. Übersteigen die Unregelmäßigkeiten jedoch das angenommene Ausmaß, könnten die Zahlungen an die Inhaber von Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden. Sofern ein Ausfall in Bezug auf Sicherheiten, mit denen die Schuldverschreibungen des CLO besichert sind, eintritt und der CLO diese Sicherheiten verkauft oder anderweitig veräußert, ist es unwahrscheinlich, dass der Verkaufs- oder Veräußerungserlös dem Betrag von Kapital und Zinsen entspricht, der dem CLO in Bezug auf diese Sicherheiten zusteht. Der Marktwert der Sicherheiten schwankt in der Regel mit der finanziellen Lage der Schuldner oder Emittenten der Sicherheiten, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, der Lage an den Märkten für Schuldverschreibungen und bestimmten anderen Finanzmärkten, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und Änderungen der geltenden Zinssätze.

Cov-Lite Loans

Die zugrunde liegenden Sicherheiten der CLOs können aus „Cov-Lite-Loans“ bestehen. Cov-Lite-Loans sehen in der Regel keine Maintenance Covenants vor, weshalb sie den Emittenten im Vergleich zu anderen Krediten mit Maintenance Covenants einem erhöhten Risiko aussetzen, unter anderem in Bezug auf Liquidität, Preisvolatilität und Restrukturierungsmöglichkeiten. Infolgedessen kann das Verlustrisiko eines CLO erhöht werden, was sich nachteilig auf die Fähigkeit des CLO auswirken könnte, Zahlungen auf die von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen zu leisten. Darüber hinaus können in einem rückläufigen wirtschaftlichen Umfeld die Marktpreise für solche Kredite sinken.

Refinanzierungsrisiko

Ein wesentlicher Teil der Sicherheiten eines CLO kann aus Krediten bestehen, bei denen der Großteil des Kapitals oder das gesamte Kapital erst bei Ablauf fällig wird. Die Fähigkeit eines Schuldners, bei Ablauf eine so hohe Zahlung zu leisten, hängt in der Regel von seiner Fähigkeit ab, die Sicherheiten vor Fälligkeit zu refinanzieren oder einen ausreichenden Cashflow zur Rückzahlung der Sicherheiten zu generieren. Die Fähigkeit eines Schuldners, eines dieser Ziele zu erreichen, wird von vielen Faktoren beeinflusst, einschließlich der Verfügbarkeit einer Finanzierung zu akzeptablen Zinssätzen für diesen Schuldner, der finanziellen Lage dieses Schuldners, der Marktfähigkeit der Sicherheiten (sofern vorhanden), der Betriebshistorie des betreffenden Unternehmens, der Steuergesetze und der vorherrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Folglich ist ein solcher Schuldner möglicherweise nicht in der Lage, die Sicherheiten bei Fälligkeit zurückzahlen, und könnte, sofern er diese Schulden nicht refinanzieren kann, bei Fälligkeit in Zahlungsverzug geraten, was zu Verlusten für den Emittenten führen könnte. Eine beträchtliche Anzahl von Kreditschuldnern könnte in den nächsten Jahren mit der Notwendigkeit einer Refinanzierung ihrer Schulden konfrontiert sein und eine beträchtliche Anzahl von CLO-Transaktionen (in der Vergangenheit eine wichtige Finanzierungsquelle für Kredite) haben das Ende ihrer Wiederanlageperioden oder die Endfälligkeit ihrer eigenen Schulden erreicht oder stehen kurz davor. Dies könnte dazu führen, dass in den nächsten Jahren ein erheblicher Druck auf die Fähigkeit der Schuldner, ihre Schulden zu refinanzieren, entsteht, wenn sich nicht ein erhebliches Volumen an neuen CLO-Transaktionen oder anderen Finanzierungsquellen entwickelt. Sollten sich solche Finanzierungsquellen nicht entwickeln, könnte es zu erheblichen Ausfällen bei den Sicherheitenverpflichtungen kommen, und die Preise und Märkte für Schuldtitel, einschließlich der Sicherheitenverpflichtungen, könnten unter Druck geraten.

Eingeschränkte Offenlegung bei Sicherheiten

CLOs werden Anleihegläubigern, wie z. B. einem Teilfonds, die bei den CLOs eingehenden finanziellen oder anderen Informationen (die wesentliche, nicht öffentliche Informationen enthalten können) nicht zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist aufgrund eines Anleihevertrags oder anderen Vereinbarungen erforderlich. Mit Ausnahme weniger Umstände haben Anleihegläubiger, wie z. B. ein Teilfonds, kein Recht auf Einsicht in jegliche Unterlagen bezüglich der Sicherheiten.

Angemessene Nachrangigkeit

Dem Gewohnheitsrecht zufolge, das in einigen Fällen die Grundlage für Haftungsansprüche des Kreditgebers liefert, kann ein Gericht beschließen, die Forderung eines schuldhaften Kreditgebers oder Anleihegläubigers den Forderungen eines oder mehrerer benachteiligten Gläubiger unterzuordnen (ein Rechtsmittel, das als „angemessene Nachrangigkeit“ bezeichnet wird), wenn ein Kreditgeber (a) vorsätzlich eine Handlung vornimmt, die zu einer Unterkapitalisierung eines Kreditnehmers oder Emittenten zum Nachteil anderer Gläubiger dieses Kreditnehmers oder Emittenten führt, (b) sonstige unbillige Handlungen zum Nachteil dieser anderen Gläubiger unternimmt, (c) den anderen Gläubigern gegenüber betrügerisch handelt oder falsche Angaben macht oder (d) seinen Einfluss als Aktionär nutzt, um einen Kreditnehmer oder Emittenten zum Nachteil anderer Gläubiger dieses Kreditnehmers oder Emittenten zu beherrschen oder zu kontrollieren. Aufgrund der Art der Schuldverpflichtungen, in die ein CLO investieren kann, besteht das Risiko, dass andere Gläubiger eines Schuldners die angemessene Nachrangigkeit der Schuldverpflichtungen dieses Schuldners, die vom Emittenten gehalten werden, verlangen.

Wiederanlagerisiko

Die Höhe und der Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten werden sich auf die verfügbaren Zahlungsströme und die Rendite der Anleihegläubiger auswirken. Einschränkungen der Liquidität und ein relativ geringeres Handelsvolumen bei bestimmten Sicherheitenverpflichtungen sowie Anlagebeschränkungen aus dem Anleihevertrag des CLO könnten zu Zeiträumen führen, in denen der CLO nicht in der Lage ist, seine verfügbaren liquiden Mittel vollständig anzulegen, oder in denen die zur Anlage verfügbaren Vermögenswerte keine vergleichbare Qualität aufweisen. Es ist unwahrscheinlich, dass die gesamten liquiden Mittel eines CLO jederzeit vollständig in Sicherheiten angelegt sind. Die Höhe der Erträge aus Wiederanlagen hängt von der Verfügbarkeit der Anlagen und den Zinssätzen ab. Die Notwendigkeit, die relevanten Anlagekriterien zu erfüllen und akzeptable Anlagen zu identifizieren, kann den Kauf von Sicherheiten mit niedrigeren Renditen als die zuvor erworbenen bedingen, wenn Sicherheitenverpflichtungen fällig werden, vorzeitig getilgt oder verkauft werden oder eine vorübergehende Anlage in Zahlungsmitteläquivalenten erforderlich machen. Jede Verringerung der Rendite der Vermögenswerte führt zu einer Verringerung der Beträge, die den Anleihegläubigern, einschließlich des betreffenden Teilfonds, zur Verfügung stehen.

Risiken bei der Anlage in Krediten

Die zugrunde liegenden Sicherheiten bestehen im Wesentlichen aus Krediten, die Verpflichtungen von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtsträgern oder Beteiligungen an diesen Krediten verkörpern. Kredite können aus verschiedenen Gründen notleidend werden. Notleidende Kredite können erhebliche Abwicklungsverhandlungen oder Umstrukturierungen erforderlich machen, die unter anderem eine erhebliche Senkung des Zinssatzes und/oder eine erhebliche Abschreibung des Kapitals eines Kredits sowie die Bereitstellung erheblicher Ressourcen des Managers und das Entstehen erheblicher Kosten für den CLO zur Folge haben können. Außerdem können bestimmte Kredite aufgrund des einzigartigen und individuellen Charakters des Kreditvertrags und der privaten Syndizierung des Kredits nicht so einfach und schnell gekauft oder verkauft werden wie öffentlich gehandelte Wertpapiere, und in der Vergangenheit war das Handelsvolumen auf dem Kreditmarkt im Vergleich zum Markt für Unternehmensanleihen gering. Kredite können aufgrund ihrer einzigartigen und individuellen Eigenschaften erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung ausgesetzt sein, und Übertragungen bedürfen möglicherweise der Zustimmung einer Bank, eines Kreditnehmers oder anderer Personen.

Weitere besondere Risiken, die mit den in den CLOs enthaltenen Krediten oder Beteiligungen verbunden sind, umfassen: (i) Umweltauflagen, die im Zusammenhang mit der Besicherung der Verpflichtungen entstehen können, und (ii) die Generierung von steuerpflichtigen Einkünften.

Unbesicherte Kredite sind unbesicherte Verpflichtungen des jeweiligen Schuldners, können anderen Verpflichtungen des Schuldners gegenüber nachrangig sein und weisen in der Regel ein höheres Kredit-, Insolvenz- und Liquiditätsrisiko auf, als dies typischerweise bei Investment-Grade-Verpflichtungen und besicherten Verpflichtungen der Fall ist. Unbesicherte Verpflichtungen haben nach einem Ausfall in der Regel niedrigere Rückzahlungsraten als besicherte Verpflichtungen. Auch im Falle der Insolvenz eines Schuldners einer unbesicherten Verpflichtung werden die Inhaber einer solchen unbesicherten Verpflichtung als allgemeine, unbesicherte Gläubiger des Schuldners angesehen. Sie haben weniger Rechte als besicherte Gläubiger des Schuldners und sind in Bezug auf die damit verbundenen Sicherheiten den besicherten Gläubigern gegenüber nachrangig.

Vorrangige besicherte Kredite sind in der Regel mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade eingestuft oder weisen möglicherweise gar kein Rating auf. Folglich sind die Risiken im Zusammenhang mit vorrangigen besicherten Krediten vergleichbar mit den Risiken von festverzinslichen Instrumenten unterhalb von Investment Grade, obwohl vorrangige besicherte Kredite im direkten Vergleich zu anderen festverzinslichen Instrumenten unterhalb von Investment Grade, die häufig nachrangig oder unbesichert sind, vorrangig und besichert sind.

Generell ist der Sekundärmarkt für den Handel mit vorrangigen besicherten Krediten nicht gut entwickelt. Für bestimmte vorrangige besicherte Kredite gibt es möglicherweise gar keinen aktiven Handel, was die Bewertung

erschweren kann. Illiquidität und ungünstige Marktbedingungen können dazu führen, dass die CLOs nicht in der Lage sind, vorrangige besicherte Kredite schnell oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Soweit für bestimmte vorrangige besicherte Kredite ein Sekundärmarkt existiert, kann der Markt für diese Kredite von einer Unregelmäßigkeit der Handelsaktivitäten, großen Geld-/Briefspannen und verlängerten Abwicklungszeiträumen gekennzeichnet sein.

Die einem CLO zugrunde liegenden Sicherheiten können Second Lien Loans umfassen, die jeweils durch ein Pfandrecht auf Sicherheiten besichert sind, das jedoch (in Bezug auf Verwertungspräferenzen in Bezug auf die verpfändeten Sicherheiten) nachrangig ist gegenüber den anderen besicherten Verpflichtungen der Schuldner, für welche dieselben Sicherheiten, mit denen diese besicherten Kredite besichert sind, ganz oder teilweise als Sicherheit dienen. Second Lien Loans unterliegen in der Regel Vereinbarungen zwischen den Gläubigern, deren Bestimmungen den Inhaber eines Second Lien Loans daran hindern oder dabei einschränken, (i) Rechtsmittel gegen die Sicherheiten in Bezug auf ihre nachrangigen Pfandrechte auszuüben, (ii) die Ausübung von Rechtsmitteln gegen die Sicherheiten durch die Gläubiger mit vorrangigen Pfandrechten in Bezug auf ihre vorrangigen Pfandrechte anzufechten, (iii) die Durchsetzbarkeit oder den Vorrang der vorrangigen Pfandrechte an den Sicherheiten anzufechten und (iv) bestimmte andere besicherte Gläubigerrechte sowohl vor als auch während eines Konkurses des Kreditnehmers auszuüben. Darüber hinaus kann während eines Konkurses des Schuldners der Inhaber eines Second Lien Loans gezwungen sein, im Voraus seine Zustimmung zu (a) jeder von den Gläubigern mit vorrangigem Pfandrecht genehmigten Verwendung von Sicherheiten, (b) Verkäufen von Sicherheiten, die von den Gläubigern mit vorrangigem Pfandrecht und dem Konkursgericht genehmigt wurden, solange die nachrangigen Pfandrechte weiterhin auf den Verkaufserlös anwendbar sind, und (c) „Debtor in Possession“-Finanzierungen zu geben.

Anlagen in notleidenden Wertpapieren und Umstrukturierungen

Ein CLO kann bei Umstrukturierungen oder anderen Gelegenheiten Anlagen tätigen, in die Emittenten einbezogen sind, die sich in ernsten finanziellen Schwierigkeiten befinden oder voraussichtlich in finanzielle Notsituationen geraten werden. Möglicherweise werden diese finanziellen Schwierigkeiten nie überwunden und führen zu ungewissen Ergebnissen, wozu auch ein Konkurs des entsprechenden Emittenten gehören kann. Darüber hinaus könnten Investitionen in Emittenten, die sich in ernsten finanziellen Schwierigkeiten befinden oder voraussichtlich in solche geraten, die CLOs unter bestimmten Umständen dazu zwingen, bestimmte zusätzliche potenzielle Verbindlichkeiten einzugehen, die den Wert ihrer ursprünglichen Investition übersteigen können.

Kredite an Privatunternehmen

Zu den Basiswerten bestimmter CLOs können Darlehen an private und mittelständische Unternehmen gehören. Diese sind mit einer Reihe besonderer Risiken verbunden, die bei großen börsennotierten Unternehmen möglicherweise nicht bestehen, wie z. B.: (i) diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über begrenzte Finanzmittel und begrenzten Zugang zu zusätzlicher Finanzierung, was das Risiko erhöhen kann, dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so dass die Gläubiger auf etwaige erhaltene Garantien oder Sicherheiten angewiesen sind; (ii) diese Unternehmen haben häufig eine kürzere Betriebshistorie, kleinere Produktsortimente und geringere Marktanteile als größere Unternehmen, was sie anfälliger für Aktivitäten von Wettbewerbern und Marktbedingungen sowie allgemeine wirtschaftliche Abschwünge macht; (iii) es sind möglicherweise nicht so viele Informationen über diese Unternehmen öffentlich zugänglich, wie es bei börsennotierten Unternehmen der Fall wäre, und diese Informationen haben möglicherweise nicht die gleiche Qualität; und (iv) diese Unternehmen sind eher von den Managementtalenten und der Arbeit eines kleinen Personenkreises abhängig, so dass der Tod, die Behinderung, der Rücktritt oder die Kündigung einer oder mehrerer dieser Personen einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Fähigkeit dieser Unternehmen haben könnte, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese Risiken können das Verlustrisiko für die CLOs in Bezug auf solche Anlagen erheblich erhöhen.

Vorschriften zum Risikselbstbehalt können sich nachteilig auf den Betrieb eines CLO-Managers auswirken

CLOs, in die ein Teilfonds investieren kann, können in den USA und/oder der EU den folgenden Vorschriften zum Risikselbstbehalt unterliegen:

Anforderungen an den Kreditrisikselbstbehalt gemäß Section 15G des Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung (der „Exchange Act“) (im Folgenden die „US-Vorschriften zum Risikselbstbehalt“). Die US-Vorschriften zum Risikselbstbehalt wurden dem Exchange Act durch Section 941 des Dodd-Frank Act hinzugefügt und sind Gegenstand entsprechender Durchführungsbestimmungen.

Kreditrisikoaufgaben gemäß Artikel 404 bis 410 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments, Abschnitt 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Europäischen Kommission, Artikel 135 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 254 bis 257 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 der Europäischen Kommission (zusammen die „EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt“).

Die US-Vorschriften zum Risikselbstbehalt und die EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt werden hier zusammenfassend als „Vorschriften zum Risikselbstbehalt“ bezeichnet.

Die US-Vorschriften zum Risikselbstbehalt sehen vor, dass ein Sponsor einer Verbriefungstransaktion bestimmte Anteile an dem emittierenden Unternehmen für die Transaktion behält. Diese Anteile müssen in der Regel 5 % des Kreditrisikos der verbrieften Forderungen ausmachen und können entweder die Form von Eigenkapital des Emittenten oder die Form eines marginalen Anteils an allen vom Emittenten ausgegebenen Anteilen (oder einer Kombination aus beiden) haben. Ein Sponsor kann seinen Verpflichtungen nachkommen, indem er eine „Tochtergesellschaft im Mehrheitsbesitz“ (Majority Owned Affiliate, „MOA“) des Sponsors veranlasst, das Risiko in Übereinstimmung mit den US-Vorschriften zum Risikselbstbehalt zu übernehmen.

Im Sinne der US-Vorschriften zum Risikselbstbehalt ist der Sponsor einer CLO-Transaktion in der Regel der CLO-Manager. Sollte ein CLO-Manager keine Beteiligung an einem CLO in Übereinstimmung mit den US-Vorschriften zum Risikselbstbehalt halten, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den CLO-Manager und/oder den zugehörigen CLO haben.

Am 9. Februar 2018 entschied das Berufungsgericht des District of Columbia (das „DC-Berufungsgericht“) zugunsten einer Berufung gegen ein Urteil eines Bezirksgerichts („Bezirksgericht“) durch die Loan Syndications and Trading Association (die „LSTA“), womit ein summarisches Urteil für die SEC und das Board of Governors of the Federal Reserve System (die „zuständigen Behörden“) zu fällen ist. Als Teil seiner Entscheidung hat das DC-Berufungsgericht den Fall an das Bezirksgericht zurückverwiesen mit der Anweisung, für die LSTA mit einem summarischen Urteil zu entscheiden, ob die Anwendung der US-Vorschriften zum Risikselbstbehalt gemäß Section 941 des Dodd-Frank Act auf CLO-Manager gültig ist. Wenn das Urteil Bestand hat, werden CLO-Manager von „Open Market CLOs“ (in der Entscheidung als CLOs bezeichnet, die Vermögenswerte auf der Grundlage von an einem offenen Markt üblichen Bedingungen erwerben) nicht mehr verpflichtet sein, die US-Vorschriften zum Risikselbstbehalt einzuhalten und keine Partei dieser Transaktion darf verpflichtet werden, ein wirtschaftliches Interesse am Kreditrisiko der verbrieften Vermögenswerte zu erwerben und zu behalten.

Die Umsetzung und Wirksamkeit des Urteils könnte jedoch aufgeschoben, geändert oder rückgängig gemacht werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Urteils ist derzeit ungewiss und hängt davon ab, welche Maßnahmen die zuständigen Behörden ggf. ergreifen, um gegen das Urteil Berufung einzulegen oder es umzusetzen. Insbesondere haben die zuständigen Behörden das Recht, (a) eine Überprüfung der Entscheidung vor einem größeren Gremium durch das gesamte Gericht zu beantragen oder (b) einen Antrag auf Verhandlung des Falles vor dem Obersten Gerichtshof zu stellen. Die US-Vorschriften zum Risikselbstbehalt bleiben in Kraft, bis ein neues Urteil durch das Bezirksgericht gefällt wird, was erst dann der Fall sein wird, wenn das DC-Berufungsgericht das Bezirksgericht dazu anweist (was innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist für einen Antrag auf eine erneute Verhandlung geschieht). Das geschieht nicht, wenn ein Antrag auf eine erneute Verhandlung gestellt wird; die Frist für einen derartigen Antrag beträgt 45 Tage ab Erlass der Entscheidung des DC-Berufungsgerichts. Wenn ein Antrag auf eine erneute Verhandlung gestellt wird, erteilt das DC-Berufungsgericht während der Prüfung des Antrags dem Bezirksgericht keine Anweisung, ein Urteil zu erlassen. Wenn der Antrag auf eine erneute Verhandlung abgelehnt wird, muss die Anweisung des DC-Bezirksgerichts innerhalb einer Woche nach einer solchen abschlägigen Entscheidung erteilt werden, es sei denn, es wird ebenfalls ein Antrag auf aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels bis zur Einreichung eines Antrags auf Zulassung der Revision vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten eingebracht. Wird dem Antrag auf aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels stattgegeben und ein Antrag auf Zulassung der Revision vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten eingereicht, bleibt der Aufschub so lange in Kraft, bis der Oberste Gerichtshof seine Arbeit in dieser Angelegenheit abgeschlossen hat (entweder durch Ablehnung des Antrags oder Entscheidung zur Begründetheit des Antrags).

Die europäischen Vorschriften zum Risikselbstbehalt schränken die Möglichkeit bestimmter regulierter Finanzinstitute im EWR – einschließlich bestimmter Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, alternativer Investmentfondsmanager und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (jeweils ein „betroffener EU-Anleger“) – ein, in Asset-Backed Securities wie CLO-Wertpapiere zu investieren. Die EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt erlauben es betroffenen EU-Anlegern nur dann, in Asset-Backed Securities zu investieren, wenn ein Sponsor, Originator oder ursprünglicher Kreditgeber gegenüber dem betroffenen EU-Anleger in Bezug auf diese Verbriefung nachgewiesen hat, dass er dauerhaft einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % an der Verbriefungstransaktion hält.

Für die Zwecke der EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt kann sich ein CLO-Manager als Originator in Bezug auf die zugrunde liegenden CLO-Portfolioanlagen qualifizieren; er kann dies als „Unternehmen, das die Forderungen eines Dritten auf eigene Rechnung erwirbt und diese dann verbrieft“ tun. Als Originator eines CLO hält der CLO-Manager in der Regel dauerhaft einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % am CLO. Diese Beteiligung kann eine der folgenden beiden Formen annehmen: entweder in Form eines Teils oder des gesamten Eigenkapitals des CLO oder in Form eines Anteils an jeder Klasse von Wertpapieren des CLO. Sollte ein CLO-Manager keine Beteiligung an einem CLO in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt halten, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den CLO-Manager und/oder den zugehörigen CLO haben. Um sich als Originator zu qualifizieren, muss ein CLO-Manager zudem das wirtschaftliche Risiko der von ihm ausgegebenen Vermögenswerte tragen, bevor sie auf den zugrunde liegenden CLO übertragen werden. So erwirbt ein CLO-Manager als Originator möglicherweise Vermögenswerte, die später nicht mehr an die zugrunde liegenden CLOs verkauft werden können, entweder weil die Vermögenswerte selbst Gegenstand von Kreditereignissen (z. B. Ausfällen) werden, die ihren Verkauf an die zugrunde liegenden CLOs verhindern, oder weil die zugrunde liegenden CLOs nicht erfolgreich aufgelegt werden können. In

diesen Fällen kann ein CLO-Manager gezwungen sein, den nicht zulässigen Vermögenswert unter Hinnahme eines Verlusts zu verkaufen oder zu refinanzieren und/oder Ersatzvermögenswerte zu erwerben, was erhebliche negative Folgen für den CLO-Manager und/oder den zugehörigen CLO haben kann.

Für Verbriefungen, bei denen die betreffenden Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 emittiert werden, gelten voraussichtlich neue EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt anstelle der aktuellen EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt. Die wichtigste europäische Verordnung zur Umsetzung der neuen EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt und zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen (die „EU-Verbriefungsverordnung“) wurde vom Europäischen Parlament am 26. Oktober 2017 verabschiedet und vom Rat der EU am 20. November 2017 genehmigt. Die in der Verbriefungsverordnung enthaltenen Vorschriften zum Risikselbstbehalt gelten voraussichtlich auch für die betroffenen EU-Anleger sowie für (a) OGAW und (b) bestimmte Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (sowie bestimmte von diesen Einrichtungen benannte Investmentmanager und zugelassene Stellen). Es wird voraussichtlich wesentliche Unterschiede zwischen den neuen Vorschriften zum Risikselbstbehalt in der Verbriefungsverordnung und den aktuellen europäischen Vorschriften zum Risikselbstbehalt geben, und bestimmte Aspekte der neuen Vorschriften sollen in neuen aufsichtsrechtlichen technischen Standards spezifiziert werden, von denen weder ein Entwurf noch eine endgültige Fassung veröffentlicht wurde. Beispielsweise werden durch die neuen Vorschriften zum Risikselbstbehalt den Sponsoren von Verbriefungen direkt Verpflichtungen auferlegt (und nicht nur Beschränkungen für die von den betroffenen EU-Anlegern getätigten Anlagen vorgesehen).

Allgemein besteht nach wie vor Unsicherheit über die Auslegung und Anwendung der Vorschriften zum Risikselbstbehalt für CLO-Manager. Die Aufsichtsbehörden haben nur begrenzte Orientierungshilfen zu den Vorschriften zum Risikselbstbehalt veröffentlicht. Es kann nicht verbindlich beurteilt werden, ob die CLOs, in die ein Teilfonds investieren darf, oder deren Manager von Gesetzesänderungen oder Änderungen von Vorschriften oder deren Auslegungen in Bezug auf die Vorschriften zum Risikselbstbehalt betroffen sein werden. Dementsprechend kann nicht festgestellt werden, ob Änderungen oder neue Auslegungen der Vorschriften zum Risikselbstbehalt letztlich einen wesentlichen negativen Einfluss auf das Geschäft, die Finanzlage oder die Aussichten eines CLO-Managers oder eines CLO, in den ein Teilfonds investiert, oder somit auf den betreffenden Teilfonds selbst haben werden. Es wird zwar erwartet, dass alle CLO-Manager aller CLOs, in die ein Teilfonds investiert, beabsichtigen, die Vorschriften zum Risikselbstbehalt einzuhalten, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die CLO-Manager die Vorschriften zum Risikselbstbehalt einhalten oder dass die Bemühungen der CLO-Manager, diese einzuhalten von den zuständigen Aufsichtsbehörden als hinreichend angesehen werden, da sich die CLO-Manager in neuen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zurechtfinden müssen.

Änderungen der Vorschriften zum Risikselbstbehalt könnten sich auf den Markt für fremdfinanzierte Kredite auswirken

Möglicherweise werden sich die Vorschriften zum Risikselbstbehalt im Laufe der Zeit auf die Märkte für fremdfinanzierte Kredite im Allgemeinen auswirken, unter anderem durch die Reduzierung der Liquidität, die in der Vergangenheit von CLOs und ähnlichen Vehikeln bereitgestellt wurde. Eine Kontraktion oder Verringerung der Liquidität auf dem Kreditmarkt könnte die Möglichkeiten für einen CLO-Manager einschränken, Sicherheitenverpflichtungen zu verkaufen oder in Sicherheitenverpflichtungen zu investieren, wenn es seiner Ansicht nach im Interesse der zugrunde liegenden CLOs liegt, was wiederum die mit den Sicherheiten erwirtschaftete Rendite beeinträchtigen und den Marktwert oder die Liquidität der nachrangigen Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder ähnlichen Wertpapiere verringern könnte. Die Vorschriften zum Risikselbstbehalt könnten auch die Möglichkeiten eines CLO-Managers einschränken, seine nachrangigen Wertpapiere zurückzukaufen oder zu refinanzieren. Jede dieser Maßnahmen könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds haben.

EMITTENTENRISIKO

Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt von der Wertentwicklung der einzelnen Wertpapiere ab, in denen der Teilfonds engagiert ist. Ein Emittent dieser Wertpapiere kann eine schlechte Performance aufweisen, wodurch der Wert seiner Wertpapiere sinkt. Eine schlechte Performance kann durch falsche Managemententscheidungen, Wettbewerbsdruck, technologische Änderungen, Auslaufen des Patentschutzes, Versorgungsunterbrechungen, Arbeitsprobleme oder Arbeitskräftemangel, Umstrukturierungen, betrügerische Offenlegungen oder andere Faktoren verursacht werden. Emittenten können in Notfällen oder nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden zu kürzen oder zu streichen, was auch zu einem Rückgang des Aktienkurses führen kann.

3.b MARKTRISIKEN: RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SCHWELLENLÄNDERN

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Sämtliche Anlage- und Handelsaktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren umfassen das Risiko eines Kapitalverlustes. Obwohl der Investmentmanager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten des Fonds zum Erfolg führen oder für Anleger keine beträchtlichen Verluste entstehen. Anlagen

in Schwellenländern können erhöhte (potenziell beträchtliche) Risiken in sich bergen und Besonderheiten aufweisen, die normalerweise nicht mit Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten assoziiert werden. Derartige Risiken beinhalten unter anderem: (a) eine erhöhte soziale, ökonomische und politische Unsicherheit einschließlich Krieg; (b) eine stärkere Exportabhängigkeit und die daraus resultierende Bedeutung des internationalen Handels; (c) ein erhöhtes Inflationsrisiko; (d) eine erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe in und Kontrolle über die Wirtschaft; (e) Regierungsbeschlüsse zur Beendigung der Unterstützung von wirtschaftlichen Reformprogrammen oder zur Einführung einer zentralen Planwirtschaft; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Fondswertpapieren und -Barmitteln bei nicht in den USA ansässigen Maklern und Wertpapierverwahrstellen. Davon abgesehen können die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, sodass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Der folgende Abschnitt legt weitere Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Schwellenländern dar:

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Aktivitäten eines Teilfonds wird durch allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen beeinflusst, z. B. Zinssätze, Kreditverfügbarkeit, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelsschranken, Devisenkontrollen und nationale und internationale politische Umstände. Diese Faktoren können sich auf das Niveau und die Volatilität der Wertpapierpreise und die Liquidität der Anlagen des Teilfonds auswirken. Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des Teilfonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

Die Volkswirtschaften individueller Schwellenländer können sich im Hinblick auf Aspekte wie Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, Inflationsrate, Währungsabwertung, Kapitalreinvestition, Ressourcenunabhängigkeit und Zahlungsbilanz in günstiger oder ungünstiger Weise von entwickelten Volkswirtschaften unterscheiden. Des Weiteren sind die Volkswirtschaften von Schwellenländern in der Regel stark vom internationalen Handel abhängig und waren dementsprechend in der Vergangenheit und sind möglicherweise auch zukünftig negativ von Handelsschranken, Devisenkontrollen, gesteuerten Berichtigungen relativer Währungswerte und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt werden, betroffen. Außerdem waren diese Volkswirtschaften in der Vergangenheit und sind möglicherweise auch zukünftig negativ von den Wirtschaftsbedingungen in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, betroffen. Die Volkswirtschaften einiger dieser Länder können auf einigen wenigen Industrien basieren und höhere Verschuldungs- oder Inflationsraten aufweisen.

In bestimmten Ländern kann es zu Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, der Auferlegung von Quellen- oder anderen Steuern auf Ausschüttungen, Zinsen, Kapitalgewinne oder anderes Einkommen, Beschränkungen in Verbindung mit der Entfernung von Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten aus einem Teilfonds, politischen Veränderungen, staatlichen Regulierungen, sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen (einschließlich Krieg) kommen, was sich negativ auf die Volkswirtschaften solcher Länder oder den Wert der Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern auswirken könnte.

Wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds in eng definierten Märkten oder Sektoren einer bestimmten Volkswirtschaft investiert werden, steigt das Risiko durch die fehlende Möglichkeit, Anlagen breit zu diversifizieren, wodurch der Teilfonds in höherem Maße potenziell nachteiligen Entwicklungen innerhalb dieser Märkte oder Sektoren ausgesetzt ist.

Volatilität

Bei Schwellenländern sind Phasen extremer Volatilität wahrscheinlicher als bei entwickelten Ländern. Beispielsweise büßten zahlreiche Aktienmärkte in Schwellenländern 1998 mehr als 80 % ein, nachdem sie im Vorjahr um mehr als 100 % gestiegen waren. Eine derartige Volatilität könnte für einen Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

Wertpapiermärkte

Wertpapiermärkte in Schwellenländern können ein wesentlich geringeres Handelsvolumen aufweisen und sind in der Regel volatiler als Wertpapiermärkte entwickelter Länder. Diese Märkte können in bestimmten Phasen von geringer Liquidität geprägt sein. Schwellenländer weisen oft eine geringere Regulierung von Börsen, Maklern und notierten Unternehmen auf als Märkte entwickelter Länder. Handelsprovisionen an Börsen von Schwellenländern sind in der Regel höher als an Börsen entwickelter Länder. Darüber hinaus geht die Abwicklung von Börsengeschäften auf einigen nicht-US-amerikanischen Märkten erheblich langsamer vonstatten und hat eine höhere Scheiterrate als auf US-amerikanischen Märkten. Ferner sind einige der Anlagen eines Teilfonds möglicherweise nicht an einer Börse notiert.

Wechselkursschwankungen, Währungsaspekte

Die Vermögenswerte von Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, werden in der Regel in nicht in auf US-Dollar lautenden Wertpapieren angelegt, und das Einkommen oder Kapital eines solchen Teilfonds aus diesen Anlagen lautet auf die lokale Währung der Anlage, während die Anteile des Teilfonds für gewöhnlich auf eine Reihe von Währungen aus entwickelten Ländern lauten. Dementsprechend können sich Wechselkursveränderungen (sofern nur teilweise

oder voll ungesichert) zwischen der Währung des entsprechenden Schwellenlandes und der Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet, auf den Wert der Anteile auswirken. Da die Devisenkurse von Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die von entwickelten Märkten, können Veränderungen bei den Devisenkursen drastischere Auswirkungen auf den Wert von Anteilen eines in Schwellenländern anlegenden Teilfonds haben im Vergleich zu einem Teilfonds, der in entwickelten Märkten tätig ist.

Des Weiteren nimmt ein Teilfonds Zeichnungen entgegen, die auf die Währungen von als entwickelt geltenden Ländern lauten, und zahlt Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse in diesen Währungen, während er jedoch in lokaler Währung anlegt. Demzufolge fallen für den Teilfonds in Verbindung mit Währungsumrechnungen zwischen verschiedenen Währungen Kosten an. Der von Devisenhändlern erzielte Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Preisen, zu denen sie verschiedene Währungen kaufen und verkaufen. Demzufolge bietet ein Händler dem Fonds in der Regel Währungen zu einem bestimmten Wechselkurs zum Kauf an, während er einen geringeren Wechselkurs anbietet, wenn der Fonds die Währung sofort an den Händler weiterverkaufen möchte. Aufgrund der relativ geringen Größe der Devisenmärkte von Schwellenländern kann die Spanne zwischen den Verkaufs- und Angebotskursen derartiger Währungen eines Händlers höher sein als die von Währungen entwickelter Volkswirtschaften, was für Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, zu relativ höheren Devisenkosten führen kann. Der Fonds wickelt seine Devisengeschäfte entweder als Kassageschäfte (d. h. bar) zu dem auf dem Devisenmarkt geltenden Kassapreis oder durch den Abschluss von Termin- oder Optionskontrakten über den Kauf oder Verkauf von nicht-US-amerikanischen Währungen ab. Der Großteil der Devisentransaktionen der Teilfonds erfolgt voraussichtlich zum Zeitpunkt des Erwerbs von Wertpapieren und wird von dem im Auftrag des Teilfonds agierenden lokalen Makler oder der in seinem Auftrag agierenden Depotbank abgewickelt.

Risiko von Fehlern und Informationslücken

Unternehmen in Schwellenländern unterliegen allgemein weniger strengen und weniger einheitlichen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsanforderungen als Unternehmen in entwickelten Ländern. Demzufolge stehen für ein Unternehmen eines Schwellenlandes in der Regel weniger öffentliche Informationen zur Verfügung. Außerdem weist die Qualität und Verlässlichkeit offizieller, von Regierungen oder Börsen in Schwellenländern publizierter Daten unter Umständen nicht denselben Standard auf wie in entwickelten Volkswirtschaften.

Anlage- und Kapitalrückführungsbeschränkungen

In einigen Schwellenländern existieren Gesetze und Vorschriften, die derzeit direkte ausländische Investitionen in die Wertpapiere ihrer Unternehmen ausschließen. Indirekte ausländische Investitionen in die Wertpapiere von Unternehmen, die an den Börsen dieser Länder notiert sind und dort gehandelt werden, sind in bestimmten Schwellenländern durch speziell zugelassene Anlagefonds jedoch erlaubt. In diesen Anlagefonds kann der Fonds anlegen. Wenn ein Teilfonds Anlagen in derartigen Anlagefonds tätigt, tragen die Anleger nicht nur die Kosten des Teilfonds, sondern auch indirekt ähnliche Kosten des zugrunde liegenden Anlagefonds.

Zusätzlich zu den vorstehenden Anlagebeschränkungen unterliegen ausländische Anlagen in manchen Schwellenländern unter Umständen der vorherigen Zustimmung der Regierung, und der Umfang ausländischer Investitionen in inländische Unternehmen kann Beschränkungen unterliegen. Ausländisches Eigentum kann außerdem durch die Satzungen einzelner Unternehmen in Schwellenländern beschränkt sein. Aus diesen und anderen Gründen stehen dem Fonds manche attraktiven Wertpapiere unter Umständen nicht zur Verfügung.

Die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Verkaufserlösen ausländischer Anleger kann in einigen Schwellenländern einer staatlichen Registrierung und/oder Zulassung unterliegen. Der Fonds kann durch die Verzögerung oder Verweigerung einer erforderlichen staatlichen Registrierung einer derartigen Rückführung oder durch in Schwellenländern geltende Quellensteuern auf Zinsen oder Ausschüttungen auf Wertpapiere im Bestand des Fonds oder Gewinne aus der Veräußerung derartiger Wertpapiere beeinträchtigt werden.

Rechtliches Risiko

Viele Gesetze, die private und ausländische Investitionen, Wertpapiertransaktionen und andere vertragliche Beziehungen in Schwellenländern regeln, sind neu und weitgehend ungeprüft. Der Fonds kann deshalb etlichen ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein, unter anderem unzureichendem Anlegerschutz, widersprüchlichen Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Unkenntnis von oder Verstößen gegen Vorschriften durch andere Marktteilnehmer, fehlenden etablierten oder effektiven Rechtshilfeoptionen, fehlenden Standardverfahren oder Vertraulichkeitsgepflogenheiten entwickelter Märkte sowie mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. In bestimmten Schwellenländern, in denen der Fonds Vermögenswerte angelegt hat, kann es außerdem schwierig sein, ein Rechtsurteil zu erhalten und zu vollstrecken. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwierigkeit beim Schutz und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Fonds und seinen Betrieb hat. Darüber hinaus unterliegen die Erträge und Gewinne des Fonds möglicherweise ausländischen Quellensteuern, für die die Anteilseigner unter Umständen keine vollständige Auslandssteuergutschrift erhalten.

Die regulatorischen Kontrollen und Corporate-Governance-Richtlinien von Unternehmen in Schwellenländern bieten Minderheitsgesellschaften in der Regel nur wenig Schutz. Gesetze zur Bekämpfung von Betrug und Insiderhandel sind oft rudimentär. Auch das Konzept der Treuepflicht von Mitarbeitern und Direktoren gegenüber Anteilseignern ist verglichen zu den Gepflogenheiten in entwickelten Märkten beschränkt. Geschäftsleitungen können in bestimmten Fällen ohne die Zustimmung der Anteilseigner wichtige Maßnahmen ergreifen, und auch die Verwässerungsschutzbestimmungen können beschränkt sein.

Verwahrungsrisiko

Ein Teilfonds, der in Schwellenländern investiert, unterliegt bestimmten Verwahrungsrisiken, wie unter „Verwahrungsrisiken“ beschrieben.

SCHULDTITEL AUS SCHWELLENLÄNDERN

Das Vermögen eines Teilfonds kann vollständig oder zu einem erheblichen Teil in Schuldtitel aus Schwellenländern investiert werden, darunter kurzfristige und langfristige Wertpapiere, die auf unterschiedliche Währungen lauten und möglicherweise kein Rating besitzen oder in den niedrigeren Rating-Kategorien der verschiedenen Ratingagenturen eingestuft sind. Zusätzlich zu den Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern im Allgemeinen können Schuldtitel aus Schwellenländern größeren Risiken eines Verlusts von Kapital und Zinsen ausgesetzt sein als Schuldtitel, die von Schuldern aus entwickelten Ländern begeben werden, und gelten daher im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zahlung der Zinsen und Tilgung des Kapitals als überwiegend spekulativer Art. Sie können auch bei einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage gemeinhin mit höheren Risiken behaftet sein als Wertpapiere von Schuldern in entwickelten Ländern.

Darüber hinaus kann die Bewertung des Kreditrisikos für Schuldtitel von Schwellenländern mit größerer Unsicherheit verbunden sein, da Unternehmen in Schwellenländern allgemein weniger strengen und einheitlichen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsanforderungen unterliegen als Unternehmen in entwickelten Ländern. Demzufolge stehen für ein Unternehmen eines Schwellenlandes in der Regel weniger öffentliche Informationen zur Verfügung. Außerdem weist die Qualität und Verlässlichkeit offizieller, von Regierungen oder Börsen in Schwellenländern publizierter Daten unter Umständen nicht denselben Standard auf wie in entwickelten Volkswirtschaften. Da sich Anleger in der Regel dessen bewusst sind, dass mit Schuldtiteln aus Schwellenländern größere Risiken verbunden sind, können die Renditen und Preise dieser Wertpapiere tendenziell stärker schwanken als bei Schuldtiteln, die von Emittenten in entwickelten Volkswirtschaften begeben werden.

Der Markt für Schuldtitel aus Schwellenländern kann ein niedrigeres Volumen und weniger Aktivität aufweisen als derjenige für Wertpapiere von Schuldern in entwickelten Ländern, wodurch die Verkaufspreise von Schuldinstrumenten aus Schwellenländern nachteilig beeinflusst werden können. Darüber hinaus können eine negative Öffentlichkeitswirkung und Anlegerwahrnehmung in Bezug auf Schwellenmarkt-Schuldtitel und die Volkswirtschaften der Schwellenländer insgesamt, unabhängig davon, ob sie auf einer Fundamentalanalyse basieren oder nicht, zu einem Rückgang des Werts und der Liquidität dieser Wertpapiere führen. Wenn ein Teilfonds in Sukuk-Strukturen investieren darf, sollten sich Anleger dieser Teilfonds darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Sukuk-Strukturen möglicherweise weniger liquide und volatil sind als andere festverzinsliche Wertpapiere, möglicherweise höheren Handelskosten unterliegen und eventuell nicht von anerkannten Ratingagenturen bewertet werden.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER VRC/RQFI-RISIKEN

Ein Teilfonds kann Anlagen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der Volksrepublik China („VRC“) gebunden sind. Dieses Engagement im chinesischen Rentenmarkt kann im Rahmen und vorbehaltlich bestimmter, gemäß den geltenden chinesischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften genehmigter Anlagequoten über das „Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor“-Programm („RQFI“) erlangt werden.

Aufsichtsrechtliche RQFI-Risiken

Anlagen in der VRC durch ausländische Institutionen können von oder durch Inhaber einer RQFI-Lizenz getätigt werden. Diese müssen im Rahmen und vorbehaltlich bestimmter Anlagequoten handeln, die gemäß den geltenden chinesischen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften (die „RQFI-Vorschriften“) genehmigt wurden und von den Behörden der VRC, darunter die China Securities Regulatory Commission („CSRC“), die State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und die People's Bank of China („PBOC“), kontrolliert werden.

Der Sub-Investmentmanager (Neuberger Berman Singapore Pte. Limited) hat von der CSRC eine RQFI-Lizenz („RQFI-Lizenz“) und von der SAFE ein Kontingent von 800 Mio. RMB erhalten. Im Rahmen der RQFI-Kontingentverwaltungspolitik der SAFE kann der Sub-Investmentmanager sein RQFI-Kontingent auf verschiedene Produkte verteilen, einschließlich auf einen Teilfonds und andere Teilfonds des Fonds, oder, vorbehaltlich der Genehmigung der SAFE, gegebenenfalls auf andere Produkte, die offene Fonds darstellen, und/oder auf Produkte und/oder Konten, die keine offenen Fonds sind. Daher hat ein Teilfonds möglicherweise nicht das exklusive Nutzungsrecht für das RQFI-Kontingent des Sub-Investmentmanagers. Die relevanten Auflagen und Einschränkungen

der RQFII-Vorschriften gelten jedoch nicht nur für Anlagen eines Teilfonds, sondern für den Sub-Investmentmanager (als Inhaber der RQFII-Lizenz) und dessen gesamtes RQFII-Kontingent. Den Anteilseignern sollte bewusst sein, dass Verstöße gegen die RQFII-Vorschriften aufgrund von Aktivitäten im Zusammenhang mit Teilen des entsprechenden RQFII-Kontingents, die nicht von einem Teilfonds verwendet werden, zum Entzug des gesamten RQFII-Kontingents des Sub-Investmentmanagers oder anderen diesbezüglichen regulatorischen Maßnahmen führen können, die auch den von einem Teilfonds verwendeten Teil des Kontingents betreffen. Infolgedessen kann die Fähigkeit eines Teilfonds, im Rahmen des maßgeblichen RQFII-Kontingents Anlagen zu tätigen und/oder Gelder zurückzuführen, durch Anlagen oder das Verhalten anderer Anleger, die das RQFII-Kontingent des Sub-Investmentmanagers in Anspruch nehmen, beeinträchtigt werden.

Da die RQFII-Vorschriften noch relativ neu und ihre Anwendung und Auslegung wenig erprobt sind, besteht Ungewissheit darüber, wie sie von den Behörden der VRC angewendet und ausgelegt werden oder wie die Aufsichtsbehörden den breiten Ermessensspielraum, den sie in ihrem Rahmen erhalten, in Zukunft ausschöpfen werden. Jegliche Änderung der relevanten Vorschriften kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Investition der Anleger in einen Teilfonds haben.

Risiken in Verbindung mit dem RQFII-Kontingent

Wenn das RQFII-Kontingent vollständig ausgeschöpft ist, kann der Sub-Investmentmanager eine Erhöhung des Kontingents beantragen, wobei jedoch nicht garantiert werden kann, dass dem Sub-Investmentmanager ein zusätzliches RQFII-Kontingent gewährt wird. Die Direktoren können nach ihrem Ermessen die Annahme von Anteilszeichnungen ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise verweigern und diesen Ermessensspielraum nutzen, wenn das einem Teilfonds zugeteilte RQFII-Kontingent voll ausgeschöpft ist.

Wenn dem Sub-Investmentmanager ein zusätzliches RQFII-Kontingent gewährt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein ausreichendes RQFII-Kontingent erreicht wird, um alle vom Sub-Investmentmanager bevorzugten Anlageallokationen für einen Teilfonds vorzunehmen oder um dem Sub-Investmentmanager zu ermöglichen, einem Teilfonds ein ausreichendes RQFII-Kontingent zuzuweisen, um alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds zu erfüllen.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die RQFII-Lizenz des Sub-Investmentmanagers nicht ausgesetzt oder entzogen wird. In diesem Fall ist ein Teilfonds möglicherweise gezwungen, seine zugrunde liegenden Anlagen zu veräußern, was die Performance dieses Teilfonds erheblich beeinträchtigen kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass die zuständigen chinesischen Behörden das dem Sub-Investmentmanager gewährte RQFII-Kontingent nicht reduzieren oder annullieren, falls der Sub-Investmentmanager sein Kontingent nicht innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung des RQFII-Kontingents effektiv nutzen kann. Auch können bei Verstößen gegen die RQFII-Vorschriften aufsichtsrechtliche Sanktionen verhängt werden, die zum Entzug des RQFII-Kontingents oder zur Verringerung des RQFII-Kontingents, das dem Sub-Investmentmanager für Anlagen zur Verfügung steht, führen können. Dies könnte zur Folge haben, dass ein Teilfonds nicht direkt in der VRC investieren kann oder gezwungen ist, seine Anlagen an den inländischen Wertpapiermärkten der VRC zu veräußern, was zu nachteiligen Auswirkungen auf seine Wertentwicklung oder zu erheblichen Verlusten führen kann.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Ermessen der Direktoren, Zeichnungsanträge ohne Vorankündigung abzulehnen, in Bezug auf einen Teilfonds häufiger ausgeübt werden kann als im Falle anderer Fonds, was auf die Beschränkungen bei der Verwaltung eines Teilfonds durch das RQFII-Kontingentsystem zurückzuführen ist. Wenn zum Beispiel das RQFII-Kontingent des Sub-Investmentmanagers in Anspruch genommen wurde, ist es dem Sub-Investmentmanager unter Umständen nicht möglich, weitere Zeichnungsbeträge in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik eines Teilfonds zu verwenden, es sei denn, er hat ein zusätzliches Kontingent erhalten. Dementsprechend behalten sich die Direktoren das Recht vor, Zeichnungsanträge für einen Teilfonds unter Berücksichtigung des verfügbaren RQFII-Kontingents des Sub-Investmentmanagers nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung anzunehmen oder abzulehnen. Um potenzielle Interessenkonflikte bei der Wiedereröffnung eines Teilfonds nach einer Zeit der Schließung zu bewältigen, werden sich die Direktoren bemühen, die Anteilseigner vor der erneuten Annahme von Zeichnungsanträgen über die bevorstehende Änderung zu informieren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anteilseigner ihre Anlage in einem Teilfonds während eines Zeitraums, in dem Zeichnungen nicht angenommen werden, weiterhin zurückgeben können, es sei denn, der Handel in einem Teilfonds wurde gemäß dem Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ im Verkaufsprospekt vorübergehend ausgesetzt.

RQFII-Rückführungsrisiken

Die Rückführung von Geldern aus der VRC durch den Sub-Investmentmanager in Bezug auf einen Teilfonds, die derzeit von SAFE überwacht wird, kann durch Beschränkungen im Rahmen der RQFII-Vorschriften beeinträchtigt werden. Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance und/oder Liquidität eines Teilfonds haben und sich auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, Rücknahmeanträge der Anteilseigner zu erfüllen. Solche Rückführungen werden derzeit täglich durchgeführt und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen oder einer vorherigen Genehmigung. Es ist jedoch zu beachten, dass der tatsächliche Zeitaufwand für die Durchführung der betreffenden Rückführung außerhalb des Einflussbereichs des Sub-Investmentmanagers und des

Investmentmanagers liegt. Anteilseigner sollten außerdem beachten, dass die RQFII-Vorschriften geändert und in der Zukunft Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden können. Diese Rückführungsbeschränkungen könnten dazu führen, dass der Fonds gezwungen ist, den Handel in einem Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ im Verkaufsprospekt vorübergehend auszusetzen, sodass es einem ausscheidenden Anteilseigner eventuell nicht möglich ist, seine Anteile an dem von ihm gewählten Handelstag zurückzugeben, oder es zu Verzögerungen beim Eingang der Rücknahmeerlöse kommen kann.

Unter extremen Umständen kann ein Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten wesentliche Verluste erleiden oder aufgrund von RQFII-Anlagebeschränkungen, Illiquidität des Wertpapiermarkts der VRC und Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Geschäften seine Anlageziele oder Strategien nicht umsetzen oder verfolgen.

RQFII-Verwahrrisiken

Gemäß den Anforderungen der VRC werden festverzinsliche Wertpapiere, die am China Interbank Bond Market und an den Devisenmärkten der VRC über ein RQFII-Kontingent gehandelt werden, von einer lokalen Depotbank (eine „RQFII-Depotbank“) über Wertpapierkonten bei China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, China Central Depository & Clearing Co. Ltd und/oder Shanghai Clearing House Co. Ltd. verwahrt. Barmittel werden auf einem Barmittelkonto bei der RQFII-Depotbank aufbewahrt.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die RQFII-Depotbank über geeignete Verfahren zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung des Vermögens eines Teilfonds verfügt, einschließlich der Führung von Aufzeichnungen darüber, dass das Vermögen eines Teilfonds im Namen eines Teilfonds erfasst und von den anderen Vermögenswerten der RQFII-Depotbank getrennt wird. Gemäß RQFII-Vorschriften werden alle Teilfonds-Wertpapiere, die vom Sub-Investmentmanager gemäß seiner RQFII-Lizenz gehalten werden, unter dem Namen des Sub-Investmentmanagers und des jeweiligen Teilfonds zum alleinigen Gebrauch und Nutzen dieses Teilfonds eingetragen. Es ist jedoch möglich, dass nach der Auslegung der Justiz- und Aufsichtsbehörden in China der Sub-Investmentmanager die Partei sein könnte, die Anspruch auf die Wertpapiere in einem solchen Wertpapierhandelskonto hat. Diese Wertpapiere können Ansprüchen eines Liquidators des Sub-Investmentmanagers ausgesetzt sein und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie allein auf den Namen eines Teilfonds registriert wären. Insbesondere können die Gläubiger des Sub-Investmentmanagers versuchen, die Kontrolle über das Vermögen eines Teilfonds zu erlangen, um etwaige Verbindlichkeiten des Sub-Investmentmanagers gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen.

Anleger sollten auch beachten, dass Barmittel, die auf dem Barmittelkonto eines Teilfonds bei der RQFII-Depotbank hinterlegt werden, nicht getrennt aufbewahrt werden, sondern als fällige Schuld der RQFII-Depotbank gegenüber dem jeweiligen Teilfonds in seiner Eigenschaft als Einleger angesehen werden. Solche Barmittel werden möglicherweise mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der RQFII-Depotbank gehören. Bei Konkurs oder Liquidation der RQFII-Depotbank wird der betreffende Teilfonds zu einem unbesicherten Gläubiger, der mit allen anderen unbesicherten Gläubigern gleichrangig ist und keine Eigentumsrechte an den hinterlegten Barmitteln besitzt. Ein Teilfonds kann diese möglicherweise nicht oder nicht vollständig zurückfordern, sodass der betreffende Teilfonds Verluste erleiden kann. Außerdem erleidet ein Teilfonds möglicherweise Verluste aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der RQFII-Depotbank bei der Durchführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren.

Risiko, dass die Genehmigung der PBOC nicht erteilt wird

Der Sub-Investmentmanager muss die Genehmigung der PBOC einholen, bevor er für einen Teilfonds über den China Interbank Bond Market in VRC-Anleihen investieren kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine solche Genehmigung erteilt oder nach Erteilung nicht widerrufen wird. Die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds werden beeinträchtigt und eingeschränkt, wenn die erforderliche Genehmigung der PBOC nicht gewährt oder widerrufen wird. Dies kann sich nachteilig auf die Performance eines Teilfonds auswirken.

RMB-Währungsrisiko

Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollen und -beschränkungen. Wenn ein Teilfonds hauptsächlich in auf RMB lautende Wertpapiere investiert, wird sein Nettovermögen jedoch in Fremdwährungen notiert. Dementsprechend kann die Anlage eines Teilfonds durch Wechselkursschwankungen zwischen dem RMB und anderen Währungen negativ beeinflusst werden. Es ist nicht gewährleistet, dass der RMB-Wechselkurs in der Zukunft nicht erheblich gegenüber dem US-Dollar oder anderen Währungen schwanken wird. Jede Wertminderung des RMB führt zu einer Wertminderung der auf RMB lautenden Vermögenswerte, was sich nachteilig auf die Performance eines Teilfonds auswirken kann.

Der RMB wird sowohl am Onshore- als auch am Offshore-Markt gehandelt. Onshore-RMB („CNY“) und Offshore-RMB („CNH“) repräsentieren zwar die gleiche Währung, werden aber auf unterschiedlichen und getrennten Märkten gehandelt, die unabhängig voneinander operieren. Daher haben CNY und CNH nicht unbedingt denselben Wechselkurs und bewegen sich möglicherweise in verschiedene Richtungen. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen einer nicht auf RMB lautenden Klasse verwendet die Verwaltungsstelle den

Wechselkurs für den Offshore-RMB-Markt in Hongkong, d. h. den CNH-Wechselkurs, der einen Auf- oder Abschlag auf den Wechselkurs für den Onshore-RMB-Markt in der VRC, d. h. den CNY-Wechselkurs, enthalten kann.

Offenlegung von Beteiligungen

Die Offenlegungspflichten der VRC gelten zwar generell für Aktienanlagen in börsennotierten Unternehmen der VRC, jedoch können eventuell von einem Anleger gehaltene Wandelanleihen, die in Aktien des börsennotierten Unternehmens umgewandelt werden können, ebenfalls diesen Anforderungen unterliegen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds, der über das RQFII-Kontingent des Sub-Investmentmanagers in die betreffenden Wertpapiere investiert, als gemeinsam mit anderen, vom Sub-Investmentmanager verwalteten Fonds oder Teilfonds handelnde Partei betrachtet werden und aufgrund dessen dem Risiko unterliegen, dass die Anlagen des betreffenden Teilfonds zusammen mit den Beständen anderer Fonds oder Teilfonds gemeldet werden müssen, wenn der Gesamtbestand die nach chinesischem Recht mittelungspflichtige Schwelle, derzeit 5 % der ausgegebenen Aktien des betreffenden börsennotierten Unternehmens in der VRC, erreicht hat. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Anlagen eines Teilfonds der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und die Performance des betreffenden Teilfonds negativ beeinflusst wird.

INVESTITIONEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND IN GROSSCHINA

Ein Teilfonds kann Anlagen vornehmen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der Volksrepublik China („VRC“) sowie an andere Emittenten gebunden sind, die mit Großchina in Verbindung stehen. Hierzu zählen zum Beispiel Hongkong, Macau oder Taiwan. Diese Teilfonds dürfen auch bei Emittenten investieren, die börsennotiert sind oder an anerkannten oder außerbörslichen Märkten gehandelt werden, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Region Großchina befinden. Hierzu zählen beispielsweise das Vereinigte Königreich, Singapur, Japan oder die Vereinigten Staaten von Amerika.

Anlagen in Wertpapieren mit Bezug zur VRC bringen bestimmte Risiken mit sich und erfordern spezielle Erwägungen, die mit angelsächsischen Märkten (d. h. Australien, Kanada, Neuseeland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten) in der Regel nicht verbunden sind. Beispiele hierfür sind eine stärkere staatliche Wirtschaftskontrolle, politische und rechtliche Unwägbarkeiten, durch die Behörden der VRC auferlegte Devisenkontrollen und Währungskurskontrollen (welche die Geschäftstätigkeiten und finanziellen Ergebnisse von Unternehmen der VRC beeinflussen können), beschlagnehmende Besteuerungen, das Risiko, dass die Regierung der VRC sich entscheidet, wirtschaftliche Reformprogramme nicht fortzuführen, das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, ein Mangel an einheitlichen Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsregeln, weniger öffentlich erhältliche Finanz- und sonstige Informationen, mögliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Ansprüche und begrenzte Möglichkeiten, aufgrund von Währungsproblematiken, Dividenden auszuschütten, welches sich in dem Risiko des Verlustes der bevorzugten Steuerbehandlung auswirken kann. Folglich können die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren mit Bezug zur VRC von einer höheren Kursvolatilität betroffen sein als Wertpapiere aus dem angelsächsischen Raum. Diese Kursschwankungen können sich aus einer größeren Zinssensitivität, der Wahrnehmung des Marktes bezüglich der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität ergeben. Des Weiteren schränken diese Risikofaktoren (insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsprozesse der Regierung der VRC und der Möglichkeit zur Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten) die Möglichkeiten des Investmentmanagers und des Sub-Investmentmanagers ein, Zinsbewegungen vorauszusehen. Dies kann den Wert des entsprechenden Teilfonds beeinträchtigen.

Die SSE und die SZSE können im Vergleich zu Börsen in entwickelten Märkten niedrigere Handelsvolumina aufweisen und die Marktkapitalisierung zahlreicher börsennotierter Unternehmen ist gering im Vergleich zu der von Unternehmen, die in entwickelten Ländern notiert sind. Die notierten Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter von vielen Unternehmen in der VRC, zum Beispiel chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien, sind dementsprechend weniger liquide und können größeren Schwankungen unterworfen sein, als in entwickelteren OECD-Ländern. Chinesische A-Aktien sind Aktien von Unternehmen, die in der VRC gegründet wurden und an der SSE und der SZSE notiert sind und die in Renminbi gezeichnet und gehandelt werden dürfen und die von Anlegern außerhalb der VRC mit qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern (Qualified Foreign Institutional Investors; „QFII“) oder mit in Renminbi qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors; „RQFII“) oder über die unten beschriebenen Stock-Connect-Programme gehandelt werden (auch als „Renminbi-Stammaktien“ bzw. „Chinese Yuan common stock“ bekannt). Chinesische B-Aktien sind Aktien von Unternehmen, die in der VRC gegründet wurden und an der SSE und der SZSE notiert sind und die in Fremdwährungen von Anlegern außerhalb der VRC gehandelt werden dürfen (auch als „Spezielle Renminbi-Aktien“ bzw. „Chinese Yuan Special shares“ bekannt).

Die Staatsaufsicht und Regulierung des Wertpapiermarktes in der VRC und von notierten Unternehmen ist ebenfalls weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Der Börsenmarkt der VRC hat in der Vergangenheit bereits extreme Preisschwankungen erlebt und es kann nicht zugesichert werden, dass derartige Preisschwankungen in Zukunft nicht auftreten werden. Die oben genannten Faktoren könnten den Kapitalzuwachs und die Wertentwicklung dieser Anlagen und den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Sie können sich außerdem negativ auf die Möglichkeit zur Rücknahme von Anteilen im jeweiligen Teilfonds und auf den Kurs, zu dem diese Anteile zurückgenommen werden, auswirken. Der Eigentumsnachweis an börsennotierten Wertpapieren in der VRC besteht lediglich aus Einträgen in einer elektronischen Buchführung der Verwahrstelle und/oder der Registerstelle der

entsprechenden Börse. Die Einrichtungen der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und nicht vollumfänglich auf Effizienz, Exaktheit und Sicherheit geprüft.

Diese Risiken sind für den Markt für chinesische A-Aktien noch stärker zu betonen als für allgemeine Wertpapiermärkte in der VRC, da der Markt für chinesische A-Aktien Gegenstand intensiver staatlicher Restriktionen und Kontrolle ist. Hinzu kommt, dass Informationen über chinesische Unternehmen möglicherweise nicht so vollständig, akkurat oder aktuell sind wie Informationen über notierte Unternehmen aus dem angelsächsischen Raum. Nach den derzeitigen Vorschriften der VRC können ausländische Anleger nur über Institutionen mit QFII- oder RQFII-Status oder über die Stock-Connect-Programme direkt am chinesischen A-Aktienmarkt investieren. Der Investmentmanager hat derzeit QFII-Status (aber keinen RQFII-Status). Es wird jedoch erwartet, dass die Teilfonds ein Engagement am chinesischen A-Aktienmarkt gegebenenfalls über Anlagen in aktiengebundenen Produkten eingehen würden, die von Finanzinstituten mit QFII- oder RQFII-Status oder über die Stock-Connect-Programme emittiert werden, und dass eine Anlage auf diesem Markt nicht über eine eigene QFII- oder RQFII-Lizenz erfolgen würde.

Teilfonds können über bestehende oder zukünftige „Zugangsprodukte“ oder Handelsprogramme ein Engagement in bestimmten Emittenten in Großchina erlangen. Ein Teilfonds kann Handelsgeschäfte beispielsweise über die Stock-Connect-Programme, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) und der Securities and Futures Commission Hong Kong zugelassen wurden, durchführen, um so Zugang zu den Aktienmärkten der VRC und Hongkongs zu erhalten. Bei den Stock-Connect-Programmen handelt es sich um Handels- und Clearingprogramme, die von der SEHK, der SSE, der SZSE und ChinaClear ins Leben gerufen wurden.

Sofern ein Teilfonds Handelsgeschäfte über die Stock-Connect-Programme bzw. über ein ähnliches Zugangsprogramm, welches neu ist bzw. gerade entwickelt wird, abschließt, so unterliegt der Teilfonds neuen, ungewissen oder nichterprobten Regeln und Gesetzen, die von den entsprechenden Regulierungsbehörden festgelegt werden. Ferner unterliegen aktuelle Vorschriften für Anlagen eines Teilfonds in der VRC ggf. Änderungen. Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Stock-Connect-Programme oder ein beliebiges anderes Anlageprogramm nicht abgeschafft werden, und solche Änderungen können sich eventuell negativ auf einen Teilfonds auswirken.

RISIKEN IN BEZUG AUF DEN SCHULDITITELMARKT IN DER VRC

Abwicklungsrisiko

Durch die Anlage in Schuldtiteln sind die betreffenden Teilfonds dem Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei ausgesetzt. Börsengehandelte Schuldtitel können einem Ausfallrisiko unterliegen. Ein solches Risiko kann jedoch durch ein zentrales Clearing-System verringert werden. Am Interbank Bond Market sind die Anleger möglicherweise einem höheren Gegenparteirisiko ausgesetzt. Der Interbank Bond Market ist ein angebotsbasierter Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt), auf dem Geschäfte zwischen zwei Gegenparteien über ein Handelssystem ausgehandelt werden. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht nachkommt. Der Interbank Bond Market bietet mehrere Methoden zur Abwicklung von Geschäften, beispielsweise die Lieferung von Wertpapieren durch die Gegenpartei nach Eingang der Zahlung durch einen Teilfonds, die Zahlung durch einen Teilfonds nach der Lieferung des Wertpapiers durch die Gegenpartei oder die zeitgleiche Lieferung des Wertpapiers und Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl der Sub-Investmentmanager versuchen wird, für einen Teilfonds günstige Bedingungen auszuhandeln, kann nicht gewährleistet werden, dass Abwicklungsrisiken vollständig beseitigt werden. Wenn seine Gegenpartei ihre Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, erleidet der Teilfonds Verluste.

Liquiditätsrisiko

Der Markt für auf CNY lautende Schuldtitel befindet sich noch im Aufbaustadium. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen können daher wesentlich niedriger sein als in höher entwickelten Märkten. Die Marktvolatilität und der potenzielle Liquiditätsmangel infolge der niedrigen Handelsvolumina am Markt für auf CNY lautende Schuldtitel können zu erheblichen Preisschwankungen der auf diesem Markt gehandelten Schuldtitel führen und beträchtliche Auswirkungen auf die Volatilität des Nettoinventarwerts eines Teilfonds haben.

Die Schuldtitel, in die ein Teilfonds investieren darf, sind möglicherweise nicht an einer Börse oder an einem Wertpapiermarkt notiert, an dem regelmäßig gehandelt wird. Selbst wenn die Schuldtitel börsennotiert sind, kann der Markt für diese Wertpapiere inaktiv und das Handelsvolumen gering sein. In Ermangelung eines aktiven Sekundärmarktes kann es erforderlich sein, dass ein Teilfonds die Schuldtitel bis zu ihrer Fälligkeit hält. Falls erhebliche Rücknahmeanträge eingehen, kann sich ein Teilfonds gezwungen sehen, seine Anlagen mit einem erheblichen Abschlag zu veräußern, um diese Rücknahmeanträge zu erfüllen, und dadurch können dem Teilfonds Verluste entstehen.

Der Preis, zu dem die Schuldtitel gehandelt werden, kann höher oder niedriger sein als der Erstausgabepreis. Dies ist auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen, unter anderem die aktuellen Zinssätze. Auch können die Schuldtitel, in die ein Teilfonds investiert, hohe Spannen zwischen Geld- und Briefkursen aufweisen, sodass dem Teilfonds

erhebliche Handelskosten und beim Verkauf der Anlage sogar Verluste entstehen können.

Risiken in Verbindung mit Kreditratings

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, deren Kreditratings von den lokalen chinesischen Ratingagenturen vergeben werden. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik solcher Agenturen können jedoch von denen der meisten etablierten internationalen Kreditratingagenturen abweichen. Daher bieten solche Ratingsysteme möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Kreditratingagenturen bewertet wurden.

Wenn die auf lokalen chinesischen Kreditratings basierenden Bewertungen die Kreditqualität und die inhärenten Risiken eines Wertpapiers nicht widerspiegeln, können Anlegern Verluste entstehen, die möglicherweise größer sind als ursprünglich erwartet.

Risiko einer Herabstufung des Kreditratings

Ein Emittent von auf RMB lautenden Schuldtiteln kann eine negative Veränderung seiner finanziellen Situation erleiden, die wiederum zu einer Herabstufung seines Kreditratings führt. Eine negative Veränderung der finanziellen Situation eines Emittenten oder eine Herabstufung seines Kreditratings kann zu einer erhöhten Volatilität und negativen Auswirkungen auf den Preis der auf RMB lautenden Schuldtitel führen und sich negativ auf die Liquidität auswirken, was den Verkauf solcher Schuldtitel erschwert.

Risiko in Verbindung mit dem Schuldtitelmarkt der VRC

Anlagen am chinesischen Schuldtitelmarkt können eine höhere Volatilität und stärkere Preisschwankungen aufweisen als Anlagen in Schuldtitelprodukten aus höher entwickelten Märkten.

Kreditrisiko der Gegenparteien bei auf RMB lautenden Schuldtiteln

Anleger sollten beachten, dass der chinesische Finanzmarkt noch im Entstehen begriffen ist und die meisten der auf RMB lautenden Schuldtitel daher nicht bewertet sind und bleiben. Auf RMB lautende Schuldtitel können von einer Vielzahl von Emittenten innerhalb oder außerhalb Chinas begeben werden, darunter Geschäftsbanken, staatliche Banken, Unternehmen etc. Diese Emittenten können verschiedene Risikoprofile und eine unterschiedliche Kreditqualität aufweisen. Darüber hinaus handelt es sich bei auf RMB lautenden Schuldtiteln in der Regel um unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten unterlegt sind. Als ungesicherter Gläubiger kann ein Teilfonds vollständig dem Kredit-/Insolvenzrisiko seiner Gegenparteien ausgesetzt sein.

Zinsrisiko

Veränderungen in der makroökonomischen Politik Chinas (d. h. der Geld- und Fiskalpolitik) haben Einfluss auf die Kapitalmärkte. Dies wirkt sich auf die Preisgestaltung der Schuldtitel und damit auf die Rendite eines Teilfonds aus. Der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen, auf RMB lautenden Schuldtitel verändert sich in der Regel umgekehrt proportional zu den Veränderungen der Zinssätze, und eine solche Veränderung kann sich entsprechend auf den Wert des Vermögens des Teilfonds auswirken. Wenn die Zinssätze steigen, geht der Wert festverzinslicher Anlagen in der Regel tendenziell zurück. Andererseits steigt bei sinkenden Zinsen der Wert festverzinslicher Anlagen in der Regel tendenziell an.

Bewertungsrisiko

Auf RMB lautende Schuldtitel unterliegen dem Risiko der Fehlbewertung oder unangemessenen Bewertung, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldtitel nicht korrekt bewertet sind. Die Bewertungen basieren im Wesentlichen auf Bewertungen unabhängiger Dritter, sofern Preise verfügbar sind. Dementsprechend können die Bewertungen manchmal mit Unsicherheiten und Ermessensentscheidungen verbunden sein, und unabhängige Preisinformationen sind möglicherweise nicht immer verfügbar.

Schuldtitel ohne Rating oder hochverzinsliche Schuldtitel

Vorbehaltlich der RQFII-Vorschriften und des Anlageziels des betreffenden Teilfonds können die Vermögenswerte eines Teilfonds in Schuldtitel ohne Rating oder in Schuldtitel geringerer Qualität investiert werden, die einem höheren Kapital- und Zinsrisiko ausgesetzt sind als höher bewertete Schuldtitel. Die niedrigeren Ratings bestimmter Schuldtitel oder nicht bewerteter Schuldtitel, die für Rechnung eines Teilfonds gehalten werden, spiegeln eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen in Bezug auf die finanzielle Lage des Emittenten, die allgemeine Wirtschaftslage oder beides oder ein unerwarteter Zinsanstieg die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnte, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. Solche Schuldtitel sind in der Regel mit einem höheren Ausfallrisiko behaftet, das sich auf den Kapitalwert einer Anlage auswirken kann. Schuldtitel ohne Rating sind möglicherweise weniger liquide als vergleichbare Schuldtitel und beinhalten das Risiko, dass ein Teilfonds das Kreditrating des Schuldtitels im Vergleich zu anderen Schuldtiteln möglicherweise nicht korrekt bewertet.

MIT DEN STOCK-CONNECT-PROGRAMMEN SHANGHAI-HONGKONG UND SHENZHEN-HONGKONG VERBUNDENE RISIKEN

Ein Teilfonds kann über das Shanghai-Stock-Connect-Programm in bestimmte zulässige, an der SSE notierte Aktien („SSE-Wertpapiere“) und über das Shenzhen-Stock-Connect-Programm in bestimmte an der SZSE notierte Aktien („SZSE-Wertpapiere“, zusammen mit den SSE-Wertpapieren die „zulässigen Wertpapiere“) investieren. Hierdurch wird der betreffende Teilfonds weiteren Risiken ausgesetzt, insbesondere:

Kontingentbeschränkungen

Die Stock-Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen der Stock-Connect-Programme ist durch ein Tageskontingent („Tageskontingent“) beschränkt. Für das Northbound-Trading und das Southbound-Trading gelten jeweils eigene Tageskontingente. Das Tageskontingent für das Northbound-Trading beschränkt den Wert der Nettokäufe von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Stock-Connect-Programme auf eine tägliche Obergrenze. Konkret bedeutet dies, dass neue Kaufaufträge für den restlichen Tag abgelehnt werden, wenn der Restsaldo des Tageskontingents für das Northbound-Trading auf null sinkt oder während des laufenden Handels oder der Eröffnungs-Call-Session überschritten wird. (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restsaldo weiterverkaufen.) Die betreffende Regierungsbehörde der VRC hat die Befugnis, zu gegebener Zeit das Tageskontingent zu ändern oder ein anderes Kontingent einzuführen. Deshalb können die Kontingentbeschränkungen die zeitgerechten Investitionsmöglichkeiten eines Teilfonds in chinesische A-Aktien über die SC-Programme begrenzen, und der Teilfonds kann seine Anlagestrategien möglicherweise nicht effektiv ausführen.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die SEHK als auch die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, das Northbound- und/oder Southbound-Trading der jeweiligen Stock-Connect-Programme auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung muss die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Regierungsbehörde der VRC kann außerdem „Circuit Breaker“ und andere Maßnahmen auferlegen oder den Northbound-Handel aussetzen. Bei einer Aussetzung im Northbound-Trading über das Stock-Connect-Programm sind die Zugangsmöglichkeiten des Teilfonds zum Markt der VRC beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock-Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl der Markt der VRC als auch der Markt Hongkongs für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in den beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Deshalb kann es vorkommen, dass Hongkong-Anleger und andere ausländische Anleger (wie der Teilfonds) an einem normalen Handelstag des Marktes der VRC nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können. Infolgedessen kann der Teilfonds während des Zeitraums, in dem über die Stock-Connect-Programme kein Handel erfolgt, dem Kursschwankungsrisiko von chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Operationelles Risiko

Die Stock-Connect-Programme bieten Anlegern aus Hongkong und dem Ausland einen Kanal für den Direktzugang zu den Aktienmärkten der VRC.

Die Stock-Connect-Programme stützen sich auf die Funktionstüchtigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in puncto Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden. Es ist zu beachten, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Wertpapierregeln und den Rechtssystemen Hongkongs und der chinesischen Märkte bestehen; um den Betrieb des Programms zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, dass die Marktteilnehmer aus diesen Unterschieden entstehende Probleme im laufenden Betrieb beheben müssen.

Des Weiteren erfordert die „Konnektivität“ der Stock-Connect-Programme ein grenzüberschreitendes Order-Routing. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (die SEHK hat ein neues Order-Routing-System eingerichtet, an das sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Wenn bei den betreffenden Systemen eine Funktionsstörung eintritt, könnte der Handel über die Stock-Connect-Programme an beiden Märkten unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Zugangs des Teilfonds zum chinesischen A-Aktien-Markt (und damit zur Umsetzung der Anlagestrategie) wird beeinträchtigt, wenn die Systeme nicht ordnungsgemäß wie oben beschrieben funktionieren.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Die Vorschriften der VRC verlangen, dass vor dem Aktienverkauf durch einen Anleger eine ausreichende Aktienanzahl auf seinem Konto vorhanden sein muss, andernfalls weisen die jeweiligen Börsen in der VRC die betreffende Verkaufsoffer zurück. Die SEHK führt für Verkaufsoffers der Teilnehmer (d. h. der Broker), die chinesische A-Aktien betreffen, im Vorfeld eine Orderprüfung durch, um zu gewährleisten, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als vorhanden sind.

Wenn ein Teilfonds von ihm gehaltene chinesische A-Aktien verkaufen möchte, verlangt die SEHK eine Bestätigung des am Verkauf der chinesischen A-Aktien beteiligten Brokers darüber, dass der Teilfonds vor der Markteröffnung am Verkaufstag („Handelstag“) eine ausreichende Anzahl der betreffenden chinesischen A-Aktien hält. Kann der Broker dies nicht vor der Markteröffnung bestätigen, kann der Verkauf dieser chinesischen A-Aktien im Auftrag des Teilfonds an diesem Handelstag nicht ausgeführt werden. Aufgrund dieser Anforderung muss der Teilfonds diese Brokerbestätigung ermöglichen, um Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht verkaufen zu können.

Einige lokale Depotbanken bieten Lösungen an, die die Anleger bei der Erfüllung dieser Anforderung – ohne Übertragung der Aktien an den Broker vor dem Handelstag – unterstützen. So bieten verschiedene lokale Depotbanken ein sogenanntes integriertes Broker-/Depotbank-Modell („integrated brokerage/custodian model“) an, bei dem die lokale Depotbank als Unter-Depotbank des entsprechenden Teilfonds bestellt wird. Folglich werden für die Brokerage-Dienstleistungen der lokalen Depotbank hinreichende Beweise dafür erbracht, dass der Teilfonds genügend Aktien hält, um dem Broker die Ausführung des Verkaufs der betreffenden chinesischen A-Aktien zu ermöglichen. Mit diesem Modell kann der Teilfonds gewährleisten, dass sich alle Aktien jederzeit in Verwahrung befinden. Davon abgesehen hat die SEHK ein verbessertes Prüfmodell im Vorfeld von Handelsgeschäften (Pre-Trade Checking Model) eingeführt, mit dem Anleger zu verkaufende Aktien nicht mehr vorab an Broker liefern müssen. Die Depotbanken müssen beim CCASS (Central Clearing and Settlement System, das die HKSCC für das Clearing an der SEHK notierter oder gehandelter Wertpapiere betreibt) ein spezielles gesondertes Konto („special segregated account“) für Anleger eröffnen. Dabei wird eine eindeutige Anleger-ID generiert. Das CCASS erstellt eine aktuelle Bestandsaufnahme der Wertpapierbestände auf dem jeweiligen Konto, um die vorgeschriebene Überprüfung vor der Durchführung von Handelsgeschäften zu ermöglichen. Bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für die Verwendung des erweiterten Modells entscheiden, müssen Broker zur Identifizierung die Anleger-ID angeben. Ziel des erweiterten Modells ist es, den Anlegern mehr Flexibilität für den Einsatz mehrerer Broker zu ermöglichen. Die SEHK wird außerdem mit der Einführung eines zusätzlichen nächtlichen Renminbi-Interbanken-Massenabrechnungslaufs noch eine weitere Verbesserung umsetzen. Diese weitere Verbesserung ermöglicht die vollumfängliche Bestätigung von Barabrechnungen in Renminbi am selben Tag und somit die Erfüllung des vereinbarten Ziels einer echten Lieferung gegen Zahlung.

Der Fonds hat derzeit das integrierte Depotbank-/Broker-Modell in Bezug auf einen Teilfonds übernommen, untersucht aber die oben genannten Verbesserungen. Der Fonds beabsichtigt die Einführung des verbesserten Pre-Trade Checking Model und die Nutzung der verbesserten Renminbi-Interbanken-Massenabrechnung in Bezug auf einen Teilfonds, sobald alle diesbezüglichen geschäftlichen und implementierungstechnischen Fragen geklärt sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es keine Gewähr dafür gibt, dass derartige Vorschläge tatsächlich umgesetzt und nicht widerrufen werden. Auch kann nicht gewährleistet werden, wie effektiv und kostengünstig diese Vorgehensweise bei der Erfüllung der Vorschriften sein wird.

Gewinnabführungspflicht (Short Swing Profit Rule)

Gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Aktionär, der 5 % oder mehr der gesamten ausgegebenen Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses in der VRC börsennotierten Unternehmens erzielten Gewinne an besagtes börsennotierte Unternehmen zurückzahlen, falls die beiden Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn der Fonds oder ein Teilfonds durch Anlagen in chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme oder über Marktzugangsprodukte Großaktionär eines in der VRC börsennotierten Unternehmens wird, können die durch solche Anlagen erzielten Gewinne des Teilfonds eingeschränkt sein. Dies beeinträchtigt möglicherweise die Wertentwicklung des Teilfonds.

Beschränkung für Turnaround-Trading (Daytrading)

Turnaround- bzw. Daytrading ist am chinesischen A-Aktien-Markt unzulässig. Anleger können dieselben Wertpapiere nicht am selben Handelstag über die Stock-Connect-Programme kaufen und verkaufen. Dies kann die Möglichkeit des Teilfonds, über die Stock-Connect-Programme in chinesische A-Aktien zu investieren und zeitgerecht ein Handelsgeschäft einzugehen oder aufzulösen, beschränken.

Widerruf von zulässigen Aktien

Wenn eine Aktie aus dem Kreis der für den Handel über die Stock-Connect-Programme zulässigen Aktien herausgenommen wird, kann sie nur noch verkauft und nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Strategien eines Teilfonds beeinträchtigen, zum Beispiel, wenn der Investmentmanager eine Aktie kaufen möchte, deren Zulässigkeit widerrufen wurde.

Clearing- und Abrechnungsrisiko

Die HKSCC, eine 100%ige Tochter von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, und ChinaClear haben die Verbindungen für das Clearing hergestellt und sind gegenseitige Beteiligungen eingegangen, um das Clearing und die Abrechnung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu erleichtern. Bei einem in einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäft führt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Partnern durch, und sie sorgt andererseits für die Erfüllung der Clearing- und Abrechnungspflichten der Clearingpartner mit der Clearingstelle der Gegenpartei.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, haftet die HKSCC im Rahmen der Marktverträge mit Clearingpartnern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, dass diese Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber ChinaClear unterstützt werden. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben darauf hinwirken, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren Rechtswege bzw. durch eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall können Teilfonds ihre Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Die HKSCC informiert CCASS-Teilnehmer über die Kapitalmaßnahmen bei den zulässigen Wertpapieren. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Teilfonds) müssen von den jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) vorgegebene Vereinbarungen und Fristen einhalten. Bei einigen Arten von Kapitalmaßnahmen bei zulässigen Wertpapieren bleibt ihnen unter Umständen nur ein Geschäftstag, um tätig zu werden. Deshalb können sich die Teilfonds möglicherweise nicht an allen Kapitalmaßnahmen zeitgerecht beteiligen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Teilfonds) halten über die Stock-Connect-Programme gehandelte zulässige Wertpapiere durch ihre Broker oder Depotbanken. Derzeit gibt es auf dem Markt der VRC nicht die Möglichkeit mehrerer Stimmrechtsvertreter. Darum können die Teilfonds nicht an Versammlungen als persönlicher Stimmrechtsvertreter bezüglich der zulässigen Wertpapiere teilnehmen.

Kein Schutz durch Investor Compensation Fund

Anlagen durch die Stock-Connect-Programme erfolgen über Broker und unterliegen daher einem Ausfallrisiko hinsichtlich der Verpflichtungen dieser Broker.

Für Anlagen von Teilfonds über das Northbound-Trading im Rahmen der Stock-Connect-Programme besteht kein Schutz durch den Investor Compensation Fund in Hongkong oder den Securities Investor Protection Fund in China. Somit unterliegen die Teilfonds dem Ausfallrisiko des/der Broker, den/die sie für den Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme auswählen.

Staatliche Eingriffe

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund staatlicher Eingriffe volatiler und instabiler sein. Die chinesische Regierung ist dafür bekannt, dass sie in die chinesischen Wertpapiermärkte in einer Weise eingreift, die Marktkurse und Liquidität erheblich beeinflussen kann. Staatliche Eingriffe, wie zum Beispiel die Auferlegung von Höchstgrenzen für den Verkauf von Aktien und den Handel von Index-Futures, die Abwertung des RMB und die Kanalisierung von Kapital in Aktienwerte, können die Schwankungen auf den Aktienmärkten verstärken und zu Unsicherheit auf den Aktienmärkten führen. Die Anlagen eines Teilfonds können hiervon wesentlich betroffen sein.

Währungsrisiko

Eine weitere Abwertung des RMB kann erhebliche Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds haben. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der RMB nicht von Abwertung betroffen sein wird. Anteilseigner werden außerdem auf das mit dem RMB verbundene Verlustrisiko hingewiesen. Eine Abwertung des RMB könnte die Anlagen eines Teilfonds wesentlich beeinträchtigen, insbesondere wenn der betreffende Teilfonds schwerpunktmäßig in Aktienwerte von Unternehmen der Region Großchina und Unternehmen mit erheblichem Engagement in China investiert.

Regulatorisches Risiko

Die Stock-Connect-Programme sind eine neue Struktur und unterliegen den Vorschriften der Regulierungsbehörden sowie den Umsetzungsrichtlinien der Börsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit den operativen Abläufen und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung bezüglich grenzüberschreitender Geschäfte im Rahmen der Stock-Connect-Programme bekanntgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Erfahrungswerte für diese Vorschriften gibt und damit keine Gewissheit darüber, wie diese angewandt werden. Außerdem können die derzeitigen Vorschriften geändert werden. Zudem gibt es keine Garantie für das Fortbestehen der Stock-Connect-Programme. Solche Änderungen können die Teilfonds, die über die Stock-Connect-Programme an den Märkten der VRC investieren, beeinträchtigen.

Steuerrisiko

Die Steuerbehörden der VRC kündigten temporäre Steuerbefreiungen für Kapitalgewinne an, die von Anlegern außerhalb der VRC beim Handel von chinesische A-Aktien im Rahmen der Stock-Connect-Programme erzielt werden. Es gibt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese zeitweiligen Steuerbefreiungen tatsächlich gewährt oder weiterhin angewandt werden. Ebenso kann nicht garantiert werden, dass diese Steuerbefreiungen nicht rückwirkend widerrufen bzw. dass wieder Steuern erhoben werden oder dass künftig keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in Bezug auf die Stock-Connect-Programme verkündet werden. Die Steuerpflichten eines Teilfonds in der VRC können bei Investitionen über die Stock-Connect-Programme Unsicherheiten beinhalten.

Risiken im Zusammenhang mit dem Small and Medium Enterprise (SME) Board und/oder dem ChiNext-Markt

Ein Teilfonds kann über das Shenzhen-Stock-Connect-Programm im Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder auf dem ChiNext-Markt der SZSE anlegen. Anlagen im SME Board und/oder auf dem ChiNext-Markt können zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und seine Anleger führen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

Höhere Schwankungen der Aktienkurse: Die am SME Board und/oder auf dem ChiNext-Markt notierten Unternehmen sind üblicherweise aufstrebender Art und agieren in geringeren Dimensionen. Daher unterliegen sie höheren Schwankungen der Aktienkurse und Liquidität und sind mit höheren Risiken und höheren Umschlagsquoten verbunden als die auf dem Hauptparkett der SZSE notierten Unternehmen.

Überbewertungsrisiko: Die am SME Board und/oder auf dem ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein und ihre außergewöhnlich hohen Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Aktienkurse können aufgrund der relativ geringeren Anzahl von in Umlauf befindlichen Aktien dieser Unternehmen anfälliger für Manipulationen sein.

Regulatorische Unterschiede: Die Vorschriften und Regeln sind für die im ChiNext-Markt notierten Unternehmen im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment oder im SME Board.

Risiko des Verlusts der Börsenzulassung: Bei Unternehmen, die am SME Board und/oder ChiNext Board notiert sind, kann es häufiger und rascher zu einer Einstellung der Notierung kommen. Wenn die Börsennotierung von Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert hat, aufgehoben wird, kann sich dies negativ auf den Teilfonds auswirken.

MIT ANLAGEN AM CHINA INTERBANK BOND MARKET ÜBER BOND CONNECT VERBUNDENE RISIKEN

Ein Teilfonds darf über Bond Connect in zulässige Anleihen, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden, investieren, was den Teilfonds anderen Risiken, wie insbesondere den folgenden, aussetzt:

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die Behörden in Festlandchina das Recht vorbehalten, das Northbound-Trading von Bond Connect auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Bei einer Aussetzung des Northbound-Trading über Bond Connect sind die Zugangsmöglichkeiten der jeweiligen Teilfonds zum Rentenmarkt der VRC und damit ihre Möglichkeiten zum Erreichen ihrer Anlageziele beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Das Northbound-Trading über Bond Connect kann an Tagen vorgenommen werden, an denen der China Interbank Bond Market für den Handel geöffnet ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Feiertage in Hongkong handelt. Dementsprechend kann es vorkommen, dass über Bond Connect gehandelte Anleihen zu Zeiten, in denen der

Teilfonds keine Anleihen kaufen oder verkaufen kann, Schwankungen unterliegen, da seine in Hongkong oder global agierenden Vermittler nicht zur Unterstützung von Transaktionen zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, Gewinne zu realisieren, Verluste zu vermeiden oder von einer Möglichkeit zu profitieren, in chinesische Festlandanleihen zu einem attraktiven Preis zu investieren.

Operationelles Risiko

Bond Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland einen Kanal für den Direktzugang zu den Rentenmärkten in Festlandchina.

Die „Konnektivität“ von Bond Connect macht die grenzüberschreitende Weiterleitung von Orders erforderlich, wofür neue Handelsplattformen und Betriebssysteme entwickelt werden müssen. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Plattformen und Systeme ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Wenn bei den betreffenden Systemen eine Funktionsstörung eintritt, könnte der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Davon kann die Fähigkeit eines Teilfonds, zur Verfolgung seiner Anlagestrategie über Bond Connect zu handeln, beeinträchtigt werden.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Anmeldungen, die Registrierung bei der PBoC und die Kontoeröffnung über einen Offshore-Depotagenten, Registrierungsagenten oder andere Dritte (je nach Fall) erfolgen. Dementsprechend unterliegen die entsprechenden Teilfonds, die über Bond Connect investieren, dem Risiko, dass diese Dritten ausfallen oder Fehler machen.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Bond Connect ist eine neue Einrichtung und unterliegt den Vorschriften der Regulierungsbehörden sowie den Umsetzungsrichtlinien der Aufsichtsbehörden in Festlandchina und Hongkong. Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Erfahrungswerte für diese Vorschriften gibt und damit keine Gewissheit darüber, wie diese angewandt werden. Darüber hinaus können die aktuellen Vorschriften Änderungen unterliegen, die rückwirkend in Kraft treten können. Zudem gibt es keine Garantie für das Fortbestehen von Bond Connect. Solche aufsichtsrechtlichen Änderungen können die jeweiligen Teilfonds, die über Bond Connect an den Märkten in Festlandchina investieren, beeinträchtigen.

Steuerrisiko

Gemäß Caishui [2018] Nr. 108 des chinesischen Finanzministeriums werden die Zinserträge ausländischer institutioneller Investoren aus Investitionen am Onshore-Rentenmarkt in Festlandchina für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 vorübergehend von der Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer befreit. Dementsprechend wird keine Körperschaftsteuer und Mehrwertsteuer auf Zinserträge einbehalten, die aus solchen Investitionen während des betrachteten Zeitraums stammen. Die vor Beginn der vorstehend genannten Befreiung einbehaltenen Steuern auf Zinserträge bleiben weiterhin abgegrenzt, bis die Steuerbehörden in Festlandchina weitere Hinweise veröffentlichen.

BESTEuerung IN DER VRC – AKTIENANLAGEN IN DER VRC

Bitte beachten Sie, dass diese Offenlegung nur für Teilfonds relevant ist, die gemäß den Angaben in der entsprechenden Anlage über Stock Connect oder indirekt über ein QFII-/RQFII-Kontingent in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter der VRC investieren.

Direktinvestitionen eines Teilfonds in chinesische A-Aktien (über die Stock-Connect-Programme) und chinesische B-Aktien unterliegen den Steuervorschriften der VRC. Ferner können Investments eines Teilfonds in solche eigenkapitalgebundenen Produkte durch Besteuerung der Emittenten oder Sponsoren der betreffenden QFIIs oder RQFIIs indirekt beeinflusst werden. Bezüglich der Steuerregeln in der VRC, die auf die Stock-Connect-Programme, QFIIs und RQFIIs sowie auf Anlagen Anwendung finden, die sich auf QFII- und RQFII-Kontingente beziehen, existieren gewisse Unsicherheiten. Es sollte beachtet werden, dass die Frage der Besteuerung durch die VRC in Bezug auf einen Teilfonds und seine Erträge und auf die Gewinne aus solchen Investments unklar bleibt.

Steuerregularien in der VRC sind Änderungen unterworfen, die möglicherweise rückwirkend gelten. Änderungen in den Steuerregularien der VRC können einen maßgeblichen nachteiligen Effekt auf einen Teilfonds und dessen Anlagen haben; dies beinhaltet die Verringerung von Erlösen, die Verringerung des Wertes der von einem Teilfonds getätigten Anlagen und möglicherweise die Verminderung von Kapital, welches von einem Teilfonds investiert wurde.

Körperschaftsteuerrecht

Wird der Fonds oder ein Teilfonds als in der VRC steueransässiges Unternehmen angesehen, besteht eine Körperschaftsteuerpflicht in der VRC in Höhe von 25 % des weltweiten steuerpflichtigen Einkommens. Wird der Fonds oder ein Teilfonds als nicht steueransässiges Unternehmen mit einer permanenten Betriebsstätte oder einem

Unternehmensstandort in der VRC angesehen, so unterliegen die dieser Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne einer Körperschaftsteuer von 25 %.

Gemäß dem am 1. Januar 2008 in der VRC in Kraft getretenen Körperschaftsteuergesetz unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne permanente Betriebsstätte in der VRC im Allgemeinen einer Quellensteuer von 10 % auf seine in der VRC angefallenen Erträge, einschließlich der passiven Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Erträge aus der Übertragung von Vermögenswerten etc.).

Der betreffende Teilfondsmanager beabsichtigt, den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds so zu betreiben und zu führen, dass der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds weder als in der VRC steueransässiges Unternehmen noch als nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit permanenter Betriebsstätte in der VRC für Körperschaftsteuerzwecke behandelt wird, auch wenn dies aufgrund von Unsicherheiten in der Steuergesetzgebung und -praxis in der VRC nicht garantiert werden kann.

Obwohl die Körperschaftsteuerregularien das Ziel haben, die Anwendung bestimmter Regeln des Körperschaftsteuerrechts klarer zu gestalten, bleiben wesentliche Unsicherheiten bestehen. Solche Unsicherheiten können einen Teilfonds davon abhalten, bestimmte Steuerergebnisse zu erzielen, die bei der Strukturierung seiner Anlagen in der VRC angestrebt wurden.

(i) Dividende

Nach dem aktuellen VRC-Körperschaftsteuerrecht unterliegen nicht in der VRC steueransässige Unternehmen ohne permanente Betriebsstätte oder Unternehmensstandort der VRC-Quellensteuer auf Bardividenden und Sonderausschüttungen, die von in der VRC steueransässigen Unternehmen ausgezahlt werden. Der allgemein gültige Quellensteuersatz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß geltenden Doppelbesteuerungsabkommen / Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden.

(ii) Kapitalgewinne

Auf Grundlage des Körperschaftsteuerrechts und seiner Umsetzungsregelungen sollten „Erträge aus der Übertragung von Vermögenswerten“, die in der VRC durch nicht in der VRC steueransässige Unternehmen ohne permanente Betriebsstätte oder Unternehmensstandort anfallen, einer VRC-Quellensteuer von 10 %, vorbehaltlich einer Befreiung oder Reduzierung gemäß geltenden Steuerabkommen / Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden, unterliegen.

Handel mit Aktienanlagen in der VRC, einschließlich chinesischer A-Aktien, über QFII, RQFII und die Stock-Connect-Programme

Gemäß Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 79, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium („MOF“), der Steuerbehörde („SAT“) und der Wertpapieraufsichtsbehörde („CRSC“) der VRC herausgegeben wurde („Rundschreiben 79“) und am 17. November 2014 in Kraft trat, sind QFIIs und RQFIIs vorübergehend von der Quellensteuer auf Kapitalgewinne aus chinesischen A-Aktien und anderen Aktienanlagen in der VRC ausgenommen. Allerdings sind QFIIs und RQFIIs den Gesetzen zufolge in Bezug auf Kapitalgewinne, die vor dem 17. November 2014 erlangt wurden, quellensteuerpflichtig.

Gemäß Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 81 („Rundschreiben Nr. 81“) und Caishui-Rundschreiben [2016] Nr. 127 („Rundschreiben Nr. 127“), die jeweils gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht CSRC herausgegeben wurden, sind Kapitalgewinne ausländischer Anleger aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Stock-Connect-Programm und das Shenzhen-Stock-Connect-Programm vorübergehend von der Quellensteuer ausgenommen.

Es ist nicht sicher, für wie lange diese vorübergehenden Befreiungen gelten werden, ob sie widerrufen werden und ob Steuern rückwirkend erhoben werden.

Handel mit chinesischen B-Aktien

Gemäß den aktuellen Körperschaftssteuerregularien in der VRC bestehen keine besonderen Regeln oder Vorschriften für die Besteuerung der Veräußerung von B-Aktien. Daher unterliegt die steuerliche Behandlung von Anlagen in solchen Wertpapieren den allgemeinen Besteuerungsvorschriften des Körperschaftsteuerrechts. Nach diesen allgemeinen Besteuerungsvorschriften könnte ein Teilfonds technisch gesehen einer Quellensteuer von 10 % auf Kapitalgewinne aus chinesischen Quellen (außer durch QFII-/RQFII-Kontingente) unterliegen, vorbehaltlich einer Befreiung oder Reduzierung aufgrund von Gesetzen und Verordnungen oder der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen.

In der Praxis haben jedoch die Steuerbehörden der VRC die Quellensteuer auf Gewinne durch nicht ansässige Unternehmen aus dem Verkauf von chinesischen B-Aktien chinesischer Unternehmen, wobei sowohl der Kauf als auch der Verkauf solcher Aktien an öffentlichen Börsen erfolgt, nicht aktiv durchgesetzt.

In Anbetracht der oben genannten Rundschreiben und der aktuellen Praxis (i) hat der Teilfonds die zehnprozentige Einbehaltung von realisierten und nicht realisierten Gewinnen aus seinen Anlagen in Verbindung mit chinesischen A-Aktien und anderen Aktienanlagen in der VRC, die über QFII-/RQFII-Kontingente gehandelt wurden, als Steuerrückstellung ab 17. November 2014 ausgesetzt. Dies erfolgte auf der Grundlage der vorübergehenden Befreiung sämtlicher ab dem 17. November 2014 realisierten Gewinne von der Quellensteuer; (ii) wird die Summe der Steuerrückstellung bis zum 17. November 2014 für nicht realisierte Gewinne der Anlagen eines Teilfonds in Verbindung mit chinesischen A-Aktien und anderen Aktienanlagen in der VRC an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt; (iii) wurde der bis zum 17. November 2014 als Steuerrückstellung einbehaltene Betrag bezüglich der realisierten Gewinne aus an chinesische A-Aktien gebundenen Anlagen und anderen Aktienanlagen des Teilfonds in der VRC für die Zahlung der jeweiligen Steuerverbindlichkeiten in der VRC angewandt. Der eventuell bestehende Restsaldo wurde als sonstige Erträge für den jeweiligen Teilfonds freigegeben. Die jeweiligen Teilfonds werden für Quellensteuern auch weiterhin Rückstellungen in Höhe von 10 % auf alle Dividendeneinnahmen aus Unternehmen der VRC, in die von ihnen Direktanlagen vorgenommen wurden, vornehmen, für den Fall, dass die Quellensteuer nicht an der Quelle einbehalten wird. Bezüglich der Stock-Connect-Programme werden die jeweiligen Teilfonds infolge Rundschreiben Nr. 81 und Rundschreiben Nr. 127 keine Rückstellung für Ertragsteuer in der VRC in Bezug auf realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme anlegen, sofern eine Steuerrückstellung nicht aufgrund weiterer, von den Steuerbehörden der VRC erlassener Richtlinien vorgeschrieben wird. Sollte eine entsprechende Richtlinie erlassen werden, so könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds haben. Falls die jeweilige Steuerbefreiung nicht gewährt oder aber widerrufen oder außer Kraft gesetzt wird, kann der Investmentmanager nach eigenem Ermessen zusätzliche Steuerrückstellungen für die jeweiligen Kapitalgewinn-, Ertrag- und Quellensteuern für den jeweiligen Teilfonds anlegen.

Mehrwertsteuer („MwSt.“) und andere Zuschläge

Gemäß dem Caishui-Rundschreiben [2016] Nr. 36 („Rundschreiben Nr. 36“) wurde zum 1. Mai 2016 das Pilotprogramm der Erhebung einer Mehrwertsteuer (MwSt.) anstelle einer Gewerbesteuer im gesamten Staatsgebiet der VRC in umfassender Weise eingeführt. Alle Gewerbesteuerpflichtigen fallen unter den Geltungsbereich des Pilotprogramms bezüglich Mehrwertsteuerverbindlichkeiten anstelle von Gewerbesteuerverbindlichkeiten.

Aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren erzielte Nettogewinne (d. h. Gewinne nach Abzug der Verluste) werden in der VRC generell zum Mehrwertsteuersatz von 6 % besteuert. Gemäß Rundschreiben Nr. 36, Caishui-Rundschreiben [2016] Nr. 70 und Rundschreiben Nr. 127 sind jedoch Gewinne von der Mehrwertsteuer befreit, die (a) von QFII und RQFII erwirtschaftet werden, die inländische Unternehmen mit der Durchführung von Handelsgeschäften mit marktgängigen Wertpapieren in der VRC beauftragen, oder (b) von ausländischen Anlegern (einschließlich natürlichen und juristischen Personen) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme erwirtschaftet werden.

Zusätzlich unterliegen auch Einlagenzinserträge nicht der Mehrwertsteuer. Der Geltungsumfang der Mehrwertsteuer schließt in Festlandchina erwirtschaftete Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Anlagen in Aktien ebenfalls nicht ein.

Im Rahmen der aktuellen Mehrwertsteuerverordnungen gibt es keine spezifischen Regeln oder Vorschriften, die die Besteuerung von Gewinnen aus dem Handel mit B-Aktien regeln. Daher wird die steuerliche Behandlung von Anlagen in solchen Wertpapieren von den allgemeinen Mehrwertsteuerverordnungen geregelt. Nach diesen allgemeinen Mehrwertsteuerbestimmungen könnte ein Teilfonds technisch einer MwSt. von 6 % auf in der VRC erzielte Kapitalerträge unterliegen (außer wenn sie über die QFII/RQFII-Quote erzielt wurden). In der Praxis haben die Steuerbehörden der VRC jedoch von nicht in der VRC steuerlich ansässigen Unternehmen keine Mehrwertsteuer auf realisierte Gewinne aus B-Aktien erhoben.

Darüber hinaus werden auf Grundlage der MwSt.-Verbindlichkeiten die städtische Erhaltungs- und Bausteuer (derzeit zu einem Satz von 1 % bis 7 %), die Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 3 %) und die kommunale Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 2 %) erhoben.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer gilt nach den Gesetzen der VRC generell für die Ausführung und den Erhalt aller in den provisorischen Stempelsteuervorschriften der VRC aufgeführten steuerpflichtigen Dokumente. Die Stempelsteuer wird beim Verkauf von Aktien chinesischer Unternehmen, die an den Börsen der VRC notiert sind, in der Regel dem Verkäufer mit einem Satz von 0,1 % des Verkaufspreises auferlegt.

Veränderungen der Steuerpolitik bzw. der Steuerregularien

Es gibt keine Garantie, dass in Zukunft die vorübergehende Befreiung im Hinblick auf die oben beschriebenen QFII-, RQFII- und Stock-Connect-Programme nicht widerrufen und rückwirkend gefordert werden oder dass keine neuen Steuerregularien oder eine neue Steuerpraxis in der VRC bekanntgegeben werden, insbesondere im Hinblick auf die QFII-, RQFII- und Stock-Connect-Regelungen. Derartige Unsicherheiten können sich zum Vor- oder zum Nachteil der Anteilseigner eines Teilfonds auswirken und zu einem Anstieg oder zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen.

Falls die jeweilige Steuerbefreiung nicht gewährt oder aber widerrufen oder außer Kraft gesetzt wird, kann der betreffende Teilfondsmanager nach eigenem Ermessen zusätzliche Steuerrückstellungen für die jeweiligen Kapitalgewinn-, Ertrag- und Quellensteuern für den Teilfonds vornehmen.

Anleger sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsbürger sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz befindet, selbst informieren oder gegebenenfalls an eigene Fachberater wenden.

BESTEUERUNG IN DER VRC – ANLAGEN IN VRC-ONSHORE-ANLEIHEN

Bitte beachten Sie, dass diese Angabe nur für Teilfonds relevant ist, bei denen in der entsprechenden Anlage angegeben ist, dass sie über eine QFII/RQFII-Quote in VRC-Anleihen oder in den China Interbank Bond Market (auch über China Bond Connect) investieren.

Steuerregularien in der VRC sind Änderungen unterworfen, die möglicherweise rückwirkend gelten. Änderungen in den Steuerregularien der VRC können einen maßgeblichen nachteiligen Effekt auf einen Teilfonds und dessen Anlagen haben; dies beinhaltet die Verringerung von Erlösen, die Verringerung des Wertes der von einem Teilfonds getätigten Anlagen und möglicherweise die Verminderung von Kapital, welches von einem Teilfonds investiert wurde.

Besteuerung von QFII/RQFII

Die VRC hat keine Leitlinien in Bezug auf Steuerpflichtige für Erträge aus Wertpapieren herausgegeben, die über einen Vermittler für Steuerzwecke in der VRC gehalten werden. Darüber hinaus mangelt es im Steuerrecht der VRC generell an Leitlinien in Bezug auf die Anwendung der chinesischen Steuern in Situationen, in denen der Rechtsanspruch auf Vermögenswerte von einem Vermittler im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Vermögenswerte gehalten wird. Gemäß der derzeitigen Verwaltungspraxis der VRC wird ein Vermittler, der chinesische Vermögenswerte hält, im Allgemeinen als Steuerzahler in Bezug auf diese Vermögenswerte für Steuerzwecke in der VRC behandelt, ungeachtet der Tatsache, dass diese Vermögenswerte im wirtschaftlichen Eigentum eines anderen Rechtsträgers stehen können. Es wird daher erwartet, dass, obwohl ein Teilfonds der wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren sein kann, die durch den Sub-Investmentmanager (als QFII/RQFII-Lizenzinhaber) gehalten werden, der Sub-Investmentmanager für Steuerzwecke in der VRC als Steuerpflichtiger auf den Handel mit Wertpapieren behandelt werden könnte. Falls die chinesischen Steuerbehörden Leitlinien in Bezug auf die Anwendung chinesischer Steuern in Situationen herausgeben, in denen der Rechtsanspruch auf Vermögenswerte von einem Vermittler im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Vermögenswerte gehalten wird, könnte sich die gemäß obiger Beschreibung zu erwartende Behandlung ändern, unter Umständen auch rückwirkend. Wenn der Sub-Investmentmanager als der VRC-Steuerzahler für durch den Fonds/Teilfonds erzielte Erträge angesehen wird, ist der Sub-Investmentmanager berechtigt, die Rückerstattung von VRC-Steuern zu beantragen, die den Vermögenswerten des Teilfonds entstanden sind.

Quellensteuer

Sofern keine Befreiung oder Reduzierung aufgrund von Gesetzen und Verordnungen oder der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen möglich ist, unterliegen nicht steueransässige Unternehmen ohne permanente Betriebsstätte in der VRC der Quellensteuer auf direkte passive Erträge aus chinesischen Quellen, in der Regel zu einem Satz von 10 %. Passive Erträge aus chinesischen Quellen (beispielsweise Dividenden oder Zinserträge) können durch Anlagen in chinesischen Wertpapieren entstehen. Dementsprechend kann ein Teilfonds auf Bardividenden, Ausschüttungen und Zinsen, die er aus seinen Anlagen in chinesischen Wertpapieren erhält, der Quellensteuer und/oder anderen chinesischen Steuern unterliegen. Das ausschüttende Unternehmen ist verpflichtet, diese Steuer einzubehalten. Andererseits sind Zinsen aus vom Finanzministerium emittierten Staatsanleihen oder aus Anleihen, die von lokalen Regierungen einer Provinz, autonomen Region, direkt der Regierung der VRC unterstellten Gemeinde oder separat im Staatsplan aufgeführten Gemeinde begeben werden, wie vom Staatsrat der VRC genehmigt, nach den geltenden Steuervorschriften der VRC von der VRC-Quellensteuer ausgenommen. Der Investmentmanager wird eine Quellensteuerrücklage in Höhe von 10 % für Rechnung des entsprechenden Teilfonds auf Zinsen vornehmen, wenn die Quellensteuer nicht an der Quelle einbehalten wird. Gemäß Caishui [2018] Nr. 108 des chinesischen Finanzministeriums werden die Zinserträge ausländischer institutioneller Investoren aus Investitionen am Onshore-Rentenmarkt der VRC für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 vorübergehend von der

Quellensteuer befreit. Dementsprechend wird keine Quellensteuer auf Zinserträge einbehalten, die aus solchen Investitionen während des betrachteten Zeitraums stammen. Die vor Beginn der vorstehend genannten Befreiung einbehaltenen Steuern auf die vom jeweiligen Teilfonds erzielten Zinserträge bleiben weiterhin abgegrenzt, bis die chinesischen Steuerbehörden weitere Hinweise veröffentlichen.

Spezifische Regeln für die Einbehaltung der Quellensteuer aus QFII/RQFII-Kapitalgewinnen, die sich aus dem Handel mit chinesischen Schuldtiteln ergeben, wurden noch nicht erlassen. So lange keine spezifischen Regeln vorliegen, sollte die Anwendung der Quellensteuer in der VRC den allgemeinen steuerlichen Vorschriften des VRC-Körperschaftsteuergesetzes unterliegen. Das 2014 herausgegebene Rundschreiben Nr. 79, in dem die Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Aktienanlagen in der VRC, die von QFIIs und RQFIIs erwirtschaftet wurden, klargestellt wurde, enthält keine Angaben in Bezug auf die körperschaftsteuerliche Behandlung von Kapitalgewinnen in der VRC, wenn diese von QFIIs und RQFIIs aus dem Handel mit VRC-Wertpapieren erzielt wurden, bei denen es sich nicht um Aktienanlagen handelt. Nach der derzeitigen Auslegung der Steuerverwaltung und der lokalen Steuerbehörden, dass Schuldtitel bewegliche Vermögenswerte sind, gelten die von ausländischen Investoren (einschließlich QFIIs, RQFIIs und qualifizierte ausländische Anleger, die direkt in den China Interbank Bond Market investieren) realisierten Gewinne aus Anlagen in Schuldtiteln der VRC als nicht in der VRC angefallene Erträge und sollten daher nicht der VRC-Quellensteuer unterliegen. Es gibt jedoch keine schriftlichen, von den VRC-Steuerbehörden veröffentlichten Steuerregularien, um diese Auslegung zu untermauern.

Es ist daher ungewiss, welche Position die chinesischen Steuerbehörden in Bezug auf die Frage einnehmen, ob Gewinne aus der Veräußerung von Schuldtiteln durch ausländische Anleger als in der VRC angefallene Erträge behandelt werden und daher der VRC-Quellensteuer unterliegen. In der Praxis wurde jedoch von den VRC-Steuerbehörden keine VRC-Quellensteuer auf von QFIIs und RQFIIs aus dem Handel mit Schuldtiteln und auf von qualifizierten ausländischen Anlegern, die direkt in den China Interbank Bond Market investieren, realisierte Kapitalgewinne erhoben.

Angesichts der aktuellen Praxis und der Auslegung der Verordnungen durch die chinesischen Steuerbehörden bildet der Investmentmanager derzeit keine Rücklagen für chinesische Steuern, die für Rechnung des entsprechenden Teilfonds auf die realisierten und nicht realisierten Bruttokapitalerträge aus der Veräußerung von Onshore-Schuldtiteln zu zahlen wären, die von in der VRC steueransässigen Unternehmen begeben werden. Der Investmentmanager behält sich jedoch das Recht vor, in Bezug auf derartige Gewinne oder Erträge Rückstellungen für die Quellensteuer zu bilden und die Steuer im Namen des betreffenden Teilfonds einzubehalten.

Anleger sollten beachten, dass die Rückstellungen jederzeit zu hoch oder zu niedrig sein können, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten in der VRC in Bezug auf die vom Teilfonds getätigten Anlagen zu erfüllen. Angesichts der Möglichkeit, dass die Steuerbehörden der VRC die derzeitigen Steuervorschriften nicht umsetzen, die Steuervorschriften geändert werden und die Steuern nachträglich erhoben werden, kann sich jede vom Investmentmanager in Absprache mit der Verwahrstelle/dem Treuhänder gebildete Steuerrückstellung als zu hoch oder zu niedrig erweisen, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten in der VRC in Bezug auf die vom Investmentmanager für Rechnung des betreffenden Teilfonds in der VRC getätigten Anlagen zu decken. Wert und Rentabilität des betreffenden Teilfonds können entsprechend beeinträchtigt werden. Bei Vorliegen eines definitiven Steuerbescheides oder der Veröffentlichung von Ankündigungen oder Regularien durch die zuständigen Behörden, die die endgültigen Steuerbemessungsvorschriften erlassen, werden alle einbehaltenen Beträge, die über die für den betreffenden Teilfonds anfallenden oder voraussichtlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten hinausgehen, freigegeben und auf die Konten des Teilfonds übertragen, die Teil des Vermögens dieses Teilfonds sind.

Eine etwaige Steuerrückstellung wird zum Zeitpunkt der Belastung oder Auflösung dieser Rückstellung im Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds ausgewiesen und wirkt sich daher nur auf Anteile aus, die zum Zeitpunkt der Belastung oder Auflösung der Rückstellung im Teilfonds verbleiben. Anteile, die vor dem Zeitpunkt der Belastung dieser Rückstellung zurückgegeben werden, werden durch die Unzulänglichkeit der Steuerrückstellung nicht beeinträchtigt. Falls (aufgrund steuerlicher Beratung) festgestellt wird, dass ein Teil der Steuerrückstellungen nicht erforderlich ist, wird der Investmentmanager mit der Verwahrstelle/dem Treuhänder vereinbaren, dass diese Rückstellungen in den jeweiligen Teilfonds zurückfließen.

In Abhängigkeit von der endgültigen Entscheidung, wie diese Erträge besteuert werden und vom Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rücknahme ihrer Anteile am Teilfonds können sich Vor- oder Nachteile für Anleger ergeben. Anleger sollten beachten, dass ein Anteilseigner, der Anteile an dem betreffenden Teilfonds vor der Ausschüttung von zu hohen Rückstellungen zurückgegeben hat, keinerlei Anspruch auf einen Teil der Steuerrückstellung oder der zurückgestellten Beträge hat, die dem Teilfonds gutgeschrieben werden und sich auf den Wert der Anteile des Teilfonds auswirken. Die Anteilseigner sollten hinsichtlich ihrer eigenen steuerlichen Situation im Zusammenhang mit Anlagen in den jeweiligen Teilfonds ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Mehrwertsteuer („MwSt.“) und andere Zuschläge

Gemäß dem Rundschreiben 36 wurde zum 1. Mai 2016 das Pilotprogramm der Erhebung einer Mehrwertsteuer anstelle einer Gewerbesteuer im gesamten Staatsgebiet der VRC in umfassender Weise eingeführt. Alle

Gewerbsteuerpflichtigen fallen unter den Geltungsbereich des Pilotprogramms bezüglich der Zahlung der Mehrwertsteuer anstelle von Gewerbesteuern.

Von QFIs und RQFIs erwirtschaftete Gewinne aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren (unter anderem A-Aktien und anderen börsennotierten VRC-Papieren) sind in der VRC gemäß Rundschreiben 36 und Caishui [2016] Nr. 70 von der MwSt. ausgenommen. Kapitalerträge, die aus der Veräußerung von chinesischen Onshore-Anleihen auf dem China Interbank Bond Market durch qualifizierte ausländische Anleger erzielt werden, sind ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit. Außerdem unterliegen Einlagenzinserträge nicht der Mehrwertsteuer, und Zinserträge aus Staatsanleihen, die vom Finanzministerium begeben werden, oder Anleihen, die von lokalen Regierungen einer Provinz, autonomen Regionen, direkt der Regierung der VRC unterstellten Gemeinden oder separat im Staatsplan aufgeführten Gemeinden begeben werden, wie vom Staatsrat der VRC genehmigt, sind ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit.

Gemäß Caishui [2018] Nr. 108 des chinesischen Finanzministeriums werden die Zinserträge ausländischer institutioneller Investoren aus Investitionen am Onshore-Rentenmarkt der VRC für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 vorübergehend von der Mehrwertsteuer befreit. Dementsprechend wird keine Mehrwertsteuer auf Zinserträge einbehalten, die aus solchen Investitionen während des betrachteten Zeitraums stammen. Die vor Beginn der vorstehend genannten Befreiung einbehaltenen Steuern auf die vom jeweiligen Teilfonds erzielten Zinserträge bleiben weiterhin abgegrenzt, bis die chinesischen Steuerbehörden weitere Hinweise veröffentlichen. Zum Datum dieses Prospekts bilden die entsprechenden Teilfonds eine Mehrwertsteuerrücklage von 6 % und lokale Zuschläge von bis zu 12 % auf Basis der Mehrwertsteuer, die für Anleihezinsen aus der Anlage in am China Interbank Bond Market und der chinesischen Börse gehandelten nicht-staatlichen Anleihen zu zahlen ist. Darüber hinaus werden auf Grundlage der Mehrwertsteuerverbindlichkeiten die städtische Erhaltungs- und Bausteuer (derzeit zu einem Satz von 1 % bis 7 %), die Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 3 %) und die kommunale Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 2 %) erhoben.

Es ist nicht sicher, wie lange die vorstehend erwähnten Mehrwertsteuerbefreiungen gelten werden, ob sie widerrufen werden und ob Steuern rückwirkend erhoben werden, was sich nachteilig für den entsprechenden Teilfonds auswirken könnte.

Falls die jeweilige Steuerbefreiung nicht gewährt oder aber widerrufen oder außer Kraft gesetzt wird, kann der Investmentmanager oder der entsprechende Sub-Investmentmanager nach eigenem Ermessen zusätzliche Steuerrückstellungen für die jeweiligen Kapitalgewinn-, Ertrags- und Quellensteuern für den Teilfonds vornehmen. Anleger sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsbürger sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz befindet, selbst informieren oder gegebenenfalls an eigene Fachberater wenden.

SD

Die Stempelsteuer gilt nach den Gesetzen der VRC generell für die Ausführung und den Erhalt aller in den provisorischen Stempelsteuervorschriften der VRC aufgeführten steuerpflichtigen Dokumente. Die Stempelsteuer wird beim Verkauf von Aktien chinesischer Unternehmen, die an den Börsen der VRC notiert sind, in der Regel dem Verkäufer mit einem Satz von 0,1 % des Verkaufspreises auferlegt. Auf den Kauf oder Verkauf von in der VRC gehandelten Anleihen wird keine Stempelsteuer erhoben.

Potenzielle Änderungen der Steuerpolitik oder der Steuerregularien in der VRC

Es kann nicht garantiert werden, dass künftig keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in China erlassen werden, die sich speziell auf QFIs, RQFIs sowie auf nicht in der PRC ansässige Anleger, die direkt in den China Interbank Bond Market investieren, beziehen. Derartige Unsicherheiten können sich zum Vor- oder zum Nachteil der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds auswirken und zu einem Anstieg oder zu einer Verringerung des Gesamtwertes des Teilfonds führen. Wenn beispielsweise die Steuerbehörde der VRC rückwirkend Steuern auf Kapitalgewinne des betreffenden Teilfonds erhebt, die über RQFIs realisiert wurden, würde der Gesamtwert des Teilfonds negativ beeinflusst, der zuvor an einen ausscheidenden Anteilseigner gezahlte Betrag würde jedoch nicht angepasst. Folglich würden die verbleibenden Anteilseigner einen etwaigen Nachteil aus einer solchen Änderung tragen.

RISIKO VON ANLAGEN IN RUSSLAND

Anleger sollten beachten, dass Anlagen eines Teilfonds in Russland mit erheblichen Risiken verbunden sind. Diese Risiken umfassen: Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und das Verlustrisiko, das sich aus dem russischen System der Wertpapierregistrierung und -verwahrung ergibt; das Fehlen von Corporate-Governance-Bestimmungen, unterentwickelte oder nicht vorhandene Regeln in Bezug auf die Pflichten des Managements gegenüber den Aktionären und das Fehlen allgemeiner Regeln oder Vorschriften in Bezug auf Anlegerschutz oder

Investitionen; die Verbreitung von Korruption, Insiderhandel und Kriminalität im russischen Wirtschaftssystem; Schwierigkeiten bei der Erlangung genauer Marktbewertungen für viele russische Wertpapiere, die zum Teil auf der begrenzten Menge öffentlich zugänglicher Informationen beruhen; das Risiko der Erhebung willkürlicher oder hoher Steuern aufgrund unklarer und nicht eindeutiger Steuerregularien; die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, zu der eine besonders hohe Verschuldung zwischen den Unternehmen gehören kann; Banken und andere Finanzsysteme, die nicht gut entwickelt oder reguliert und daher in der Regel nicht erprobt sind und niedrige Kreditratings aufweisen; das Fehlen lokaler Gesetze und Vorschriften, die es der Unternehmensleitung verbieten, die Unternehmensstruktur ohne Zustimmung der Aktionäre wesentlich zu verändern, bzw. die Möglichkeit dazu einschränken; Schwierigkeiten bei der Einlegung von Rechtsbehelfen vor einem Gericht bei Verletzung lokaler Gesetze, Verordnungen oder Verträge, willkürliche und widersprüchliche Anwendung von Gesetzen und Verordnungen durch die Gerichte; das Risiko, dass weitere wirtschaftliche und politische Sanktionen gegen Russland, russische Emittenten von Wertpapieren oder natürliche Personen in Russland verhängt werden, kann die Fähigkeit eines Teilfonds, seine Anlageziele zu verfolgen, beeinträchtigen oder den Wert russischer Anlagen, die der betreffende Teilfonds hält, negativ beeinflussen; und das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Exekutiv- oder Legislativorgane beschließen, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten Wirtschaftsreformprogramme nicht weiter zu unterstützen.

Wertpapiere werden in Russland nur in Form einer Buchung ausgegeben und Eigentümerregister werden von Registerstellen geführt, die im Auftrag der Emittenten handeln. Die Registerstellen sind keine Bevollmächtigten der Verwahrstelle oder ihrer örtlichen Vertretungen in Russland und sind gegenüber diesen nicht rechenschaftspflichtig. Übertragungsempfänger von Wertpapieren haben solange keine Eigentumsrechte an den Wertpapieren, bis ihr Name im Inhaberregister der Wertpapiere des Emittenten eingetragen ist. Das Recht und die Praktiken bezüglich der Registrierung von Inhabern von Wertpapieren sind in Russland nicht gut entwickelt und die Registrierung von Wertpapieren kann verspätet oder gar nicht stattfinden. Auch wenn russische Unter-Depotbanken Kopien der Aufzeichnungen der Registerstelle („Auszüge“) in ihren Geschäftsräumen aufbewahren, sind diese Auszüge zur Begründung des Eigentums an Wertpapieren rechtlich möglicherweise nicht ausreichend. Darüber hinaus befindet sich eine Menge an gefälschten oder anderweitig betrügerischen Wertpapieren, Auszügen oder anderen Dokumenten auf den russischen Märkten. Daher besteht ein Risiko, dass Käufe eines Teilfonds mit solchen gefälschten oder betrügerischen Wertpapieren abgewickelt werden. Wie bei anderen Schwellenmärkten hat Russland keine zentrale Quelle für die Ausgabe oder Veröffentlichung von Informationen zu Kapitalmaßnahmen. Die Verwahrstelle kann daher nicht die Vollständigkeit oder Aktualität der Verteilung von Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen garantieren.

Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

4. LIQUIDITÄTSRISIKEN

LIQUIDITÄTSRISIKO

Bestimmte Marktbedingungen, wie ein Rückgang des Handelsvolumens, eine gestiegene Kursvolatilität, konzentrierte Trading-Positionen, Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit, Positionen zu übertragen oder zu liquidieren sowie Veränderungen in der Regulierung einzelner Branchen bzw. der Verordnungen einer Regierung, oder wenn der Handel an einem Finanzmarkt anderweitig behindert wird, können die Liquidität der Anlagen eines Teilfonds (und damit die Liquidität des Teilfonds selbst) verringern. Darüber hinaus können bestimmte Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere investieren, an deren Märkten unter den in diesem Abschnitt und vorstehend unter „*Festverzinsliche Wertpapiere*“ beschriebenen Umständen Phasen geringerer Liquidität auftreten können, was die Liquidität eines Teilfonds weiter einschränken kann.

Unter den oben dargestellten Umständen ist es den Teilfonds eventuell nicht möglich, bestimmte Anlagen zu veräußern. Hierzu können langfristige Anlagen oder Anlagen in Produkten mit niedrigerem Kreditrating zählen, die einen negativen Effekt auf die Fähigkeit des Teilfonds haben können, Rücknahmeanträgen nachzukommen, oder die generelle Liquidität des Teilfonds negativ beeinträchtigt werden, wenn mehr liquide Mittel verkauft werden, um Rücknahmeanträgen nachzukommen. Darüber hinaus können die Teilfonds unter solchen Umständen gezwungen sein, ihre Anlagen zu reduzierten Preisen zu veräußern. Dadurch wird die Performance des Teilfonds beeinträchtigt.

Sollten andere Marktteilnehmer versuchen, zur selben Zeit wie der Teilfonds derartige Anlagen zu veräußern, könnte dies die Situation noch verschlechtern. Am Ende könnten die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sein, die betroffenen Anlagen zu einem günstigen Zeitpunkt oder einem guten Preis bzw. einem Preis, der dem Preis ähnelt, zu dem ein Teilfonds die Anlagen bewertet hat, direkt zu verkaufen, was zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Ferner können bestimmte Segmente der globalen festverzinslichen Märkte eine durch Marktereignisse oder Großverkäufe verursachte geringere Liquidität aufweisen und somit das Risiko erhöhen, dass Wertpapiere oder sonstige festverzinsliche Instrumente in diesen Zeiträumen gar nicht bzw. lediglich zu einem niedrigeren Preis veräußert werden können. Solche Ereignisse können die betroffenen Teilfonds dazu zwingen, eine wesentliche Anzahl an Rücknahmeanträgen zu erfüllen, und sich so auf den Wert der entsprechenden Teilfonds auswirken, da sich durch eine geringere Liquidität der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds verringern könnte.

Anlagen ohne ausgeprägte Marktliquidität können starken Schwankungen bezüglich ihres Marktwertes unterliegen und es kann sich für einen Teilfonds schwierig gestalten, diese Anlagen korrekt zu bewerten. Illiquide Anlagen können zudem mit Transaktionskosten verbunden sein, die höher sind als Transaktionskosten für liquide Anlagen.

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, da er Anteile je nach Bedarf ausgeben und zurücknehmen kann. Das Anteilkapital des Fonds ist in verschiedene Anteilsserien unterteilt. Jede Anteilsserie stellt dabei ein eigenes Anlageportfolio dar. Die Teilfonds verwalten Kapital gemäß den OGAW-Vorschriften sowie gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds. Letztere sind in diesem Verkaufsprospekt und in der jeweiligen Anlage angegeben. Für die Teilfonds gelten keine von außen auferlegten Mindestkapitalanforderungen. Die Teilfonds investieren zwar in übertragbare Wertpapiere und andere liquide finanzielle Vermögenswerte, der Investmentmanager wendet aber außerdem einen geeigneten Prozess für die Kontrolle des Liquiditätsrisikos an. Dieser berücksichtigt von den Teilfonds eingesetzte Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung, damit jeder Teilfonds in der Lage ist, seine angegebenen Rücknahmekonditionen zu erfüllen.

Zur Minderung potenzieller Liquiditätsrisiken schneidet die Firma ihre Kontrollen auf verschiedene Anlagestrategien, Liquiditätsbedingungen und das historische Kundenverhalten zu. Im Rahmen ihrer Risikokontrolle kann die Firma diverse Liquiditätstests einsetzen, deren Resultate zu diversen möglichen Lösungen führen können, beispielsweise zur Anpassung der Zusammensetzung des Vermögens, zum Rückgriff auf anwendbare Überziehungs- oder Kreditfazilitäten oder zur Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen, die für ein stabiles akzeptables Liquiditätsniveau sorgen. Teilfondsspezifische Vereinbarungen werden von der Risikofunktion des Investmentmanagers, von den Managern des jeweiligen Teilfonds, dem Chief Investment Officer des Fonds und den Direktoren überprüft. Das Risikoteam führt für jeden Teilfonds regelmäßig Stresstests durch, um die Portfoliozusammensetzung unter der aktuellen/potenziellen Marktlage zu testen. Stressszenarien werden für verschiedene hypothetische Rücknahmeszenarien durchgeführt, und die Fähigkeit der Teilfonds zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Rücknahmepflichten wird für diese Szenarien jeweils bewertet. Sollte sich bei der Analyse herausstellen, dass ein Teilfonds geringe Liquiditätskennzahlen aufweist, so wird dies vom Risikoteam mit dem Teilfondsteam besprochen und es werden Maßnahmen zur Bewertung dieser Risiken und zu ihrer bestmöglichen Minderung bewertet. Darüber hinaus werden die täglichen Liquiditätspufferberichte kontrolliert, um das Liquiditätsrisiko der einzelnen Teilfonds zu messen. Ferner werden Marktliquiditätsfaktoren überwacht, um potenzielle Anomalien in der Marktliquidität zu erfassen.

Der Investmentmanager, die Sub-Investmentmanager und der Fonds sind bestrebt, einen angemessenen Liquiditätsgrad in den Teilfonds sicherzustellen, damit Rücknahmen von Anteilen in normalem Umfang zu normalen Marktbedingungen erfüllt werden können. Es ist jedoch möglich, dass ein Teilfonds unter den oben beschriebenen Umständen möglicherweise nicht genügend Vermögenswerte realisieren kann, um allen erhaltenen Rücknahmeanträgen nachzukommen, oder der Fonds entscheidet, dass die Erfüllung eines Rücknahmeantrags in Anbetracht der Umstände nicht im besten Interesse aller Anteilseigner eines Teilfonds ist. Unter derartigen Umständen kann der Fonds beschließen, Bestimmungen einer eingeschränkten Bearbeitung der Rücknahmeanträge anzuwenden, die unter „Rücknahmespezifische Informationen“ im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ dieses Verkaufsprospekts erläutert werden, oder den Handel im betroffenen Teilfonds entsprechend dem Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ dieses Verkaufsprospekts aussetzen.

WESENTLICHE ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

In dem Fall, dass eine wesentliche Zeichnung eines Teilfonds hinsichtlich eines Handelstags erfolgt, kann der Investmentmanager möglicherweise keine Maßnahmen treffen, durch die alle Erträge der Nettozeichnung am oder vor dem maßgeblichen Handelstag angelegt werden. Soweit die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht am maßgeblichen Handelstag angelegt werden, kann sich dies nachteilig auf die Performance dieses Teilfonds auswirken, da sich das Risiko des Teilfonds bezüglich seiner maßgeblichen gezielten Anlagen im Hinblick auf den Anteil seiner Vermögenswerte, die in Barmitteln oder anderen liquiden Vermögenswerten gehalten werden, verringert.

Gleichermaßen kann der Investmentmanager infolge wesentlicher Rücknahmeanträge an einen Teilfonds, die hinsichtlich eines Handelstags erfolgen, möglicherweise keine Maßnahmen treffen, ausreichende Vermögenswerte des Teilfonds zu realisieren, um den Rücknahmeanträgen am oder vor dem maßgeblichen Handelstag zu entsprechen, oder er kann dies nicht auf eine Art und Weise tun, die im besten Interesse aller Anteilseigner des Teilfonds steht. Im Bestreben, den Rücknahmeanträgen zu entsprechen, muss der Investmentmanager die widerstrebenden Interessen des Anteilseigners, der seine Anteile zurückgibt, um im Einklang mit der Rücknahmepolitik des Fonds (entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“) seinen Rücknahmeerlös zu erhalten, und der im Teilfonds verbleibenden Anleger abwägen, die den Einfluss und die möglichen Auswirkungen von Verkäufen eines großen Teils der Vermögenswerte des Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne in Bezug auf aktuelle und zukünftige Verluste minimiert sehen wollen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Direktoren über gewisse Möglichkeiten verfügen, den Nettoinventarwert von Anteilen an einem Teilfonds zu berechnen, indem von „Swing Pricing“ Gebrauch gemacht wird und/oder Abgaben und Gebühren auf den Nettoinventarwert geltend gemacht werden können, den der zurückgebende Anleger erhält, um die Verwässerung der Anlagen des Teilfonds zu verhindern. Unter bestimmten Umständen können die Direktoren der Satzung und den Abschnitten „Zeichnungen und

Rücknahmen“ sowie „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ entsprechend eine eingeschränkte Bearbeitung der Rücknahmeanträge veranlassen bzw. den Handel eines Teilfonds aussetzen.

SWING PRICING

Wie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, können die Direktoren nach eigenem Beschluss den Nettoinventarwert eines Teilfonds „swingen“ (d. h. bereinigen), um die potenziellen Verwässerungseffekte des Handels auf den Nettoinventarwert an einem Handelstag zu mindern, an dem es Nettozeichnungen oder -rücknahmen oberhalb einer zuvor definierten Obergrenze im Teilfonds gibt. In diesen Fällen sollten sich Anleger bewusst sein, dass Swing Pricing unter Umständen nicht immer die Verwässerung des Nettoinventarwerts durch Handelskosten verhindern kann, und dass die Bereinigungen im Nettoinventarwert auch bestimmten Anlegern gegenüber den Anteilseignern im Teilfonds in der Gesamtheit zugutekommen können. Beispielsweise kann ein Zeichner von Anteilen eines Teilfonds an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert infolge von Nettorücknahmen des Teilfonds nach unten bereinigt wird, davon profitieren, indem er einen niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil in Bezug auf seine Zeichnung zahlen muss, als es ansonsten der Fall gewesen wäre. Des Weiteren kann es im Nettoinventarwert und in der kurzfristigen Wertentwicklung des Teilfonds infolge dieser Bewertungsmethode zu stärkeren Schwankungen kommen. Durch die Anwendung des Swing Pricing kann die Variabilität der Rendite eines Teilfonds ebenfalls zunehmen.

KREDITFAZILITÄTEN

Für eine zügige Auszahlung der Rücknahmeerlöse hat der Fonds einen Vertrag abgeschlossen (und kann weitere Verträge abschließen), in dem sich ein Kreditgeberkonsortium verpflichtet, dem Fonds eine Kreditfazilität bereitzustellen. Für jede Kreditfazilität muss der Fonds eine ständige Gebühr an die Kreditgeber zahlen, die dem Fonds die Fazilität zur Verfügung stellen. Des Weiteren fallen Zinsen und weitere Kosten an, falls der Fonds oder ein Teilfonds die Fazilität in Anspruch nimmt. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Fazilität sind von dem oder den jeweiligen Teilfonds zu tragen, aber die ständige Gebühr wird vom Fonds auf alle Teilfonds umgelegt, unabhängig davon, ob einzelne Teilfonds von der Fazilität in Anspruch nehmen oder nicht. Bei Inanspruchnahme dieser Fazilität haben die Direktoren die Verwahrstelle in Kenntnis zu setzen und sich gegebenenfalls mit dieser zu beraten.

Eine dem Fonds zur Verfügung gestellte Kreditfazilität kann durch das gesamte Vermögen des Fonds oder durch einen Teil seines Vermögens besichert werden, und ein abgesicherter Gläubiger des Fonds kann wirtschaftliche Maßnahmen in seinem eigenen Interesse ergreifen, wie zum Beispiel die vollständige oder teilweise Rückforderung eines Kredits zu einem Zeitpunkt, der für den Fonds nicht unbedingt günstig ist. Derartige Maßnahmen können wesentliche negative Auswirkungen auf den Fonds oder auf einen Teilfonds haben. Darüber hinaus könnten Maßnahmen des Fonds im Zusammenhang mit einer Kreditfazilität, die die Leistungsfähigkeit des Fonds oder eines Teilfonds beeinträchtigen oder den Wert des Fondsvermögens oder eines Teilfondsvermögens mindern, dazu führen, dass der Fonds oder der betreffende Teilfonds in Verzug gerät oder bestimmte Maßnahmen durchführt, um eine Verzugssituation zu verhindern. Dies könnte wesentliche negative Auswirkungen auf den Fonds und die Teilfonds haben. Im Falle der Abwicklung des Fonds werden gegenüber den Kreditgebern von Kreditfazilitäten geschuldete besicherte Beträge vorrangig vor den Erlösen der Anteilseigner ausbezahlt.

ALLGEMEINES AUSSETZUNGSRISIKO

Es kann vorkommen, dass der Handel mit Wertpapieren an einer Börse entweder vom Emittenten selbst, von der Wertpapierbörse oder von Behörden ausgesetzt wird. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Aussetzung kann für Wertpapiere von Emittenten in aufstrebenden oder weniger entwickelten Märkten höher sein als in weiter entwickelten Märkten. Handelsaussetzungen können gegebenenfalls entweder für Wertpapiere von Einzelemittenten aus für den Einzelemittenten spezifischen Gründen durchgeführt werden oder seitens Börsen bzw. Regierungsbehörden als allgemeine Reaktion auf Marktereignisse angewendet werden. Aussetzungen können über längere Zeiträume andauern, in denen der Handel mit Wertpapieren und Finanzinstrumenten, denen Wertpapiere zugrunde liegen, wie z. B. Partizipationsscheine (oder „P-Notes“) oder andere FDI, unterbrochen sein kann. Falls ein Teilfonds wesentliche Positionen an solchen vom Handel ausgesetzten Wertpapieren oder Instrumenten hält, könnte dies für den Teilfonds zu Problemen bei der Glattstellung von Positionen oder der Liquiditätsbereitstellung für Anleger sowie zu beträchtlichen Verlusten führen.

5. FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

GEBÜHREN UND KOSTEN

Ungeachtet der Profitabilität eines Teilfonds muss er Gebühren und Kosten einschließlich Organisations- und Angebotsauslagen, Maklerprovisionen, Management-, Verwaltungs- und Betriebskosten und Depotbankgebühren zahlen. Ein Teil dieser Auslagen kann durch Zinserträge ausgeglichen werden.

GRÜNDUNGSINVESTMENTS

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Auflegung eine Zeichnung von einem verbundenen Unternehmen als Gründungsinvestment erhalten, deren Betrag erheblich sein kann. Anleger, die weitere Informationen zu einer solchen Zeichnung wünschen, sollten sich an den Investmentmanager wenden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass das verbundene Unternehmen i) Investments der Anleger vollständig oder teilweise absichern (d. h. das Risiko des verbundenen Unternehmens in Verbindung mit der Performance des Teilfonds reduzieren) darf und ii) ihr Investment in den Teilfonds jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilseigner zurücknehmen kann und nicht verpflichtet ist, bei seinen Anlageentscheidungen die Interessen anderer Anteilseigner zu berücksichtigen. Jede bedeutende Rücknahme aus dem Teilfonds erhöht indirekt den Anteil der Teilfondskosten, für die die restlichen Anteilseigner aufkommen müssen. Die Anteilseigner werden deshalb darauf hingewiesen, dass jegliche Rücknahme von Gründungsinvestments eines verbundenen Unternehmens nachteilige Auswirkungen auf den Wert ihres Investments haben kann.

VEREINBARUNGEN ÜBER LEISTUNGSPRÄMIEN

Die Vereinbarungen über Leistungsprämien beinhalten Zahlungen von erfolgsabhängigen Gebühren und könnten einen Anreiz für den Investmentmanager darstellen, risikoreichere und spekulativere Geschäfte auszuwählen, als dies ohne solche Vereinbarungen der Fall wäre. Die Zahlung der erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt auf Grundlage der Performance; in ihr können Anlageerträge sowie realisierte und nicht realisierte Nettogewinne und -verluste zum Ende der einzelnen Berechnungszeiträume enthalten sein. Infolgedessen können erfolgsabhängige Gebühren in Bezug auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folgezeit auch nie realisiert werden.

VORGEHENSWEISE BEI ERFOLGSABHÄNGIGEN GEBÜHREN

Die von dem Fonds angewandte Vorgehensweise bei der Bemessung der erfolgsabhängigen Gebühren in Bezug auf bestimmte Teilfonds kann zu Ungleichheiten zwischen Anteilseignern bezüglich der Zahlung erfolgsabhängiger Gebühren führen (sodass einige Anleger unter bestimmten Umständen überproportional höhere erfolgsabhängige Gebühren zahlen). Sie kann auch dazu führen, dass bestimmte Anteilseigner zeitweise einen höheren Anteil ihres Kapitals riskieren als andere.

BESTEuerung IM AUSLAND

Der Fonds kann in Ländern außerhalb Irlands für Erträge und Kapitalgewinne aus seinen Anlagen steuerpflichtig sein (einschließlich der Quellensteuerpflicht). Der Fonds kann bezüglich derartiger Auslandssteuern möglicherweise nicht von einem vergünstigten Steuersatz im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern profitieren. Der Fonds ist daher unter Umständen nicht in der Lage, die Rückerstattung von Quellensteuern zu beantragen, die er in bestimmten Ländern gezahlt hat. Ändert sich diese Position und erhält der Fonds eine Rückerstattung ausländischer Steuern, so wird der Nettoinventarwert des Fonds nicht neu ausgewiesen, und der wirtschaftliche Nutzen wird auf die zum Zeitpunkt der Rückerstattung vorhandenen Anteilseigner anteilig verteilt.

FATCA

Der Fonds wird von den Anteilseignern verlangen, dass sie bescheinigte Angaben zu ihrem FATCA-Status machen und weitere Formulare, Unterlagen und Informationen bezüglich ihres FATCA-Status vorlegen. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, seine FATCA-Pflichten zu erfüllen, wenn die Anteilseigner die vorgeschriebenen Bescheinigungen oder Informationen nicht vorlegen. Unter solchen Umständen könnte der Fonds bezüglich seiner Einkünfte aus den USA unter die US-Quellensteuerpflicht gemäß FATCA fallen, wenn die US-amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service) den Fonds im Sinne von FATCA als „non-participating financial institution“ einstuft. Eine solche US-amerikanische FATCA-Quellensteuer würde sich negativ auf die finanzielle Entwicklung des Fonds auswirken, worunter alle Anteilseigner leiden könnten.

KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN, DIE SICH MÖGLICHERWEISE AUF DIE BESTEuerung VON ANTEILSEIGNERN AUSWIRKEN KÖNNEN

Derzeit sind diverse nationale und internationale Gesetzesentwürfe zur Besteuerung in Arbeit, die, falls sie in Kraft treten, künftig Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds und/oder Anteilseigner haben könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht voraussagen, ob diese Steuergesetzesentwürfe verabschiedet werden, und falls ja, in welcher Form und wie sich dies auf den Fonds, einen Teilfonds oder die Anteilseigner auswirken wird. Daher sollten Anteilseigner ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen, um die möglichen Implikationen derartiger künftiger Entwicklungen auf ihre Anlagen in einem Teilfonds abzuklären.

6. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT FINANZDERIVATEN („FDI“)

ALLGEMEINES

Aus der Verwendung von FDI können sich bestimmte Anlagerisiken ergeben. Ein Teilfonds kann FDI als kostengünstigere oder liquidere Alternative zu anderen Anlagen, zur Absicherung oder Verminderung des Gesamtrisikos seiner Anlagen oder als Teil der Anlagepolitik und -strategien nutzen, die zur Verfolgung seiner Anlageziele verwendet werden. Die Möglichkeit des Teilfonds zum Einsatz solcher Strategien kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Aspekte eingeschränkt sein. Anlagen in FDI unterliegen normalen Marktschwankungen und sonstigen Risiken, die Anlagen an internationalen Wertpapiermärkten innewohnen. Darüber hinaus birgt der Einsatz von FDI besondere Risiken sowie andere und – in bestimmten Fällen – höhere Risiken als traditionellere Anlagen, darunter:

- Abhängigkeit von der Fähigkeit des Investmentmanagers und des Sub-Investmentmanagers, Veränderungen des Preises des zugrunde liegenden Wertpapiers richtig vorherzusagen, sowie die Tatsache, dass sich die für den Einsatz dieser Strategien erforderlichen Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für den Teilfonds erforderlich sind;
- unzulängliche Korrelation zwischen den Veränderungen der Wertpapiere oder Währungen, auf denen ein FDI-Kontrakt basiert, und Veränderungen der Wertpapiere oder Währungen in einem Teilfonds;
- Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, was einen Teilfonds daran hindern kann, ein FDI zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren; und
- mögliche Hindernisse für die effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträgen oder anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten nachzukommen, weil ein Prozentsatz der Vermögenswerte eines Teilfonds möglicherweise zur Deckung seiner Verbindlichkeiten abgegrenzt wird.

Falls die Erwartungen des Investmentmanagers oder des Sub-Investmentmanagers beim Einsatz solcher Techniken und Instrumente falsch oder wirkungslos sind, kann ein Teilfonds beträchtliche Verluste erleiden, die sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken. Auch sind solche Strategien möglicherweise nicht erfolgreich und können aufgrund der Marktbedingungen zu Verlusten für einen Teilfonds führen.

Der Einsatz von FDI bedeutet auch, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds zeitweise volatil sein kann. Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das eine genaue Messung, Überwachung und Verwaltung der verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit FDI ermöglicht.

SPEZIELLE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN („FDI“)

Allgemeines

Der Investmentmanager kann in einem Anlageprogramm eines Teilfonds von FDI Gebrauch machen. Für bestimmte Swaps, Optionen und andere FDI können verschiedene Arten von Risiken relevant werden, einschließlich Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Gegenpartiausfallrisiken, rechtliche Risiken und Transaktionsrisiken. Zusätzlich können Swaps und andere Derivate eine erhebliche wirtschaftliche Hebelwirkung beinhalten und in einigen Fällen zu einem hohen Risiko bedeutender Verluste führen. Das Gesamtengagement eines Teilfonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, um die mit seinem Derivateinsatz verbundenen Risiken zu verwalten, wird zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Teilfonds überschreiten. Teilfonds, die den Value-at-Risk-Ansatz anwenden, um die mit ihrem Derivateinsatz verbundenen Risiken zu verwalten, können aufgrund ihrer Nutzung von Derivaten netto über 100 % ihres Nettoinventarwerts gehebelt sein. Dies kann in einigen Fällen zu bedeutenden Verlusten oder einem Totalverlust für den Teilfonds führen.

Liquidität; Erfüllungsverpflichtung

Es besteht die Möglichkeit, dass die Vertragspartner, mit denen ein Teilfonds Transaktionen abschließt, nicht mehr länger als Market Maker auftreten oder die Kurse von bestimmten Instrumenten nicht mehr quotieren. Dies könnte dazu führen, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, eine gewünschte Transaktion oder ein Gegengeschäft in Bezug auf eine offene Position abzuschließen, was sich negativ auf seine Performance auswirken könnte. Darüber hinaus verleihen Termin- oder Kassageschäfte im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten einem Händler nicht das Recht, seine Verpflichtungen durch eine gleichwertige und gegenläufige Transaktion glattzustellen. Aus diesem Grund kann vom Fonds beim Abschluss von Termin- oder Kassageschäften verlangt werden, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wozu er in der Lage sein muss.

Erforderliche Handelsbeziehungen zu Vertragspartnern

Teilnehmer des OTC-Markts schließen üblicherweise nur mit denjenigen Vertragspartnern Transaktionen ab, von deren ausreichender Bonität sie überzeugt sind, es sei denn, der Vertragspartner stellt Supersicherheiten, Akkreditive oder andere Kreditsicherheiten. Der Investmentmanager geht zwar davon aus, dass der Fonds in der Lage sein wird, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern herzustellen, die es ihm ermöglichen, am OTC-Markt einschließlich des Swap-Marktes Transaktionen abzuschließen, doch es kann nicht garantiert werden, dass dies tatsächlich der Fall sein wird. Falls der Fonds nicht in der Lage sein sollte, diese Beziehungen herzustellen, würde dies seine Geschäftstätigkeit einschränken und dazu führen, dass er einen größeren Teil seiner Geschäftstätigkeit auf den Futures-Markt verlegen müsste. Darüber hinaus sind die Vertragspartner, mit denen er diese Beziehungen herzustellen hofft, nicht dazu verpflichtet, die ihm eingeräumten Kreditlinien aufrecht zu erhalten, und diese Vertragspartner könnten nach eigenem Ermessen beschließen, diese Kreditlinien zu verringern oder die Kredite zu kündigen.

Korrelationsrisiko

Obwohl der Investmentmanager der Meinung ist, dass ein Engagement in Basiswerten über den Einsatz von Derivaten den Anteilseignern unter bestimmten Bedingungen aufgrund reduzierter operationeller Kosten und anderer positiver Effekte Nutzen bringen kann, besteht das Risiko, dass die Performance des Teilfonds nicht ganz mit der Performance korreliert, die durch Direktanlagen in den zugrunde liegenden Basiswerten erzielt worden wäre.

Futures

Positionen in Futures-Kontrakten können nur an Börsen glattgestellt werden, die über einen Sekundärmarkt für diese Futures verfügen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt für einen bestimmten Futures-Kontrakt besteht. Daher ist es unter Umständen nicht möglich, eine Futures-Position zu schließen. Im Falle nachteiliger Preisentwicklungen müsste ein Teilfonds weiterhin tägliche Barzahlungen leisten, um die erforderliche Marge aufrechtzuerhalten. Verfügt der Teilfonds in einem solchen Fall nicht über ausreichende Barmittel, so müsste er, zu einem Zeitpunkt, zu dem dies nachteilig sein könnte, Wertpapiere aus seinem Bestand verkaufen, um die täglichen Margeneinschussverpflichtungen zu erfüllen. Zudem muss ein Teilfonds möglicherweise die seinen Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Instrumente liefern.

Wenn Options- und Futures-Positionen nicht geschlossen werden können, könnte sich dies auch nachteilig auf die Möglichkeit der effektiven Absicherung eines Teilfonds auswirken.

Das mit dem Handel mit Futures verbundene Verlustrisiko kann bei bestimmten Strategien sowohl aufgrund der niedrigen Margeneinschussverpflichtungen als auch aufgrund der extrem hohen Hebelwirkung bei der Preisgestaltung der Futures erheblich sein. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisschwankung eines Futures-Kontrakts zu einem unmittelbaren und erheblichen Verlust (aber auch Gewinn) für den Anleger führen. Sind z. B. zum Zeitpunkt des Erwerbs 10 % des Wertes des Futures-Kontraktes als Marge hinterlegt, so würde ein späterer Wertverlust des Futures-Kontrakts um 10 % bei einer Glattstellung zu einem Totalverlust der hinterlegten Marge vor Abzug der Transaktionskosten führen. Ein Verlust in Höhe von 15 % würde bei einer Glattstellung des Kontrakts zu einem Verlust in Höhe von 150 % des ursprünglichen Margeneinschusses führen. Somit kann ein Erwerb oder Verkauf eines Futures-Kontraktes zu Verlusten führen, die den in den Kontrakt investierten Betrag übersteigen. Der betreffende Teilfonds trägt ferner das Risiko, dass der Investmentmanager künftige Aktienmarkt-Trends unzutreffend vorhersagt.

Es ist auch möglich, dass ein Teilfonds sowohl Geld mit Futures verliert, als auch einen Wertverlust der Wertpapiere in seinem Bestand erleidet. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, bei dem ein Teilfonds eine noch nicht glattgestellte Futures- oder ähnliche Options-Position eingegangen ist, besteht ferner das Risiko des Verlusts der hinterlegten Marge des Teilfonds innerhalb eines einzelnen Handelstages.

Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen Preisschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte während eines Tages durch Vorschriften begrenzen, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Bei solchen täglichen Begrenzungen können innerhalb eines einzelnen Handelstages keine Transaktionen zu über der täglichen Begrenzung liegenden Preisen ausgeführt werden. Ist der Preis eines einzelnen Futures-Kontrakts um einen Betrag angestiegen oder gesunken, der der täglichen Begrenzung entspricht, können Positionen in diesem Kontrakt weder eingenommen noch geschlossen werden, bis Händler willens sind, zu oder innerhalb der Begrenzung zu handeln. Es ist ebenfalls möglich, dass eine Börse oder die CFTC den Handel hinsichtlich eines bestimmten Kontrakts aussetzt, die sofortige Liquidation und Abwicklung eines bestimmten Kontrakts anordnet oder verlangt, dass der Handel eines bestimmten Kontrakts lediglich zum Zwecke der Liquidation durchgeführt wird. Diese Beschränkung kann den Investmentmanager daran hindern, nachteilige Positionen sofort zu liquidieren und kann dem Teilfonds auf diese Weise erhebliche Verluste bringen. Dadurch kann auch die Fähigkeit eines Teilfonds zur Veräußerung seiner Anlagen beeinträchtigt werden, um eine Ausschüttung an einen ausscheidenden Anteilseigner rechtzeitig vorzunehmen. Aus diesem Grund kann der Fonds für professionelle Anleger, die durch Verzögerungen der normalen Rücknahmedaten eines Teilfonds nicht wesentlich beeinflusst werden,

geeigneter sein, obwohl der Fonds für alle Arten von Anlegern offen ist, und es nicht zu erwarten ist, dass seine Anlagen die Fähigkeit zur pünktlichen Erfüllung von Rücknahmeanträgen beeinflussen werden.

BESONDERE RISIKEN VON OTC-DERIVATEN

Nichtvorhandensein von Vorschriften; Gegenparteiausfallrisiko

Grundsätzlich sind OTC-Transaktionen weniger durch den Staat reguliert und beaufsichtigt als Transaktionen an organisierten Börsen. Zusätzlich sind viele Schutzmechanismen, die einigen Teilnehmern an einigen organisierten Börsen gewährt werden, wie die Erfüllungsgarantie einer Börsenabrechnungsstelle, im Zusammenhang mit OTC-Derivattransaktionen nicht vorhanden. Obwohl jede Gegenpartei, mit der ein Teilfonds ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft durchführt, nach den Vorgaben der Zentralbank oder darüber hinaus durch eine anerkannte Ratingagentur bewertet wird und der Teilfonds sein Gegenparteirisiko durch den Gebrauch von Sicherheiten weiter reduzieren kann, trägt der Teilfonds das Risiko, dass die Gegenpartei bei der Transaktion ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird. In dem Fall, dass die Gegenpartei außer Stande oder unwillig ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann dies einen begrenzten aber schädlichen Einfluss auf den Teilfonds haben.

Steuern

Negative Auswirkungen auf einen Teilfonds können ebenfalls durch eine Änderung der jeweiligen Steuergesetzgebung oder -praxis bzgl. der OTC-Derivate, in denen der Teilfonds angelegt hat, hervorgerufen werden, wobei dies dadurch bedingt sein kann, dass der Teilfonds unter Umständen nicht vorhersehbare Steuerschulden zu tragen hat. Es besteht auch ein Verlustrisiko aufgrund einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer bestimmten Verordnung.

Rechtlich

Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionen, die in Bezug auf das ihnen zugrunde liegende Instrument, den Verfalltag, das Vertragsvolumen und den Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei des Instrumentes festgelegt. Während diese Art von Vereinbarung einem Teilfonds größere Flexibilität beim Zuschnitt des Instrumentes auf seine Bedürfnisse ermöglicht, können OTC-Derivate zu höheren rechtlichen Risiken führen als börsengehandelte Instrumente, weil das Verlustrisiko größer ist, wenn OTC-Derivate nicht als rechtlich einklagbar erachtet werden und nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Darüber hinaus kann ein Rechts- oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien der OTC-Derivattransaktion sich uneinig über die korrekte Auslegung seiner Bedingungen sind. Kommt es zu einer solchen Streitigkeit, können die Kosten und die Unvorhersehbarkeit des Ausgangs des Gerichtsverfahrens, das ein Fonds zur Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte anstrengen müsste, dazu führen, dass der Fonds beschließt, seine Ansprüche aus der OTC-Derivattransaktion nicht zu verfolgen. Der Fonds geht somit das Risiko ein, dass er nicht in der Lage sein wird, ihm im Rahmen von OTC-Vereinbarungen geschuldete Zahlungen zu erhalten, dass diese Zahlungen verzögert werden oder erst erfolgen, nachdem der Fonds die Prozesskosten getragen hat.

Terminkontrakte

Der Investmentmanager kann Terminkontrakte und Optionen darauf im Auftrag eines Teilfonds abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und grundsätzlich nicht reguliert sind. Es gibt keine Beschränkungen der täglichen Preisbewegungen von Terminkontrakten. Swap-Händler, bei denen ein Teilfonds möglicherweise Konten unterhält, können von dem betreffenden Teilfonds verlangen, einen Margeneinschuss hinsichtlich dieses Handels zu leisten. Die Gegenparteien der Teilfonds sind nicht verpflichtet, Märkte für solche Kontrakte aufrechtzuerhalten und diese Kontrakte können illiquide Phasen erleben, die manchmal von erheblicher Dauer sind. Es gab Phasen, in denen bestimmte Gegenparteien sich geweigert haben, Preise für Terminkontrakte zu quotieren oder sie haben Preise mit einer ungewöhnlich weiten Preisspanne quotiert (der Preis, zu dem die Gegenpartei bereit ist zu kaufen, und der Preis, zu dem sie bereit ist zu verkaufen). Arrangements über den Handel mit Terminkontrakten könnten mit nur einer oder aber mit wenigen Gegenparteien getroffen werden. Liquiditätsprobleme dürften sich schwerer auswirken, als wenn solche Arrangements mit vielen Gegenparteien erzielt werden. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch staatliche Behörden kann dazu führen, dass der Handel mit Terminkontrakten auf ein geringeres Volumen begrenzt wird, als der Investmentmanager anderenfalls empfehlen würde, wodurch einem Teilfonds möglicherweise ein Schaden entsteht. Illiquidität auf dem Markt oder Störungen des Marktes können zu erheblichen Verlusten eines Teilfonds führen. Zusätzlich kann ein Teilfonds sowohl dem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt sein, mit denen er handelt, als auch Risiken durch eine Störung in der Abwicklung. Solche Risiken können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen.

Bewertungsrisiko

FDI und Devisenterminkontrakte, die nicht auf einem anerkannten Markt gehandelt werden, sollen entweder von der Gegenpartei mindestens täglich bewertet werden, wobei die Bewertung mindestens wöchentlich durch den Investmentmanager oder durch eine andere unabhängige Partei, die von der Gegenpartei unabhängig sein muss und die für diese Zwecke von der Verwahrstelle anerkannt wird, durchgeführt wird oder durch eine andere Bewertungsmethode. Wenn eine andere Bewertungsmethode verwendet wird, wird der Fonds international anerkannte Marktstandards (Best Practice) und die Prinzipien zur Bewertungen von OTC-Instrumenten befolgen, die von internationalen Organisationen wie IOSCO und AIMA eingeführt wurden. In dem Fall, dass der Fonds sich zur Verwendung einer anderen Bewertungsmethode entscheidet, wird der Fonds entweder eine geeignete Person, welche von den Direktoren mandatiert und zu diesem Zweck von den Direktoren und der Verwahrstelle genehmigt wird, einsetzen, oder er wird diese andere, von der Verwahrstelle genehmigte Bewertungsmethode verwenden und sie auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen der Gegenseite abgleichen. Jegliche bedeutende Abweichung von den Bewertungsergebnissen der Gegenpartei wird umgehend aufgeklärt und erläutert.

Anleger sollten beachten, dass häufig kein einheitlicher Kurswert für Instrumente wie OTC-Derivate existiert. Die Unterschiede in der Geld-Brief-Spanne bei OTC-Derivaten können zum Teil durch unterschiedliche Schätzungen von Preisparametern erklärt werden. Der Fonds hat Verfahren eingeführt, um Bewertungsunterschiede zwischen den Gegenparteien sowie Preisanomalien abzugleichen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BÖRSENGEHADELTEN FUTURES-KONTRAKTEN

Ein besonderes Risiko in Verbindung mit dieser Art von Kontrakten ist die Art und Weise, wie der Futures-Kontrakt beendet werden muss. Ein Futures-Kontrakt kann nur durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Dazu ist ein liquider Sekundärmarkt an der Börse erforderlich, an der die ursprüngliche Position aufgebaut wurde. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass ein solcher Markt zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Kontrakt existiert. In diesem Fall ist es unter Umständen nicht möglich, eine Position aufzubauen oder zu liquidieren. Da sich das Instrument, das dem von einem Teilfonds gehandelten Futures-Kontrakt zugrunde liegt, oft von dem abzusichernden Instrument oder Markt oder dem damit verbundenen Risiko unterscheidet, kann darüber hinaus das Korrelationsrisiko beträchtlich sein und zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen. Der Einsatz von Futures-Kontrakten beinhaltet ein Basisrisiko – das Risiko, dass Wertveränderungen des zugrunde liegenden Instruments sich nicht vollständig im Wert des Futures-Kontrakts widerspiegeln. Die Liquidität eines Sekundärmarkts für Futures-Kontrakte unterliegt außerdem dem Risiko des Stillstands und der Aussetzung des Handels oder des Versagens der Ausrüstung von Börsen oder Clearingstellen, der staatlichen Intervention, der Insolvenz eines Maklerunternehmens, einer Clearingstelle oder einer Börse sowie anderer Störungen der normalen Handelstätigkeit. Jede Wertpapierbörse hat in der Regel das Recht, den Handel in allen dort notierten Wertpapieren auszusetzen oder zu beschränken. Bei einer solchen Aussetzung wäre die Liquidation von Positionen für einen Teilfonds unmöglich, sodass er Verlusten und Verzögerungen bei der Rücknahme von Anteilen ausgesetzt wäre. Darüber hinaus ist der Handel mit Futures mit einem gewissen Maß an Hebelung verbunden (d. h., die beim Terminhandel in der Regel erforderliche Hinterlegung einer Kreditmarge hat einen hohen Grad an Fremdfinanzierung zur Folge). Daher kann eine relativ geringe Preisveränderung bei einem Futures-Kontrakt zu einem unmittelbaren und beträchtlichen Verlust für den Teilfonds führen.

OPTIONEN

Ein Teilfonds kann Optionskontrakte eingehen. Diese Kontrakte gewähren dem Käufer das Recht – jedoch nicht die Pflicht – zum Kauf oder Verkauf eines Basiswertes oder eines Finanzinstruments zu oder vor einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft und zu einem vorher vereinbarten Preis.

Eine Put-Option gewährt dem Inhaber das Recht, die Basiswerte zu einem vereinbarten Preis an den Stillhalter der Option zu verkaufen. Eine Call-Option gewährt dem Inhaber das Recht, die Basiswerte zu einem vereinbarten Preis vom Stillhalter der Option zu kaufen. Ein Teilfonds kann Put-Optionen in Bezug auf Wertpapiere verkaufen und Call-Optionen verkaufen, um zusätzliche Erträge zu generieren, indem er Ziel-„Ausübungspreise“ festlegt, zu denen diese Wertpapiere in der Zukunft verkauft oder gekauft werden können. Dies führt zu einem Risiko für den Teilfonds, da er möglicherweise die zugrunde liegenden Wertpapiere liefern muss, was bei ungünstigen Marktentwicklungen zu einem Verlust führen kann. Der maximale Verlust für den Stillhalter einer Put-Option entspricht dem Ausübungspreis abzüglich der erhaltenen Prämie. Der maximale Verlust für den Stillhalter einer Call-Option ist praktisch unbegrenzt, falls der Stillhalter nicht im Besitz der zu liefernden physischen Vermögenswerte ist. Im Falle einer geschriebenen Option oder eines Terminkontrakts wird das zugrunde liegende Wertpapier nicht bei der Ausübung geliefert, da der Vertrag in bar abgewickelt wird. Daher ist die finanzielle Verbindlichkeit eines Teilfonds mit dem Marktwert der fiktiven Basiswerte verknüpft.

Eine von einem Teilfonds eingesetzte Optionsstrategie ist mit den vorstehend beschriebenen Risiken verbunden. Eine solche Optionsstrategie kann darüber hinaus das Potenzial für Kapitalzuwachs beschränken und das Risiko erhöhen, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds im Vergleich zu den globalen Aktienmärkten eine Underperformance aufweist.

DIFFERENZKONTRAKTE

Ein Differenzkontrakt ist ein OTC-Derivatgeschäft, das ein synthetisches Engagement in einem Basiswert wie einer börsennotierten Aktie, einem Index oder einem Wertpapierkorb bietet. Diese Kontrakte unterliegen den Risiken in Verbindung mit OTC-Anlagen. Sie erfordern tägliche Nachschusszahlungen, und im Fall erheblicher Marktveränderungen können den Inhabern von Differenzkontrakten Verluste entstehen, die das jeweilige Einschusskonto überschreiten. Dies kann zu Verlusten für den Teilfonds führen. Wenn im betreffenden Referenzwertpapier darüber hinaus keine Liquidität vorhanden ist, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, den jeweiligen Differenzkontrakt zu handeln, was sich auf die Performance und Liquidität des Teilfonds auswirken könnte. Darüber hinaus unterliegen Differenzkontrakte dem Gegenparteirisiko, wie im Abschnitt „Operationelles Risiko“ beschrieben.

TOTAL UND EXCESS RETURN SWAPS

Bestimmte Teilfonds können Total Return (TR) oder Excess Return (ER) Swaps verwenden. Ein Total Return Swap ist eine Swap-Vereinbarung, bei der die Gesamtrendite eines Wertpapiers gegen einen anderen Zahlungsstrom eingetauscht wird. Dieser ist in der Regel an den LIBOR (bzw. nach der erwarteten Abschaffung des LIBOR an einen vergleichbaren oder Nachfolgezinssatz), ein anderes Darlehen oder ein kreditsensitives Wertpapier bzw. einen kreditsensitiven Markt gebunden. Total und Excess Return Swaps unterliegen dem Zinsrisiko sowie dem zusätzlichen Risiko, dass die Veränderungen des zugrunde liegenden Wertpapiers/Marktes von den Erwartungen zum Zeitpunkt des Eingehens der Position abweichen können. In beiden Fällen würden ungünstige Veränderungen zu Verlusten für die betreffenden Teilfonds führen. Total Return Swaps unterliegen zusätzlich dem Gegenparteiausfallrisiko, d. h. der Möglichkeit, dass die Gegenpartei des Swap-Kontrakts ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Es werden Sicherheitsvereinbarungen getroffen, um dieses Gegenparteiausfallrisiko so weit wie möglich zu verringern. Alle von den Teilfonds in Bezug auf OTC-Derivate erhaltenen Sicherheiten müssen die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anforderungen erfüllen und werden gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ bewertet.

DEWISENTERMINKONTRAKTE

Terminkontrakte werden nicht an Börsen gehandelt, sind nicht standardisiert und die einzelnen Transaktionen werden meist individuell ausgehandelt. Termingeschäfte sind im Wesentlichen unreguliert.

Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, Märkte für die von ihnen gehandelten Währungen aufrechtzuerhalten und diese Märkte können illiquide Phasen erleben, die manchmal von erheblicher Dauer sind. An den Märkten, an denen ein Teilfonds handelt, können Störungen aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumina, politischer Interventionen oder anderer Faktoren auftreten. In Bezug auf diese Geschäfte ist ein Teilfonds dem Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei oder deren Unfähigkeit oder Weigerung ausgesetzt, diese Kontrakte zu erfüllen. Illiquidität auf dem Markt oder Störungen des Marktes können zu erheblichen Verlusten eines Teilfonds führen.

COMMODITY POOL OPERATOR – „DE-MINIMIS-AUSNAHME“

Während bestimmte Teilfonds mit Rohstoffbeteiligungen (die für die Zwecke der CFTC u. a. Warenterminkontrakte, Warenaptionskontrakte und/oder Swaps umfassen) handeln können, einschließlich Wertpapierterminprodukten, ist der Investmentmanager im Hinblick auf diese Teilfonds von der Registrierung bei der CFTC als Terminverwalter (Commodity Pool Operator, CPO) gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3) ausgenommen. Deshalb ist der Investmentmanager im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, potenziellen Anlegern ein CFTC-Offenlegungsdokument zu unterbreiten oder Anlegern geprüfte Jahresberichte vorzulegen, die den auf registrierte CPO zutreffenden Anforderungen in Verbindung mit den CFTC-Regeln entsprechen.

Das Vertrauen auf diese CFTC-Regel 4.13(a)(3), die sogenannte „De-minimis-Ausnahme“, bedarf der Einschränkung des Engagements eines jeden Teilfonds auf den Rohstoffmärkten. Die CFTC-Regel 4.13(a)(3) schreibt vor, dass ein Pool, für den eine solche Befreiung beantragt wird, in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungen, einschließlich Positionen in Wertpapier-Futures-Produkten, die in gutem Glauben zu Absicherungszwecken oder anderweitig eingegangen wurden, einer der folgenden Prüfungen genügen muss: (a) Die Summe aus Einschusszahlung, Prämien und erforderlicher Mindestsicherheit für Retail-Forex-Transaktionen beträgt nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste in Verbindung mit derartigen eingegangenen Positionen nicht mehr als 5 Prozent des Liquidationswertes der Anlagen des Pools; oder (b) der Gesamtnettonominalwert derartiger Positionen beträgt nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste in Verbindung mit derartigen eingegangenen Positionen nicht mehr als 100 Prozent des Liquidationswertes der Anlagen des Pools. Zusätzliche Bedingungen in Bezug auf den Verlass auf diese Ausnahme werden in Anhang IV dargestellt.

ANLAGEN IN GEHEBELTEN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der Fonds und der Investmentmanager haben im Allgemeinen keinen Einfluss auf die Aktivitäten von Unternehmen und Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds investiert. Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen und Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, können unvorteilhafte steuerliche Positionen eingehen, übermäßig hebeln oder die Organismen für gemeinsame Anlagen auf eine sonstige Art und Weise verwalten bzw. diese können so verwaltet sein, wie es vom Investmentmanager nicht vorhergesehen wurde. Sämtliche Hebelungen, die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen und Unternehmen eingehen, in die ein Teilfonds investiert, dürfen dieselben Risiken beinhalten wie jene, die auftreten, wenn ein Teilfonds hebelt, wie im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieses Verkaufsprospekts und dem Abschnitt „Risiko“ in der Teilfondsbeschreibung der jeweiligen Anlage beschrieben.

HEBELRISIKO

Die einzelnen Teilfonds werden ggf. durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (FDI) im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit gehebelt. Dies bringt besondere Risiken mit sich und kann das Anlagerisiko für einen Teilfonds beträchtlich erhöhen. Der Einsatz von Hebelungen ermöglicht ggf. größere Renditen und Gesamterträge, er kann aber auch zu beträchtlichen Verlusten oder sogar zu einem Totalverlust der Teilfondsanlagen führen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT VON CLEARINGSTELLEN, GEGENPARTEIEN ODER BÖRSEN

Die Liquidität eines Sekundärmarktes für Derivate kann durch die Einstellung oder Unterbrechung des Handels, durch einen Ausfall der Vorrichtungen der Börsen oder Clearingstellen, durch staatliche Eingriffe, durch die Zahlungsunfähigkeit einer Brokerengesellschaft, einer Clearingstelle oder einer Börse oder durch Unterbrechungen der normalen Handelsaktivität aus anderen Gründen beeinträchtigt werden.

SHORT-POSITIONEN

Eine Short-Position wird gehalten, wenn ein Teilfonds ein Wertpapier verkauft, das er nicht physisch besitzt. Dies geschieht, wenn der Preis des Wertpapiers voraussichtlich fallen wird, sodass es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis gekauft werden kann, um einen Gewinn zu erzielen. Leerverkäufe von Wertpapieren sind gemäß den OGAW-Vorschriften verboten, doch die Schaffung von synthetischen Short-Positionen durch den Einsatz von FDI ist zulässig, solange das auf diese Weise geschaffene Engagement durch die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gedeckt ist. Short-Positionen in einem Wertpapier könnten größere Risiken bewirken als eine Long-Position. Hierzu zählt die Möglichkeit eines unbegrenzten Verlusts aufgrund eines potenziell unbegrenzten Preisanstiegs der betreffenden Wertpapiere.

BARSICHERHEITEN

Die Weiterverwendung oder Wiederrückgabe von Barsicherheiten könnte zu einer Wertminderung des anrechenbaren Sicherheitenkapitals führen. Dies kann wiederum Verluste für den Fonds und den betreffenden Teilfonds verursachen, da dieser dazu verpflichtet ist, die Sicherheiten an die Gegenpartei zurückzugeben.

INDEXRISIKO

Der Aufbau und die Zusammensetzung des Index, einschließlich der mit dem Index verbundenen Transaktionskosten, die die Handelskosten nachbilden sollen, die ein Anleger, der die vom Index abgebildeten Engagements eingehen möchte, zu tragen hätte, wirken sich auf die Entwicklung, Volatilität und das Risiko des Index aus (sowohl absolut als auch im Vergleich zu anderen Indizes). Folglich wirken sie sich auch auf die Wertentwicklung, Volatilität und das Risiko des Teilfonds aus. Einem indexnachbildenden Teilfonds gelingt es unter Umständen nicht, ein Anlageportfolio auszuwählen, das eine eng mit der Indexrendite korrelierende Rendite ergibt. Die Anwendung der besagten Auswahlkriterien oder Methoden kann zu einer Anlageperformance führen, die niedriger als die Performance des Index ist, und die vom Teilfonds erwarteten Ergebnisse werden unter Umständen verfehlt. Anleger sollten die Indexregeln für den jeweiligen Teilfonds und die darin enthaltenen Risikoangaben und Haftungsbeschränkungen überprüfen, bevor sie in einen solchen Teilfonds investieren. Weitere Informationen zu entsprechenden Indizes (einschließlich Informationen zur Neugewichtungshäufigkeit dieser Indizes) werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Indexlizenzrisiko

Endet zu irgendeinem Zeitpunkt die Lizenz, die dem Teilfonds oder dem Investmentmanager (oder den mit ihm verbundenen Personen) in Bezug auf den Index gewährt wurde (sofern erforderlich), um den Index für die Zwecke eines indexnachbildenden Teilfonds nachzubilden oder anderweitig zu verwenden, oder wird die betreffende Lizenz (aus jedwedem Grund) anderweitig bestritten, eingeschränkt oder eingestellt, so können die Direktoren gezwungen sein, den Index durch einen anderen von ihnen bestimmten, für die Nachbildungszwecke des Teilfonds für angemessen erachteten Index zu ersetzen, um im Wesentlichen den gleichen Markt nachzubilden wie der fragliche Index. Dieser Ersatz oder eine etwaige Verzögerung bei diesem Ersatz kann sich negativ auf den Teilfonds auswirken. Falls die Direktoren nicht in der Lage sind, einen geeigneten Ersatz für den Index zu finden, sind sie unter Umständen gezwungen, den Teilfonds zu schließen.

Indexnachbildungsrisiko

Wenn ein Teilfonds einen Index nachbildet, gibt es keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird. Insbesondere ist kein Finanzinstrument in der Lage, die Renditen eines Index exakt zu reproduzieren oder nachzubilden, und durch den Einsatz von Portfoliooptimierungsmethoden durch einen Teilfonds anstelle der kompletten Replikation kann das Risiko eines Tracking Error steigen. Veränderungen in den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des Index können diverse Transaktionskosten (einschließlich in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen in Fremdwährungen), Betriebskosten oder Effizienzmängel verursachen. Diese können die Performance des Index und die Nachbildung des Index durch den Teilfonds beeinträchtigen. Des Weiteren wird die Gesamtkapitalrendite der Anteile durch bestimmte Gebühren und Kosten gemindert, die bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt werden, wie z. B. die vom Teilfonds zu tragenden Handelskosten, Gebühren und Aufwendungen. Im Falle der vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den im Index enthaltenen Anlagen oder bei Marktunterbrechungen ist eine Neugewichtung des Anlageportfolios des Teilfonds unter Umständen nicht möglich, was zu Abweichungen von der Indexrendite führen kann.

Die Fähigkeit eines indexnachbildenden Teilfonds, eine erhebliche Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der Entwicklung des Index zu erzielen, kann durch Veränderungen auf den Wertpapiermärkten, Veränderungen in der Zusammensetzung des betreffenden Index, Zahlungsflüsse in den Teilfonds und aus dem Teilfonds sowie durch die Gebühren und Kosten des Teilfonds beeinträchtigt werden. Ein solcher Teilfonds strebt an, die Indexrenditen unabhängig von der gegenwärtigen oder prognostizierten Entwicklung des Index oder von der Wertentwicklung der im Index enthaltenen Wertpapiere abzubilden. Des Weiteren verkauft der Teilfonds ein im Index enthaltenes Wertpapier im Allgemeinen nicht, solange das betreffende Wertpapier Teil des Index ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Wertpapier plötzlich oder wesentlich an Wert verliert oder ein wesentlicher Wertverlust des Wertpapiers vorhersehbar ist, selbst wenn der Investmentmanager/Sub-Investmentmanager für andere Konten oder Teilfonds, die das betreffende Wertpapier halten, möglicherweise eine andere Anlageentscheidung trifft. Folglich kann die Wertentwicklung des Teilfonds ungünstiger sein als bei einem mit einer aktiven Anlagestrategie verwalteten Teilfonds.

KREDITAUFNAHMEN

Laut Satzung sind die Direktoren zur Ausübung sämtlicher Kreditbefugnisse des Fonds vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen durch die OGAW-Vorschriften und zur Belastung des Vermögens des Fonds als Sicherheit für Kredite befugt.

Von den folgenden Ausnahmen abgesehen darf der Fonds keine Gelder aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Garantiegeber für Dritte auftreten:

- (i) Devisen dürfen im Rahmen eines Back-to-Back-Kredits erworben werden (d. h. durch Aufnahme von Devisen gegen Hinterlegung eines entsprechenden Betrages einer anderen Währung), wobei in dem Fall, dass die Devisenkreditaufnahme den Wert der „Back-to-Back“-Hinterlegung überschreitet, der Mehrbetrag als Kreditaufnahme gilt und entsprechend mit anderen Kreditaufnahmen bei der nachfolgend genannten 10 %-Grenze berücksichtigt wird; und
- (ii) der Fonds darf zeitlich begrenzte Kredite (auch zur Finanzierung vorübergehender Cash-Flow-Inkongruenzen in Bezug auf die Abdeckung von Derivatepositionen, die ein Teilfonds eingehen darf) bis zu einem Betrag von 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen und sein Vermögen als Sicherheit für diese Kredite belasten.

THESAURIERENDE KLASSEN

Die Direktoren haben beschlossen, sämtliche Nettoanlageerträge und realisierten Nettokapitalgewinne, die den thesaurierenden Klassen zurechenbar sind, zu akkumulieren, und haben daher nicht die Absicht, für Anteile dieser Klassen Dividenden zu erklären.

AUSSCHÜTTENDE KLASSEN**Quelle der Ausschüttungen**

Gemäß der Satzung können die Direktoren Dividenden auf Anteile aus den Nettoerträgen (einschließlich Dividendenerträge und Zinserträge) und/oder den Überschuss aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste aus den Anlagen des Fonds (gemeinsam „Nettoertrag“) oder aus dem Kapital erklären. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden führen zu einer Rückgabe oder einem Abzug eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anteilseigners oder von Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Derartige Dividenden können einen unmittelbaren Rückgang des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteile zur Folge haben.

Die Direktoren können für bestimmte ausschüttende Klassen Dividenden aus dem Kapital und/oder dem Reingewinn ausschütten. Anteilseigner sollten allerdings beachten, dass es im Ermessen der Direktoren liegt, zu entscheiden, keine Dividende zu erklären oder Ausschüttungen für eine ausschüttende Klasse vorzunehmen.

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen können die Direktoren eine den Anteilen dieser Klassen zuweisbare wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Dividende erklären und zahlen; dies geschieht durch eine Kombination aus Nettoertrag und Kapital, sodass, falls der Nettoertrag für den entsprechenden Zeitraum weniger als der erklärte Betrag ist, die Differenz aus dem die betreffenden Anteile repräsentierenden Kapital gezahlt wird, was es den Klassen ermöglicht, regelmäßige, feste Dividenden auszuschütten. Im Falle, dass der den ausschüttenden Klassen zuweisbare Nettoertrag den für den entsprechenden Zeitraum erklärten Betrag überschreitet, wird der Überschuss des Nettoertrags über diesen Betrag in einem Ausschüttungskonto für die entsprechenden Anteile einbehalten und bildet Teil der zahlbaren Dividende im nachfolgenden Ausschüttungszeitraum. Obwohl die vorstehenden Ausführungen die derzeitige Absicht der Direktoren in Bezug auf die Erklärung und Ausschüttung von Dividenden hinsichtlich bestimmter ausschüttender Klassen widerspiegeln, liegt es im Ermessen der Direktoren, zu beschließen, keine Dividendenerklärung abzugeben oder Dividendenzahlung vorzunehmen. Es existiert keine Garantie, dass Dividenden ausgeschüttet werden. Anleger sollten beachten, dass in Bezug auf einen Teilfonds erklärte Dividenden nicht unbedingt die Dividendencharakteristika der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds widerspiegeln.

Ausschüttungshäufigkeit

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, die Dividenden wie folgt zu zahlen:

- (a) Etwaige Dividenden für (wöchentlich) ausschüttende Klassen (sofern sie von einem Teilfonds angeboten werden) werden am oder vor dem letzten Geschäftstag einer jeden Woche erklärt und gezahlt.
- (b) Etwaige Dividenden für (monatlich) ausschüttende Klassen in allen Teilfonds werden am oder vor dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats erklärt und innerhalb von drei Geschäftstagen danach gezahlt.
- (c) Etwaige Dividenden für (CG) ausschüttende Klassen werden in allen Teilfonds halbjährlich erklärt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung gezahlt, sofern in der jeweiligen Anlage nichts anderes angegeben ist.
- (d) Dividenden für vierteljährlich ausschüttende Klassen werden vierteljährlich erklärt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen ausgezahlt, sofern in der jeweiligen Anlage nichts anderes angegeben ist.
- (e) Alle anderen ausschüttenden Klassen aller Teilfonds werden in der Häufigkeit erklärt und ausgezahlt, die in der entsprechenden Anlage für einen Teilfonds angegeben ist.

Vorbehaltlich zur Ausschüttung verfügbarer Erträge können die Direktoren darüber hinaus für die ausschüttenden Klassen Zwischendividenden erklären und auszahlen. Alle Anteile einer ausschüttenden Klasse, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Direktoren die Erklärung einer Dividende in Bezug auf diese Klasse beschließen, emittiert sind, sind dividendenberechtigt.

Zahlungsmethode und andere Bedingungen

Dividenden werden per Überweisung entsprechend der vom Anteilseigner im Zeichnungsantragsformular gemachten Angaben zum Bankkonto gezahlt, es sei denn, der Anteilseigner hat sich dafür entschieden, dass die ansonsten in bar auszahlenden Dividenden automatisch in weitere Anteile der entsprechenden ausschüttenden Klasse reinvestiert werden. In bar ausgezahlte Dividenden werden in der Währung der entsprechenden ausschüttenden Klasse gezahlt. Dies gilt nicht für BRL- und CLP-Klassen, für die die Ausschüttungen in US-Dollar erfolgen.

Die Direktoren behalten sich das Recht vor, die Dividendenpolitik einer Klasse nach eigenem Ermessen nach mindestens einen Monat im Voraus erfolgter Mitteilung an die Anteilseigner der entsprechenden Klasse zu ändern. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird in diesem Fall unter Berücksichtigung dieser Änderungen aktualisiert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach der Erklärung dieser Dividenden eingefordert werden, verfallen und werden dem betreffenden Teilfonds zugeführt.

Informationen zu Ausschüttungen in der Vergangenheit

Die Zusammensetzung (zum Beispiel die jeweiligen aus Einnahmen und Kapital gezahlten Beträge) der für die vergangenen 12 Monate eventuell gezahlten Dividenden für Teilfonds, die in Hongkong zum Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, kann auf www.nb.com abgerufen werden.

ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Die Direktoren können gemäß den von ihnen für einen bestimmten Teilfonds jeweils festgelegten Bedingungen Anteile jeder Serie oder Klasse ausgeben und neue Anteilsreihen oder -klassen auflegen. Klarstellend wird festgehalten, dass es stets nur eine (1) Serie für jeden Teilfonds geben wird. Anteile der einzelnen Serien können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Zeichnungs- und/oder Rücknahme- und/oder Dividendenbestimmungen und/oder Kosten und/oder Gebührenvereinbarungen zu ermöglichen. Anleger sollten beachten, dass zurzeit nicht alle im Rahmen dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Teilfonds zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Anleger sollten weiterführende Informationen über die Teilfonds, in denen sie anlegen möchten, der jeweiligen Anlage entnehmen. Einzelheiten zu den verfügbaren Klassen eines Teilfonds finden sich in Anhang II zu diesem Verkaufsprospekt und in der jeweiligen Anlage.

Antragsformulare sind zusammen mit den entsprechenden Unterlagen für die Geldwäscheprävention per Telefax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel, wie mit der Verwaltungsstelle vereinbart, an die Vertriebsstelle oder gegebenenfalls die jeweilige Untervertriebsstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle gemäß den Angaben im Antragsformular bzw. an den Fonds an die im Antragsformular enthaltene Adresse zu senden (wobei das Original mit der Post nachzusenden ist).

Zeichnungen von Anteilen der neuen Klassen und der Erstangebotspreis werden während der Erstangebotsfrist nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Zeichnungsantrags und der Zeichnungsbeträge bei der Verwaltungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommen. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist emittiert. Die Anlagen enthalten Einzelheiten zu Erstangebotspreis und Erstangebotsfrist der Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Direktoren nach ihrem Ermessen den Erstangebotspreis in Bezug auf eine Klasse ändern können, unter der Voraussetzung, dass alle Zeichner der betreffenden Klasse vor dem Ende der entsprechenden Erstangebotsfrist über die Änderung informiert werden.

Anteilseigner können vom Fonds die Rücknahme ihrer Anteile an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil an diesem Handelstag in Übereinstimmung mit dem Rücknahmeverfahren verlangen.

Zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen zu ihrem an einem Handelstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil muss ein vollständig ausgefülltes Zeichnungs- oder Rücknahmeformular vor dem jeweiligen Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Zeichnungs- oder Rücknahmeantragsformulare, die nach den jeweiligen Fristen eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet, sofern nicht anderweitig von den Direktoren festgelegt.

Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen können per Telefax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel, wie mit der Verwaltungsstelle vereinbart, mittels einer Übermittlung des entsprechenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeformulars an die Verwaltungsstelle, sofern alle laufenden Geldwäsche-Kontrollen abgeschlossen sind. Gegebenenfalls muss Rücknahmeanträgen ein Anteilschein für die Anteile (ordnungsgemäß vom Anteilseigner indossiert) oder ein sonstiger Eigentumsnachweis beigelegt werden, wie von der Verwaltungsstelle verlangt.

Anleger sollten den Verkaufsprospekt zusammen mit allen entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen lesen.

Zeichnungsspezifische Informationen

Sofern in der entsprechenden Anlage nicht anderweitig angegeben, können Zeichnungen für Anteile eines Teilfonds entweder als Zeichnung für Anteile in der Höhe eines bestimmten Barwerts oder als Zeichnung für eine bestimmte Anzahl an Anteilen entgegengenommen werden.

Zeichnungsgelder sind auf das betreffende auf dem Zeichnungsantragsformular angegebene Bankkonto zu überweisen oder durch eine Übertragung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Bestimmungen zu zahlen. Dies hat nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag zu erfolgen.

Gehen die Zeichnungsbeträge nicht bis Geschäftsschluss am jeweiligen Fälligkeitstag als frei verfügbare Mittel beim Fonds ein, so behalten sich die Direktoren das Recht vor, die vorläufige Zuweisung der Anteile rückgängig zu machen. In diesem Fall hat der Anleger den Fonds und die Verwaltungsstelle von jeglichen Verlusten freizustellen, die dem Fonds infolge der nicht fristgerechten Zahlung des Zeichnungsbetrages entstanden sind. Für den Fall, dass die Direktoren beschließen, eine vorläufige Zuweisung von Anteilen nicht rückgängig zu machen, obwohl der Fonds die frei verfügbaren Mittel nicht bis zum betreffenden Zeitpunkt erhalten hat, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag Zinsen (in Höhe des LIBOR + 3,5 % (bzw. nach der erwarteten Abschaffung des LIBOR ein vergleichbarer oder Nachfolgezinssatz) oder zu einem anderen jeweils von den Direktoren bestimmten Zinssatz) auf diesen Zeichnungsbetrag zu berechnen. Die vor Eingang eines ausgefüllten Zeichnungsantrags von Zeichnern erhaltenen Zeichnungsbeträge werden (unverzinst) auf einem von der Verwahrstelle im Namen des Fonds eröffneten Konto verwahrt. Die Beträge stehen nicht für Anlagezwecke zur Verfügung und bleiben solange im Eigentum des Zeichners, bis der betreffende Zeichnungsantrag vom Fonds angenommen wurde.

Zeichnungsbeträge sind in der angegebenen Währung auf das in dem betreffenden Zeichnungsformular ausgewiesene Bankkonto einzuzahlen. Dies gilt nicht für BRL- und CLP-Klassen, bei denen Zeichnungen in US-Dollar bezahlt werden müssen.

Die Direktoren, oder die Verwaltungsstelle als deren Bevollmächtigter, können Anteile auch im Tausch gegen Vermögenswerte ausgeben, deren Besitz dem Fonds gemäß den Anlagebeschränkungen für den betreffenden Teilfonds gestattet ist. Anteile dürfen erst dann im Tausch gegen Vermögenswerte ausgegeben werden, wenn sich die Direktoren von folgenden Voraussetzungen überzeugt haben:

- (a) Die Anzahl der emittierten Anteile ist nicht größer als die Anzahl der Anteile, die – nach Bewertung der auszutauschenden Vermögenswerte gemäß den in der Satzung angeführten und im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ zusammengefassten Bewertungsbestimmungen – gegen Barzahlung emittiert worden wären.
- (b) Alle steuerlichen Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte an die Verwahrstelle für Rechnung des entsprechenden Teilfonds werden von der Person bezahlt, an die die Anteile emittiert werden sollen, bzw. – nach Ermessen der Direktoren – aus dem Vermögen dieses Teilfonds.
- (c) Alle Vermögenswerte sind gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen eines Teilfonds als Vermögenswerte dieses Teilfonds zugelassen.

Zusätzlich muss sich die Verwahrstelle von folgenden Voraussetzungen überzeugt haben:

- (i) Die Bedingungen des Tauschs beeinträchtigen die Interessen der Anteilseigner nicht wesentlich.
- (ii) Die Vermögenswerte wurden an die Verwahrstelle übertragen.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung und die für die jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestbestände sind in Anhang II dieses Verkaufsprospekts ersichtlich. Die Direktoren können nach freiem Ermessen für jede Anteilsklasse auf Mindestbeträge für Erstzeichnungen und auf Mindestbestände verzichten. Die Erstangebotspreise für die einzelnen Teilfonds sind in der jeweiligen Anlage angegeben. Die Direktoren können nach ihrem Ermessen den Erstangebotspreis in Bezug auf eine Klasse ändern, unter der Voraussetzung, dass alle Zeichner der betreffenden Klasse vor dem Ende der entsprechenden Erstangebotsfrist über die Änderung informiert werden.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche kann eine genaue Überprüfung der Identität eines Zeichners erforderlich werden. Je nach Zeichnung kann diese genaue Überprüfung entfallen, wenn (a) der Zeichner die Zahlung von einem auf seinen eigenen Namen laufenden Konto bei einem anerkannten Finanzinstitut veranlasst oder (b) die Zeichnung durch einen anerkannten Vermittler erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut bzw. der vorstehend genannte Vermittler seinen Sitz in einem Land hat, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt wird.

Der Fonds und die für den Fonds handelnde Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, zur Identitätsüberprüfung eines Zeichners benötigte Angaben zu verlangen. Falls der Zeichner die zur Überprüfung benötigten Angaben verspätet oder gar nicht erbringt, können der Fonds und die für den Fonds handelnde Verwaltungsstelle die Zeichnung und den Zeichnungsbetrag ablehnen. Anteilseigner können die Rücknahme ihrer Anteile nur verlangen, wenn die Verwaltungsstelle das ausgefüllte Original-Zeichnungsantragsformular erhalten hat und sämtliche von der Zentralbank geforderten Überprüfungen zum Schutz vor Geldwäsche in Bezug auf die betreffende Zeichnung durchgeführt wurden.

Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars dem Fonds Informationen zur Verfügung gestellt haben oder zur Verfügung stellen werden, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung darstellen können. Sie sollten sich bewusst sein, dass personenbezogene Daten von Anlegern und Anteilseignern des Fonds in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung verarbeitet werden.

Die Anteile werden ausschließlich als Namensanteile emittiert. Innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Registrierung wird eine schriftliche Eigentumsbestätigung an die Anteilseigner geschickt. Sofern die Direktoren nicht anderweitig entscheiden, werden keine Anteilscheine ausgestellt. Die Anzahl der Anteile wird auf einen Tausendstel-Anteil gerundet und etwaige überschüssige Geldbeträge werden dem Fonds gutgeschrieben. Die Direktoren können nach ihrem freien Ermessen einen Zeichnungsantrag für Anteile vollständig oder teilweise ablehnen.

Von einer Vertriebsstelle ermächtigte Untervertriebsstellen können zum Zwecke der erleichterten Weiterleitung dieser Zeichnungsanträge an die Verwaltungsstelle Zugangsfristen für die Anträge festlegen, die früher liegen als die oben angegebenen. Zeichnungsanträge werden jedoch durch die Verwaltungsstelle an einem Handelstag nicht bearbeitet, wenn nicht das entsprechende Zeichnungsantragsformular gemäß den oben ausgeführten Bestimmungen vor Handelsschluss an dem jeweiligen Handelstag vorgelegt wird. Zeichner werden außerdem darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise keine Anteile über eine Untervertriebsstelle an Tagen erwerben können, an denen die

Untervertriebsstelle nicht zum Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

Der Fonds gibt wesentlich keine Anteile an US-Personen aus, außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen die US-Wertpapiergesetze verstoßen. Jeder Zeichner von Anteilen muss diejenigen Zusicherungen, Gewährleistungen und Unterlagen erbringen, die erforderlich sind, damit der Fonds vor der Ausgabe von Anteilen sicherstellen kann, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Informationen sind in Anhang IV enthalten.

Rücknahmespezifische Informationen

Anteilseigner sind, sofern die Verwaltungsstelle nach Absprache mit den Direktoren nichts Anderweitiges beschließt, nicht berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen. Die Direktoren und die Verwaltungsstelle sind berechtigt, die Rücknahme von Anteilen so lange abzulehnen, bis die in Bezug auf die betreffenden Anteile ggf. existierenden Anteilscheine an den Fonds zurückgegeben wurden. Die Leistung von Zahlungen ist nur möglich, wenn die Originale sämtlicher Rücknahmeanträge bei der Verwaltungsstelle eingereicht wurden. Wurde ein Rücknahmeantrag per Telefax gestellt, kann die Zahlung auf das vom Anteilseigner im Originalzeichnungsantrag angegebene Konto oder auf ein anderes, der Verwaltungsstelle ggf. durch ein Originalschreiben mitgeteiltes Konto geleistet werden.

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag zurückgenommen, an dem die Rücknahme durchgeführt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß der Satzung. Für die Anleger in einigen Teilfonds können außerdem bei einer Rücknahme von Anteilen Abgaben und Gebühren anfallen. Anleger werden dies bezüglich auf den Abschnitt „Gebühren und Kosten“ hingewiesen.

Der Rücknahmeerlös kann mit Zustimmung des betroffenen Anteilseigners durch die Übertragung von Fondsvermögen in Form einer Sachausschüttung an den betreffenden Anteilseigner gezahlt werden. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und des Investmentmanagers – nach dem Ermessen der Direktoren ausgewählt. Als ihr Wert wird derjenige angenommen, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile verwendet wurde. Auf Verlangen des Anteilseigners muss der Fonds die Vermögenswerte für den Anteilseigner auf Kosten des Anteilseigners verkaufen und Barmittel an den Anteilseigner zahlen. Solche Ausschüttungen sollen sich nicht wesentlich auf die Interessen der übrigen Anteilseigner auswirken.

Falls ein Anteilseigner an irgendeinem Handelstag die Rücknahme von Anteilen, die an diesem Handelstag 5 % oder mehr der Anzahl der emittierten Anteile in einer bestimmten Serie ausmachen und, wenn an diesem Handelstag Rücknahmeanträge von allen Inhabern von Anteilen dieser Serie zusammengekommen einen Anteil von mehr als 25 % der Anteile, die für diese bestimmte Serie emittiert worden sind, ausmachen, kann der Fonds gleichwohl, mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Anteilseigner, unter Gesamtbetrachtung und Berücksichtigung der vorherrschenden Marktkonditionen und der besten Interessen der Anteilseigner dieser Serie, anstelle von Bargeld die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände ausschütten. Unter diesen Umständen, stets gemäß dem Prinzip, dass eine derartige Ausschüttung die Interessen anderer Anteilseigner nicht wesentlich verletzt und dass die Genehmigung der Verwahrstelle und des Investmentmanagers für die Zuweisung von Vermögenswerten als Bestandteil einer solchen Ausschüttung erfolgt ist, wird eine solche Ausschüttung so vorgenommen, dass diese ausscheidenden Anteilseigner einen Pro-rata-Anteil an jedem Vermögenswert erhalten, der von dem betreffenden Teilfonds gehalten wird.

In dem Fall, in dem der Fonds in Bezug auf einen Rücknahmeantrag von seinem Recht Gebrauch macht, anstelle von Bargeld die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände auszuschütten, ist der betreffende Anteilseigner berechtigt, den Fonds anzuweisen, den Verkauf der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände in seinem Auftrag durchzuführen, wobei der Anteilseigner den Erlös erhält, abzüglich aller Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit dem Verkauf der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände zu zahlen sind.

Falls die zu bearbeitenden Rücknahmeanträge aller Inhaber von Anteilen einer bestimmten Serie an einem Handelstag insgesamt mehr als den Betrag ergeben, der von den Direktoren in Bezug auf eine Serie jederzeit festgelegt und in der entsprechenden Anlage veröffentlicht werden kann – dieser Betrag ist jedoch stets Gegenstand einer Mindestgrenze von 10 % aller an einem solchen Handelstag emittierten Anteile dieser Serien (die „Rücknahmegrenze“) –, so ist der Fonds nach eigenem Ermessen berechtigt, die Rücknahme einer von den Direktoren zu bestimmenden Anzahl der an diesem Handelstag in Umlauf befindlichen Anteile dieser Serie, die über der Rücknahmegrenze liegt, zu verweigern. Bei der Ausübung dieses Ermessensbefugnis haben die Direktoren die Verwahrstelle in Kenntnis zu setzen und sich gegebenenfalls mit dieser zu beraten. In dem Fall, dass in der entsprechenden Anlage keine Rücknahmegrenze angegeben ist, beträgt die Rücknahmegrenze 10 % der Anteile einer solchen Serie, die an einem solchen Handelstag emittiert sind.

Verweigert der Fonds aus diesem Grund die Rücknahme von Anteilen, so werden alle Rücknahmeanträge am betreffenden Handelstag anteilig vermindert. Die am betreffenden Handelstag nicht zurückgenommenen Anteile, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, werden jeweils gemäß den Bestimmungen der Satzung am darauffolgenden Handelstag zurückgenommen, bis alle Anteile der Serie, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen sind. In keinem Fall ist der Fonds jedoch verpflichtet, Anteile von einer bestimmten Serie zurückzunehmen, die die Rücknahmegrenze am betreffenden Handelstag überschreiten.

Der Rücknahmeerlös wird in der Währung ausgezahlt, die die Verwaltungsstelle bei der Zeichnung der zurückzunehmenden Anteile erhalten hatte. Eine gegebenenfalls erforderliche Währungsumrechnung wird von der Verwaltungsstelle auf Kosten des Anlegers zu dem am Rücknahmetag geltenden Wechselkurs vorgenommen. Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, es sei denn, die Leistung von Zahlungen wird unter den nachstehend im Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ aufgeführten Bedingungen ausgesetzt, wenngleich der Fonds versuchen wird, die Zahlungen innerhalb einer kürzeren Frist vorzunehmen, wenn möglich innerhalb von und bis zu drei (3) Geschäftstage(n) ab dem relevanten Handelstag. Sofern mit dem Fonds nichts anderes vereinbart wird, werden die Rücknahmeerlöse per elektronischer Überweisung auf Kosten des jeweiligen Anteilseigners auf das im Zeichnungsantragsformular des Anteilseigners angegebene Konto oder dem Fonds vom Anteilseigner anderweitig per Originalschreiben mitgeteilte Konto des Anteilseigners überwiesen.

Hätte die Erfüllung eines Rücknahmeantrags zur Folge, dass der Wert der Anteile des Anteilseigners an einer bestimmten Anteilsklasse die Mindestbeteiligung für diese Klasse unterschreitet, so sind die Direktoren berechtigt, den Rücknahmeantrag nach ihrem Ermessen als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieses Anteilseigners an der jeweiligen Klasse zu behandeln oder dem Anteilseigner die Möglichkeit einzuräumen, seinen Rücknahmeantrag zu ändern oder zurückzuziehen.

Betrieb der Zeichnungs- und Rücknahmekonten

Der Fonds hat ein Inkassokonto auf der Umbrella-Ebene im Namen des Fonds eingerichtet (das „Umbrella-Inkassokonto“). Er hat jedoch keine derartigen Konten in Bezug auf die einzelnen Teilfonds eingerichtet. Alle Zeichnungen (einschließlich der vor der Ausgabe von Anteilen eingegangenen Zeichnungen), die einem Teilfonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen, die aus einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Inkassokonto geleitet und verwaltet.

Die Gelder auf dem Umbrella-Inkassokonto, einschließlich der bezüglich eines Teilfonds vor Ausgabe der Anteile eingegangenen Zeichnungsgelder, unterliegen nicht den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers. Solange die Ausgabe von Anteilen oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen noch aussteht, ist der jeweilige Anleger ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds bezüglich der an den Teilfonds gezahlten oder diesem geschuldeten Gelder.

Die auf das Umbrella-Inkassokonto eingezahlten Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abwicklungsdatum auf ein Konto auf den Namen der Verwahrstelle für den jeweiligen Teilfonds eingezahlt. Beim Umbrella-Inkassokonto eingehende Zeichnungsgelder, die nicht mit ausreichenden Unterlagen versehen sind, um den Anleger oder den jeweiligen Teilfonds zu ermitteln, werden vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebekämpfungsvorschriften an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt. Dabei sind die Fristen und Verfahrensweisen bezüglich des Umbrella-Inkassokontos zu beachten.

Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin für die Zahlung (oder bis zum entsprechenden späteren Termin, zu dem die Auszahlung der gesperrten Zahlungen zulässig ist) auf dem Umbrella-Inkassokonto gehalten. Anschließend werden sie an den jeweiligen Anteilseigner bzw. zurückgebenden Anteilseigner ausgezahlt.

Legt der Anleger keine ausreichend richtigen und vollständigen Unterlagen bezüglich Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden vor, so geschieht dies auf Risiko des Anlegers.

Das Umbrella-Inkassokonto wurde auf den Namen des Fonds eröffnet. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung und Aufsicht über die Gelder auf dem Umbrella-Inkassokonto und für die Gewährleistung, dass die jeweiligen Beträge auf dem Umbrella-Inkassokonto den jeweiligen Teilfonds zurechenbar sind.

Der Fonds und die Verwahrstelle haben ein Geschäftsverfahren in Bezug auf das Umbrella-Inkassokonto vereinbart. Dieses benennt die beteiligten Teilfonds, die Verfahren und Protokolle, die bei Überweisungen von Geldern vom Umbrella-Inkassokonto zu befolgen sind. Ferner wurden die täglichen Abstimmungsprozesse und die zu beachtenden Verfahren bei Fehlbeträgen in Bezug auf einen Teilfonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern und/oder Transfers von einem anderen Teilfonds zuzurechnenden Geldern an einen Teilfonds aufgrund von zeitlichen Abweichungen vereinbart.

Anteilseigner müssen den Fonds unverzüglich informieren, falls sie zu irischen Gebietsansässigen, US-Personen oder Pensionsplänen werden oder keine steuerbefreiten irischen Anleger mehr sind oder falls die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist. Darüber hinaus müssen Anteilseigner den Fonds unverzüglich informieren, falls sie Anteile für Rechnung oder zugunsten von irischen Gebietsansässigen, US-Personen oder Pensionsplänen oder auf eine andere Weise halten, die gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt oder nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder finanzrechtliche Konsequenzen oder einen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für den Fonds oder die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit hat oder haben könnte. Darüber hinaus haben Anteilseigner den Fonds darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ihre Informationen oder Zusicherungen auf einem Antragszeichnungsformular nicht mehr zutreffend sind. Jeder Anteilseigner ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dem Fonds korrekte und akkurate Informationen zur Verfügung gestellt und diese auf dem neusten Stand gehalten werden.

Erfährt der Fonds, dass ein Anteilseigner (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält und diese Person kein „zulässiger Anleger“ („accredited investor“, wie in Rule 501(a) von Regulation D gemäß dem Gesetz von 1933 definiert) und kein „qualifizierter Erwerber“ („qualified purchaser“, wie in Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 definiert) ist, (b) ein Pensionsplan ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten eines Pensionsplans hält, (c) Anteile hält und dadurch gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt oder dies nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder einen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für den Fonds oder die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit hat oder haben könnte, oder (d) Anteile in einer Höhe hält, die nicht mindestens dem Mindestbestand entspricht, so kann der Fonds nach freiem Ermessen, geltenden Gesetzen entsprechend, nach bestem Wissen und Gewissen sowie aus sinnvollen Gründen: (i) den Anteilseigner anweisen, die betreffenden Anteile innerhalb einer vom Fonds festgelegten Frist an eine Person zu veräußern, die berechtigt ist, diese Anteile zu halten, oder (ii) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert am nächsten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung an den betreffenden Anteilseigner erfolgte, oder nach Ablauf der gemäß (i) für die Veräußerung vorgesehenen Frist, zurücknehmen.

Laut Satzung ist jede Person, die erfährt, dass sie Anteile unter Verletzung einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen hält, und ihre Anteile nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen überträgt oder zur Rücknahme übergibt oder die erforderliche Mitteilung an den Fonds unterlässt, dazu verpflichtet, die Direktoren, den Fonds, den Investmentmanager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Anteilseigner (jeweils eine „freigestellte Partei“) von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schadensersatzforderungen, Verlusten, Kosten und Auslagen freizustellen, die dieser freigestellten Partei unmittelbar oder mittelbar aus der Tatsache oder in Zusammenhang mit der Tatsache entstehen, dass die betreffende Person ihre Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt. Die möglichen Kosten in Bezug auf die freigestellten Parteien, denen die erwähnte Haftungsfreistellung gewährleistet wird, können beträchtlich sein und den Wert ihrer Anlage in dem Fonds übersteigen.

Der Fonds ist berechtigt, die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den nachstehend unter „Beendigung von Teilfonds oder Anteilsklassen“ beschriebenen Umständen einzuziehen.

Außer wenn der Handel mit Anteilen unter den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umständen und gemäß den Beschränkungen hinsichtlich bestimmter, unten genannter Klassen vorübergehend ausgesetzt wurde, können Anteilseigner an jedem Geschäftstag den Umtausch von Anteilen jeder beliebigen Klasse eines Teilfonds (die „ursprüngliche Klasse“) gegen Anteile jeder beliebigen Klasse in jedem beliebigen Teilfonds (einschließlich demselben Teilfonds wie die ursprüngliche Klasse) beantragen. Ein vollständig ausgefülltes Umtauschformular muss vor dem entsprechenden Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Anträge auf Umtausch von Anteilen müssen durch schriftliche Mitteilung an den Fonds in einer von den Direktoren zu genehmigenden Form erfolgen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse und die Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse gelten für jeglichen Umtausch von Anteilen. Entsprechend wird in diesem Sinne ein Umtauschantrag als Rücknahmeantrag für die ursprüngliche Klasse und als Zeichnungsantrag für Anteile der neuen Klasse behandelt. Gegebenenfalls anfallende Umtauschgebühren sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ und in der entsprechenden Anlage angegeben.

Umtauschantragsformulare sind per Post oder Telefax (wobei das Original per Post nachzusenden ist) an die Vertriebsstelle bzw. die jeweilige Untervertriebsstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle an die oben im Abschnitt „Zeichnungen“ angegebene Adresse zu senden. Umtauschanträge, die nach den oben genannten Fristen eingehen, werden am folgenden Geschäftstag bearbeitet. Der Preis, zu dem Anteile umgetauscht werden, wird anhand des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Anteile zum jeweiligen Geschäftstag ermittelt.

Anteilseigner sollten sich vergewissern, dass der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile mindestens so hoch wie der Mindestbetrag für die Erstzeichnung für die neue Klasse ist, wenn sie den Umtausch von Anteilen als eine erste Anlage in einer neuen Klasse beantragen, wobei die Direktoren diese Vorschrift nach freiem Ermessen entweder allgemein oder im Einzelfall ändern oder aussetzen können. Falls die Anzahl von Anteilen der neuen Klasse, die beim Umtausch emittiert werden soll, keine ganze Zahl ergibt, kann der Fonds Bruchteile von neuen Anteilen ausgeben oder den entstandenen überschüssigen Betrag an die Anteilseigner zurückgeben, die den Umtausch der Anteile der ursprünglichen Klasse beantragen. Die Direktoren können nach ihrem freien Ermessen einen Umtauschantrag für Anteile vollständig oder teilweise ablehnen.

Beschränkungen für bestimmte Klassen

Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse B können nur gegen Anteile der Klasse B eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse B in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf gegen Anteile der Klasse B getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse B nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse B in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse B in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse C1

Anteile der Klasse C1 können nur gegen Anteile der Klasse C1 eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C1 in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf gegen Anteile der Klasse C1 getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse C1 nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse C1 in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse C1 in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse C2

Anteile der Klasse C2 können nur gegen Anteile der Klasse C2 eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C2 in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf gegen Anteile der Klasse C2 getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse C2 nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse C2 in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse C2 in jeglicher Währung weiterhin vom

Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C können nur gegen Anteile der Klasse C eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse C nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse C in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse C in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse E

Anteile der Klasse E können nur gegen Anteile der Klasse E eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse E in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf gegen Anteile der Klasse E getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse E nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse E in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse E irgendeiner Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Übertragungen von Anteilen müssen schriftlich in der üblichen oder in der von den Direktoren jeweils genehmigten Form erfolgen. Jeder Übertragungsantrag muss den vollen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten und muss vom oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet werden. Die Direktoren oder ihre Bevollmächtigten können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, bis der Übertragungsantrag sowie weitere von den Direktoren verlangte Dokumente, die das Übertragungsrecht des Übertragenden belegen und die Identität des Übertragungsempfängers bestätigen, am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds bzw. an einem anderen von den Direktoren bestimmten Ort vorgelegt werden. Der Übertragende gilt so lange als Anteilseigner, bis der Name des Übertragungsempfängers in das betreffende Anteilseignerregister eingetragen wird. Falls der Übertragungsempfänger noch kein Anteilseigner ist, werden Übertragungen von Anteilen nur registriert, wenn dieser ein Zeichnungsantragsformular in Bezug auf die betreffenden Anteile zur Zufriedenheit der Direktoren ausgefüllt hat. Die Direktoren können darüber hinaus nach freiem Ermessen die Registrierung einer Übertragung ablehnen, was dazu führen würde, dass der Übertragungsempfänger Anteile mit einem Nettoinventarwert hält, der niedriger als der Mindestbetrag für die Erstzeichnung ist, oder dass der Übertragende Anteile mit einem Nettoinventarwert hält, der niedriger als der Mindestbestand für die betreffende Klasse ist.

Anteile sind grundsätzlich frei übertragbar. Die Direktoren sind jedoch berechtigt, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, (a) falls die Übertragung eine Verletzung der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten darstellt; (b) falls nicht hinreichend nachgewiesen werden kann, dass es sich bei dem voraussichtlichen Übertragungsempfänger nicht um einen Pensionsplan handelt; (c) falls die Übertragung nach Ansicht der Direktoren gesetzwidrig wäre oder nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder einen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für den Fonds oder die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit zur Folge hätte oder haben könnte; (d) falls kein hinreichender Nachweis der Identität des Übertragungsempfängers vorliegt; oder (e) falls der Fonds Anteile zurücknehmen oder entwerten muss, um die seitens des Anteilseigner anfallende Steuer auf die Übertragung zu erreichen. Von einem vorgesehenen Übertragungsempfänger kann verlangt werden, dass er die von den Direktoren ggf. geforderten Zusicherungen, Gewährleistungen und Unterlagen in Bezug auf die vorstehenden Angelegenheiten zur Verfügung stellt. Falls der Fonds keine Erklärung in Bezug auf den Übertragungsempfänger erhält, muss der Fonds die anfallenden Steuern auf Zahlungen an den Übertragungsempfänger auf Verkauf, Übertragung, Entwertung, Rücknahme, Rückkauf von Anteilen oder anderen Zahlungen in Bezug auf Anteile abziehen, wie nachstehend im Abschnitt „Besteuerung“ beschrieben.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

In den folgenden Fällen können die Direktoren die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und/oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit nach vorheriger Mitteilung an die Verwahrstelle und gegebenenfalls Rücksprache mit dieser vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerte notiert, gelistet oder gehandelt wird, außer aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt beschränkt ist oder ausgesetzt wird;
- (b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Direktoren liegen und nicht von diesen zu verantworten sind, die Veräußerung und Bewertung von im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagen nach Ansicht der Direktoren nicht auf die übliche Weise und nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilseigner erfolgen oder abgeschlossen werden können;
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes von in dem betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert von in dem betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten nach Auffassung der Direktoren nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
- (d) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen, oder in dem die Veräußerung von im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht der Direktoren nicht zu üblichen Preisen bzw. üblichen Wechselkursen getätigt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem infolge eines widrigen Marktumfeldes die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Auffassung der Direktoren nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds oder die übrigen Anteilseigner in diesem Teilfonds haben kann;
- (f) während eines Zeitraums von der Ausstellung einer Einladung zu einer Versammlung der Anteilseigner zur Auflösung des Fonds oder der Beendigung eines Teilfonds bis zum und einschließlich des Datums dieser Versammlung der Anteilseigner;
- (g) während eines Zeitraums, in dem der Handel eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in dem der Teilfonds einen bedeutenden Teil seiner Vermögenswerte investiert hat, ausgesetzt ist;
- (h) während eines Zeitraums, in dem der Rückkauf von Anteilen nach Auffassung der Direktoren zu einer Verletzung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen führen würde; oder
- (i) während eines Zeitraums, in dem dies nach dem Ermessen der Direktoren im Interesse der Anteilseigner liegt.

Der Fonds gibt derartige Aussetzungen an seinem Sitz sowie in den von den Direktoren jeweils bestimmten Zeitungen und anderen Medien bekannt, wenn sie nach Auffassung der Direktoren voraussichtlich länger als dreißig (30) Tage andauern; ferner werden umgehend die Zentralbank, die Euronext Dublin sowie die Anteilseigner benachrichtigt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Anteilseignern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Serie oder Klasse beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, falls die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge nicht vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen werden. Soweit möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden. Die Direktoren werden alle notwendigen Schritte unternehmen, um den normalen Betrieb so bald wie möglich wieder aufzunehmen, und jede längere Aussetzung der Geschäfte regelmäßig überprüfen.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds werden zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag gemäß den in der Satzung angeführten und nachstehend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen von der Verwaltungsstelle in der Basiswährung bis auf zwei (2) Dezimalstellen berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds bestimmt wird und die Verbindlichkeiten der Teilfonds einschließlich aller zahlbaren und/oder aufgelaufenen und/oder voraussichtlich aus dem Vermögen eines Teilfonds zahlbaren Gebühren und Kosten von diesem Betrag abgezogen werden.

Falls ein Teilfonds in verschiedene Klassen unterteilt ist, um die Möglichkeit unterschiedlicher Dividendenbestimmungen und/oder Kosten und/oder Gebührenvereinbarungen und/oder Währungen und/oder Anlagen in FDI in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu schaffen, wird der auf eine Klasse entfallende Betrag des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet, indem die Anzahl der in dieser Klasse emittierten Anteile zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und Auslagen sowie Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile aus einem Währungsabsicherungsgeschäft oder einer Anlage in FDI, die in Bezug auf eine Klasse getätigt wurden, dieser Klasse zugerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Auslagen dieser Klasse vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse dividiert wird. Der einer Klasse eines Teilfonds zurechenbare Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse werden in der Währung der entsprechenden Klasse ausgedrückt, wenn diese sich von der Basiswährung unterscheidet.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds werden in Bezug auf jeden Handelstag mittels des Wertes der relevanten Vermögenswerte oder der relevanten Verbindlichkeiten zu ihrem jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet. Sie werden zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts am entsprechenden Handelstag bestimmt.

Das Währungsrisiko der Vermögenswerte der Teilfonds wird nicht auf die verschiedenen Klassen verteilt. Der Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager beabsichtigt, eine Absicherung durch Hedging auf den Umfang des Währungsrisikos der einzelnen abgesicherten Klassen zu beschränken. Die Absicherung von Währungsrisiken durch Hedging darf nicht zu Spekulationszwecken eingesetzt werden. In den regelmäßigen Berichten des Fonds wird angegeben, in welcher Form Hedging-Transaktionen eingesetzt wurden.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird an jedem Handelstag zum aktuellsten verfügbaren Handelskurs bewertet bzw., falls dieser nicht verfügbar ist oder falls Geld- und Briefkurse angegeben werden, zum aktuellsten verfügbaren Mittelkurs (d. h. der Mittelwert des notierten Geld- und Briefkurses) am betreffenden anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Kurse von unabhängigen Quellen ein, die sie für objektive und genaue Informationsquellen hält, wie z. B. anerkannte Kursmakler und Makler, die sich auf die betreffenden Märkte spezialisiert haben. Sollte die betreffende Anlage üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden, so gilt derjenige Markt als der betreffende anerkannte Markt, der laut der Entscheidung der Direktoren über das angemessenste Wertkriterium für die Anlage verfügt. Falls für eine am betreffenden anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt kein Kurs verfügbar ist oder der Kurs nach Ansicht der Direktoren oder ihrer Bevollmächtigten nicht repräsentativ ist, so wird diese Anlage zu einem Wert bewertet, der von einem Sachverständigen, der zu diesem Zweck von den Direktoren oder ihren Bevollmächtigten mit der Genehmigung der Verwahrstelle ernannt wurde, sorgfältig und in gutem Glauben als der wahrscheinliche Veräußerungswert der Anlage geschätzt wurde. Wird die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, aber außerhalb des anerkannten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt, so wird sie mit der Genehmigung der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags bzw. Abschlags zum Zeitpunkt ihrer Bewertung bewertet. Weder die Direktoren noch ihre Bevollmächtigten oder die Verwahrstelle übernehmen eine Haftung für den Fall, dass es sich bei einem Kurs, den sie für den aktuellsten verfügbaren Mittelkurs hielten, nicht um einen solchen handelt.

Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert durch die Direktoren (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) sorgfältig und in gutem Glauben nach Beratung mit der Verwaltungsstelle oder von einem Sachverständigen, der von den Direktoren mit der Genehmigung der Verwahrstelle ernannt wurde, bewertet.

Wenn keine verlässlichen Marktkurse zur Verfügung stehen, können festverzinsliche Wertpapiere durch Verweis auf die Bewertung der Wertpapiere, die in Bezug auf das Rating, den Ertrag, das Fälligkeitsdatum und andere Merkmale als vergleichbar angesehen werden, durch Verwendung einer Methode, die von den Direktoren oder deren Bevollmächtigten aufgestellt wird, bewertet werden.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nominalwert zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bewertet, falls nicht nach Ansicht der Direktoren (nach Beratung mit der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) eine Anpassung durchgeführt werden sollte, um den angemessenen Wert dieser Anlagen widerzuspiegeln.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Anteile, die ein Teilfonds an einem anderen Teilfonds hält) werden auf der Grundlage des aktuellsten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil gemäß der Bekanntgabe durch den Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Falls dieser Preis nicht verfügbar ist, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert von den Direktoren (mit Zustimmung der Verwahrstelle) sorgfältig und in gutem Glauben nach Beratung mit der Verwaltungsstelle oder von einem Sachverständigen, der von der Verwaltungsstelle mit der Genehmigung der Direktoren und der Verwahrstelle ernannt wurde, bewertet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Devisen lauten, in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet, wobei die zum Bewertungszeitpunkt geltenden Marktwchselkurse verwendet werden. Falls keine derartigen Notierungen verfügbar sind, wird der Wechselkurs in Übereinstimmung mit den Grundsätzen bestimmt, die in gutem Glauben von den Direktoren festgelegt wurden.

Derivative Instrumente einschließlich Swaps, Zins-Futures-Kontrakte und andere Finanz-Futures-Kontrakte und Optionskontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum Schlusskurs bewertet, der vom betreffenden anerkannten Markt bei Geschäftschluss an diesem anerkannten Markt bestimmt wird. In Fällen, in denen die Notierung eines Schlusskurses am betreffenden anerkannten Markt nicht üblich ist oder ein Schlusskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, werden diese Instrumente mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von den Direktoren (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) sorgfältig und in gutem Glauben nach Beratung mit der Verwaltungsstelle geschätzt wurde.

Gemäß den Vorschriften der Zentralbank werden OTC-Derivate mindestens täglich zum hypothetischen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer (zu diesem Zweck vom Fonds bestellten und von der Verwahrstelle genehmigten) kompetenten fachkundigen Person geschätzt oder auf anderem Wege ermittelt wird (sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird). Dieses Prüfverfahren wird in der RMP-Erklärung näher beschrieben.

Um Markt-Timing zu verhindern und die Anleger des jeweiligen Teilfonds zu schützen, haben die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle die International Data Corporation („IDC“) als kompetente Person für die Bewertung der Vermögenswerte im Bestand eines Teilfonds unter bestimmten Umständen bestimmt. IDC wird die internationale Best Practice verfolgen und sich an die Bewertungsgrundsätze für solche Instrumente halten.

Devisenterminkontrakte und Zinsswap-Kontrakte können gemäß den vorstehenden Bestimmungen oder alternativ unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet werden.

Anpassung von Bewertungen und Swing Pricing

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle (a) die Bewertung einer notierten Anlage anpassen; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine andere von der Verwahrstelle zugelassene Bewertungsmethode erlauben, die Anwendung findet, wenn die Direktoren unter Berücksichtigung der Währung, des jeweiligen Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktfähigkeit und/oder anderer ihrer Ansicht nach relevanten Erwägungen der Ansicht sind, dass diese Anpassung oder alternative Bewertungsmethode erforderlich ist, um den Wert dieses Vermögenswerts angemessener wiederzugeben.

Des Weiteren können an jedem Handelstag, an dem es Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen bei einem Teilfonds gibt, die tatsächlichen Kosten für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für die Teilfonds aufgrund von Handelsgebühren, Steuern und Spannen zwischen An- und Verkaufspreisen von Vermögenswerten den Nettoinventarwert des Teilfonds zum Nachteil der Anteilseigner des Teilfonds in der Gesamtheit beeinflussen. Die nachteilige Auswirkung, die diese Kosten auf den Nettoinventarwert haben könnten, wird als „Verwässerung“ bezeichnet.

Zur Minderung der potenziellen Verwässerungseffekte des Handels auf den Nettoinventarwert an einem Handelstag, an dem es Nettozeichnungen oder -rücknahmen oberhalb einer zuvor definierten Obergrenze im Teilfonds gibt, können die Direktoren den Nettoinventarwert eines Teilfonds nach eigenem Ermessen „swingen“ (d. h. bereinigen), um so den potenziell negativen Auswirkungen der Verwässerung entgegenzuwirken. In einem solchen Fall berechnet die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert für den entsprechenden Teilfonds wie oben beschrieben, und bereinigt („swingt“) danach den Nettoinventarwert um einen vorab festgelegten Betrag (Swing-Faktor). Die Richtung des Swings hängt davon ab, ob es am betreffenden Handelstag Nettozeichnungen oder -rücknahmen im betreffenden Teilfonds gibt, während der Umfang des Swings auf vorab festgelegten Schätzungen der durchschnittlichen Handelskosten in der oder den Anlageklassen beruht, in die der Teilfonds investiert ist. Verzeichnet der betreffende Teilfonds zum Beispiel Nettomittelzuflüsse, wird sein Nettoinventarwert nach oben bereinigt, sodass im Endeffekt die neuen Anteilseigner die Kosten des Handels tragen, die ihre Zeichnungen erzeugt haben, indem sie einen höheren Nettoinventarwert je Anteil zahlen, als ihnen ansonsten in Rechnung gestellt worden wäre. Umgekehrt wird der

Nettoinventarwert im Fall von Nettorücknahmen im Teilfonds nach unten bereinigt, sodass im Endeffekt die verkaufenden Anteilseigner die Kosten des Handels tragen, die ihre Rücknahmen erzeugt haben, indem sie einen niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil erhalten, als es ansonsten der Fall gewesen wäre. Diese Swings (Bereinigungen) sollen nicht handelnde Anteilseigner vor den Auswirkungen von Handelskosten schützen, die durch handelnde Anleger verursacht werden.

Die Entscheidung zum Swingen des Nettoinventarwerts in Bezug auf einen Teilfonds erfolgt nach einer Abwägung der Handelsaktivität (d. h. die Höhe von Zeichnungen und Rücknahmen) im betreffenden Teilfonds an einem Handelstag gemäß Kriterien, die zu gegebener Zeit von den Direktoren genehmigt werden. Zu diesen Kriterien gehören u. a., ob die Kosten der Anlage oder Veräußerung der Nettomittelzuflüsse in oder Nettomittelabflüsse aus einem Teilfonds an einem Handelstag nach Meinung der Direktoren zu einem bedeutenden Verwässerungseffekt führen. Swing Pricing wird nur zu dem Zweck durchgeführt, eine Verwässerung im Interesse der Anteilseigner eines Teilfonds in der Gesamtheit zu reduzieren, und wird einheitlich in Bezug auf einen Teilfonds und in Bezug auf alle Vermögenswerte dieses Teilfonds angewandt.

Die maximale Bereinigung unter normalen Marktbedingungen, bei denen Swing Pricing angewandt wird, wird voraussichtlich nicht mehr als 1 % des Nettoinventarwerts am betreffenden Handelstag betragen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Faktor diesen Grad unter extremen Marktbedingungen überschreiten kann. Durch die Anwendung des Swing Pricing kann die Variabilität der Rendite eines Teilfonds zunehmen. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, die Bereinigung des Nettoinventarwerts ohne Benachrichtigung der Anteilseigner zu erhöhen oder zu variieren.

Indikativer Nettoinventarwert

Der Fonds kann einen indikativen Nettoinventarwert („**INIW**“) bestimmen, der eine Schätzung des Nettoinventarwerts je Anteil ist, berechnet anhand von Marktdaten. Der INIW wird in Bezug auf alle Klassen an einem Geschäftstag, der kein Handelstag ist, für alle Teilfonds berechnet. Ein INIW basiert auf den zuletzt verfügbaren Preisen für Wertpapiere und andere Anlagen im Bestand eines Teilfonds. Er wird anhand der weiter oben skizzierten Methoden berechnet. Es kann zu Agio- und Disagiobeträgen zwischen dem INIW und den Marktpreisen der Vermögenswerte eines Teilfonds kommen. Ein INIW sollte nicht als eine Aktualisierung des bewertungstäglich berechneten Nettoinventarwerts „in Echtzeit“ angesehen werden. Der INIW ist nicht Gegenstand offizieller Geschäftsaufzeichnungen des Fonds. Niemand seitens des Fonds, des Investmentmanagers und jeglicher verbundener Unternehmen bzw. dritter Parteien, die mit der Berechnung oder Veröffentlichung befasst oder hierfür verantwortlich sind, garantiert die Richtigkeit der INIW und/oder stimmt zu, INIW zu aktualisieren, wenn festgestellt wird, dass der INIW in einer wesentlichen Hinsicht ungenau ist. Einzelheiten bezüglich der Verfügbarkeit eines INIW für einen Teilfonds sowie Einzelheiten eines errechneten INIW werden den Anteilseignern auf Anfrage durch den Investmentmanager zur Verfügung gestellt.

Publikationen

Außer in Fällen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf den Fonds unter den im obigen Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ beschriebenen Bedingungen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil von jedem Teilfonds am eingetragenen Sitz des Investmentmanagers bekanntgegeben. Er kann von der Verwaltungsstelle auch auf Bloomberg und verschiedenen anderen Publikationen (siehe Anhang III) , wie vorgeschrieben, veröffentlicht werden und wird umgehend und unverzüglich nach der Berechnung der Euronext Dublin an jedem Handelstag mitgeteilt und von dieser auf ihrer Website (www.ise.ie) veröffentlicht.

BEENDIGUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILSKLASSEN

Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet und kann in seinen Teilfonds eine beliebige Anzahl von Vermögenswerten halten. Der Fonds ist (im Fall von (a) und (b) unten) verpflichtet und (im Fall von (c), (d) und (e) unten) berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle emittierten Anteile einer Serie oder Klasse zurückzunehmen:

- (a) falls die Anteilseigner dieses Teilfonds oder dieser Klasse bei einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse diese Rücknahme durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss beschließen;
- (b) falls die Rücknahme der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse durch einen schriftlichen Beschluss genehmigt wird, welcher von allen Inhabern der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse unterzeichnet wurde;
- (c) falls der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds einem Betrag in der Basiswährung, der USD 75.000.000 (oder einem anderen Betrag, der von den Direktoren in Bezug auf einen Teilfonds genehmigt werden kann) entspricht, diesen nicht übersteigt oder diesen unterschreitet;
- (d) falls die Direktoren beschlossen haben, alle Anteile des Teilfonds gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Beendigung der Bestellung des Investmentmanagers, des Sub-Investmentmanagers oder eines anderen Sub-Investmentmanagers auf Initiative der Anteilseigner“ im Abschnitt mit der Überschrift „Der Sub-Investmentmanager“ zurückzunehmen; oder
- (e) falls die Direktoren dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen, die sich auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse auswirken, für angemessen erachten.

Kündigt die Verwahrstelle ihr beabsichtigtes Ausscheiden an, und wird innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dieser Ankündigung keine neue, für die Zentralbank annehmbare Verwahrstelle ernannt, so beantragt der Fonds den Widerruf seiner Zulassung bei der Zentralbank und nimmt alle emittierten Anteile aller Serien und Klassen zurück.

In allen genannten Fällen werden die Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse zurückgenommen, nachdem dies allen Inhabern der betreffenden Anteile mindestens einen Monat, höchstens jedoch drei (3) Monate im Voraus angekündigt wurde. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag abzüglich des Betrages zurückgenommen, den der Fonds nach seinem Ermessen jeweils als angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Bezug auf die geschätzten Veräußerungskosten der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds und die Rücknahme und Entwertung der zurückzunehmenden Anteile festlegt.

Nicht amortisierte Gründungs- und Betriebskosten werden vom Fonds bzw. Teilfonds getragen.

Alle nicht beanspruchten Erlöse aus der Schließung eines Teilfonds oder einer Klasse können nach Ablauf von 12 Monaten bei Gericht hinterlegt werden, oder – wenn dies unmöglich oder nicht durchführbar ist oder der Fonds dies (aus welchem Grund auch immer) anderweitig für unangemessen hält – nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Datum der Schließung an wohltätige Organisationen gezahlt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwahrstelle, davon alle Kosten abzuziehen, die ihr durch diese Zahlung entstehen. Während dieses Zeitraums, in dem nicht in Anspruch genommene Erlöse aus der Schließung im Namen des Fonds gehalten werden, können Anteilseigner, die Anspruch auf einen Teil der nicht in Anspruch genommenen Erlöse aus der Schließung haben, diesen Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils gegenüber dem Fonds oder der Verwaltungsstelle geltend machen und erhalten den Betrag nach der Bereitstellung aller erforderlichen, vom Fonds und/oder von der Verwaltungsstelle geforderten Informationen und/oder Dokumente.

DIREKTOREN UND SECRETARY

Die Direktoren sind für die Durchführung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds verantwortlich. Die Direktoren haben einige ihrer Pflichten und Befugnisse übertragen: namentlich (a) auf die Verwaltungsstelle die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Bücher und Konten des Fonds sowie für damit zusammenhängende Angelegenheiten der Fondsbuchhaltung (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil) sowie Dienstleistungen als Registerstelle in Bezug auf die Anteilseigner und als Transferstelle; (b) auf den Investmentmanager die Anlage, Verwaltung und Veräußerung der Vermögenswerte aller Teilfonds sowie das Risikomanagement aller Teilfonds; und (c) auf den Investmentmanager das Marketing, den Vertrieb und Verkauf der Anteile, wobei diese ihrerseits befugt sind, diese Aufgaben auf Unternehmen oder Personen zu übertragen, die sie jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bestimmen können. Die Direktoren haben die Verwahrung des Vermögens des Fonds auf die Verwahrstelle übertragen.

Die Direktoren sind nachstehend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt. Keiner der Direktoren hat einen Arbeits- oder Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen, und derartige Verträge sind auch nicht geplant. Folglich übt keiner der Direktoren eine Tätigkeit in der Unternehmensleitung aus. Der Fonds stellt die Direktoren von Verlusten oder Schadensersatzforderungen, denen sie ggf. ausgesetzt sind, mit Ausnahme von Fällen, in denen diese infolge von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung oder Säumnis, Pflichtverletzung oder Treubruch (Breach of Trust) seitens der Direktoren gegenüber dem Fonds entstehen, frei. Die Satzung sieht kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor. Die Direktoren können jedoch von den Anteilseignern durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das im Irish Companies Act von 2014 festgelegt wurde, abgelöst werden. Die Anschrift der Direktoren ist der Sitz des Fonds.

Gráinne Alexander (in Irland ansässig) ist eine unabhängige nicht geschäftsführende Direktorin. Sie ist Mitglied der Society of Actuaries in Irland, seit über zwanzig Jahren in der Investmentbranche tätig und hat Erfahrung in gehobenen Führungspositionen in den Bereichen Fondsverwaltung, Investmentstrategie, Investmentberatung und Unternehmensführung. Sie war ersteuropäische Partnerin bei Mercer Investment Consulting, wo sie mit dem Aufbau des Fondsgeschäfts von Mercer betraut war, und anschließend oberste Führungskraft bei dem irischen Vermögensverwaltungsunternehmen von F&C Management, F&C Ireland. Des Weiteren bekleidete sie Ämter als Direktorin der Irish Association of Investment Managers und als Direktorin von auf den Cayman-Inseln notierten Fonds. Frau Alexander ist derzeit nicht geschäftsführende Direktorin einer Reihe von Investmentfonds-Programmen der Vermögensverwalter Goldman Sachs, Neuberger Berman und Mercer Europe. 2013 machte sie ihren Diplom-Abschluss in Unternehmensführung am Institute of Directors.

Tom Finlay (in Irland ansässig) ist Rechtsanwalt (Barrister) und arbeitete 26 Jahre – von Februar 1975 bis Mai 2001 – für die Bank of Ireland Asset Management (die Fondsverwaltung der Bank of Ireland Group). Zuletzt war er Leiter des Irlandgeschäfts. Anfang der 1990er Jahre war Herr Finlay direkt am Aufbau der Fondsverwaltung und der Depotbankdienstleistungen für internationale Kunden bei der Bank of Ireland Group beteiligt. Im Mai 2001 gründete Finlay seine eigene Unternehmensberatung. Diese Firma bietet strategische Beratung zu Kundendienstleistungen und Kundenbeziehungsmanagement sowie Coaching für Führungskräfte an. Darüber hinaus wurde er zum unabhängigen Direktor einer Reihe von Unternehmen ernannt, die vom IFSC (International Financial Services Centre) in Dublin agieren. Finlay ist ehemaliger Vorsitzender der Irish Association of Pension Funds und wurde im Jahr 2001 ins Irish Pension Board berufen (dem gesetzlichen Organ, das verantwortlich für die Regulierung von betrieblichen Altersvorsorgeprogrammen in Irland ist). Dort übte er eine volle fünfjährige Amtszeit aus und saß dem Policy-Komitee des Boards vor.

Michelle Green (im Vereinigten Königreich ansässig) trat im Jahr 2015 bei Neuberger Berman ein und ist General Counsel für die Regionen EMEA und Lateinamerika. Michelle Green hat fast zwanzig Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Sie erlangte die Berufszulassung als Juristin im Jahr 1990 und arbeitete während der ersten sieben Jahre ihrer Karriere als Rechtsanwältin im Fachgebiet Unternehmensrecht. Während dieser Zeit beriet sie Klienten aus dem Finanzdienstleistungssektor. Im April 1998 wechselte Frau Green als General Counsel zu Hermes Fund Managers. Während ihrer Zeit bei Hermes Fund Managers sammelte Frau Green bedeutende Erfahrungen in der Vermögensverwaltung. Ihr Spezialgebiet waren die Kontrollfunktionen für rechtliche, Compliance-bezogene und geschäftliche Risiken. Frau Green wurde außerdem zum Chief Legal and Risk Officer für die Hermes Unternehmensgruppe ernannt.

Naomi Daly (in Irland ansässig) ist derzeit hauptberufliches, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe von in Irland ansässigen Investmentfonds. Von 2013 bis 2018 war sie sowohl als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied als auch als Angestellte und leitende Angestellte von MPMF Fund Management (Ireland) Limited tätig. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei MPMF Fund Management (Ireland) Limited war Frau Daly 10 Jahre bei Goldman Sachs in London tätig, wo sie mehrere Positionen zur Entwicklung operativer Exzellenz in der Hedgefondsbranche bekleidete. Von 2007 bis 2013 leitete Frau Daly das für die Entwicklung des durch die Goldman Sachs Managed Account Platform verwalteten Vermögens in mehreren Ländern (inklusive Irland, die Kaiman-Inseln und Luxemburg) zuständige Team. Sie war für die Entwicklung eines Produkts verantwortlich, das institutionellen Investoren die Investition in Hedgefonds über die Goldman Sachs Managed Account Platform ermöglichte. Von

2003 bis 2007 war Frau Daly als Mitglied des Teams für Hedgefondsberatung im Prime Brokerage tätig. Sie beriet Startup-Hedgefonds-Manager bei der Gründung und bot ihnen die für das Wachstum ihrer Geschäfte erforderliche laufende Unterstützung auf operativer Ebene. Zuvor war Frau Daly als Business Analyst bei der Allied Irish Bank in Dublin tätig. Frau Daly hat einen Bachelor of Arts (Hons) in Betriebswirtschaftslehre und einen Master of Science in International Business der U.C.D. Michael Smurfit Graduate School of Business.

Alex Duncan (im Vereinigten Königreich ansässig) war in leitenden Positionen bei mehreren Vermögensverwaltungsgesellschaften tätig, zuletzt als Chief Operating Officer bei ESQ Capital, einer europäischen Private-Debt-Gesellschaft, sowie bei Ashmore und New Star. Herr Duncan hat einen BA in Volkswirtschaftslehre der University of Durham und ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in England and Wales. Seine berufliche Laufbahn begann er 1996 als Associate bei Price Waterhouse.

Neben den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben sind nach den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin keine weiteren Informationen erforderlich.

Sekretär des Fonds ist Matsack Trust Limited.

DER INVESTMENTMANAGER

Gemäß einem Investmentmanager-Vertrag zwischen dem Fonds und Neuberger Berman Europe Limited vom 30. Juni 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung wurde Neuberger Berman Europe Limited von dem Fonds mit Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsdiensten für den Fonds in Bezug auf alle Teilfonds des Fonds bestimmt. Neuberger Berman Europe Limited ist von der Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs zur Durchführung ausgewiesener Investmentgeschäfte befugt und wird von dieser beaufsichtigt. Neuberger Berman Europe Limited ist bei der Securities and Exchange Commission in den USA als Anlageberater registriert.

Neuberger Berman Europe Limited wurde am 25. Mai 2005 im Vereinigten Königreich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company) gegründet. Neuberger Berman Europe Limited ist eine Tochtergesellschaft der Neuberger Berman Group LLC, einer managementgeführten Gesellschaft.

In diesem Abschnitt wird Neuberger Berman Europe Limited als „Investmentmanager“ und der Investmentmanager-Vertrag zwischen dem Investmentmanager und dem Fonds als „Investmentmanager-Vertrag“ bezeichnet.

Gemäß dem Investmentmanager-Vertrag sind weder der Investmentmanager noch seine Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter haftbar für etwaige Verluste oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar vom Investmentmanager bei der Erfüllung seiner Pflichten oder in diesem Zusammenhang verursacht werden, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Arglist oder böswillige Absicht seitens des Investmentmanagers bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen oder in diesem Zusammenhang entstanden. Der Investmentmanager und seine Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Vertreter haften unter keinen Umständen für konkrete Schäden (special damages), Folgeschäden oder mittelbare Schäden sowie für entgangene Gewinne oder Geschäftsausfall, die auf die Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten oder die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen des Investmentmanager-Vertrags zurückzuführen sind. Darüber hinaus stellt der Fonds den Investmentmanager (sowie alle seine Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Vertreter) von sämtlichen Klagen, Prozessen, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen frei (einschließlich Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen), von denen der Investmentmanager (oder dessen Gesellschafter, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Beschäftigte und Vertreter) unmittelbar oder mittelbar betroffen ist und die ihm bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Arglist oder böswillige Absicht seitens des Investmentmanagers oder eines Vertreters bei der Erfüllung seiner im Rahmen dieses Verkaufsprospekts vorgesehenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zurückzuführen.

Der Investmentmanager-Vertrag enthält auch Regelungen im Hinblick auf Interessenkonflikte. Siehe hierzu nachfolgenden Abschnitt „Allgemeines – Interessenkonflikte“.

Der Investmentmanager-Vertrag bleibt in Kraft, bis ihn der Fonds oder der Investmentmanager mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis ihn der Fonds oder der Investmentmanager im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt (wie in Klausel 11 des Investmentmanager-Vertrags definiert), das länger als vierzehn (14) Tage andauert, fristlos gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis ihn der Fonds oder der Investmentmanager aus anderen Gründen im Einklang mit den Bestimmungen des Investmentmanager-Vertrags kündigt.

Der Investmentmanager kann jeweils mit vorheriger Zustimmung des Fonds und der Zentralbank für einen bestimmten Teilfonds Sub-Investmentmanager bestellen. Nähere Angaben über derartige Ernennungen sind auf Anfrage beim Investmentmanager erhältlich und in den regelmäßigen Berichten des Fonds enthalten. Die an diesen Sub-Investmentmanager/diese Sub-Investmentmanager zu zahlenden Gebühren werden vom Investmentmanager und nicht

vom Fonds getragen.

Der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager kann Support-Funktionen in Verbindung mit monatlichen Abstimmungen auf Syntel, Inc. sowie die Kreditänderungsverwaltung auf LendAmend LLC und die Kreditänderungsverwaltung und Handelsabwicklungsdienstleistungen auf Cortland Capital Market Services LLC übertragen.

Kundeneinstufung

Gemäß den aktuellen FCA-Regeln wurde der Fonds vom Investmentmanager als professioneller Kunde (Professional Client) eingestuft.

DIE SUB-INVESTMENTMANAGER

Mit dem Sub-Investmentmanagement-Vertrag zwischen dem Investmentmanager und Neuberger Berman Investment Advisers LLC vom 1. Januar 2016 hat der Investmentmanager Neuberger Berman Investment Advisers LLC zum Sub-Investmentmanager für die in der jeweiligen Anlage angegebenen Teilfonds ernannt.

Mit dem Sub-Investment-Management-Vertrag vom 30. Juni 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung zwischen dem Investmentmanager und Neuberger Berman Asia Limited hat der Investmentmanager Neuberger Berman Asia Limited zum Sub-Investmentmanager für die in der jeweiligen Anlage angegebenen Teilfonds ernannt.

Mit dem Sub-Investmentmanager-Vertrag vom 10. Oktober 2013 in seiner jeweils geltenden Fassung zwischen dem Investmentmanager und Neuberger Berman Singapore Pte. Limited hat der Investmentmanager Neuberger Berman Singapore Pte. Limited zum Sub-Investmentmanager für die in der jeweiligen Anlage angegebenen Teilfonds ernannt.

Mit dem Sub-Investmentmanager-Vertrag vom 1. Dezember 2017 in seiner jeweils geltenden Fassung zwischen dem Investmentmanager und Neuberger Berman Breton Hill ULC hat der Investmentmanager Neuberger Berman Breton Hill ULC zum Sub-Investmentmanager für die in der jeweiligen Anlage angegebenen Teilfonds ernannt.

Mit dem Sub-Investmentmanager-Vertrag vom 29. März 2019 zwischen dem Investmentmanager und Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited hat der Investmentmanager Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited zum Sub-Investmentmanager für die in der jeweiligen Anlage angegebenen Teilfonds ernannt.

Mit dem Sub-Investment-Management-Vertrag vom 27. April 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung zwischen dem Investmentmanager und Neuberger Berman East Asia Limited hat der Investmentmanager Neuberger Berman East Asia Limited zum Sub-Investmentmanager für die in der jeweiligen Anlage angegebenen Teilfonds ernannt.

Neuberger Berman Investment Advisers LLC, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited und Neuberger Berman Breton Hill ULC sind bei der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten als Anlageberater registriert und sind hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaften der Neuberger Berman Group LLC. Neuberger Berman Asia Limited wird durch die Hongkonger Finanzaufsicht (Hong Kong Securities and Futures Commission) reguliert, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited wird durch die Monetary Authority of Singapore Pte. reguliert und Neuberger Berman East Asia Limited wird von der japanischen Financial Services Agency reguliert. Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited ist von der Zentralbank zugelassen.

Neuberger Berman Investment Advisers LLC, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited, Neuberger Berman Breton Hill ULC, Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited und Neuberger Berman East Asia Limited werden in diesem Abschnitt als „Sub-Investmentmanager“ bezeichnet, und die Sub-Investmentmanager-Verträge zwischen dem Investmentmanager und dem Sub-Investmentmanager werden in diesem Abschnitt als „Sub-Investmentmanager-Vertrag“ bezeichnet.

Sub-Investmentmanager-Verträge mit Neuberger Berman Investment Advisers LLC, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited, Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited und Neuberger Berman East Asia Limited

Gemäß den obigen Sub-Investmentmanager-Verträgen sind weder der Sub-Investmentmanager noch seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter für etwaige Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar vom Sub-Investmentmanager bei der Erfüllung oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten verursacht werden, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist seitens des Sub-Investmentmanagers bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen oder in diesem Zusammenhang entstanden. Der Sub-Investmentmanager haftet unter keinen Umständen für besondere Schäden (special damages), mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie entgangene Gewinne oder Geschäftsausfälle, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten entstehen. Darüber hinaus stellt der Investmentmanager den Sub-Investmentmanager (und dessen Gesellschafter, Geschäftsführer, leitende Angestellte und sonstige Beschäftigte sowie deren Bevollmächtigte) von sämtlichen Klagen, Verfahren, Ansprüchen,

Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen frei (einschließlich Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen), von denen der Sub-Investmentmanager (oder seine Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter) unmittelbar oder mittelbar betroffen sind und die ihm bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß diesem Dokument oder in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist seitens des Sub-Investmentmanagers bei der Erfüllung seiner im Rahmen dieses Dokuments vorgesehenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zurückzuführen.

Der Sub-Investmentmanager-Vertrag bleibt in Kraft, bis ihn der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis ihn der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt (wie im Sub-Investmentmanager-Vertrag definiert), das länger als vierzehn (14) Tage andauert, fristlos gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis ihn der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager aus anderen Gründen im Einklang mit den Bestimmungen des Sub-Investmentmanager-Vertrags kündigt.

Sub-Investmentmanager-Vertrag mit Neuberger Berman Breton Hill ULC

Gemäß dem Sub-Investmentmanager-Vertrag sind weder der Sub-Investmentmanager noch seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter für etwaige Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar von diesem Sub-Investmentmanager bei der Erfüllung oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben verursacht werden, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist seitens dieses Sub-Investmentmanagers bei der Erfüllung seiner Aufgaben zurückzuführen oder in diesem Zusammenhang entstanden, und die Parteien haften unter keinen Umständen für besondere Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie entgangene Gewinne oder Geschäftsausfälle, die im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten entstehen. Darüber hinaus stellt der Investmentmanager den Sub-Investmentmanager (und dessen Geschäftsführer, leitende Angestellte, Beschäftigte und Vertreter) von sämtlichen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen frei (einschließlich Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen), von denen der Sub-Investmentmanager (oder seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Vertreter) unmittelbar oder mittelbar betroffen sind und die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben gemäß diesem Dokument oder in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist seitens dieses Sub-Investmentmanagers bei der Erfüllung seiner im Rahmen dieses Dokuments vorgesehenen oder anderweitig gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zurückzuführen.

Jede der Parteien kann den Sub-Investmentmanager-Vertrag mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigen. Ferner kann jede der Parteien den Sub-Investmentmanager-Vertrag jederzeit schriftlich kündigen, wenn die jeweils andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht und, sofern für den Verstoß Abhilfe geleistet werden kann, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach diesbezüglicher Aufforderung durch die Gegenpartei keine Abhilfe geleistet hat, oder unter den in Klausel 11.3 des Sub-Investmentmanager-Vertrags genannten Umständen. Darüber hinaus kann der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt (wie in Klausel 12 des Sub-Investmentmanager-Vertrags definiert), das länger als vierzehn (14) Tage andauert, den Sub-Investmentmanager-Vertrag gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigen, oder aus anderen Gründen gemäß den Bedingungen des Sub-Investmentmanager-Vertrags.

Beendigung der Bestellung des Investmentmanagers, des Sub-Investmentmanagers oder anderer Sub-Investmentmanager auf Initiative der Anteilseigner

Anteilseigner, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds halten, können die Direktoren jederzeit schriftlich auffordern, sobald als möglich eine außerordentliche Hauptversammlung des Fonds einzuberufen und als Tagesordnungspunkt einen Vorschlag zur Beendigung der Bestellung des Investmentmanagers, des Sub-Investmentmanagers bzw. sonstiger Sub-Investmentmanager (in diesem Abschnitt nachfolgend jeweils als „Anlageberater“ bezeichnet) für den entsprechenden Teilfonds vorzusehen. Anteilseigner, die auf diese Weise die Beendigung der Bestellung eines Anlageberaters vorschlagen, haben die Direktoren aufzufordern, einen Ersatz-Anlageberater für den entsprechenden Teilfonds zu bestellen.

Der Vorschlag zur Beendigung der Bestellung des Anlageberaters gilt als angenommen, wenn er von den Anteilseignern angenommen wird, die am Tag der Hauptversammlung in Bezug auf den Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds, der nicht vom amtierenden Anlageberater oder dessen verbundenen Unternehmen gehalten wird, mehr als 50 % des Nettoinventarwerts halten; ausgenommen sind Anteile, die im Rahmen einer Nominee-Vereinbarung gehalten werden. Wird der Vorschlag von den Anteilseignern des entsprechenden Teilfonds angenommen, so haben die Direktoren schnellstmöglich, dem Anlageberater mit einer Frist von sechs (6) Monaten zu kündigen und zu veranlassen, dass die unabhängigen Direktoren nach besten Kräften sicherstellen, dass alle erforderlichen Schritte bezüglich der Auswahl bzw. Bestellung eines Ersatz-Anlageberaters unternommen werden; dazu zählt auch das Einholen aller erforderlichen Zustimmungserklärungen und Genehmigungen der Zentralbank und

der Euronext Dublin. Die unabhängigen Direktoren können unter Befolgung der Anweisungen der Direktoren nach freiem Ermessen jegliche ihnen angemessen erscheinenden Berater hinzuziehen, wobei die Kosten dieser Bestellungen vom entsprechenden Teilfonds getragen werden.

Falls die unabhängigen Direktoren nach alleinigem Ermessen und nachdem sie sich nach besten Kräften bemüht haben, zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung sind, dass es nicht möglich ist, die Bestellung eines geeigneten neuen Anlageberaters vor Beendigung des betreffenden Investmentmanager-Vertrags zwischen dem Investmentmanager und dem amtierenden Anlageberater abzuschließen, haben sie die Direktoren darüber in Kenntnis zu setzen. Die Direktoren unterrichten daraufhin alle Anteilseigner des betreffenden Teilfonds mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat von ihrer Absicht, alle Anteile des Teilfonds bei oder vor Beendigung der Bestellung des amtierenden Anlageberaters zurückzunehmen.

Einigen sich die unabhängigen Direktoren über die Bedingungen eines neuen Investmentmanager-Vertrags und auf den vorgeschlagenen neuen Anlageberater, berufen die Direktoren eine Hauptversammlung der Anteilseigner des entsprechenden Teilfonds ein, um einen Beschluss zur Annahme dieses neuen Investmentmanager-Vertrags zur Abstimmung vorzuschlagen. Die Bedingungen des neuen Investmentmanager-Vertrags gelten als angenommen, wenn sie von den Anteilseignern angenommen werden, die am Tag der Hauptversammlung in Bezug auf den Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds, der nicht vom amtierenden Anlageberater oder dessen verbundenen Unternehmen gehalten wird, mehr als 50 % des Nettoinventarwerts halten; ausgenommen sind Anteile, die im Rahmen einer Nominee-Vereinbarung gehalten werden. Falls die Anteilseigner die Bedingungen des neuen Investmentmanager-Vertrags nicht annehmen, unterrichten die Direktoren alle Anteilseigner des betreffenden Teilfonds mit einer Frist von mindestens einem Monat über ihre Absicht, alle Anteile des Teilfonds bei oder vor Beendigung der Bestellung des amtierenden Anlageberaters zurückzunehmen.

Scheidet Neuberger Berman Europe Limited als Investmentmanager des Fonds aus und wird keine verbundene Gesellschaft an deren Stelle zum Investmentmanager des Fonds bestellt, so veranlassen die Direktoren vor oder unmittelbar nach Wirksamwerden dieser Beendigung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, in der eine Namensänderung des Fonds vorgeschlagen wird, sodass keine Verbindung zwischen Neuberger Berman Europe Limited (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) und dem Fonds festzustellen ist. Auf einer wegen einer Namensänderung einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung verfügen ausschließlich die Inhaber von Zeichneranteilen über ein Stimmrecht bei der Abstimmung über die Namensänderung des Fonds. Eine derartige Namensänderung hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Irish Companies Act 2014 und den Vorschriften der Zentralbank zu erfolgen.

VERWALTUNGSSTELLE UND REGISTERSTELLE

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle des Fonds bestellt, deren Aufgaben die laufende Verwaltung und die Buchhaltung des Fonds, insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und der Anteile sowie Dienstleistungen als Register- und Transferstelle und damit in Zusammenhang stehende unterstützende Dienstleistungen umfassen.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 231236 gegründet.

Der Verwaltungsstellenvertrag vom 31. Januar 2010 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsstelle (in seiner jeweils geltenden Fassung) bleibt in Kraft, bis ihn der Fonds oder die Verwaltungsstelle mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis ihn der Fonds oder die Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsstellenvertrages kündigt, wonach der Verwaltungsstellenvertrag gekündigt werden kann, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt: (i) die andere Partei in die Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses nach Bedingungen, die zuvor von der nicht-ausfallenden Partei genehmigt worden sind) oder dieser Partei ein Konkursverwalter oder Prüfer zugewiesen worden ist oder im Fall einer vergleichbaren Situation, sei es durch Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf andere Art und Weise; oder (ii) die andere Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstößt und, sofern Abhilfe für diesen Verstoß möglich ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen, nachdem eine entsprechende Mitteilung gemacht worden ist, keine Abhilfe geleistet hat; oder (iii) es einer Partei im Rahmen der anwendbaren Gesetze untersagt wird, in ihrer derzeitigen Funktion weiter tätig zu sein.

Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, angemessene Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer hiernach bestehenden Pflichten walten zu lassen, kann aber nicht zur Rechenschaft oder Haftung für etwaige Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die dem Fonds oder einem Anteilseigner oder ehemaligen Anteilseigner oder einer anderen Person aufgrund von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben, einschließlich und ohne Einschränkung jegliche Fehler oder Irrtümer bei der Anwendung des Rechts, mit Ausnahme eines Schadens, eines Verlusts oder von Kosten, die aus vorsätzlichen strafbaren Handlungen der Verwaltungsstelle wider Treu und Glauben, Leichtsinns oder Fahrlässigkeit bei der Ausübung ihrer Pflichten und Aufgaben entstehen, herangezogen werden. Darüber hinaus hat der Fonds zugestimmt, die Verwaltungsstelle von jeder Haftung für Verluste, Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten oder Ausgaben (einschließlich angemessener Ausgaben und Gebühren für Berater), die sich aus einer Handlung, Unterlassung, einem Fehler oder einer Verzögerung oder von jeglichem Anspruch, Forderung, Klage

oder Prozess, in Verbindung mit oder aus der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen dieses Vertrags, die keine vorsätzlichen strafbaren Handlungen wider Treu und Glauben, Leichtsinns oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben darstellen, freizustellen.

DIE VERWAHRSTELLE

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle für die Verwahrung aller Anlagen, Barmittel und sonstigen Vermögenswerte des Fonds ernannt. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch den Fonds sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil durchgeführt wird und dass sämtliche erwirtschafteten Erträge sowie getätigte Anlagen der Satzung und den OGAW-Vorschriften entsprechen. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr die Führung des Fonds zu überprüfen und den Anteilseignern darüber zu berichten. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach irischem Recht gegründet wurde, um Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für in Irland ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen sowie für internationale und irische Institutionen zu erbringen.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag erbringt die Verwahrstelle Aufbewahrungsleistungen für die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und zieht alle aus besagten Vermögenswerten erwachsenen Einkünfte für den Fonds ein. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle die folgenden nicht delegierbaren Hauptpflichten:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung ausgeführt werden;
- (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder zur Satzung stehen;
- (iv) sicherzustellen, dass die Zahlungen für Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds betreffen, innerhalb der üblichen Fristen an den jeweiligen Teilfonds überwiesen werden;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds oder eines Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung eingesetzt werden;
- (vi) das Verhalten des Fonds in jeder Bilanzierungsperiode zu erheben und den Anteilseignern darüber zu berichten; und
- (vii) sicherzustellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß im Einklang mit den OGAW-Vorschriften kontrolliert werden.

Der Verwahrstellenvertrag schreibt vor, dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anteilseignern haftet: (i) in Bezug auf den Verlust von durch die Verwahrstelle (oder durch eine Drittpartei, an die die Aufbewahrungsfunktionen der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften delegiert wurden) verwahrten Finanzinstrumenten, außer wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust infolge eines äußeren Ereignisses eintrat, das sich der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle entzieht und dessen Folgen trotz zumutbarer gegenteiliger Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären; und (ii) in Bezug auf sämtliche anderen Verluste, die sich infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der ordnungsgemäßen Pflichten der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften ergeben.

Der Fonds hat sich verpflichtet, die Verwahrstelle von der Haftung für Verluste (gemäß der Definition im Verwahrstellenvertrag) freizustellen, die bei der Ausübung ihrer Pflichten als Verwahrstelle des Fonds entstehen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Verluste (gemäß der vorstehenden Definition), bezüglich derer sich die Verwahrstelle als gegenüber dem Fonds und/oder den Anteilseignern gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags oder geltendem Recht als haftbar erweist.

Der Verwahrstellenvertrag ist so lange in Kraft, bis er von einer Vertragspartei gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage. Beide Parteien haben das Recht, den Verwahrstellenvertrag fristlos schriftlich gegenüber der anderen Partei zu kündigen, wenn (i) auf Anweisung einer zuständigen Regulierungsbehörde oder eines Gerichts der zuständigen Rechtsordnung oder anderweitig ein Insolvenzverwalter oder Revisor für die besagte Partei bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis eintritt; (ii) wenn die andere Partei gegen die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags verstößt und, sofern für den Verstoß Abhilfe geleistet werden kann, nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung keine Abhilfe geleistet hat; oder (iii) wenn die Verwahrstelle ihre Genehmigung für die Ausübung der Funktionen als Verwahrstelle für von der Zentralbank nach irischem Recht zugelassene gemeinsame Kapitalanlageprojekte verliert.

Wird nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dem Tag der Zustellung des Kündigungsschreibens durch die

Verwahrstelle eine für den Fonds und die Zentralbank akzeptable neue Verwahrstelle als Ersatz beauftragt, so beruft der Fonds auf Verlangen der Verwahrstelle per schriftlicher Mitteilung an alle Anteilseigner eine Hauptversammlung der Anteilseigner ein, um über die Rücknahme aller in Umlauf befindlichen Anteile und die sofort an die Rücknahme besagter Anteile anschließende Liquidation des Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung zu beschließen. Im Falle besagter Rücknahme endet der Auftrag der Verwahrstelle gemäß diesem Vertrag erst mit dem Widerruf der Zulassung des Fonds durch die Zentralbank.

Die Verwahrstelle darf ihre Aufbewahrungspflichten nur gemäß den OGAW-Vorschriften und unter den folgenden Voraussetzungen delegieren: (i) Die Aufgaben werden nicht in der Absicht delegiert, die Vorschriften der OGAW-Vorschriften zu umgehen; (ii) die Verwahrstelle kann nachweisen, dass ein sachlicher Grund für die Delegierung gegeben ist; und (iii) die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Beauftragung einer Drittpartei, an die sie ihre Aufbewahrungspflichten voll- oder teilumfänglich delegiert hat, die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angewandt und wendet auch weiterhin die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle der besagten Drittpartei und der von besagter Drittpartei getroffenen Vereinbarungen bezüglich der an sie delegierten Angelegenheiten an. Jede Drittpartei, an die die Verwahrstelle ihre Aufbewahrungsfunktionen gemäß den OGAW-Vorschriften delegiert, kann diese Funktionen ihrerseits unterdelegieren. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie für jede direkt von der Verwahrstelle durchgeführte Delegierung. Die Haftung der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften bleibt von der Delegierung ihrer Aufbewahrungsfunktionen unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Aufbewahrung des Fondsvermögens an ihre globale Unterdepotbank Brown Brothers Harriman & Co. delegiert. Über diese Unterdepotbank hat die Verwahrstelle Zugang zum globalen Netzwerk von Unterdepotbanken der BBH&Co. Die Rechtspersonen, an die die Aufbewahrung des Fondsvermögens von Brown Brothers Harriman & Co. zum Datum dieses Verkaufsprospekts unterdelegiert wurde, sind in Anhang V aufgeführt. Die Verwahrstelle erwartet keine konkreten Interessenkonflikte infolge besagter Delegierungen. Sollte sich ein entsprechender Interessenkonflikt ergeben, so teilt die Verwahrstelle den Direktoren dies mit.

Gemäß den OGAW-Vorschriften darf die Verwahrstelle keine Aktivitäten in Bezug auf den Fonds ausführen, durch die ein Interessenkonflikt zwischen ihren eigenen Interessen und (i) den Interessen des Fonds und/oder (ii) den Interessen der Anteilseigner entstehen könnte, es sei denn, sie hat die Ausübung ihrer Aufbewahrungsaufgaben von ihren übrigen potenziell dazu im Widerspruch stehenden Aufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften getrennt und die potenziellen Konflikte werden identifiziert, gesteuert, überwacht und gegenüber den Anteilseignern offengelegt.

Aktuelle Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Pflichten, der von der Verwahrstelle delegierten Aufbewahrungspflichten, eine Liste der Delegierten und Unterdelegierten, an die Aufbewahrungsfunktionen delegiert wurden, sowie zu etwaigen einschlägigen Interessenkonflikten, die sich ergeben können, werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VERTRIEBSSTELLEN

Der Fonds hat Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Taiwan Limited, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited und Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited (die „**Vertriebsstellen**“) dazu bestellt, die Werbung und Vermarktung für die Anteile zu übernehmen und sich in angemessener Weise um die Werbung von Käufern für die Anteile zu bemühen.

Alle Vertriebsverträge zwischen dem Fonds und den Vertriebsstellen (die „**Vertriebsverträge**“) bleiben in Kraft, bis eine der Vertragsparteien den entsprechenden Vertrag unter Einhaltung einer 90-tägigen Frist schriftlich gegenüber der anderen Partei aufkündigt bzw. ihn entsprechend der Bestimmungen des Vertriebsvertrags kündigt.

Gemäß den Vertriebsverträgen sind weder die Vertriebsstellen noch ihre jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter für etwaige Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar von den Vertriebsstellen bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder im Zusammenhang damit verursacht werden, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist seitens der Vertriebsstellen bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder seitens einer Untervertriebsstelle oder eines von einer Vertriebsstelle ernannten Vertreters zurückzuführen oder in diesem Zusammenhang entstanden. Darüber hinaus hat sich der Fonds verpflichtet, die Vertriebsstellen (und deren Geschäftsführer, leitende Angestellte, Beschäftigte und Vertreter) von sämtlichen Klagen, Prozessen, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen (einschließlich Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen) freizustellen, von denen die Vertriebsstellen (oder ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter) unmittelbar oder mittelbar betroffen ist und die ihr bei oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertriebsvertrag entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist zurückzuführen.

DER FONDS – VERGÜTUNG

Der Fonds unterliegt Vergütungsgrundsätzen, -verfahren und -praktiken (zusammen die „**Vergütungspolitik**“). Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform und fördert dieses. Sie ist darauf

ausgelegt, zu keinen Risiken anzuregen, die nicht mit dem Risikoprofil der Teilfonds konform sind. Die Vergütungspolitik ist mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Fonds und der Teilfonds konform und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil des Fonds oder der Teilfonds hat, und stellt sicher, dass keine Person an der Bestimmung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt ist. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik des Fonds sind unter <http://www.nb.com/remuneration> verfügbar und gedruckte Exemplare stehen auf Anfrage ebenfalls kostenlos zur Verfügung.

Im Folgenden werden in erster Linie bestimmte steuerliche Auswirkungen des Kaufs, der Inhaberschaft und der Veräußerung von Anteilen durch Anteilseigner, die im Sinne des Steuerrechts weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort (ordinary residence) dort haben, zusammengefasst. Es wird nicht im Detail auf die Situation von Anteilseignern eingegangen, die in Irland ansässig oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben (weil nicht beabsichtigt ist, die Anteile solchen Anteilseignern anzubieten). Diese Zusammenfassung soll keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen hinsichtlich der irischen Besteuerung darstellen. Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners), die bei Herausgabe dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind (und steht unter dem Vorbehalt zukünftiger oder rückwirkender Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteile sollten bezüglich der Auswirkungen auf die irische oder sonstige Besteuerung des Kaufs, der Inhaberschaft und der Veräußerung von Anteilen ihre eigenen Berater konsultieren. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Positionen von Personen, die absolute wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, und gilt unter Umständen nicht für bestimmte andere Personengruppen.

BESTEuerung DES FONDS

Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass er seinen Steuerwohnsitz in Irland hat. Auf dieser Basis ist der Fonds nach irischem Steuerrecht als „Investmentgesellschaft“ (Investment Undertaking) qualifiziert und von der irischen Körperschaftsteuer auf seine Erträge und Gewinne befreit.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds verpflichtet sein, irische Steuern an die irische Steuerbehörde abzuführen, wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „*ansässig*“ und „*gewöhnlicher Aufenthaltsort*“ sind am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

BESTEuerung NICHT-IRISCHER ANTEILSEIGNER

Von Zahlungen an Anteilseigner, die im Sinne des Steuerrechts nicht in Irland ansässig sind (oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben), werden durch den Fonds keine irischen Steuern abgezogen, wenn dem Fonds die nachstehend beschriebenen Informationen vorgelegt werden.

Wenn ein Zeichnungsantrag für Anteile eingereicht wird, muss der Fonds Adressangaben und die Daten des Kontos erhalten, auf das die Zahlungen für den zukünftigen Anteilseigner zu leisten sind. Wenn dem Fonds jedoch durch den Anteilseigner (oder in dessen Namen) eine irische Adresse oder ein irisches Bankkonto genannt werden, muss der Fonds auch eine Erklärung erhalten, mit der bestätigt wird, dass der Anteilseigner nicht im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (oder, wenn der Anteilseigner ein Vermittler ist, dass die Person, die wirtschaftlich Berechtigte der Anteile ist, im Sinne des Steuerrechts nicht in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat). Die Erklärung kann von einem Vermittler abgegeben werden, der Anteile für Anleger hält, welche keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben, sofern die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben. Eine Erläuterung des Begriffs „Vermittler“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Wird eine solche Erklärung auf entsprechende Aufforderung nicht eingereicht, zieht der Fonds bei Ausschüttungen, Rücknahmen, Übertragungen oder unterstellten Veräußerungen in Bezug auf diesen Anteilseigner die irische Steuer (zu einem Satz von 25 %, 33 % oder 41 %, je nach den Umständen) ab. Der Fonds wird die irische Steuer auch dann abziehen, wenn er im Besitz von Informationen ist, die darauf schließen lassen, dass die in der vorgelegten Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht (oder nicht mehr) zutreffend sind. Ein Anteilseigner hat normalerweise keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilseigner ist ein Unternehmen und hält die Anteile über eine irische Zweigstelle und unter anderen beschränkten Umständen. Verlegt ein Anteilseigner sein Steuerdomizil nach Irland, so muss der Fonds hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

Anteilseigner sind verpflichtet, den Fonds zu informieren, wenn sie im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig werden oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort wählen (bzw. falls die Anteilseigner Intermediäre sind, wenn die Anteilseigner davon Kenntnis erhalten, dass die Person, die wirtschaftlich Berechtigte der Anteile ist, möglicherweise im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat).

Im Allgemeinen haben Anteilseigner, die nicht in Irland steueransässig sind, keine weiteren irischen Steuerverpflichtungen aus ihren Anteilen. Wenn ein Anteilseigner aber eine Gesellschaft ist, die ihre Anteile über eine irische Zweigstelle oder Agentur hält, kann der Anteilseigner hinsichtlich des Ertrags und von Kapitalgewinnen aus den Anteilen (auf Basis einer Selbstveranlagung) der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

BESTEuerung VON STEUERBEFREITEN IRISCHEN ANTEILSEIGNERN

Wenn ein Anteilseigner ein steuerbefreiter irischer Anteilseigner ist, behält die Gesellschaft für die Anteile dieses

Anteilseigners keine irischen Steuern ein, sobald sie die im Antragsformular, das diesem Prospekt beiliegt, aufgeführte Erklärung erhalten hat, die den steuerbefreiten Status des Anteilseigners bestätigt.

Steuerbefreite irische Anleger, die den steuerfreien Status beanspruchen, müssen fällige irische Steuern für Anteile auf der Grundlage einer Selbstveranlagung entrichten.

Wenn diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilseigner nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile des Anteilseigners einen Abzug von irischen Steuern vornehmen, so als ob er ein nicht steuerbefreiter Anteilseigner mit Sitz in Irland wäre (siehe unten). Ein Anteilseigner hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilseigner eine Gesellschaft ist, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, sowie einige wenige andere Fälle.

BESTEuerung ANDERER IRISCHER ANTEILSEIGNER

Wenn ein Anteilseigner seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen und zusätzlich auf nachfolgend beschriebene „Ereignisse im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag“ ab.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen steuerpflichtigen Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland auszahlt, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern von der Ausschüttung ab. Die Höhe der abgezogenen irischen Steuer ist wie folgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilseigner gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % der Ausschüttung.

Die Gesellschaft zahlt diesen Steuerabschlag an die Irish Revenue Commissioners.

Im Allgemeinen fallen für einen Anteilseigner keine weiteren irischen Steuern für die Ausschüttung an. Wenn es sich bei dem Anteilseigner jedoch um eine Gesellschaft handelt, für die die Ausschüttung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttozahlung (einschließlich abgezogener irischer Steuern) Teil des zu versteuernden Einkommens auf der Grundlage einer Selbstveranlagung, und der Anteilseigner kann die abgezogenen Steuern mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn die Gesellschaft von einem steuerpflichtigen Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland Anteile zurücknimmt, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern von der Rücknahmezahlung an den Anteilseigner ab. Analog dazu wird die Gesellschaft, sofern ein nicht steuerbefreiter Anteilseigner mit Sitz in Irland (durch Verkauf oder auf sonstige Weise) sein Recht an Anteilen überträgt, in Bezug auf diese Übertragung irische Steuern abführen. Der Betrag der in Abzug zu bringenden bzw. zu berücksichtigenden irischen Steuern wird auf Basis des Gewinns (soweit zutreffend) berechnet, den der Anteilseigner bei Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielt hat, und entspricht:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilseigner um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Gewinns.

Die Gesellschaft zahlt diesen Steuerabschlag an die Irish Revenue Commissioners. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft andere von dem betreffenden Anteilseigner gehaltene Anteile einziehen oder entwerten, um diese irische Steuerverbindlichkeit zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Ein Anteilseigner unterliegt grundsätzlich keinen weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf die Rücknahme oder die Übertragung. Handelt es sich bei dem Anteilseigner jedoch um ein Unternehmen, für das die Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Übertragung Einkommen aus Handelstätigkeit darstellen, wird der Bruttobetrag der jeweiligen Zahlung (einschließlich der in Abzug gebrachten irischen Steuer) abzüglich der Kosten des Anteilerwerbs seinem steuerlichen Einkommen für Zwecke der Selbstveranlagung zugerechnet und der Anteilseigner kann die einbehaltene Steuer auf seine Körperschaftsteuerverbindlichkeiten anrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann ein Anteilseigner darüber hinaus (im Wege einer Selbstveranlagung) der irischen Besteuerung auf Kapitalerträge bezüglich etwaiger bei der Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielter

Wechselkursgewinne unterliegen.

Ereignisse im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag

Wenn ein steuerpflichtiger Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb von Anteilen keine Anteile verkauft, wird der Anteilseigner für irische Steuerzwecke so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) des Erwerbs verkauft. Bei einer solchen angenommenen Veräußerung nimmt die Gesellschaft einen Abzug für irische Steuern in Bezug auf den Wertzuwachs (soweit zutreffend) dieser Anteile während des Achtjahreszeitraums vor. Dieser Betrag an irischen Steuern entspricht:

1. 25 % eines solchen Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilseigner um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Wertzuwachses.

Die Gesellschaft führt diese Steuern an die Irish Revenue Commissioners ab. Zur Begleichung der irischen Steuerverbindlichkeit kann die Gesellschaft vom Anteilseigner gehaltene Anteile verwenden oder stornieren.

Werden allerdings weniger als 10 % der Anteile (am Wert gemessen) der Gesellschaft im entsprechenden Teilfonds von nicht steuerbefreiten Anteilseignern mit Wohnsitz in Irland gehalten, kann die Gesellschaft beschließen, bei dieser fiktiven Veräußerung keine irischen Steuern zu entrichten. Um diese Wahlmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss die Gesellschaft:

1. den Irish Revenue Commissioners jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10 % erfüllt ist, und sie muss den Irish Revenue Commissioners Einzelheiten aller steuerpflichtigen Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland zur Verfügung stellen (einschließlich des Werts ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. steuerpflichtige Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland darauf hinweisen, dass die Gesellschaft diese Steuerbefreiung in Anspruch nimmt.

Wenn die Steuerbefreiung von der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, müssen steuerpflichtige Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland die ansonsten von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) zu zahlenden irischen Steuern auf der Grundlage einer Selbstveranlagung an die Irish Revenue Commissioners entrichten.

Eine gezahlte irische Steuer auf die Wertsteigerung von Anteilen über den Achtjahreszeitraum kann anteilig mit zukünftigen irischen Steuern verrechnet werden, die ansonsten für diese Anteile zu zahlen wären, und Überschüsse können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile erstattet werden.

Umtausch von Anteilen

Tauscht ein Anteilseigner Anteile zu den marktüblichen Bedingungen in andere Anteile der Gesellschaft oder in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft um und erhält in diesem Zusammenhang keine Zahlung, behält die Gesellschaft keine irischen Steuern auf diesen Umtausch ein.

STEMPELSTEUER

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilseigner eine Ausschüttung in Sachwerten in Form von Vermögenswerten des Fonds, könnte diese möglicherweise mit der irischen Stempelsteuer belastet werden.

SCHENKUNGS- UND ERBSCHAFTSSTEUER

Die irische Kapitalerwerbssteuer (zu einem Satz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen Anwendung finden (ungeachtet des Wohn- oder Geschäftssitzes des Schenkenden oder Schenkungsempfängers), weil die Anteile als in Irland gelegene Vermögenswerte behandelt werden könnten, da sie von einem irischen Unternehmen emittiert wurden. Schenkungen und Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Kapitalerwerbsteuer ausgenommen, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Datum des Geschenks bzw. der Erbschaft als auch zum „Wertstellungsdatum“ (gemäß der Definition zu Zwecken der irischen Kapitalerwerbssteuer) im Geschenk oder in der Erbschaft enthalten sind;
2. die Person, von der der Anteilseigner das Geschenk bzw. die Erbschaft erhalten hat, zum Zeitpunkt des Ereignisses weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
3. die Person, die das Geschenk bzw. die Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt des Geschenks oder der Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei Gesellschaften

Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsführung und Kontrolle sich in Irland befindet, gilt ungeachtet des Ortes ihrer Gründung im Sinne des Steuerrechts als in Irland gebietsansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsführung und Kontrolle sich nicht in Irland befindet, die jedoch ab dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, hat ihr Steuerdomizil in Irland, außer wenn die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem jeweiligen anderen Land nicht als in Irland ansässig gilt.

Bis zum 1. Januar 2021 gilt eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsführung und Kontrolle sich nicht in Irland befindet, die jedoch vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, als in Irland ansässig, außer unter den folgenden Voraussetzungen:

1. die Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) übt in Irland ein Gewerbe aus, und die endgültige Kontrolle über die Gesellschaft wird durch Personen mit Wohnsitz in EU-Mitgliedstaaten oder Ländern ausgeübt, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) ist an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, notierte Unternehmen; oder
2. die Gesellschaft gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland steueransässig.

Schließlich gilt ab dem 1. Januar 2021 eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ebenfalls als in Irland ansässig, wenn (i) sich die Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft in einem Territorium befindet, für das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland in Kraft ist (ein „relevantes Territorium“) und wenn besagte Geschäftsführung und Kontrolle, sofern in Irland ausgeübt, ausreichend gewesen wären, um das Steuerdomizil der Gesellschaft in Irland zu begründen; und (ii) die Gesellschaft im relevanten Territorium nach dem Recht dort steueransässig wäre, wenn sie dort gegründet worden wäre; und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig nach dem Recht eines Territoriums als in dem betreffenden Territorium ansässig im Sinne des Steuerrechts ist.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr im Sinne des Steuerrechts als in Irland gebietsansässig, wenn sie

1. im entsprechenden Kalenderjahr 183 Tage oder mehr in Irland verbringt; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland verbracht hat, wobei die Anzahl der im betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und die Zahl der im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tage berücksichtigt werden. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese „Zweijahresprüfung“ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ bei natürlichen Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ im Unterschied zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und bedeutet Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Regelmäßigkeit. Natürliche Personen, die während drei aufeinander folgender Steuerjahre in Irland gebietsansässig waren, werden von Beginn des vierten Steuerjahres an zu Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort. So bleiben zum Beispiel natürliche Personen, die 2020 in Irland gebietsansässig sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und Irland in diesem Jahr verlassen, noch bis zum Ende des Steuerjahres 2023 Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland.

Bedeutung von „Vermittler“

Ein „Vermittler“ bezeichnet eine Person, die:

1. einem Gewerbe nachgeht, das darin besteht, für andere Personen Zahlungen von einem regulierten Organismus für Anlagen mit Sitz in Irland zu erhalten; oder
2. für andere Personen Anteile an einem solchen Organismus für Anlagen hält.

GEMEINSAMER OECD-STANDARD FÜR DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERFRAGEN

Der Rat der EU hat die Richtlinie 2014/107/EU, verabschiedet, mit der die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wird. Mit dieser Richtlinie von 2014 wird die Übernahme des von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgeschlagenen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 eingeführt. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist der Fonds unter Umständen dazu verpflichtet, Informationen in Bezug auf Anteilseigner gegenüber der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue) zu melden, einschließlich der Identität und des Wohnsitzes von Anteilseignern sowie zu den von Anteilseignern in Bezug auf die Anteile eingenommenen Erträgen, Verkaufs- oder Rückgabeerlösen. Diese Angaben können daraufhin mit Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern, die den OECD-Standard für den Informationsaustausch in Steuerfragen eingeführt haben, ausgetauscht werden.

FATCA

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act der Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 („**FATCA**“) bringen eine extensive Meldepflicht mit sich, die von den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, um sicherzustellen, dass US-Personen mit Vermögenswerten außerhalb der Vereinigten Staaten den korrekten US-Steuerbetrag abführen. Im Allgemeinen sieht FATCA eine Quellensteuer von bis zu 30 % in Bezug auf bestimmte US-Einkommensquellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus Vermögensveräußerungen oder sonstigen Vermögensverfügungen vor, die US-Quellenzinsen generieren können oder dazu führen, dass Dividenden an ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, „**FFI**“) gezahlt werden, es sei denn, das FFI entspricht bestimmten Pflichten, welche die Offenlegung von bestimmten Informationen über US-Anleger gegenüber dem US Internal Revenue Service („IRS“ oder der „Service“) beinhalten sowie die Auferlegung der Quellensteuer im Fall von nicht konformen Anlegern. Der Fonds ist im Sinne von FATCA ein FFI.

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika (die „**IGA**“) im Hinblick auf FATCA geschlossen. Man bezeichnet diese Art von Vereinbarung üblicherweise als Vereinbarung nach „Model 1“. Irland hat ebenfalls Verordnungen erlassen, um die Bestimmungen der IGA in irisches Recht zu überführen. Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäftstätigkeiten so auszuüben, dass sie als im Einklang mit FATCA stehend behandelt werden, entsprechend den Bestimmungen der IGA. Der Fonds ist beim IRS für FATCA als „berichterstattendes Finanzinstitut“ (reporting financial institution) registriert und wird den Irish Revenue Commissioners über Anteilseigner berichten, die aus FATCA-Erwägungen als US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder als passive ausländische Finanzunternehmen eingestuft sind, die von US-Personen kontrolliert werden. Sämtliche Informationen, die der Fonds den Irish Revenue Commissioners übermittelt, werden gemäß der IGA dem IRS mitgeteilt. Es ist möglich, dass die Irish Revenue Commissioners derartige Informationen auf Grundlage eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder eines Informationsaustauschprogrammes anderen Steuerbehörden weitergeben.

Der Fonds sollte, solange er den FATCA-Bestimmungen einhält, in Bezug auf seine Einnahmen aus Quellen in den USA prinzipiell nicht der FATCA-Quellenbesteuerung von 30 % unterliegen. Die FATCA-Quellenbesteuerung fällt nur für Zahlungen aus US-Quellen an den Fonds an, wenn der Fonds seiner FATCA-Registrierung sowie seinen Berichterstattungspflichten nicht entspricht und der IRS den Fonds als nicht teilnehmendes Finanzinstitut im Sinne von FATCA einstuft. Es gibt jedoch keine Garantie, dass der Fonds komplett von zukünftigen direkten oder indirekten Quellenforderungen in Bezug auf FATCA frei bleibt, die vom Fonds getragen werden müssen und daher den Nettoinventarwert je Anteil des betroffenen Teilfonds nachteilig beeinträchtigt wird und der Fonds weiteren Quellensteuern unterliegt, einschließlich Quellensteuern, die auf US-Einkommensquellen anfallen, die außerhalb des Geltungsbereiches des FATCA liegen. Eine solche US-amerikanische FATCA-Quellensteuer würde sich negativ auf die finanzielle Entwicklung des Fonds auswirken, worunter alle Anteilseigner leiden könnten. Zusätzlich hierzu ist es für den Fonds im Allgemeinen erforderlich, einwandfreie Unterlagen von jedem seiner Anleger zu erhalten, um den Steuerstatus im Hinblick auf FATCA für die jeweiligen Anleger festzustellen.

Anteilseigner sollten ihre Steuerberater hinsichtlich möglicher Auswirkungen der beschriebenen Gesetzgebung auf ihre Anlagen in einen Teilfonds konsultieren.

MANAGEMENT-, ANTEILSEIGNER-, VERWALTUNGS- UND VERTRIEBSGEBÜHREN

Der Investmentmanager hat für jede Klasse Anspruch auf eine Gebühr für die Investmentmanagement-Dienstleistungen und eine Gebühr für die Verwaltungsdienstleistungen, die für einen Teilfonds erbracht werden. Die Managementgebühr, mit Ausnahme der erfolgsabhängigen Gebühren (einschließlich aller erfolgsabhängigen Gebühren, die an die für einen Teilfonds eingesetzten und in der jeweiligen Anlage ausgewiesenen Anlageberater zu zahlen sind), läuft täglich auf und wird monatlich nachträglich am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Der Investmentmanager zahlt den Sub-Investmentmanager aus dieser Vergütung und kann die für einen Teilfonds eingesetzten Anlageberater aus dieser Vergütung bezahlen. Die maximale, jährlich vom Fonds zahlbare Managementgebühr in Bezug auf einen Teilfonds beträgt 2,5 % seines Nettoinventarwertes, die aktuelle Managementgebühr für jeden Teilfonds wird jedoch in der jeweiligen Anlage offengelegt. Sollte es eine Erhöhung oberhalb des Maximums an zulässigen Gebühren geben, ist die Zustimmung der Anteilseigner erforderlich und eine Hauptversammlung wird abgehalten werden oder ein schriftlicher Beschluss wird von allen Anteilseignern verabschiedet. Dem Investmentmanager werden außerdem alle ihm, seinen Beauftragten oder der Vertriebsstelle im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten im Namen des Fonds entstandenen Aufwendungen von dem Fonds erstattet und er wird alle ihm erstatteten Aufwendungen an den jeweiligen Dienstleistungserbringer auszahlen. Die Verwaltungsgebühr wird nachstehend ausführlicher unter „Verwaltungsgebühren“ beschrieben.

Wird ein Dienstleistungsverhältnis für die Erbringung von Anlageverwaltungs- und allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen vor einem Monatsende gekündigt, so ist der Investmentmanager zu den bis zum Kündigungstermin aufgelaufenen anteiligen Gebühren bezüglich der besagten Dienstleistungen berechtigt.

In Bezug auf Anteile der Klassen B, C, E, C1 und C2 in sämtlichen Teilfonds hat die Vertriebsstelle für ihre Vertriebsdienstleistungen, die sie für diese Klassen erbringt, Anspruch auf eine Vertriebsgebühr zum jährlichen Satz von 1 % des Nettoinventarwerts der Klassen, für die Vertriebsdienste erbracht wurden. Diese Gebühr wird taggenau berechnet und monatlich rückwirkend am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Für alle anderen Klassen kann der Investmentmanager der Vertriebsstelle eine Gebühr für ihre Vertriebsdienstleistungen aus der Managementgebühr zahlen.

In Bezug auf Anteile der Klasse M in sämtlichen Teilfonds hat die Vertriebsstelle für ihre Vertriebsdienstleistungen, die sie für diese Klassen erbringt, Anspruch auf eine auf einem Jahressatz beruhende Vertriebsgebühr, die ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse ist. Diese Gebühr wird taggenau berechnet und monatlich rückwirkend am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Der Satz der Vertriebsgebühr variiert von Teilfonds zu Teilfonds und ist in den entsprechenden Anlagen angegeben.

Unbeschadet des Vorstehenden können der Investmentmanager, Sub-Investmentmanager oder die Vertriebsstelle jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen und aus ihren eigenen Mitteln gegenüber verbundenen Unternehmen oder einigen oder allen Anteilseignern oder Vermittlern auf die Managementgebühren, die Investmentmanagementgebühren, die erfolgsabhängige Vergütung und/oder die Vertriebsgebühren vollständig oder teilweise verzichten, ihnen diese erstatten bzw. diese mit ihnen teilen. Erstattungen gegenüber Anteilseignern oder Vermittlern können für zusätzliche an die Anteilseigner auszugebende Anteile eingesetzt werden. Anteile werden in diesem Fall zu ihrem Nettoinventarwert an die Anteilseigner emittiert.

Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Sollte ein Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren, trägt dieser Teilfonds als ein Anleger in diesen OGA entsprechend seiner Investition anteilig die Gebühren dieses OGA. Anlegern entstehen durch die mehrschichtige Anlagestruktur unter Umständen höhere Kosten. Die Teilfonds investieren in OGA, die im Allgemeinen Managementgebühren von bis zu 2,5 % ihres Nettoinventarwerts berechnen. Dazu kommen Zeichnungs- und Rücknahmegebühren von bis zu 3 % für die Investitionen des Teilfonds in bzw. Rücknahmen des Teilfonds aus dem OGA. In Ausnahmefällen dürfen der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager beschließen, in Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren, die höhere Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds allerdings in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich der Teilfonds) investiert, die direkt oder indirekt durch den Investmentmanager oder durch eine andere Gesellschaft, mit der der Investmentmanager durch gemeinsames Management, Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte verbunden ist (ein „verbundenes Unternehmen“), oder einer anderen Person, die im Namen der Gesellschaft, des Investmentmanagers oder eines verbundenen Unternehmens handelt, geleitet wird, erhebt der Investmentmanager oder ein solches verbundenes Unternehmen weder eine Investmentmanagementgebühr noch einen Ausgabeaufschlag für ein solches Investment und wird keine quantifizierbaren monetären Leistungen erhalten. Außerdem werden dem Teilfonds für Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen keine Gebühren zu Lasten seiner Investments in solch einen OGA berechnet.

Erfolgsabhängige Gebühren

Der Investmentmanager darf für einen oder mehrere Teilfonds eine erfolgsabhängige Gebühr erheben. Eine solche erfolgsabhängige Gebühr ist gegebenenfalls in der relevanten Anlage aufgeführt. Darüber hinaus können für einen Teilfonds eingesetzte Anlageberater Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlende erfolgsabhängige Gebühr haben, wie in der jeweiligen Anlage beschrieben. Erfolgsabhängige Gebühren werden für die Anteilklassen erhoben, die mit „PF“ gekennzeichnet sind.

DEPOTBANKGEBÜHREN

Der Fonds zahlt der Verwahrstelle eine Gebühr für die Treuhand-Dienstleistungen für jeden Teilfonds, die maximal 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds beträgt, monatlich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds hat außerdem der Verwahrstelle aus dem Vermögen des Teilfonds die Gebühren für die sichere Verwahrung, die Transaktionsentgelte und angemessene Aufwendungen zu erstatten, die zu Gunsten des Teilfonds angefallen sind, einschließlich der (nicht über den handelsüblichen Sätzen liegenden) Gebühren und angemessenen Aufwendungen aller Unter-Depotbanken, die von der Verwahrstelle beauftragt wurden. Der Fonds trägt außerdem die Kosten der Umsatzsteuer, die gegebenenfalls für Gebühren sowie alle anderen Beträge, die im Zusammenhang mit dem Fonds an die Verwahrstelle zu zahlen sind, erhoben wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts wird nicht angenommen, dass eine solche Umsatzsteuer zahlbar sein wird.

VERWALTUNGSGEBÜHREN

Die vom Fonds jährlich für einen Teilfonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren betragen maximal 0,20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Die Verwaltungsgebühr umfasst eine Gebühr an die Verwaltungsstelle für die Erbringung der Verwaltungsleistungen für den jeweiligen Teilfonds sowie eine an den Investmentmanager zu zahlende Gebühr für die Erbringung administrativer Unterstützungsleistungen für den jeweiligen Teilfonds. Sie fällt monatlich an und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die administrativen Unterstützungsleistungen des Investmentmanagers umfassen insbesondere: (i) Unterstützung beim Erstellen aller regelmäßigen Berichte durch den Fonds für die Anteilseigner, (ii) Unterstützung beim Erstellen aller Berichte und Meldungen, die erforderlich sind, um die Registrierung und Zulassung der Gesellschaft und ihrer Anteile aufrecht zu erhalten oder andere für den Fonds geltenden aufsichts- oder steuerrechtliche Anforderungen zu erfüllen, und (iii) Compliance-Überwachung, Management operationeller und anlagebedingter Risiken, juristische und administrative Dienstleistungen und Portfoliobuchhaltung.

Zusätzlich zu dem als Verwaltungsgebühr zu entrichtenden Betrag hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Rückerstattung jedweder sonstiger Gebühren und Kosten zu handelsüblichen Sätzen, u. a. Gebühren für Dienstleistungen als Transferstelle für die Transaktionsbearbeitung und für Dienstleistungen zur Steuerrückerstattung sowie sämtliche angemessenen Auslagen, die der Verwaltungsstelle während der Ausführung ihrer Pflichten entstanden sind.

UMTAUSCHGEBÜHR

Für den Umtausch von Anteilen an einem Teilfonds in Anteile an einem anderen vom Fonds aufgelegten Teilfonds entsteht dem Fonds gegenüber keine Gebühr. Wie untenstehend im Abschnitt „Untervertriebsstelle/Vermittlungsgebühren“ beschrieben, sollten sich Anleger dennoch darüber bewusst sein, dass Gebühren und sonstige Servicekosten für den Umtausch von Anteilen eventuell an Vermittler, durch die sie investieren, zahlbar sind.

ABGABEN UND GEBÜHREN

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge können die Direktoren an jedem Handelstag, an dem die Zeichnungen oder Rücknahmen effektiv erfolgen, den Nettoinventarwert je Anteil durch Hinzurechnung bzw. Abzug von Gebühren und Abgaben zur Deckung der Transaktionskosten und als Verwässerungsschutz für den Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds anpassen. Die Höhe der jeweils erhobenen Gebühren und Abgaben bemisst sich nach den tatsächlichen Ausgaben für den Kauf oder Verkauf der Vermögenswerte des Teilfonds. Diese Gebühren und Abgaben werden zugunsten des Teilfonds einbehalten. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, auf diese Gebühren jederzeit zu verzichten.

Wenn Swing Pricing im Zusammenhang mit einem Teilfonds an einem Handelstag gemäß Beschreibung im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ zur Anwendung kommt, werden keine weiteren Abgaben und Gebühren in Bezug auf Zeichnungen oder Rücknahmen für den betreffenden Teilfonds erhoben.

BEDINGTER RÜCKNAHMEABSCHLAG (CDSC)

Ein bedingter Rücknahmeabschlag fällt für die folgenden Klassen zu den unten ausgewiesenen Sätzen an, soweit in der relevanten Anlage nichts anderes angegeben ist. Der Abschlag hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der Anteile vergangen ist, die zurückgegeben und auf den geringeren Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag aufgeschlagen werden, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet oder (ii) zurückgenommen wurden. Bedingte Rücknahmeabschläge sind an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager zu zahlen.

Anteilsklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 - 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %

GRÜNDUNGS- UND ORGANISATIONSKOSTEN

Die Gründungskosten des Fonds sind getilgt.

Die Kosten für die Gründung und Organisation des Teilfonds (einschließlich der Kosten für Verhandlung und Erstellung der vom Teilfonds abgeschlossenen Verträge, der Kosten für die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospekts und des dazugehörigen Werbematerials, der Kosten der Zulassung zur Notierung an der Euronext Dublin und der Gebühren und Kosten für fachliche Berater), die aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen sind, werden voraussichtlich nicht mehr als USD 100.000 betragen. Diese Kosten werden im Laufe der ersten drei (3) Geschäftsjahre des Teilfonds oder in einem anderen von den Direktoren festgelegten Zeitraum abgeschrieben.

SONSTIGE GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN

Der Fonds und die Teilfonds tragen darüber hinaus bestimmte andere Kosten, Gebühren und Kosten, die ihnen bei ihrer Geschäftstätigkeit entstehen, darunter Gebühren und Kosten für Banken (einschließlich der mit der Bereitstellung und Nutzung von Kreditfazilitäten verbundenen Kosten) und Makler für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren von Teilfonds, Steuern, Versicherungen, Kosten und Auslagen für ihre Buchführung und für Erstellung, Druck, Veröffentlichung und Vertrieb (in allen erforderlichen Sprachen) von Verkaufsprospekten, Anhängen und Ergänzungen, Jahres- und Halbjahresberichten und anderen Unterlagen und Informationen an gegenwärtige und potenzielle Anteilseigner (darunter die Kosten von Entwicklung und Verbesserung von Software und elektronischen Kommunikationsverfahren zum Vertrieb dieser Unterlagen und Informationen), die Auslagen für die Veröffentlichung von Angaben zu Preisen und Renditen in den jeweiligen Medien, die Kosten und Auslagen für Genehmigungen und Registrierungen des Fonds oder von Anteilen bei Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, einschließlich Gebühren, die von der Zentralbank auferlegt werden, die Kosten für Zulassung und Aufrechterhaltung von Zulassungen an Börsen, die Kosten für Einberufung und Abhalten von Versammlungen der Direktoren und der Anteilseigner, die Kosten für die Ausübung von Stimmrechten, die an die Anlagen des Fonds im besten Interesse der Anteilseigner gebunden sind, Honorare und Auslagen für Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und andere Beratungsdienstleistungen, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beendigung oder Auflösung des Fonds entstehen, sowie weitere Kosten (darunter einmalige und außerordentliche Kosten und Auslagen), die jeweils entstehen können und von den Direktoren als notwendig und angemessen für den fortdauernden Geschäftsbetrieb des Fonds oder eines Teilfonds genehmigt wurden. In Verbindung mit der Registrierung des Fonds oder der Anteile zum Verkauf in bestimmten Rechtsordnungen kann der Fonds die Gebühren und Kosten von Zahlstellen, Informationsstellen und/oder Korrespondenzbanken in handelsüblicher Höhe zahlen.

Der Investmentmanager zahlt alle Kosten für von ihm genutzte Analysen direkt, unabhängig davon, woher die Analysen stammen. Sub-Investmentmanager, die sich außerhalb der EU befinden und keine Analysen, die sie erhalten, in die EU verschicken, können dem betreffenden Teilfonds durch die Bereitstellung eines jährlichen Analysebudgets für jeden Teilfonds Analyseausgaben in Rechnung stellen.

Die Direktoren haben als Vergütung für ihre Dienste Anspruch auf ein Honorar, dessen Höhe von Zeit zu Zeit von den Direktoren festgelegt wird, wobei der an einen Direktor gemäß den in der Satzung angegebenen Beschränkungen in dieser Hinsicht jährlich in Bezug auf den Fonds zu zahlende Betrag der Vergütung EUR 75.000 (oder EUR 85.000 im Falle des Vorsitzenden des Fonds) oder einen anderen Betrag, den die Direktoren jeweils ggf. festlegen und im aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht für die Anteilseigner veröffentlichen, nicht überschreiten wird. Die Direktoren sowie diese ggf. vertretende Direktoren haben Anspruch auf die Erstattung sämtlicher angemessenen Reise-, Hotel- und anderen Kosten, die ihnen beim Besuch von Versammlungen der Direktoren und der Anteilseigner oder anderer Versammlungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Fonds entstehen. Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen, derartige Verträge sind auch nicht vorgesehen. Keiner der Direktoren ist in der Unternehmensleitung des Fonds tätig. Die Direktoren, die gleichzeitig Mitarbeiter des Investmentmanagers sind, werden keine keine Gebühr für ihre Dienste als Direktoren erhalten.

Die Auslagen jedes Teilfonds des Fonds werden vor der Zahlung von Dividenden vom Gesamtertrag des betreffenden Teilfonds abgezogen. Auslagen des Fonds, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb eines bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden auf alle Teilfonds in einer Weise aufgeteilt, die von den Direktoren festgelegt wird. Auslagen des Fonds, die nicht unmittelbar einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, die aber unmittelbar einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden auf alle Klassen dieses Teilfonds in einer Weise aufgeteilt, die von den Direktoren fair und angemessen festgelegt wird. In solchen Fällen werden die Auslagen in der Regel auf alle Klassen dieses Teilfonds anteilig zum Wert des Nettovermögens des Teilfonds aufgeteilt, das diesen Klassen zugeordnet werden kann. Auslagen des Fonds, die unmittelbar einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse zugewiesen.

Darüber hinaus bestreitet der Fonds sämtliche Gebühren oder Kosten, die an jegliche im Zusammenhang mit der Eintragung des Fonds oder eines Teilfonds bestellten Stellen in jeglichen Rechtsordnungen zu zahlen sind, wobei diese Gebühren oder Kosten die handelsüblichen Beträge nicht übersteigen dürfen.

Sofern ein Teilfonds in eine (unternehmenseigene) Strategie investiert, die von einem verbundenen Unternehmen des Investmentmanagers oder einem Dritten verwaltet wird, oder in einen (unternehmenseigenen) Index, können für den Teilfonds im Hinblick auf diese Anlagestrategien gegebenenfalls Gebühren fällig werden, deren Bemessung sich nach dem Wert der Vermögenswerte richtet, die gemäß diesen Anlagestrategien verwaltet werden, oder nach dem Engagement in einem solchen Index. Somit kann ein verbundenes Unternehmen des Investmentmanagers oder ein Dritter von einem zusätzlichen Engagement in Anlagestrategien oder Indizes profitieren.

Der Investmentmanager kann auch als Investmentmanager oder Berater anderer Parteien als dem Fonds tätig werden. Dies beinhaltet auch Parteien, die Vertragspartei von OTC-Derivatgeschäften sind, die im Namen eines Teilfonds abgeschlossen wurden. Der Investmentmanager kann für diese Finanzdienstleistungen Vergütungen beziehen, welche nicht den Vermögenswerten des Teilfonds zufließen. Der Investmentmanager oder gegebenenfalls ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist berechtigt, von Engagements in OTC-FDI einer Gegenpartei zu profitieren, welche bestrebt ist, ihr Engagement hierin durch Investments in Strategien oder Fonds, welche entweder vom Investmentmanager oder mit einem mit ihm verbundenen Unternehmen verwaltet werden, abzusichern. Einnahmen hieraus fließen den Vermögenswerten des Teilfonds nicht zu.

Der Investmentmanager wird jederzeit seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für seine Verpflichtung, bei Anlagen, die zu Interessenkonflikten führen, im besten Interesse der Anteilseigner zu handeln und sich um eine gerechte Beilegung solcher Konflikte zu bemühen. Insbesondere hat sich der Investmentmanager dazu verpflichtet, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds in einer Weise vorzugehen, die er nach Treu und Glauben für gerecht und angemessen hält.

UNTERVERTRIEBSSTELLEN-/VERMITTLERGEBÜHREN

Anteilseigner oder Anleger müssen möglicherweise zusätzliche Gebühren und andere Bearbeitungsgebühren für die Zeichnung, Rückgabe und den Umtausch von Anteilen, an Vermittler, über die sie ihre Anlagen tätigen, in der ggf. mit den jeweiligen Vermittlern vereinbarten Höhe zahlen; dies kann dazu führen, dass verschiedene Anleger unterschiedliche Renditen mit ihren Anteilen erzielen. Bei diesen Gebühren kann es sich u. a. handeln um:

- (a) eine Erstabschlussgebühr von bis zu 5 % für alle Anteile der Klasse A, P und T und bis zu 3 % für alle Anteile der Klasse U und bis zu 2 % für alle Anteile der Klasse M; und
- (b) eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % für Umtauschaufträge in Anteile der Klasse A, M und P (einschließlich Umtauschaufträge in diese Klassen innerhalb desselben Teilfonds). Zur Klarstellung wird angeführt, dass Anteilseigner, die einen Umtauschauftrag in eben aufgeführte Anteilsklassen ausführen und eine Umtauschgebühr dafür abführen, im Rahmen eines solchen Umtauschauftrags keinen bedingten Rücknahmeabschlag bzw. eine Erstabschlussgebühr abführen müssen.

Jegliche solcher Kosten oder Gebühren sind nicht zahlbar an und werden den Fonds nicht direkt begünstigen und sind dementsprechend weder in diesem Dokument noch an anderer Stelle von dem Fonds angegeben. Die Erstabschlussgebühr und Umtauschgebühr kann ggf. vom Vermittler und der Vertriebsstelle geteilt werden.

Anlegern wird geraten, die Gebühren des Vermittlers sorgfältig zu prüfen. Der Vermittler könnte verpflichtet sein, seinen Kunden angemessene Angaben zur Verfügung zu stellen (einschließlich insbesondere Angaben zu Anreizen und/oder erhaltenen oder gezahlten Gebühren).

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der Investmentmanager, Sub-Investmentmanager, die Direktoren, die Vertriebsstellen und ihre verbundenen Unternehmen (die „beteiligten Parteien“) können jeweils als Manager, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Trustee, Depotbank, Investmentmanager, Berater, Direktor, Derivat-Vertragspartei oder Vertriebsstelle für andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen fungieren, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Fonds und/oder ein Teilfonds, oder anderweitige Beziehungen zu diesen unterhalten oder auf andere Weise im Vertrieb, der Analyse und dem Handel von Wertpapieren tätig sein. Dies kann im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu Interessenkonflikten mit dem Fonds oder einem Teilfonds, zu erheblichen Interessen oder Interessenkonflikten in Bezug auf Dienstleistungen oder Transaktionen mit oder für den Fonds oder einen Teilfonds seitens der beteiligten Parteien führen. Die Genannten werden in solchen Fällen jederzeit ihre Verpflichtungen aus der Satzung des Fonds und/oder etwaigen sonstigen Vereinbarungen, die sie mit dem Fonds oder einem Teilfonds geschlossen haben oder die für sie verbindlich sind, berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für ihre Verpflichtung, bei Anlagen, die zu Interessenkonflikten führen können, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden weitest möglich im wohlverstandenen Interesse der Anteilseigner zu handeln und sich um eine gerechte Beilegung solcher Konflikte zu bemühen. Insbesondere hat sich der Investmentmanager dazu verpflichtet, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten für den Fonds auf eine Weise zu handeln, die er nach Treu und Glauben für gerecht und angemessen hält.

Wenn der Investmentmanager zur gleichen Zeit Teilfonds verwaltet, die lediglich Managementgebühren berechnen, und Teilfonds, die sowohl Managementgebühren als auch erfolgsabhängige Gebühren erheben, kann es zu einem Interessenkonflikt in der Form kommen, dass ein Teilfonds, der eine erfolgsabhängige Gebühr erhebt, eventuell im Vergleich zu einem Teilfonds, der lediglich eine Managementgebühr berechnet, das Potenzial höherer Rentabilität aufweist. Der Investmentmanager unterhält entsprechende Richtlinien und Verfahren zur Behebung eines potenziellen bzw. tatsächlichen Interessenkonflikts, dazu gehören u. a. Richtlinien zur Sicherstellung, dass die Anlagemöglichkeiten gerecht aufgeteilt sind und ohne Rücksicht darauf, ob einem Teilfonds eine erfolgsabhängige Gebühr berechnet wird oder nicht.

Die beteiligten Parteien können direkt oder indirekt in anderen Investmentfonds oder Konten anlegen oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die auch vom Fonds erworben oder verkauft werden. Vorbehaltlich der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen können die beteiligten Parteien Wertpapiere von Emittenten, an denen der Fonds Beteiligungen hat, kaufen oder verkaufen oder anderweitig in diese investieren oder diese finanzieren. Ebenso können die beteiligten Parteien andere Konten oder Investmentfonds, deren Anlageziele denen des Fonds ähneln oder von diesen abweichen können und die Transaktionen mit denselben Wertpapierarten, Währungen und Instrumenten wie der Fonds eingehen, verwalten, beraten oder betreuen. Handelsaktivitäten der beteiligten Parteien werden ohne Bezug auf Positionen ausgeführt, die direkt oder indirekt vom Fonds gehalten werden, und können sich auf den Wert der gehaltenen Positionen auswirken oder dazu führen, dass die beteiligten Parteien ein Interesse haben, das demjenigen des Fonds zuwiderläuft. Die beteiligten Parteien sind nicht dazu verpflichtet, dem Fonds Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder dem Fonds über diesbezügliche Transaktionen oder daraus erhaltene Vorteile Rechenschaft abzulegen (oder diese mit dem Fonds zu teilen bzw. den Fonds darüber zu informieren). Sie werden derartige Gelegenheiten jedoch zwischen dem Fonds und anderen Kunden gleichmäßig aufteilen. Demzufolge können die beteiligten Parteien in Bezug auf geeignete Anlagemöglichkeiten mit dem Fonds konkurrieren.

Für den Investmentmanager kann es bei der Feststellung, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds in einem eingetragenen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der von dem Investmentmanager oder einem verbundenen Unternehmen (jeweils ein „Verbundener zugrunde liegender Fonds“) verwaltet wird, angelegt bzw. gehalten werden sollen, zu einem Interessenkonflikt kommen. Der Investmentmanager ist bestrebt, diesen Konflikt zu mindern. Hierzu verzichtet er auf von verbundenen zugrunde liegenden Fonds erhobene Anlageverwaltungsgebühren, erfolgsabhängige Gebühren oder vergleichbare Gebühren in Bezug auf besagte Anlagen oder Allokationen oder erstattet diese zurück. Der Investmentmanager und seine verbundenen Unternehmen können unmittelbar Vorteile, u. a. ein größeres Volumen an verwalteten Vermögenswerten durch den Einsatz der Vermögenswerte des Teilfonds zur Anlage in einen verbundenen zugrunde liegenden Fonds nutzen; diese Vorteile würden sich nicht ergeben, falls die Investitionen in nicht verbundene gepoolte Investmentvehikel getätigt würden.

Während die oben erwähnten vom verbundenen zugrunde liegenden Fonds erhobenen Gebühren erlassen oder rückerstattet werden, wird darüber hinaus dem entsprechenden Teilfonds ein anteiliger Betrag an beliebigen sonstigen Gebühren oder Kosten, die mit einer solchen Anlage in Verbindung stehen, gemäß den Vorgaben für Aufwendungen, die in den entsprechenden Dokumenten für jeden verbundenen zugrunde liegenden Fonds beschrieben sind, in Rechnung gestellt, und solche Gebühren müssen an den Investmentmanager, ein verbundenes Unternehmen oder eine Drittpartei ausbezahlt werden.

Darüber hinaus werden für Anlagen von einem anlegenden Teilfonds in einen empfangenden Teilfonds von diesem keine Managementgebühren, Anlageverwaltungsgebühren oder erfolgsabhängige Gebühren erhoben, sondern die jeweiligen Managementgebühren, Anlageverwaltungsgebühren und erfolgsabhängigen Gebühren werden

gegebenenfalls vom anlegenden Teilfonds erhoben.

Der Investmentmanager und seine Bevollmächtigten sind nicht verpflichtet, Investments für den Fonds, die der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten im Auftrag eines oder mehrerer seiner Kunden kaufen, verkaufen oder umtauschen, zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen, wenn der Investmentmanager und seine Bevollmächtigten zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung in gutem Glauben davon ausgehen, dass eine derartige Transaktion oder Anlage ungeeignet, unpraktisch oder nicht wünschenswert für den Fonds wäre. Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass Investmentgelegenheiten den Depots, bei denen eine Involvierung in der betreffenden Investmentgelegenheit als angemessen erachtet wird, anteilmäßig auf Grundlage ihrer relativen Kapitalgröße zugeteilt werden. Der Investmentmanager und seine Bevollmächtigten können ferner andere Faktoren berücksichtigen, z. B. die Investmentprogramme der Depots, Steuerauswirkungen, rechtliche oder regulatorische Beschränkungen, die relative historische Partizipation eines Depots in dem Investment, die Schwierigkeit der Liquidation eines Investments für mehr als ein Depot, neue Depots mit beträchtlichen Beträgen investierbarer Barmittel und andere relevante Faktoren. Derartige Erwägungen können zu Allokationen innerhalb des Fonds und an einen oder mehrere andere Kunden auf anderer Grundlage als *paripassu* resultieren (was unter ihnen zu unterschiedlichen Wertentwicklungen führen könnte).

Der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen können die Vermögenswerte („treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte“) eines oder mehrerer Anlagenpools oder separater Depots verwalten, die dem Investmentmanager oder seinen Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen die Ermessensfreiheit geben, derartige treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte mithilfe separater Depots oder anderer von dem Investmentmanager oder seinen Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen (einschließlich des Fonds) verwalteter Anlagenpools verschiedenen Investmentstrategien zuzuteilen. In diesen Fällen ermitteln der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen vorbehaltlich ggf. geltender Investmentrichtlinien von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Investmentstrategien, denen treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte zuzuordnen sind, sowie die Höhe derartiger Zuordnungen. Zusätzlich zur Vornahme einer anfänglichen Strategieallokation können der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen in der Regel die Allokationen von treuhänderisch verwalteten Vermögenswerten von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und entsprechend der Marktverhältnisse oder der Bedürfnisse der Eigentümer der treuhänderisch verwalteten Vermögenswerte umschichten, angleichen oder verändern. Deshalb werden treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte, die im Fonds oder ggf. in Fonds, die in den Fonds investieren, angelegt sind, im Allgemeinen von dem Investmentmanager oder seinen Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen geführt, und der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen könnten eine Rücknahme oder andere Berichtigung einer derartigen Anlage veranlassen. Der Investmentmanager ist nicht dazu verpflichtet oder dafür verantwortlich, Anteilseigner zu benachrichtigen oder ihnen zu raten, in Bezug auf ihre eigenen Investments dieselben oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen. Soweit der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen die Rücknahme bestimmter treuhänderisch verwalteter Vermögenswerte von dem Fonds oder ggf. einem anderen Fonds, der in den Fonds anlegt, veranlassen, werden die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Verkauf der Vermögenswerte des Fonds zur Durchführung einer derartigen Rücknahme anteilig auf die Anteilseigner verteilt, wobei höhere Fondskosten entstehen können, insbesondere bei im Verhältnis zur Größe des Fonds bedeutenden Rücknahmevolumen. Jeder Anteilseigner ist dafür verantwortlich, den Zeitpunkt geplanter Rücknahmen selbst festzulegen.

Der Investmentmanager und seine Geschäftsführer und Mitarbeiter widmen den Aktivitäten des Fonds so viel Zeit, wie sie für notwendig und angemessen erachten. Dem Investmentmanager und seinen Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen ist es nicht untersagt, zusätzliche Investmentfonds zu bilden, andere Anlageberatungsbeziehungen einzugehen oder anderen Geschäftsaktivitäten nachzugehen, auch wenn derartige Aktivitäten im Wettbewerb mit dem Fonds stehen und/oder einen erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand involvieren. Es könnte der Eindruck entstehen, dass diese Aktivitäten einen Interessenkonflikt erzeugen, da die Zeit und der Einsatz des Investmentmanagers, seiner Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführer und Mitarbeiter nicht ausschließlich den Geschäften des Fonds gewidmet, sondern zwischen den Geschäften des Fonds und solchen anderen Aktivitäten aufgeteilt werden. Zukünftige Aktivitäten des Investmentmanagers und seiner Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen, einschließlich der Einrichtungen anderer Investmentfonds, können zu weiteren Interessenkonflikten führen.

Das Verhältnis zwischen dem Investmentmanager und dem Fonds ist im Investmentmanager-Vertrag zwischen dem Investmentmanager und dem Fonds beschrieben. Weder durch dieses Verhältnis noch durch die vom Fonds oder Investmentmanager erbrachten Dienstleistungen oder durch andere Angelegenheiten entstehen treuhänderische oder sonstige Pflichten auf Seiten des Fonds oder Investmentmanagers oder auf Seiten der verbundenen Unternehmen des Fonds oder Investmentmanagers, die den Fonds, den Investmentmanager oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen daran hindern, Geschäfte im Rahmen dieser Verträge sowohl als Market Maker als auch als Makler und sowohl auf eigene Rechnung als auch im Auftrag, mit oder für verbundene Unternehmen, angeschlossene oder sonstige Kunden oder Anleger zu tätigen und allgemein im Rahmen dieser Verträge zu handeln.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds sind der Investmentmanager, etwaige Sub-Investmentmanager und deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet, dem Fonds Informationen, Tatsachen, Angelegenheiten oder Dinge offen zu legen, falls

- (i) die Informationen durch eine sog. „Chinese Wall“ von der Person, die die betreffende Entscheidung trifft oder die betreffende Maßnahme ergreift, ferngehalten werden; und

- (ii) die Offenlegung oder Nutzung der Informationen eine Pflichtverletzung, einen Vertrauensbruch oder einen Gesetzesverstoß darstellen würde; und
- (iii) diese Informationen der Person, die die jeweilige Entscheidung trifft oder den jeweiligen Schritt unternimmt, nicht bekannt waren (unabhängig davon, ob diese Informationen einem leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitarbeiter oder Vertreter des Investmentmanagers oder einem verbundenen Unternehmen bekannt werden).

In Bezug auf die vorstehend genannten Angelegenheiten oder infolge der vorstehend genannten Angelegenheiten sind keine weitere Offenlegung gegenüber dem Fonds und keine Zustimmung des Fonds erforderlich.

In Fällen, in denen die für die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere zuständige Person eine beteiligte Partei ist, können sich die vom Fonds auf Grundlage des Nettoinventarwerts zu zahlenden Gebühren erhöhen, falls sich der Wert der Anlagen des Fonds erhöht.

Die Direktoren oder andere beteiligte Parteien dürfen als Eigenhändler beim Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten für den Fonds handeln und die Verwahrstelle darf als Depotbank und/oder Trustee in einer anderen Funktion für andere Kunden handeln und Vermögenswerte für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden kaufen, halten oder mit ihnen handeln, ungeachtet dessen, dass ähnliche oder identische Vermögenswerte vom Fonds oder für seine Rechnung gehalten oder gehandelt werden können. Informationen, von denen die Verwahrstelle oder ihre Gesellschafter infolge derartiger Transaktionen Kenntnis erlangen, werden so angesehen, als hätten sie keine Auswirkungen auf die Verwahrstelle, und die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet, diese dem Fonds gegenüber offenzulegen. Weder die Verwahrstelle noch ihre Gesellschafter sind dem Fonds gegenüber in Bezug auf Gewinne oder Vergünstigungen rechenschaftspflichtig, die sie durch oder in Zusammenhang mit derartigen Transaktionen erhalten haben. Jedoch müssen derartige Transaktionen zu üblichen Marktbedingungen und im wohlverstandenen Interesse der Anteilseigner abgeschlossen werden. Transaktionen gelten als zu üblichen Marktbedingungen erfolgt, sofern: (a) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und fachkundig anerkannte Person eingeholt wurde; (b) die Transaktion zu den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Börsen gemäß deren Vorschriften erfolgt ist bzw. (c) sofern (a) und (b) nicht durchführbar sind, die Transaktion zu Bedingungen erfolgt, die nach Auffassung der Verwahrstelle (bzw. bei Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle nach Auffassung der Direktoren) den Grundsätzen einer Ausführung zu üblichen Marktbedingungen entsprechen und im besten Interesse der Anteilseigner ist.

Ein Direktor kann sich an Transaktionen oder Geschäftsabschlüssen mit dem Fond bzw. unter Beteiligung des Fonds unter der Voraussetzung beteiligen, dass der betreffende Direktor die Direktoren vor dem Abschluss der Transaktion oder des Geschäftsabschlusses über Art und Umfang seiner wesentlichen Beteiligung daran in Kenntnis setzt. Sofern die Direktoren nichts Gegenteiliges bestimmen, ist ein Direktor berechtigt, nach vorheriger Offenlegung seiner Beteiligung sein Stimmrecht in Bezug auf Verträge, Geschäftsabschlüsse oder Vorschläge gleich welcher Art auszuüben. Abgesehen von dieser Ausnahme zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts hat weder ein Direktor noch eine mit einem Direktor verbundene Person jeglichen Anspruch (weder begünstigt noch unbegünstigt) am Anteilkapital des Fonds oder eine wesentliche Beteiligung am Fonds. Des Weiteren haben diese Personen keine wesentliche Beteiligung an dem Fonds oder eine Vereinbarung oder Abmachung mit dem Fonds; davon ausgenommen ist, dass ein oder mehrere der Direktoren Zeichneranteile halten könnten. Die Direktoren bemühen sich um eine angemessene Beilegung möglicher Interessenkonflikte.

Michelle Green ist General Counsel für die Regionen EMEA und Lateinamerika bei Neuberger Berman. Alex Duncan ist Director of Operations and Infrastructure beim Investmentmanager.

Bei der Auswahl der Makler für die Käufe und Verkäufe für den Fonds auf Rechnung eines Teilfonds wird der Investmentmanager die Makler auswählen, die zugesagt haben, dem Fonds die beste Ausführung zu bieten. Bestmögliche Ausführung bedeutet in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags und andere in Hinblick auf die Ausführung eines Auftrages erforderlichen Erwägungen, alle angemessenen Maßnahme zu treffen, um für den Fonds das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Im Rahmen der Verwaltung der Anlagen jedes Teilfonds erhält oder kauft der Investmentmanager möglicherweise bestimmte Analysen, statistische und sonstige Informationen sowie Unterstützung von Maklern. Der Investmentmanager kann Maklertätigkeiten an Makler vergeben, die derartige Analysen und unterstützende Tätigkeiten für den Fonds und/oder für andere Kunden, über deren Anlagen der Investmentmanager entscheidet, ausgeführt haben. Voraussetzung hierfür ist, dass (i) die Durchführung des Geschäfts den Standards für die bestmögliche Ausführung entspricht (wie oben beschrieben) und die Maklersätze nicht über den üblichen institutionellen Sätzen für vollumfängliche Maklerleistungen liegen; und dass (ii) die Verfügbarkeit von Soft-Commission-Vereinbarungen nicht der einzige oder hauptsächliche Zweck ist, um Geschäfte mit einem solchen Makler oder Händler durchzuführen oder zu vereinbaren. Im Rahmen von Vereinbarungen über Provisionsnachlässe (Soft Commission Arrangements) gewährte Vergünstigungen müssen der Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds zugutekommen und für die Anteilseigner nachweislich von Vorteil sein. Der Investmentmanager hat den Fonds über etwaige Vereinbarungen über Provisionsnachlässe in Kenntnis zu setzen; ferner sind diese in den Finanzberichten einschließlich der testierten Jahresabschlüsse des Fonds und in diesem Verkaufsprospekt zu

veröffentlichen.

In Fällen, in denen der Investmentmanager oder ein Sub-Investmentmanager von einem Makler einen Teil der Maklergebühren für den Erwerb bzw. Verkauf von Wertpapieren für einen Teilfonds zurückerlangt, ist dieser Abschlag (abzüglich etwaiger angemessener und ordnungsgemäß nachgewiesener Gebühren und Kosten, die dem Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager bei der Festlegung dieses Abschlags unmittelbar entstehen und die mit dem Fonds vereinbart werden) in den Teilfonds einzuzahlen.

Neuberger Berman Investment Advisers LLC hat derzeit Vereinbarungen über Provisionsnachlässe im Auftrag der von ihr verwalteten Teilfonds. Entsprechende Angaben werden in den regelmäßig erscheinenden Berichten zu finden sein.

Gelegentlich und zum Zwecke einer effizienten Verwaltung seiner Bilanz darf der Investmentmanager seine Investments in einen Teilfonds durch den Einsatz von FDI oder anderen Finanzinstrumenten absichern. Eine solche Absicherung dient dem Schutz der Investition des Investmentmanagers in einen Teilfonds für den Fall, dass der betroffene Teilfonds seine Anlageziele verfehlt.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Der Investmentmanager und seine verbundenen Unternehmen (gemeinsam die „Gesellschaft“) haben fundierte Richtlinien und Verfahren implementiert, einschließlich bestimmter Informationsbarrieren innerhalb der Gesellschaft, um den Missbrauch wesentlicher, noch nicht veröffentlichter Informationen zu Emittenten von Wertpapieren („wesentliche, nicht öffentliche Informationen“) durch die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen des US Investment Advisers Act und anderer Bundeswertpapiergesetze im vertretbaren Ausmaß zu verhindern. Sofern die Gesellschaft, ob beabsichtigt oder nicht, im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen über ein öffentlich gehandeltes Wertpapier oder den Emittenten eines derartigen Wertpapiers ist, dürfen die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter laut diesen Richtlinien und Verfahren und gültigen Gesetzen generell keine Investmentberatung hinsichtlich der Wertpapiere eines solchen Emittenten leisten oder anderweitig die Wertpapiere derartiger Emittenten handeln oder ihren Handel empfehlen, bis die der Gesellschaft vorliegenden Informationen nicht mehr als wesentliche, nicht öffentliche Informationen gelten.

Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs können bestimmte Geschäftsbereiche innerhalb der Gesellschaft jedoch um Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen ersuchen. Beispielsweise kann der Investmentmanager wesentliche, nicht öffentliche Informationen beim Erwerb von Anlagen einsetzen und gegebenenfalls die Gelegenheit erhalten, im Auftrag bestimmter Kunden Mitglied eines Gläubigerausschusses oder eines ähnlichen Ausschusses zu werden, was ihm Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen liefern kann. Die Gesellschaft unterhält Verfahren zur Regelung des Prozesses, durch welche wesentliche, nicht öffentliche Informationen bewusst von der Gesellschaft erworben und innerhalb der Geschäftsbereiche der Gesellschaft weitergegeben werden können. Bei der Entscheidung, wesentliche, nicht öffentliche Informationen zu erwerben oder weiterzugeben, versucht die Gesellschaft, die Interessen aller Kunden abzuwägen und relevante Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Tragweite eines möglicherweise eintretenden Handelsverbots, die Größe der ggf. bestehenden Position der Gesellschaft in diesem Emittenten sowie den Wert der Informationen in Bezug auf den Investment-Entscheidungsprozess. Der absichtliche Erwerb wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen kann einen potenziellen Interessenkonflikt nach sich ziehen, da es der Gesellschaft untersagt werden kann, ihren Kunden eine Anlageberatung in Verbindung mit den öffentlichen Wertpapieren eines derartigen Emittenten zu liefern, und dadurch potenziell das Universum öffentlicher Wertpapiere, die der Investmentmanager im Auftrag des Fonds kaufen kann, oder potenziell die Fähigkeit der Gesellschaft, einschließlich des Fonds, derartige Wertpapiere zu verkaufen, eingeschränkt wird. Ähnlich kann der Investmentmanager, wenn die Gesellschaft den Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen zu einem Emittenten verweigert (oder anderweitig keinen Zugang hierzu erhält bzw. diese innerhalb der Gesellschaft weitergibt), seine Anlageentscheidungen für seine Kunden, einschließlich des Fonds, im Zusammenhang mit den Wertpapieren eines derartigen Emittenten ausschließlich auf der Grundlage öffentlicher Informationen treffen, wodurch der Umfang der dem Investmentmanager in Verbindung mit derartigen Anlageentscheidungen zur Verfügung stehenden Informationen eingeschränkt wird. Bei der Entscheidung, wesentliche, nicht öffentliche Informationen zu erhalten oder nicht, versucht die Gesellschaft, ihrem Kundenstamm als Gesamtheit gegenüber fair zu handeln. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen, einschließlich der Mitgliedschaft in einem Gläubigerausschuss oder ähnlichen Ausschuss, zu verweigern.

Umsetzung der MiFD

Bei der Ausführung eines Auftrages im Namen des Fonds und der Erteilung bzw. Weiterleitung eines Auftrages an andere Institute unterliegt ein Investmentmanager den für ihn geltenden Orderausführungsgrundsätzen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Richtlinien des Investmentmanagers zu Interessenkonflikten

Gemäß den aktuellen FCA-Regeln und den gültigen Anforderungen der SEC verfügt der Investmentmanager über Regelungen zur Beilegung von Interessenskonflikten zwischen ihm und seinen Kunden sowie zwischen verschiedenen Kunden. Der Investmentmanager wird seine Geschäfte gemäß den Regelungen zur Beilegung von

Interessenkonflikten tätigen. Soweit der Investmentmanager im Falle eines speziellen Konflikts der Auffassung ist, die Regelungen zur Beilegung von Interessenkonflikten seien nicht ausreichend, wird er den Fonds über die Art des Konflikts informieren, sodass dieser in die Lage versetzt wird, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

VERSAMMLUNGEN

Jährlich wird mindestens eine Hauptversammlung des Fonds als Jahreshauptversammlung des Fonds abgehalten. Jahreshauptversammlungen werden den Anteilseignern mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen (einschließlich des Tages, an dem die Mitteilung zugestellt wird oder als zugestellt gilt, sowie des Tages, für den die Mitteilung gemacht wird) angekündigt. In der Mitteilung werden Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Beschlussvorlagen angegeben. Anteilseigner können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte werden im Abschnitt „Stimmrechte“ im vorliegenden Verkaufsprospekt erläutert.

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Die Direktoren veranlassen die Erstellung von Jahresberichten und geprüften Jahresabschlüssen des Fonds und aller Teilfonds für den am 31. Dezember endenden Zeitraum eines jeden Jahres. Diese werden den Anteilseignern und dem Companies Announcements Office der Euronext Dublin innerhalb von vier Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung übersandt. Darüber hinaus veranlassen die Direktoren die Erstellung eines Halbjahresberichts, der einen nicht geprüften Halbjahresabschluss für den Fonds und jeden Teilfonds beinhaltet. Die Halbjahresabschlüsse für jeden Teilfonds werden den Anteilseignern des relevanten Teilfonds und dem Companies Announcements Office der Euronext Dublin innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums übersandt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht können den Anteilseignern per E-Mail oder anderweitig auf elektronischem Wege übermittelt werden. Die Berichte können den Anteilseignern auf Anforderung jedoch auch per Post zugesandt werden. Der Investmentmanager benachrichtigt die Anteilseigner mindestens einen Monat im Voraus, sollte es Änderungen in der Art und Weise der Bereitstellung des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses sowie der Halbjahresberichte und nicht geprüften Halbjahresabschlüsse des Fonds geben.

LIQUIDATION

Die Satzung sieht diesbezüglich Folgendes vor:

- (a) Bei Abwicklung des Fonds verwendet der Liquidator das Vermögen des Fonds auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält.
- (b) Das für die Ausschüttung an die Anteilseigner zur Verfügung stehende Vermögen wird dann in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 - (i) Erstens zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile oder Klasse jeder Serie in der Währung, in der diese Serie oder Klasse ausgewiesen ist (oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung), soweit wie möglich entsprechend (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Serie oder Klasse, die von diesen Inhabern jeweils am Tag des Beginns der Liquidation gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass im jeweiligen Teilfonds genügend Vermögen verfügbar ist, um eine solche vollständige Zahlung zu ermöglichen. Für den Fall, dass, wie vorstehend erwähnt, nicht ausreichend Vermögen zur Verfügung steht, um diese vollständige Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf das Vermögen, das in einem Teilfonds enthalten ist, möglich.
 - (ii) Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nennbetrags aus dem Vermögen des Fonds, das in keinem der Teilfonds enthalten ist, nachdem der Rückgriff auf dieses Vermögen gemäß Ziffer (i) (siehe oben) erfolgt ist. Für den Fall, dass das vorstehend genannte Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung vollständig zu ermöglichen, wird nicht auf das in den Teilfonds enthaltene Vermögen zurückgegriffen.
 - (iii) Drittens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch im jeweiligen Teilfonds verbleibt, an die Inhaber aller Serien oder Klassen, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Serie erfolgt.
 - (iv) Viertens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch verbleibt und nicht in einem der Teilfonds enthalten ist, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Im Falle der Abwicklung des Fonds (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung erfolgt) kann der Liquidator aufgrund eines Sonderbeschlusses und anderer nach dem Irish Companies Act 2014 vorgeschriebenen Genehmigungen eine Aufteilung des Gesamtvermögens oder einzelner Vermögensteile des Fonds zwischen den Anteilseignern im Wege einer Sachauskehrung

vornehmen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einer einzelnen Vermögensgattung bestehen, und zu diesem Zweck den von ihm für angemessen erachteten Wert für eine oder mehrere Vermögensarten bestimmen und gleichzeitig festlegen, auf welche Weise die Aufteilung zwischen den Anteilseignern oder den verschiedenen Klassen von Anteilseignern erfolgen soll. Die Anteilseigner können verlangen, dass die an sie im Wege einer Sachauskehrung auszuschüttenden Vermögenswerte zunächst liquidiert werden. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Anteilseigner auf Trustees von Trusts übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, sodass die Liquidation des Fonds abgeschlossen und der Fonds aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilseigner gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, die in den Abschnitten „Geschäftsführung und Verwaltung“ und „Gebühren und Kosten“ im vorliegenden Verkaufsprospekt zusammengefasst werden, wurden geschlossen und sind wesentlich bzw. können dies sein:

- (a) Der Investmentmanager-Vertrag zwischen dem Fonds und Neuberger Berman Europe Limited vom 30. Juni 2009 (in seiner Fassung vom 10. Oktober 2013), auf Grundlage dessen Neuberger Berman Europe Limited für die Erbringung von Investmentmanagement- und Beratungsdienstleistungen für den Fonds ernannt wurde;
- (b) Der Verwaltungsvertrag, der am 29. Januar 2010 (in der Fassung vom 20. Juni 2013) zwischen dem Fonds und der Verwaltungsstelle geschlossen wurde und auf Grundlage dessen die Verwaltungsstelle dazu bestellt wurde, Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Buchhaltung sowie als Register- und Transferstelle für Anteilseigner zu erbringen;
- (c) Verwahrstellenvertrag vom 12. Oktober 2016 zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle, wonach die Verwahrstelle als Verwahrungsstelle für die Vermögenswerte des Fonds bestellt wurde
- (d) Vertriebsvertrag vom 30. Juni 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Europe Limited dazu bestellt wurde, Vertrieb, Platzierung und Verkauf von Anteilen durchzuführen;
- (e) Der Vertriebsvertrag vom 1. April 2013, in seiner jeweils geltenden Fassung, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Asia Limited dazu bestellt wurde, Vertrieb, Platzierung und Verkauf von Anteilen durchzuführen;
- (f) Der Vertriebsvertrag vom 18. September 2013 in seiner jeweils geltenden Fassung, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Taiwan (SITE) Limited dazu bestellt wurde, Vertrieb, Platzierung und Verkauf von Anteilen durchzuführen;
- (g) Der Vertriebsvertrag vom 6. Januar 2014 in seiner jeweils geltenden Fassung, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Singapore Pte. Limited dazu bestellt wurde, Vertrieb, Platzierung und Verkauf von Anteilen durchzuführen.
- (h) Der Vertriebsvertrag vom 29. März 2019, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited dazu bestellt wurde, Vertrieb, Platzierung und Verkauf von Anteilen durchzuführen.

UNTERLAGEN ZUR EINSICHTNAHME

Exemplare der folgenden Dokumente können am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Handelstage eingesehen werden:

- (a) die vorstehend genannten wesentlichen Verträge;
- (b) die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds;
- (c) die OGAW-Vorschriften und die im Rahmen der OGAW-Vorschriften herausgegebenen Vorschriften der Zentralbank;
- (d) eine Aufstellung der Funktionen als Direktoren bzw. Gesellschafter, die jeder der Direktoren während der letzten 5 Jahre innehatte und
- (e) den aktuellen geprüften Jahresabschluss des Fonds.

Darüber hinaus wird den Anteilseignern und potentiellen Anlegern auf Anfrage der geprüfte Jahresabschluss des Fonds zugesandt. Die Gründungsurkunde und Satzung sowie alle Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls kostenfrei bei

der Verwaltungsstelle erhältlich und können am Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Handelstag eingesehen werden.

DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die unten angegebenen Bedeutungen.

Thesaurierende Klassen	Jede Klasse, in Bezug auf die die Direktoren bestimmt haben, den Nettoanlageerlös und den realisierten Nettokapitalgewinn, der diesen Klassen zuzuordnen ist und hinsichtlich derer keine Dividenden erklärt werden sollen, zu thesaurieren.
Verwaltungsstelle	Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft in Irland, die jeweils zur Ausführung von Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Buchhaltung sowie als Register- und Transferstelle und zur Ausführung von damit in Zusammenhang stehenden unterstützenden Dienstleistungen für den Fonds ernannt wird.
Satzung	Die Satzung des Fonds (Articles of Association), die jeweils in Kraft ist und die von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann.
Anteile der Klasse A	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „A“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Verbundener	1. ein Direktor, leitender Angestellter, Mitarbeiter, Bediensteter oder Vertreter des Investmentmanagers oder eine Person, die mit einem Direktor des Fonds im Sinne von Section 22 des Companies Act 2014 verbunden ist; 2. ein Unternehmen, das mit dem Investmentmanager im Sinne von Section 559 des Companies Act 2014 in Beziehung steht oder in Beziehung stehen würde, wäre es in Irland gegründet worden; 3. eine Person oder Körperschaft oder jede Art von Unternehmen, Personengesellschaft, Konsortium, Joint Venture, die bzw. das mit dem Investmentmanager in Beziehung steht, mit ihm verbunden ist oder von ihm kontrolliert oder verwaltet wird, oder eine Person oder Personengruppe mit Verbindungen zu einem Direktor des Investmentmanagers im Sinne von Section 220 des Companies Act 2014 oder ein Unternehmen mit Verbindungen zum Investmentmanager im Sinne von Section 599 des Companies Act 2014 oder das mit ihm in Verbindung stehen würde, wäre es in Irland gegründet worden; 4. eine Person, die ein verbundenes Unternehmen im Sinne der Bestimmungen der FCA ist.
AUD	Die gesetzliche Währung Australiens.
Basiswährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds berechnet wird, wie in der entsprechenden Anlage beschrieben.
Referenzwerte-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks in Finanzinstrumenten und Finanzverträgen oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
Pensionsplan	Ein in Abschnitt 3(3) des ERISA beschriebener Mitarbeiter-Pensionsplan, der dem Titel I des ERISA unterliegt, ein Plan, der den Bestimmungen von Section 4975 des Code entspricht, oder ein Rechtsträger, dessen Vermögen wie das Vermögen eines solchen Mitarbeiter-Pensionsplans behandelt wird.
Anteile der Klasse B	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „B“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
BRL	Die gesetzliche Währung Brasiliens.
BRL-Klassen	Anteilklassen aller Teilfonds, die auf BRL lauten und für die Zeichnungen und Rücknahmen in US-Dollar erfolgen.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in den Ländern, die für einen Teilfonds in der entsprechenden Anlage angegeben sind, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

CAD	Die gesetzliche Währung Kanadas.
CDSC	Contingent Deferred Sales Charge (Bedingter Rücknahmeabschlag).
Zentralbank	Die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland).
CFTC	U.S. Commodity Futures Trading Commission.
Ausschüttende (CG) Klassen	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigen, halbjährlich Dividenden aus den Nettoeinnahmen und dem Kapital, der Satzung entsprechend und wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschrieben, zu erklären.
CHF	Die gesetzliche Währung der Schweiz.
ChinaClear	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.
Anteilsklasse	Jede Anteilsklasse einer Serie mit Rechten zur Beteiligung am Vermögen des Teilfonds, die dieser Serie zuzurechnen sind, sowie mit anderen Rechten und Pflichten, wie sie von den Direktoren bisweilen festgelegt werden und in diesem Verkaufsprospekt angegeben sind.
CLP	Die gesetzliche Währung Chiles.
CLP-Klassen	Anteilsklassen aller Teilfonds, die auf CLP lauten und für die Zeichnungen und Rücknahmen in US-Dollar erfolgen.
Geschlossene Teilfonds	• Neuberger Berman China A-Share Opportunities Fund • Neuberger Berman Asian Opportunities Fund • Neuberger Berman Global Dynamic Asset Allocator Fund • Neuberger Berman Multi-Asset Risk Premia Fund • Neuberger Berman Global Long Short Equity Fund • Neuberger Berman US Large Cap Growth Fund • Neuberger Berman Global Equity Income Fund • Neuberger Berman World Equity Fund • Neuberger Berman Long Short Multi Manager Fund • Neuberger Berman Global Credit Long Short Fund • Lehman Brothers Global Value Fund • Lehman Brothers USA Value Fund • Lehman Brothers European Value Fund • Lehman Brothers Commodity Plus Fund • Lehman Brothers Alpha Select 2 Fund • Lehman Brothers Alpha Select 4 Fund • Neuberger Berman Multi-Asset Growth Fund • Neuberger Berman Global Equity Fund Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds und die Neuberger Berman Group, welche den Investmentmanager, die Sub-Investmentmanager und die Vertriebsstelle umfasst, von Lehman Brothers-Unternehmen unabhängige und nicht von Lehman Brothers-Unternehmen kontrollierte Unternehmen sind.
CNY	Chinesische Yuan Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China.
CPO	Commodity Pool Operator.
Code	Der United States Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.
Commitment-Ansatz	Eine Methode zur Messung von Risiken oder des „Gesamtrisikos“ auf der Grundlage der Berechnung der Hebelung des Teilfonds. Gemäß den OGAW-Vorschriften werden bei der Berechnung Netting und Hedgings von Derivaten berücksichtigt, die ein Teilfonds möglicherweise eingegangen ist. Ein Teilfonds, der sein Gesamtrisiko mit dem Commitment-Ansatz misst, darf eine Commitment-Hebelung von höchstens 100 % aufweisen.
Fonds	Neuberger Berman Investment Funds plc.

Anteile der Klasse C	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „C“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse C1	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „C1“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse C2	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „C2“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Datenschutzgesetze	(i) Die Datenschutzgesetze von 1988 und 2003 oder andere Gesetze oder Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG, (ii) die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) (Datenschutz und elektronische Kommunikation) 2011, (iii) die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und alle sich daraus ergebenden nationalen Datenschutzvorschriften und (iv) alle vom irischen Datenschutzbeauftragten oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde, einschließlich unter anderem den Europäischen Datenschutzrat, erlassenen Leitlinien und/oder Verhaltenskodizes.
Handelsschluss	Zeitpunkte, die für einen Teilfonds in der entsprechenden Anlage ausgewiesen sind oder die von den Direktoren bestimmt werden können und der Verwaltungsstelle sowie den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden, vorausgesetzt, diese Zeitpunkte liegen vor einem Bewertungszeitpunkt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, die die Direktoren bestimmen können und die der Verwaltungsstelle sowie den Anteilseignern im Voraus mitzuteilen sind, wobei es für jeden Teilfonds mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat geben muss.
Erklärung	Eine gültige Erklärung in einer von den irischen Finanzbehörden (Irish Revenue Commissioners) für die Zwecke von Section 739D des TCA (in jeweils gültiger Fassung) vorgeschriebenen Form.
Verwahrstelle	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft in Irland, die zum gegebenen Zeitpunkt mit vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank als Depotbank für sämtliche Vermögenswerte des Fonds beauftragt ist.
Direktoren	Die jeweiligen Direktoren des Fonds sowie jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss dieser Direktoren.
Ausschüttende Klasse	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigen, Dividenden gemäß der Satzung, dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ und der jeweiligen Anlage zu erklären.
Vertriebsstelle	Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Taiwan (SITE) Limited, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited, Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited oder eine andere Firma oder ein anderes Unternehmen, die/das von Zeit zu Zeit zur Vertriebsstelle ernannt werden kann.
DKK	Die gesetzliche Währung Dänemarks.
Anteile der Klasse D	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „D“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Abgaben und Gebühren	Sämtliche Stempelsteuern und anderen Abgaben, Steuern, staatlichen Abgaben, zu zahlenden Auflagen, Umlagen, Umtauschgebühren und -Provisionen, Übertragungsgebühren und Auslagen, Gebühren für beauftragte Stellen, Vermittlungsgebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob diese in Bezug auf die Einrichtung, Erhöhung oder Reduzierung des Bar- und sonstigen Vermögens des Fonds oder in Bezug auf die Bildung, den Erwerb, die Ausgabe, die Umwandlung, den Umtausch, den Kauf, das Halten, die Rücknahme, den Verkauf oder die Übertragung von durch den Fonds gehaltenen Anteilen oder Vermögenswerten durch oder für den Fonds oder in Bezug auf die Ausgabe oder Einziehung von Anteilscheinen des Fonds zahlbar sind oder ob sie anderweitig in Bezug auf oder vor bzw. zum Zeitpunkt einer Transaktion, eines Handelsgeschäfts oder einer Bewertung unter Umständen zahlbar geworden sind oder zahlbar werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Gebühren und Abgaben einen Betrag enthalten können, mit dem die Direktoren durch

Abzug einer Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des Basiswerts des Fonds die Zeichnungsgelder oder Rücknahmeerlöse an einem Geschäftstag anpassen können, an dem es Nettozeichnungen oder -rücknahmen gibt.

Schwellenland	Ein Land, das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts von der Weltbank nicht als OECD-Mitgliedsstaat mit hohem Einkommen definiert wurde. Zu letzterem gehören folgende Länder: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südkorea, USA und Vereinigtes Königreich.
ERISA	Der United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung.
Anteile der Klasse E	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „E“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
€, Euro oder EUR	Die Einheitswährung der an der Europäischen Währungsunion beteiligten Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.
EU	Die Europäische Union.
EU-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der EU.
Eurozone	Die EU-Mitgliedstaaten, deren nationale Währung der Euro ist.
Steuerbefreite irische Anleger	Alle folgenden irischen Gebietsansässigen: (i) eine geeignete Verwaltungsgesellschaft oder eine spezialisierte Gesellschaft gemäß Section 739B; (ii) bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Section 739B; (iii) Lebensversicherungsgesellschaften im Sinne von Section 706 des TCA; (iv) Pensionspläne gemäß Section 739B; (v) andere Investmentfonds gemäß Section 739B; (vi) Spezial-Investmentfonds gemäß Section 739B; (vii) offene Investmentfonds (Unit Trusts) eines in Section 739D(6)(e) des TCA aufgeführten Typs; (viii) eine Investment Limited Partnership im Sinne von § 739J TCA; (ix) Personen, die gemäß Section 207(1)(b) TCA von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ausgenommen sind; (x) Personen, die in Fällen, in denen die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds, eines genehmigten Pensionsfonds mit Mindesteinlage oder eines so genannten Special Savings Incentive Accounts sind, gemäß Section 784A(2) des TCA oder 848E TCA zur Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuerpflicht berechtigt sind; (xi) eine Person, die nach Section 787I TCA zu einer Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragssteuer berechtigt ist und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines PRSA (gemäß Kapitel 2A des Teil 30 des TCA) sind; (xii) Genossenschaftsbanken gemäß Section 739B; (xiii) der Courts Service gemäß Section 739B; (xiv) eine qualifizierende Gesellschaft innerhalb der Bedeutung von Section 110 TCA wie in Section 739D(6)(m) referenziert;

- (xv) die National Treasury Management Agency;
- (xvi) die National Asset Management Agency, und
- (xvii) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die gemäß Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden.

FCA	Financial Conduct Authority, eine der Finanzaufsichtsbehörden des Vereinigten Königreichs.
FCA-Regeln	Die von der FCA in der jeweils gültigen, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung erlassenen Regeln und Vorschriften.
FDI	Derivative Finanzinstrumente bzw. Finanzderivate in der in den OGAW-Vorschriften verwendeten Bedeutung.
Anteile der Klasse F	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „F“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
GBP	Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
Gesamtrisiko	Die Risikokennzahl eines Teilfonds, die das Marktrisiko zugrunde liegender Anlagen berücksichtigt, einschließlich der impliziten Hebelung im Zusammenhang mit Finanzderivaten im Bestand des Teilfonds. Gemäß den OGAW-Vorschriften muss ein Teilfonds sein Gesamtrisiko entweder mit dem „Commitment-Ansatz“ oder mit dem „Value-at-Risk-(VaR-)Ansatz“ messen (siehe Definitionen dieser Begriffe).
Abgesicherte Klasse	Eine Anteilkategorie, die in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds geführt wird, und in Bezug auf welche der Investmentmanager zum Zwecke des Schutzes gegen Schwankungen der Währung der jeweiligen Anteilkategorie gegenüber der Basiswährung ihres Teilfonds Techniken und Mittel anwendet.
HKD	Die gesetzliche Währung von Hongkong.
HKSCC	Hong Kong Securities Clearing Company Limited.
ILS	Die gesetzliche Währung Israels.
Unabhängiger Direktor	Ein Direktor, der nicht gleichzeitig Mitarbeiter des Investmentmanagers oder seiner verbundenen Unternehmen ist.
Erstangebotsfrist	In Bezug auf jeden Teilfonds der in der jeweiligen Anlage angegebene Zeitraum oder ein nach dem Ermessen der Direktoren festgelegter und der Zentralbank und den Zeichnern mitgeteilter früherer oder späterer Zeitraum.
Erstangebotspreis	In Bezug auf jede Klasse der in der jeweiligen Anlage angegebene Preis, der von den Direktoren gegebenenfalls geändert werden kann.
Vermittler	Eine Person, die ein Geschäft führt, das den Erhalt von Zahlungen aus einem Organismus im Auftrag einer anderen Person oder das Halten von Anteilen in einem Organismus im Auftrag einer anderen Person beinhaltet bzw. umfasst.
Investmentmanager	Neuberger Berman Europe Limited oder eine andere Firma oder ein anderes Unternehmen, das von Zeit zu Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zum Investmentmanager bestellt werden kann.
Irischer Gebietsansässiger	Jede Gesellschaft oder sonstige Person, die für Steuerzwecke in der Republik Irland gebietsansässig ist bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Siehe Abschnitt „Besteuerung“ für eine Zusammenfassung der Begriffe Ansässigkeit und gewöhnlicher Aufenthaltsort, die von den Irish Revenue Commissioners herausgegeben wurde.
Irish Revenue Commissioners	Die zuständige Irische Steuer- und Finanzbehörde.
Anteile der Klasse I	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I“

ausgewiesen und bezeichnet haben.

Anteile der Klasse I2	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I2“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse I3	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I3“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse I4	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I4“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse I5	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I5“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
JPY	Die gesetzliche Währung Japans.
Anteile der Klasse M	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „M“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
MiFID	Die Richtlinie für Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive), eine Richtlinie der Europäischen Union, die im Vereinigten Königreich am 1. November 2007 in nationales Recht überführt wurde. Die MiFID ist Teil des Europäischen Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (European Financial Services Action Plan), dessen Ziel die Harmonisierung der europäischen Finanzmärkte ist.
Mindestbetrag für die Erstzeichnung	In Bezug auf jeden Teilfonds der für eine Anlage in einer Klasse erforderliche Mindestbetrag für die Erstzeichnung, wie in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospekts näher beschrieben.
Mindestbestand	In Bezug auf jeden Teilfonds der für eine Anlage in einer Klasse erforderliche Mindestbestand, wie in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospekts näher beschrieben.
(Monatlich) ausschüttende Klassen	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigen, Dividenden aus den Nettoeinnahmen und dem Kapital, der Satzung entsprechend und wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschrieben, monatlich zu erklären.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des vorliegenden Verkaufsprospekts berechnet wurde.
Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts	Der Zeitpunkt, der für einen Teilfonds in der jeweiligen Anlage festgelegt ist oder den die Direktoren für einen Teilfonds bestimmen können und der Verwaltungsstelle sowie den Anteilseignern im Voraus mitteilen, stets vorausgesetzt, dass dieser Zeitpunkt nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt liegt.
Nettoinventarwert je Anteil	In Bezug auf die einzelnen Teilfonds der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der Anteile im jeweiligen Teilfonds, die sich am jeweiligen Handelstag für diesen Teilfonds in Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten, und in Bezug auf Klassen vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die ggf. in Bezug auf die jeweilige Klasse erforderlich sind.
NOK	Die gesetzliche Währung Norwegens.
NZD	Die gesetzliche Währung Neuseelands.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OTC	Außerbörslicher („over-the-counter“) Handel.
PF-Klassen	Sämtliche Klassen, für welche die Direktoren beabsichtigen, in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ der jeweiligen Anlage entsprechend eine erfolgsabhängige Gebühr (Performance-Gebühr) zu erheben.
Teilfonds	Ein von den Direktoren (mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle und der Zentralbank) eingerichtetes Teilfonds von Vermögenswerten, das ein eigenes Sondervermögen bildet und von einer eigenen Serie von Anteilen repräsentiert wird und das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik angelegt ist, die entsprechend der jeweiligen

Anlage für den jeweiligen Teilfonds gelten.

Vorwiegend	Jedes Mal, wenn das Wort „vorwiegend“ in der Beschreibung der Anlageziele und der Anlagerichtlinien benutzt wird, bedeutet dies, dass mindestens zwei Drittel des Vermögens des betreffenden Teilfonds direkt in der in der Bezeichnung des Teilfonds genannten Währung, dem genannten Land, der genannten Art von Wertpapier oder jeden anderen in der Bezeichnung genannten wesentlichen Elementen angelegt werden.
Verkaufsprospekt	Das vorliegende Dokument und sämtliche Anlagen und Nachträge, die zusammen mit diesem Schriftstück zu lesen und auszulegen und Bestandteil dieses Schriftstückes sind.
Anteile der Klasse P	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „P“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Datenschutzerklärung	die vom Fonds verabschiedete Datenschutzerklärung (in der jeweils gültigen Fassung), die unter folgendem Link abrufbar ist: http://www.nb.com/privacystatement .
Anerkannte Ratingagentur	Standard & Poor's Ratings Group („S&P“), Moody's Investors Services („Moody's“), Fitch IBCA oder eine gleichwertige Ratingagentur, die jeweils von den Direktoren festgelegt wird.
Anerkannter Markt	Alle anerkannten Börsen und Märkte, die in Anhang I dieses Verkaufsprospekts aufgeführt sind sowie andere Märkte, die die Direktoren jeweils in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften bestimmen können und die in Anhang I dieses Verkaufsprospekts angegeben werden.
Maßgebliches Institut	(a) Ein im EWR (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basle Capital Convergence Agreement (Basler Eigenkapitalvereinbarung) vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.
Relevante Rechtsräume	Einer oder mehrere der folgenden: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.
RMP-Erklärung	Die Erklärung zum Risikomanagementverfahren des Fonds, von der eine Kopie der Zentralbank vorgelegt und von ihr freigegeben wurde.
Section 739B	Section 739B des TCA.
SEHK	Stock Exchange of Hong Kong Limited.
SEK	Die gesetzliche Währung Schwedens.
Serie	Eine Serie von Anteilen, die weiter in Klassen unterteilt werden kann.
SGD	Die gesetzliche Währung von Singapur.
Anteil oder Anteile	Ein Anteil oder Anteile gleich welcher Serie oder Klasse am Kapital des Fonds (außer Zeichneranteilen), der bzw. die die Inhaber dazu berechtigt bzw. berechtigen, am Gewinn des Fonds teilzuhaben, der dem betreffenden Teilfonds – wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben – zuzurechnen ist.
Anteilseigner	Eine Person/Personen, die im Anteilsverzeichnis des Fonds als Inhaber von Anteilen registriert ist/sind.
SSE	Die Shanghai Stock Exchange (Börse Shanghai).
Stock-Connect-Programme	Das Shanghai-Stock-Connect-Programm und das Shenzhen-Stock-Connect-Programm.
Sub-Investmentmanager	Sub-Investmentmanager, die vom Investmentmanager mit vorheriger Zustimmung des Fonds und der Zentralbank zu gegebener Zeit für einen bestimmten Teilfonds ernannt werden und die in der jeweiligen Anlage aufgeführt werden.

Zeichneranteile	Das ausgegebene Anteilkapital von 2 Zeichneranteilen ohne Nennwert, die zu je einem EUR ausgegeben wurden und zu Anfang als „Zeichneranteile“ ausgewiesen wurden, welche die Inhaber allerdings nicht dazu berechtigen, an dem Gewinn des Fonds teilzuhaben, der einem Teilfonds anzurechnen ist.
Inhaber von Zeichneranteilen	Eine Person bzw. mehrere Personen, die im Anteilsverzeichnis des Fonds als Inhaber von Zeichneranteilen eingetragen ist bzw. sind.
Summe der Nennwerte	Misst den erwarteten Hebelungsgrad in einem Teilfonds durch Berechnung der absoluten Summe des Marktrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere im betreffenden Teilfonds. Die Berechnung des Risikos durch Derivate wird dabei gemäß den OGAW-Verordnungen in den Marktwert einer gleichwertigen Position im zugrunde liegenden Vermögenswert des betreffenden Derivats umgerechnet. Diese Methode i) unterscheidet nicht zwischen Finanzderivaten, die zu Anlagezwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung oder für Absicherungszwecke eingesetzt werden; ii) lässt kein Netting der Derivatpositionen zu. Infolgedessen können kurzfristig finanzierte langfristige Derivate (z. B. Devisentermingeschäfte) und Strategien, die auf einer Kombination von Long- und Short-Positionen basieren, einen erheblichen Hebelungsgrad ausweisen, der nicht unbedingt das Risikoprofil des Teilfonds widerspiegelt; oder (iii) sonstige Risikomerkmale der Derivate oder Vermögenswerte nicht berücksichtigt.
Anlage	Eine Anlage für einen Teilfonds oder eine Kategorie von Teilfonds sowie etwaige Nachträge hierzu, die dazu gedacht sind, zusammen mit dem vorliegenden Dokument gelesen zu werden, mit ihm zusammen ausgelegt werden sollen und die einen Bestandteil hiervon bilden.
SZSE	Die Shenzhen Stock Exchange (Börse Shenzhen).
TARGET	Transeuropäisches automatisches Brutto-Echtzeit-Überweisungssystem für den Euro, angeboten vom Eurosystem.
TCA	Der Taxes Consolidation Act von 1997.
Anteile der Klasse T	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „T“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften.
OGAW-Vorschriften	Die Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle gemäß diesen Vorschriften von der Zentralbank erlassenen Vorschriften, gemachten Mitteilungen, auferlegten Bedingungen und eingeräumten Ausnahmen.
Nicht abgesicherte Klassen	Eine Klasse, die in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds geführt wird, und in Bezug auf welche der Investmentmanager keine Techniken und Mittel anwendet, um sie gegen Schwankungen der Währung der jeweiligen Anteilkasse gegenüber der Basiswährung ihres Teilfonds zu schützen.
Anteile der Klasse U	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „U“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
US Investment Advisers Act	Der US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia.
US\$, US-Dollar oder USD	Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
VaR	Ein Ansatz für die Messung von Risiken bzw. des „Gesamtrisikos“ auf der Basis des Value-at-Risk (VaR), einer Kennzahl für den maximalen potenziellen Verlust eines Teilfonds, der sich bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen ergeben kann. Je nachdem, welcher VaR-Ansatz für einen

Teilfonds geeignet ist, kann der VaR absolut als Prozentsatz des Vermögens des Portfolios ausgedrückt werden oder relativ, indem der VaR des Teilfonds durch den VaR seiner jeweiligen Benchmark geteilt wird; in letzterem Fall ergibt sich eine Kennzahl, die als relativer VaR bezeichnet wird. Gemäß den OGAW-Vorschriften wird der VaR bei einem Konfidenzniveau von 99 % über einen Zeithorizont von einem Monat gemessen.

Bewertungszeitpunkt	Bedeutet in Hinblick auf: (i) übertragbare Wertpapiere und börsenzugelassene FDI den Zeitpunkt an einem Geschäftstag, der den Geschäftsschluss auf den betreffenden Märkten für diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten widerspiegelt; (ii) Organismen für gemeinsame Anlagen den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (NIW) durch den betreffenden Organismus; (iii) OTC-Derivate und Techniken der Portfolioverwaltung den Zeitpunkt des Geschäftsschlusses an dem betreffenden Geschäftstag; oder jeder andere Zeitpunkt, den die Direktoren jederzeit hinsichtlich eines Teilfonds festlegen und den Anteilseignern mitteilen können. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, immer nach dem Handelsschluss liegt.
(Wöchentlich) ausschüttende Klassen	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigen, Dividenden aus den Nettoeinnahmen und dem Kapital, der Satzung entsprechend und wie im Abschnitt „ <i>Ausschüttungspolitik</i> “ beschrieben, wöchentlich zu erklären.
ZAR	Die gesetzliche Währung Südafrikas.
Anteile der Klasse Z	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „Z“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Gesetz von 1933	Der US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 1940	Der US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

ANHANG I ANERKANNTE MÄRKTE

Die nachfolgende Aufstellung von Börsen/Märkten erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste von genehmigten Märkten herausgibt.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Anlagegegenständen sind Anlagen in Wertpapieren und Derivaten auf Wertpapiere und Derivate begrenzt, die an den folgenden Börsen und regulierten Märkten notiert sind bzw. gehandelt werden:

(i) Alle Wertpapierbörsen oder Märkte in den EU-Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten des EWR oder in einem der nachfolgenden Länder: Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, Vereinigtes Königreich, Schweiz und die USA.

(ii) Alle folgenden Börsen oder Märkte:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Rosario Stock Exchange	Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange Bumiputra Stock Exchange
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Brasilia Stock Exchange Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Pernambuco e Paraiba Recife Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange	Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Chile	Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock Exchange	Namibia	Namibian Stock Exchange
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange China Interbank Bond Market	Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Kolumbien	Colombian Stock Exchange	Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores S.A.	Peru	Lima Stock Exchange
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange	Philippinen	Philippines Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange	Katar	Doha Securities Market
Indien	Bombay Stock Exchange Madras Stock Exchange	Russland	St. Petersburg Stock Exchange Moscow International Stock Exchange Moscow Interbank Currency Exchange (nur Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter)
		Saudi-Arabien	Riyadh Stock Exchange
		Serbien	Belgrade Stock Exchange
		Singapur	Singapore Stock Exchange SESDAQ
		Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
		Südkorea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Stock Market Division (KRX KOSPI Market) KRX Futures Market Division (KRX Derivatives Market) KRX Kore Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ) Division
		Sri Lanka	Colombo Stock Exchange

	Delhi Stock Exchange		
	Ahmedabad Stock Exchange	Taiwan	Taiwan Stock Exchange
	Bangalore Stock Exchange		
	Cochin Stock Exchange	Thailand	Thailand Stock Exchange
	Gauhati Stock Exchange		
	Magadh Stock Exchange	Türkei	Istanbul Stock Exchange
	Pune Stock Exchange		
	Hyderabad Stock Exchange	Vereinigte Arabische Emi	Dubai Financial Market
			Dubai International Financial Exchange
	Ludhiana Stock Exchange		
	Uttar Pradesh Stock Exchange	Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
	Calcutta Stock Exchange		
Indonesien	Jakarta Stock Exchange	Uruguay	Rospide Sociedad de Bolsa S.A.
	Surabaya Stock Exchange		
Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)	Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange	Vietnam	Vietnam Stock Exchange
		Sambia	Lusaka Stock Exchange

- (iii) Die nachfolgenden Wertpapierbörsen oder Märkte:
- der von den Mitgliedern der International Capital Market Association organisierte Markt;
 - (a) die NASDAQ in den USA, (b) der Markt für Schatzpapiere der US-Regierung, der von bestimmten Wertpapierhäusern (Primary Dealers) betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden, und (c) der OTC-Markt (over-the-counter market) in den USA, der von der Financial IndustryRegulatory Authority Inc. reguliert wird;
 - der OTC-Markt in Japan, der von der Japan Securities Dealers Association reguliert wird;
 - der französische Markt für „Titres des Créance Negotiable“ (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);
 - der von den „listed moneymarket institutions“ organisierte Markt, der in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ beschrieben wird;
 - der Alternative Investment Market des Vereinigten Königreichs, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;
 - EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation). EASDAQ ist ein kürzlich geschaffener Markt. Das allgemeine Liquiditätsniveau ist möglicherweise nicht vorteilhaft gegenüber dem, das auf etablierteren Börsen herrscht; und
 - der außerbörsliche (over-the-counter) Markt für kanadische Regierungsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.
- (iv) alle organisierten Börsen und Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum, an bzw. auf denen regelmäßig Futures- oder Optionskontrakte gehandelt werden;
- (v) alle in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Börsen.

FINANZDERIVATE

Im Falle der Anlage in Finanzderivaten jeder Markt für Finanzderivate, der in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem der folgenden Mitgliedsländer der OECD genehmigt ist: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigtes Königreich und die USA sowie die folgenden Börsen oder Märkte:

Bermuda	International Futures Exchange (Bermuda) Ltd
Brasilien	Bolsa de Mercadorias & Futuros
China	Shanghai Futures Exchange
Hongkong SVZ	Hongkong Futures Exchange
Indonesien	Jakarta Futures Exchange
Indien	The Bombay Stock Exchange (The Stock Exchange, Mumbai) The National Stock Exchange of India, Limited
Korea	Korea Exchange (Futures Market Division)
Malaysia	Bursa Malaysia Derivatives Berhad Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange
Mexiko	Mexican Derivatives Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Taiwan Futures Exchange
Thailand	Thailand Futures Exchange Pcl
Türkei	Turkdex (Istanbul)
Singapur	Singapore Exchange Derivatives Trading, Limited (früher SIMEX, Singapore International Monetary Exchange)
Südafrika	JSE Securities Exchange South Africa

ANHANG II INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILSKLASSEN

KLASSEN

Es sind in jedem Teilfonds Anteile in den folgenden Klassen erhältlich: A, B, C, C1, C2, D, E, F, I, I2, I3, I4, I5, M, P, T, U, X und Z (die „**Kategorien**“).

Soweit in der relevanten Anlage nichts anderes vorgesehen ist, sind Anteile in jedem Teilfonds in jeder Kategorie der abgesicherten Klassen und der nicht abgesicherten Klassen erhältlich, die auf die folgenden Währungen lauten: AUD, BRL, CAD, CHF, CLP, CNY, DKK, EUR, GBP, HKD, ILS, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD und ZAR sowie auf USD lautende Klassen.

Anteile in jeder Kategorie und Währung stehen in jedem Teilfonds als thesaurierende Klassen, ausschüttende Klassen und (monatlich) ausschüttende Klassen zur Verfügung. Soweit in der relevanten Anlage angegeben, kann ein Teilfonds zudem (wöchentlich) ausschüttende Klassen, (CG) ausschüttende Klassen, vierteljährlich oder jährlich ausschüttende Klassen anbieten.

Einzelheiten zu anderen Klassen, die für einen Teilfonds erhältlich sein können (z. B. PF-Klassen), finden sich in der jeweiligen Anlage.

Vorbehaltlich einer Übergangsfrist bzw. anderer Vereinbarungen mit Anteilseignern einer Anteilsklasse zum Datum dieses Verkaufsprospekts werden Anteile aus Klassen der Kategorien B, C2 und E nach dem Ablauf einer Frist von vier Jahren (Klassen der Kategorie B), zwei Jahren (Klassen der Kategorie C2) und drei Jahren (Klassen der Kategorie E) ab dem Zeitpunkt der Erstzeichnung der jeweiligen Klassen automatisch in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse B, C2 oder E umgewandelt.

Anteilsklassen der Kategorie I sind für Institutionen wie Pensionsfonds, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen bestimmt. Anteilsklassen der Kategorie I können auch von Vertriebsstellen verwendet werden, die entweder durch regulatorische Auflagen oder aufgrund der Art der individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden eingeschränkt sind oder andere von den Direktoren festgelegte Anforderungen erfüllen. Unter diesen Umständen erhält kein Vertriebspartner eine Zahlung und die Mindestanlagebeträge können für Anlagen, die eine Vertriebsstelle im Namen ihrer Kunden tätigt, erlassen werden.

Anteilsklassen der Kategorien I2, I3, I4, I5 und P sind für Institutionen wie Pensionsfonds, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen bestimmt. Anteilsklassen der Kategorien I2, I3, I4, I5 und P können auch von Vertriebsstellen verwendet werden, die entweder durch regulatorische Auflagen oder aufgrund der Art der individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden eingeschränkt sind oder andere von den Direktoren festgelegte Anforderungen erfüllen. Unter diesen Umständen erhält kein Vertriebspartner eine Zahlung und die Mindestanlagebeträge können für Anlagen, die eine Vertriebsstelle im Namen ihrer Kunden tätigt, erlassen werden. Eine Anlage in diesen Klassen bedarf der Genehmigung durch die Direktoren und des Abschlusses eines eigenen Vertrags zwischen dem Anleger und dem Investmentmanager.

Anteile in Z-Klassen dürfen nur von Anlegern erworben werden, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem Investmentmanager, dem Fonds oder einer Vertriebsstelle eingehen.

Anteile der X-Klassen dürfen nur von Anlegern erworben werden, die die Mindestanlagebeträge und gegebenenfalls weitere von den Direktoren festgesetzte Voraussetzungen erfüllen. Eine Anlage in diesen Anlageklassen bedarf des Abschlusses eines eigenen Vertrags zwischen dem Anleger und dem Investmentmanager oder einer Vertriebsstelle.

MINDESTERSTZEICHNUNGSBETRAG UND MINDESTBETEILIGUNG

Anteile in sämtlichen Teilfonds unterliegen den folgenden Mindesterstzeichnungsbeträgen und Mindestbeteiligungen:

Kategorie	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
A, B, C, C1, C2, E, M und T	AUD	1.000	1.000
	BRL	2.500	2.500
	CAD	1.000	1.000
	CHF	1.000	1.000
	CLP	500.000	500.000
	CNY	10.000	10.000
	DKK	5.000	5.000
	EUR	1.000	1.000
	GBP	1.000	1.000
	HKD	10.000	10.000

Kategorie	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
	ILS JPY NOK NZD SEK SGD USD ZAR	5.000 100.000 5.000 1.000 5.000 1.000 1.000 10.000	5.000 100.000 5.000 1.000 5.000 1.000 1.000 10.000
D	AUD BRL CAD CHF CLP CNY DKK EUR GBP HKD ILS JPY NOK NZD SEK SGD USD ZAR	2.500.000 6.500.000 2.500.000 2.500.000 1.250.000.000 25.000.000 12.500.000 2.500.000 2.500.000 25.000.000 12.500.000 250.000.000 12.500.000 2.500.000 12.500.000 2.500.000 2.500.000 25.000.000	10.000 25.000 10.000 10.000 5.000.000 100.000 50.000 10.000 10.000 100.000 50.000 1.000.000 50.000 10.000 50.000 10.000 10.000 100.000
I	AUD BRL CAD CHF CLP CNY DKK EUR GBP HKD ILS JPY NOK NZD SEK SGD USD ZAR	2.500.000 6.500.000 2.500.000 2.500.000 1.250.000.000 25.000.000 12.500.000 2.500.000 2.500.000 25.000.000 12.500.000 250.000.000 12.500.000 2.500.000 12.500.000 2.500.000 2.500.000 25.000.000	10.000 25.000 10.000 10.000 5.000.000 100.000 50.000 10.000 10.000 100.000 50.000 1.000.000 50.000 10.000 50.000 10.000 10.000 100.000
I2, I3, I4 und I5	AUD BRL CAD CHF CLP CNY DKK EUR GBP HKD ILS JPY NOK NZD SEK SGD USD ZAR	2.500.000 6.500.000 2.500.000 2.500.000 1.250.000.000 25.000.000 12.500.000 2.500.000 2.500.000 25.000.000 12.500.000 250.000.000 12.500.000 2.500.000 12.500.000 2.500.000 2.500.000 25.000.000	10.000 25.000 10.000 10.000 5.000.000 100.000 50.000 10.000 10.000 100.000 50.000 1.000.000 10.000 50.000 10.000 10.000 100.000 50.000

Kategorie	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
P	AUD	1.000	1.000
	BRL	2.500	2.500
	CAD	1.000	1.000
	CHF	1.000	1.000
	CLP	500.000	500.000
	CNY	10.000	10.000
	DKK	5.000	5.000
	EUR	1.000	1.000
	GBP	50.000	50.000
	HKD	10.000	10.000
	ILS	5.000	5.000
	JPY	100.000	100.000
	NOK	5.000	5.000
	NZD	1.000	1.000
	SEK	5.000	5.000
	SGD	2.000	2.000
	USD	1.000	1.000
	ZAR	10.000	10.000
U	AUD	500.000	5.000
	BRL	125.000	12.500
	CAD	500.000	5.000
	CHF	500.000	5.000
	CLP	250.000.000	2.500.000
	CNY	5.000.000	50.000
	DKK	2.500.000	25.000
	EUR	500.000	5.000
	GBP	500.000	5.000
	HKD	5.000.000	50.000
	ILS	2.500.000	25.000
	JPY	50.000.000	500.000
	NOK	2.500.000	50.000
	NZD	500.000	5.000
	SEK	2.500.000	50.000
	SGD	500.000	5.000
	USD	500.000	5.000
	ZAR	5.000.000	50.000
X	AUD	100.000.000	100.000.000
	BRL	250.000.000	250.000.000
	CAD	100.000.000	100.000.000
	CHF	100.000.000	100.000.000
	CLP	50.000.000.000	50.000.000.000
	CNY	1.000.000.000	1.000.000.000
	DKK	500.000.000	500.000.000
	EUR	100.000.000	100.000.000
	GBP	100.000.000	100.000.000
	HKD	1.000.000.000	1.000.000.000
	ILS	500.000.000	500.000.000
	JPY	10.000.000.000	10.000.000.000
	NOK	12.500.000	50.000
	NZD	100.000.000	100.000.000
	SEK	500.000.000	500.000.000
	SGD	100.000.000	100.000.000
	USD	100.000.000	100.000.000
	ZAR	1.000.000.000	1.000.000.000
Z	AUD	25.000.000	25.000.000
	BRL	65.000.000	65.000.000
	CAD	25.000.000	25.000.000
	CHF	25.000.000	25.000.000
	CLP	12.500.000.000	12.500.000.000
	CNY	75.000.000	100.000.000
	DKK	125.000.000	125.000.000
	EUR	25.000.000	25.000.000
	GBP	25.000.000	25.000.000
	HKD	100.000.000	25.000.000

Kategorie	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
	ILS	125.000.000	125.000.000
	JPY	2.000.000.000	250.000.000
	NOK	125.000.000	125.000.000
	NZD	25.000.000	25.000.000
	SEK	125.000.000	125.000.000
	SGD	16.000.000	100.000.000
	USD	25.000.000	25.000.000
	ZAR	250.000.000	100.000.000

ARGENTINIEN

Die hierin angebotenen Anteile der Teilfonds wurden der Comisión Nacional de Valores („CNV“) nicht zur Genehmigung vorgelegt. Dementsprechend dürfen die Anteile in Argentinien öffentlich weder angeboten noch verkauft werden. Dieser Verkaufsprospekt (und alle hierin enthaltenen Informationen) dürfen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot oder Verkauf von Anteilen in Argentinien nicht verwendet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

AUSTRALIEN

Dieser Verkaufsprospekt und sonstige Dokumente oder sonstiges Material im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen dürfen nicht weitergegeben oder verbreitet werden, noch dürfen Anteile angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, unmittelbar oder mittelbar, an die Öffentlichkeit oder Personen in Australien oder an in Australien ansässige Personen, außer wenn diese Personen „Großanleger“ gemäß Definition in Section 761G des Corporations Act von 2001 (Cth) sind und wenn die Offenlegung nicht nach Kapitel 6D oder Teil 7.9 des Corporations Act von 2001 (Cth) erforderlich wäre.

ÖSTERREICH

Kraft seiner Registrierung bei der Finanzmarktaufsicht („FMA“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an allen Teilfonds an Anleger in Österreich zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen am Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Satzung werden bei der FMA eingereicht.

Zahlstelle in Österreich

Der Fonds hat die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (die „Zahlstelle“) als Zahlstelle und steuerlichen Vertreter des Fonds in Österreich bestellt. Die Zahlstelle hat sich verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen in OE 533, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich, den Anlegern des Fonds Folgendes zur Verfügung zu stellen:

- (i) Räumlichkeiten, in denen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile an die Zahlstelle übermittelt werden können. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und anderweitige Zahlungen können auf Wunsch an Anteilseigner über die Zahlstelle gezahlt werden; und
- (ii) den vorliegenden Verkaufsprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge), die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds, den aktuellen Halbjahresabschluss und Jahresabschluss (kostenlos) sowie Räumlichkeiten zur Einsichtnahme in die nachstehend unter „Unterlagen zur Einsichtnahme“ aufgeführten Unterlagen.

Weitere Informationen für die Anteilseigner werden gegebenenfalls im Büro der Zahlstelle zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Investmentmanager erhältlich und können, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht werden.

BELGIEN

Kraft seiner Registrierung bei der Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktaufsicht (der „FSMA“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Belgien zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung werden bei der FSMA eingereicht.

Finanzverwaltungsstelle in Belgien

Der Fonds hat BNP Paribas Securities Services S.C.A. mit eingetragenem Sitz in 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich, und von ihrer Niederlassung in Brüssel, Boulevard Louis Schmidt 2, 1040 Brüssel, Belgien, agierend, als

Finanzverwaltungsstelle des Fonds in Belgien im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ausgaben, Rücknahmen, Umtauschtransaktionen und Übertragungen von Anteilen und im Zusammenhang mit der Zahlung von Dividenden auf die Anteile bestellt.

BRASILIEN

Die hierin angebotenen Anteile der Teilfonds dürfen in Brasilien öffentlich weder angeboten noch verkauft werden. Dementsprechend wurden oder werden die Anteile der Teilfonds nicht bei der brasilianischen Wertpapierkommission – CVM – registriert, noch wurden sie der vorstehenden Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Dokumente in Verbindung mit den Anteilen der Teilfonds sowie die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht in Brasilien veröffentlicht werden, da das Angebot von Anteilen der Teilfonds kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Brasilien ist, oder in Verbindung mit einem öffentlichen Zeichnungs- oder Verkaufsangebot von Wertpapieren in Brasilien benutzt werden.

BRUNEI

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BRUNEI

In Bezug auf bestimmte Teilfonds, die für den Vertrieb in Brunei zugelassen sind.

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf eine ausländische kollektive Kapitalanlage, die keiner Regulierung durch die inländische Autorität Monetary Brunei Darussalam (die „**Aufsichtsbehörde**“) unterliegt. Die Aufsichtsbehörde ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Aufsichtsbehörde hat diesen Verkaufsprospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich.

Die Anteile, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, können illiquide oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein. Potenzielle Käufer sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen.

Falls Sie den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

In Bezug auf Teilfonds, die nicht zum Vertrieb in Brunei zugelassen sind.

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf eine ausländische kollektive Kapitalanlage, die keiner inländischen Regulierung durch die Behörde unterliegt. Dieser Verkaufsprospekt richtet sich ausschließlich an eine bestimmte und ausgewählte Klasse von Anlegern, die als zulässige Anleger, professionelle Anleger oder institutionelle Anleger im Sinne der Securities Market Order von 2013 gelten, sodass sie eine Anlage und Zeichnung von Anteilen in Erwägung ziehen können. Dieser Verkaufsprospekt darf daher nicht an Privatkunden ausgehändigt werden, und diese dürfen sich nicht darauf berufen. Die Aufsichtsbehörde ist nicht für die Genehmigung, Prüfung oder Verifizierung dieses Dokuments oder anderer Dokumente in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Anteile, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, können illiquide oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein. Potenzielle Käufer sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Wenn Sie weitere Informationen über die Verfügbarkeit der Teilfonds in diesem Land wünschen, wenden Sie sich bitte an die im Verkaufsprospekt aufgeführten Vertriebsstellen.

KANADA

Anleger in Kanada sollten den Verkaufsprospekt zusammen mit der in Kanada vorgeschriebenen Offenlegung im Schutzumschlag zum Verkaufsprospekt lesen. Eine Kopie dieser Offenlegung kann auf Antrag kostenlos vom Investmentmanager bezogen werden.

CAYMAN ISLANDS

Der Fonds beabsichtigt nicht, auf den Cayman Islands einen Geschäftssitz einzurichten oder Geschäfte zu betreiben. Dementsprechend sollte der Fonds keiner Überwachung einer Behörde der Cayman Islands unterliegen.

CHILE

Weder der Fonds noch die Anteile der Teilfonds wurden gemäß Gesetz Nr. 18.045 („Ley de mercado de Valores“) und seinen Bestimmungen bei der Superintendencia de Valores y Seguros registriert. Dieser Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen der Teilfonds in der Republik Chile, mit Ausnahme von speziell identifizierten Käufern gemäß einem privaten Angebot im Sinne von Artikel 4 des Ley de mercado de Valores (ein Angebot, das nicht an die breite Öffentlichkeit oder einen bestimmten Sektor oder eine spezifische Gruppe der Öffentlichkeit gerichtet ist).

KOLUMBIEN

Dieses Dokument stellt kein öffentliches Angebot in der Republik Kolumbien dar. Das Angebot der Teilfonds richtet sich an weniger als 100 speziell ermittelte Anleger. Die Teilfonds dürfen nicht in Kolumbien oder an kolumbianische Gebietsansässige beworben oder vermarktet werden, es sei denn, eine derartige Werbung oder Vermarktung erfolgt entsprechend der Verordnung 2555 von 2010 und anderen geltenden Vorschriften und Bestimmungen in Verbindung mit der Förderung ausländischer Fonds in Kolumbien.

Der Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen der Teilfonds kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen dienen lediglich als allgemeine Leitlinien, und es ist die Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind und Anteile der Teilfonds beantragen möchten, sich hinsichtlich aller geltenden Gesetze und Bestimmungen innerhalb der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese zu befolgen. Potenzielle Zeichner von Anteilen der Teilfonds sollten sich hinsichtlich der geltenden rechtlichen Bestimmungen, Devisenvorschriften und zutreffenden Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes informieren.

COSTA RICA

Dieser Verkaufsprospekt wurde zu dem Zweck erstellt, Informationen über die Anteile der Teilfonds zu liefern, und wird in Costa Rica entsprechend den Ausnahmen der Bestimmungen zu öffentlichen Angeboten von Werten höchstens 50 Anlegern pro Fonds unterbreitet. Dieser Verkaufsprospekt wird unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass er lediglich der Benutzung durch den Empfänger dient und an keine andere Person weitergegeben werden darf und keine Teile davon vervielfältigt werden dürfen. Die Anteile der Teilfonds wurden oder werden nicht in Verbindung mit einem öffentlichen Angebot oder einer entsprechenden Vermarktung in Costa Rica angeboten.

DÄNEMARK

Kraft seiner Registrierung bei der dänischen Finanzdienstleistungsaufsicht (der „dänischen FSA“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anlegern in Dänemark zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Satzung werden bei der dänischen FSA eingereicht.

Vertreter in Dänemark

Der Fonds hat Nordea Bank Danmark A/S, Issuer Services, Securities Services of Hermes Hus, Helgeshøj Allé 33, Postbox 850, DK-0900 Kopenhagen C, als seinen Vertreter in Dänemark bestellt.

Die Pflichten des Vertreters bestehen insbesondere darin, Fragen von dänischen Anlegern in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen und Dividendenzahlungen an den Fonds weiterzuleiten und den aktuellen Verkaufsprospekt, Zeichnungsanträge, elektronische Exemplare der aktuellen Satzung und elektronische Exemplare des letzten Jahres- und Halbjahresberichts des Fonds auf Anfrage dänischen Anlegern zur Verfügung zu stellen.

DUBAI INTERNATIONAL FINANCE CENTRE

Dieser Prospekt bezieht sich auf Anteile, die keiner Form der Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („DFSA“) unterliegt. Die DFSA ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit den Portfolios verantwortlich. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt dargelegten Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich. Potenzielle Käufer sollten die Anteile selbstsorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

EL SALVADOR

Dieser Verkaufsprospekt wurde zu dem Zweck erstellt, Informationen über die Anteile der Teilfonds zu liefern. Dieser Verkaufsprospekt wird unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass er lediglich der Benutzung durch den Empfänger dient und an keine andere Person weitergegeben werden darf und keine Teile davon vervielfältigt werden dürfen. Die Anteile der Teilfonds wurden oder werden nicht in Verbindung mit einem öffentlichen Angebot oder einer entsprechenden Vermarktung in El Salvador angeboten, und deshalb treffen die Bestimmungen des Börsengesetzes von 1994 (Ley del Mercado de Valores) in seiner jeweils gültigen Fassung in Bezug auf die Registrierungs- und Prospektbestimmungen nicht zu. Die Anteile der Teilfonds wurden deshalb weder für den öffentlichen Vertrieb in El Salvador bei der Aktienaufsichtsbehörde registriert, noch waren sie Gegenstand eines Verkaufsprospekts entsprechend dem Börsengesetz. Jeder Zeichnungsantrag einer Person, bei der es sich nicht um den ursprünglichen Empfänger des Verkaufsprospekts handelt, wird zurückgewiesen.

FINNLAND

Kraft seiner Registrierung bei der finnischen Finanzaufsichtsbehörde ist der Fonds berechtigt, Anteile an allen Teilfonds an Anleger in Finnland zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der finnischen Finanzaufsichtsbehörde eingereicht.

FRANKREICH

Kraft seiner Registrierung bei der Autorité des marchés Financiers (die „AMF“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Frankreich zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der AMF eingereicht.

Zahl- und Informationsstelle in Frankreich

Der Fonds hat die CACEIS Bank France Investors Services Bank, eine französische Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit einem ausgewiesenen Grundkapital von EUR 310.000.000, eingetragen im Pariser Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 (der „Correspondant Centralisateur“), als Zahl- und Informationsstelle des Fonds in Frankreich bestellt. Der Correspondant Centralisateur hat sich verpflichtet, in seinen Geschäftsräumen in 1/3, Place Valhubert, 75013 Paris in Frankreich Folgendes für die Anleger des Fonds zur Verfügung zu stellen:

- (a) Räumlichkeiten, in denen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile an den Correspondant Centralisateur übermittelt werden können. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und anderweitige Zahlungen können auf Wunsch an Anteilseigner über den Correspondant Centralisateur gezahlt werden;
- (b) den vorliegenden Verkaufsprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge), die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds, den aktuellen Halbjahresabschluss und Jahresabschluss (kostenlos) sowie Räumlichkeiten zur Einsichtnahme in die nachstehend unter „Unterlagen zur Einsichtnahme“ aufgeführten Unterlagen.

Weitere Informationen für Anteilseigner sind in der genannten Geschäftsstelle des Correspondant Centralisateur erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Investmentmanager erhältlich und können, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht werden.

DEUTSCHLAND

Kraft seiner Registrierung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Deutschland zu verkaufen.

Zahlstelle in Deutschland

Der Fonds hat J.P. Morgan AG zur Zahlstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland bestellt (die „Zahlstelle in Deutschland“).

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Zahlstelle in Deutschland unter folgender Adresse eingereicht werden:

J.P. Morgan AG
Taunustor 1 (TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main
Deutschland

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilseigner werden auf deren Wunsch über die Zahlstelle in Deutschland in Euro ausgezahlt.

Informationsstelle in Deutschland

Der Fonds hat J.P. Morgan AG auch zur Informationsstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland bestellt (die Informationsstelle in Deutschland“).

Bei der Informationsstelle in Deutschland an der vorstehend angegebenen Adresse sind der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form kostenfrei erhältlich, und die im Abschnitt „Unterlagen zur Einsichtnahme“ des Verkaufsprospekts genannten Dokumente können in den Geschäftsräumen der Informationsstelle in Deutschland unter der oben genannten Adresse kostenlos eingesehen werden. Weiterhin sind gegebenenfalls vorliegende Informationen für Anteilseigner bei der Informationsstelle in Deutschland kostenlos in Papierform oder in elektronischer Form erhältlich.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Zwischengewinn und der einem Anteilseigner als für die Anteile zugeflossen geltende Gesamtertrag sind bei der Informationsstelle in Deutschland an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen und Mitteilungen an Anteilseigner

Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sind beim Investmentmanager und bei der Informationsstelle in Deutschland kostenlos erhältlich und werden in der Regel täglich unter www.morningstar.de veröffentlicht.

Des Weiteren werden etwaige Mitteilungen an Anteilseigner auch auf einem dauerhaften Datenträger veröffentlicht.

In den folgenden Fällen werden Benachrichtigungen an die Anteilseigner in Deutschland mittels eines dauerhaften Datenträgers sowie zusätzlich im *Bundesanzeiger* veröffentlicht:

- Bei einer Aussetzung von Rücknahmen der Fondsanteile;
- Bei Beendigung der Fondsverwaltung oder bei Auflösung des Fonds;
- Bei Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht im Einklang mit der gegenwärtigen Anlagepolitik stehen, die wesentliche Rechte der Anteilseigner berühren oder die Vergütungen betreffen, die der Fonds erhält, einschließlich einer verständlichen Darstellung der Gründe für die Änderungen und der Rechte der Anleger sowie eines Aufzeigens der Möglichkeiten, diesbezüglich weitere Informationen zu erhalten;
- Im Falle einer Verschmelzung des Fonds oder eines seiner Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die entsprechend Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG verfasst werden müssen;
- Im Falle einer Umwandlung des Fonds oder eines seiner Teilfonds in einen Feeder-Fonds oder bei einer Umwandlung in einen Master-Fonds in Form von Informationen, die entsprechend Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG verfasst werden müssen.

Vertriebsstellen

Künftige Anleger sollten ihre Vertriebsstelle zu den vom Fonds an die Vertriebsstelle gezahlten Gebühren befragen.

GRIECHENLAND

Der Fonds ist befugt, Anteile an bestimmten Teilfonds an Anleger in Griechenland zu verkaufen. Griechische Anleger, die am Erwerb von Anteilen interessiert sind, sollten sich an Neuberger Berman Europe Limited oder an ihren Finanzberater wenden, um zu klären, ob die Anlagen, in die sie investieren möchten, für den Verkauf in Griechenland zugelassen sind. Die Piraeus Bank S.A. wurde als Vertriebsstelle, Vertreter und Zahlstelle für den Fonds in Griechenland bestellt.

HONGKONG

Bitte beachten Sie, dass (i) Anteile von Teilfonds, die nicht durch die Hongkong Securities and Futures Commission („HKSF“) zugelassen wurden, nicht anhand dieses Verkaufsprospekts oder anderer Dokumente in Hongkong angeboten oder verkauft werden dürfen, mit Ausnahme an professionelle Anleger gemäß Definition in Teil I von Schedule 1 zum SFO und darunter erlassener Vorschriften, und (ii) keine Person im Zusammenhang mit den Anteilen eines solchen Teilfonds Werbung, eine Einladung oder ein sonstiges Dokument ausgeben oder zur Ausgabe – in Hongkong oder andernorts – besitzen darf, die bzw. das an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet ist oder deren Inhalte wahrscheinlich für diese zugänglich ist oder von ihr gelesen wird (außer soweit zulässig nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong), mit Ausnahme in Bezug auf Anteile, die nur an Personen außerhalb Hongkongs

oder nur an „professionelle Anleger“ gemäß Definition in Teil I von Schedule 1 zum SFO und darunter erlassener Vorschriften verkauft werden oder sollen.

Solange der Fonds durch die HKSFZ zugelassen ist, werden Provisionen an Verkaufsagenten, die aus dem Handel von Anteilen der in Hongkong zugelassenen Teilfonds stammen, nicht aus dem Fondsvermögen oder dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt.

UNGARN

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf Anteile, die mittels Privatplatzierung angeboten werden. Er stellt kein Angebot und keine Einladung an die Öffentlichkeit in Ungarn zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen dar bzw. ist nicht Teil eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung und ist auch nicht entsprechend auszulegen.

ISLAND

Dieser Verkaufsprospekt wurde in Island ausschließlich zur Nutzung durch institutionelle Anleger in Island und ausschließlich für die Zwecke der beschriebenen Anlagemöglichkeiten herausgegeben. Daher dürfen dieser Verkaufsprospekt und damit zusammenhängende Informationen nicht für andere Zwecke genutzt oder an andere Personen in Island weitergegeben werden. Bei der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlage handelt es sich nicht um ein öffentliches Angebot von Wertpapieren. Er wurde nicht gemäß dem isländischen Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Anlagefonds Nr. 30/2003 und ergänzenden Vorschriften bei der Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb in Island eingetragen. Die Anlage darf ausschließlich in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Verordnung über OWAG und Anlagefonds Nr. 792/2003 mittels dieses Verkaufsprospekts angeboten oder verkauft oder auf andere Weise später weiterverkauft werden.

INDIEN

Das in diesem Verkaufsprospekt genannte Angebot ist kein öffentliches Zeichnungsangebot für Anteile in Indien und keinesfalls so auszulegen. Dieses Dokument ist nicht beim Registrar of Companies oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien als Verkaufsprospekt registriert. Die Anteile werden nicht öffentlich zum Verkauf oder zur Zeichnung angeboten.

Die Anteile können im Rahmen einer Privatplatzierung für eine begrenzte Anzahl von Anlegern angeboten werden, entweder direkt durch den Emittenten oder nur über ausgewählte Intermediäre, die mit dem Emittenten eine direkte oder indirekte Vereinbarung darüber getroffen haben, die Anteile auf Basis einer solchen Privatplatzierung anzubieten. Anleger, die über Intermediäre investieren, die nicht über eine solche Privatplatzierungsvereinbarung mit dem Emittenten verfügen, haben keine Möglichkeit, in Indien Anteile über eine Privatplatzierung zu zeichnen.

Interessierte Anleger müssen ihre eigenen Berater zu der Frage konsultieren, ob sie berechtigt oder ermächtigt sind, die Anteile zu erwerben. Der Verkaufsprospekt ist streng vertraulich und dient zur ausschließlichen Nutzung durch die Person, der er übermittelt wird, und jede Verbreitung, Reproduktion oder sonstige Nutzung des Verkaufsprospekts – ganz oder teilweise – ist verboten.

INDONESIEN

Dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Unterlagen im Zusammenhang mit den Teilfonds wurden und werden nicht bei der Finanzdienstleistungsbehörde in der Republik Indonesien (d. h. der Otoritas Jasa Keuangan/OJK) registriert. Dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Unterlagen im Zusammenhang mit den Teilfonds dürfen weder direkt noch indirekt in der Republik Indonesien oder an indonesische Staatsbürger, Unternehmen oder Einwohner in einer Angelegenheit, die nach den Gesetzen der Republik Indonesien ein öffentliches Angebot darstellt, in Umlauf gebracht oder verteilt werden.

IRLAND

Irische Gebietsansässige können nach dem Ermessen des Fonds Anteile erwerben.

Anleger in Irland sollten im Vorfeld einer Anlageentscheidung bezüglich des Fonds den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, den aktuellen Jahresbericht und, sofern danach veröffentlicht, den aktuellen Halbjahresbericht des Fonds lesen. Änderungen am Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der Zentralbank registriert.

ISRAEL

Die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile wurden von der Wertpapierbehörde des Staates Israel weder genehmigt noch abgelehnt und dürfen in Israel nicht mehr als 35 Angebotsempfängern gemäß der Definition dieses Begriffs nach israelischem Recht angeboten werden.

ITALIEN

Kraft seiner Registrierung bei der Banca d'Italia (die „BOI“) und der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa („CONSOB“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Italien zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CONSOB eingereicht.

Korrespondenzbank in Italien

Der Fonds hat BNP Paribas Milan zu seiner Zahlstelle in Italien bestellt (die „Zahlstelle“). Die Zahlstelle hat sich verpflichtet, Folgendes in ihrer Geschäftsstelle unter der Adresse Piazza Lina Bo Bardi no. 3, 20124 Mailand, Italien zur Verfügung zu stellen:

- Räumlichkeiten, in denen Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen an die Zahlstelle übermittelt und Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an die Anteilseigner vorgenommen werden können;
- die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds, den aktuellen Halbjahresabschluss und Jahresabschluss, die im Verkaufsprospekt unter „Unterlagen zur Einsichtnahme“ aufgeführten Unterlagen, die Einladung zur Jahreshauptversammlung des Fonds, den Wortlaut von auf der letzten Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüssen sowie Räumlichkeiten, in denen Anleger diese einsehen können.

Auf Anfrage übersendet die Zahlstelle den Anlegern kostenfrei Abschriften dieser Unterlagen.

JAPAN

Die Anteile wurden nicht und werden nicht gemäß Artikel 4 Abs. 1 des japanischen Wertpapiergesetzes (Gesetz Nr. 25 von 1948 in der geltenden Fassung) registriert. Daher dürfen die Anteile oder Beteiligungen an den Anteilen weder mittelbar noch unmittelbar in Japan angeboten oder verkauft werden bzw. einer japanischen Person oder zugunsten einer japanischen Person oder anderen Personen angeboten oder verkauft werden, die beabsichtigen, diese Anteile oder Beteiligungen an den Anteilen mittelbar oder unmittelbar erneut anzubieten oder weiterzuverkaufen, sofern dies nicht unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Vorschriften und Richtlinien geschieht, die von den betreffenden japanischen Regierungs- oder Aufsichtsbehörden erlassen wurden und zu der betreffenden Zeit in Kraft sind. In diesem Zusammenhang bezeichnet eine „japanische Person“ eine Person, die in Japan ansässig ist, einschließlich Unternehmen oder andere juristische Personen, die nach japanischem Recht errichtet wurden.

JERSEY

Der vorliegende Verkaufsprospekt bezieht sich auf eine Privatplatzierung und stellt kein Angebot an die Öffentlichkeit auf Jersey zur Zeichnung der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile dar. Es wurde keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für das Angebot auf Jersey beantragt. Das Angebot der Anteile ist persönlich an die Person gerichtet, an die dieser Verkaufsprospekt vom oder im Namen des Fonds ausgehändigt wird, und es werden nur Zeichnungen von dieser Person entgegengenommen. Dieser Verkaufsprospekt darf zu keinem anderen Zweck vorgelegt oder verwendet werden und nicht an andere Personen als diejenigen, denen er ausgehändigt wurde, weitergegeben werden.

LIECHTENSTEIN

Kraft seiner Registrierung bei der Finanzmarktaufsicht („FMA“) ist der Fonds zum Verkauf von Anteilen an Anleger in Liechtenstein zugelassen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen am Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Satzung werden bei der FMA eingereicht.

Vertreter und Zahlstelle in Liechtenstein

Der Fonds hat die Volksbank AG, Feldkircher Strasse 2, FL-9494 Schaan als Vertreter und Zahlstelle in Liechtenstein ernannt.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können kostenfrei in der Liechtensteiner Geschäftsstelle des Fonds angefordert werden.

LUXEMBURG

Kraft seiner Registrierung bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Luxemburg zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CSSF eingereicht.

Zahlstelle in Luxemburg

Der Fonds hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., European Bank Business Center 6, route de Treves L-2633 Senningerberg, Luxemburg, zur Zahlstelle in Luxemburg bestellt.

Die Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt und der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos bei der Zahlstelle in Luxemburg erhältlich.

MALAYSIA

Da die Genehmigung der malaysischen Securities Commission gemäß Abschnitt 212 des malaysischen Capital Markets and Services Act von 2007 weder erteilt wurde und auch nicht eingeholt wird, noch dieser Verkaufsprospekt der malaysischen Securities Commission eingereicht oder bei dieser registriert wird, werden bzw. gelten die hierin angebotenen Anteile nicht als in Malaysia ausgegeben, erhältlich oder der Öffentlichkeit in Malaysia zur Zeichnung oder zum Kauf angeboten, und weder dieser Verkaufsprospekt noch Dokumente oder anderes Material im Zusammenhang damit sollten in Malaysia öffentlich verbreitet oder deren Verbreitung oder Umlauf in Malaysia veranlasst werden. Die Anteile und dieser Verkaufsprospekt dürfen in Malaysia nur Personen oder anderen Rechtspersonlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die unter die Abschnitte 8, 9, 11, 12 oder 13 von Schedule 6 zum Capital Markets and Services Act von 2007 fallen.

MEXIKO

Die Anteile der Teilfonds sind und werden nicht im staatlichen Wertpapierregister der staatlichen mexikanischen Bankenkommission registriert und dürfen demzufolge nicht in Mexiko öffentlich angeboten oder verkauft werden. Der Fonds und jegliche Zeichner und Käufer können die Anteile der Teilfonds in Mexiko institutionellen und zugelassenen Anlegern auf Privatplatzierungsbasis gemäß Artikel 8 des mexikanischen Wertpapiergesetzes anbieten oder an diese verkaufen.

NEUSEELAND

Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht und wird nicht beim Registrar of Financial Service Providers in Neuseeland hinterlegt und stellt kein Product Disclosure Statement im Sinne des Financial Markets Conduct Act von 2013 dar.

Es dürfen nur jene in Neuseeland ansässigen Anleger in die Anteile investieren und es darf nur jenen Anlegern das Angebot in diesem Verkaufsprospekt unterbreitet werden, gegenüber denen eine Offenlegung im Rahmen des Financial Markets Conduct Act von 2013 aufgrund von Artikel 3(2) in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act von 2013 nicht erforderlich ist. Dies sind insbesondere Anleger, die als „Großanleger“ im Sinne von Artikel 3(2) in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 gelten, d. h. Personen, die unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien von „Großanlegern“ fallen: (1) eine Person, die ein „Anlageunternehmen“ im Sinne von Artikel 37 in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 darstellt, (2) eine Person, die die in Artikel 38 in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 festgelegten Kriterien für die Investitionstätigkeit erfüllt, (3) eine Person, die als „groß“ im Sinne von Artikel 39 in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 gilt, oder (4) eine Person, die eine „Regierungsbehörde“ im Sinne von Artikel 40 in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 darstellt, oder in anderen Fällen, in denen kein Verstoß gegen den Financial Markets Conduct Act 2013 vorliegt.

Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Verkaufs- oder Zeichnungsangebot an Personen in Neuseeland gedacht, für die vorgeschriebene Offenlegungen gemäß Teil 3 des Financial Markets Conduct Act von 2013 erforderlich sind. In Neuseeland ansässige Personen sollten selbst rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Rat zu den Auswirkungen einer Anlage in den Anteilen einholen.

PANAMA

Die Anteile wurden und werden nicht bei der Nationalen Wertpapierkommission der Republik Panama (National Securities Commission of the Republic of Panama) gemäß Rechtsverordnung Nr. 1 (Decree Law No. 1) vom 8. Juli 1999 (das „Wertpapiergesetz von Panama“) registriert und dürfen in Panama nicht öffentlich angeboten oder verkauft

werden; ausgenommen sind bestimmte Geschäfte, die von der Registrierungspflicht des Wertpapiergesetzes von Panama befreit sind. Die Anteile profitieren nicht von Steuervergünstigungen, die das Wertpapiergesetz von Panama vorsieht und unterliegen nicht den Vorschriften oder der Aufsicht der Nationalen Wertpapierkommission der Republik Panama.

VOLKSREPUBLIK CHINA

Die Anteile dürfen in der Volksrepublik China („VRC“) weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dies schließt die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau bzw. Taiwan nicht mit ein. Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde und wird nicht bei der chinesischen Aufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, „CSRC“) bzw. anderen entsprechenden Regierungs- und Aufsichtsbehörden eingereicht, bzw. von ihnen entsprechend der geltenden Gesetze genehmigt oder verifiziert. Der vorliegende Verkaufsprospekt darf der Öffentlichkeit in der Volksrepublik China nicht zugänglich gemacht werden oder in Verbindung mit Angeboten an die Öffentlichkeit zur Zeichnung oder zum Verkauf von Anteilen in der VRC verwendet werden. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein öffentliches Angebot oder die Unterbreitung eines Kaufangebots von Wertpapieren in der VRC dar. Die Anteile dürfen nur jenen berechtigten Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden, die von den Regulierungs- und Regierungsbehörden der VRC die Lizenz/Genehmigung erhalten haben, Offshore-Anlagen in Wertpapieren und/oder Finanzinstrumenten zu tätigen, die außerhalb der VRC aufgelegt und angeboten werden, einschließlich Anteilen der Art, die direkt durch den Emittenten oder nur über ausgewählte Intermediäre, die mit dem Emittenten eine direkte oder indirekte Vereinbarung darüber getroffen haben, die Anteile auf Basis einer solchen Privatplatzierung anzubieten, angeboten oder verkauft werden, jedoch mit der Maßgabe, dass Anleger, die über Intermediäre investieren, die nicht über eine solche Privatplatzierungsvereinbarung mit dem Emittenten verfügen, keine Möglichkeit haben, auf dieser Basis in der VRC Anteile zu zeichnen. Anleger in der Volksrepublik China sind dafür verantwortlich, sämtliche relevanten Genehmigungen/Lizenzen, Verifizierungen und/oder Registrierungen der staatlichen aufsichtsrechtlichen Stellen selbst zu erlangen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, sämtliche von der CSRC und der State Administration of Foreign Exchange geforderten Genehmigungen/Lizenzen, Verifizierungen und/oder Registrierungen sowie sämtlichen Verordnungen der Volksrepublik China zu entsprechen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, sämtlichen Devisenvorschriften und/oder Verordnungen zu ausländischen Anlagen.

PERU

Die Anteile der Teilfonds sind nicht bei der Wertpapieraufsichtsbehörde (Superintendencia del mercado de Valores, „SMV“) registriert und werden mittels eines privaten Angebots platziert. Die SMV hat die dem Anleger vorgelegten Informationen nicht geprüft. Dieser Verkaufsprospekt ist zur ausschließlichen Nutzung durch institutionelle Anleger in Peru und nicht für den öffentlichen Vertrieb gedacht.

PHILIPPINEN

Die angebotenen oder verkauften Anteile wurden nicht bei der Securities and Exchange Commission unter dem Securities Regulation Code der Philippinen (der „Code“) registriert. Zukünftige Angebote oder Verkäufe der Anteile unterliegen den Registrierungsbedingungen des Codes, sofern ein Angebot bzw. Verkauf nicht gemäß dem Code von dieser Registrierungspflicht befreit ist.

Als befreite Transaktionen gilt auch der Verkauf von Anteilen an einen Anleger, bei dem es sich um einen „qualifizierten Käufer“ gemäß Definition in 10.1(l) des Code handelt.

Wenn ein Angebot oder Verkauf nicht gemäß einer befreiten Transaktion im Sinne des Code durch einen Kauf der Anteile erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Anleger anerkennt, dass die Ausgabe, das Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf oder die Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anteile außerhalb der Philippinen erfolgt ist.

PORTUGAL

Kraft seiner Registrierung bei der Comissão do Mercado dos Valores Mobiliários (die „CMVM“) ist der Fonds befugt, Anteile an Anleger in Portugal gemäß Rechtsverordnung 252/2003 vom 17. Oktober, neu veröffentlicht als Rechtsverordnung 71/2010 vom 18. Juni, in der jeweils gültigen Fassung (die „Rechtsverordnung“), und dem portugiesischen Wertpapiergesetz zu vertreiben.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CMVM eingereicht.

SÜDKOREA

Lediglich bestimmte Serien oder Klassen wurden bzw. werden beim Financial Services Committee für den Verkauf gemäß dem Financial Investment Services and Capital Markets Act (der „FSCMA“) registriert. Mit Ausnahme der gemäß FSCMA registrierten Serien und Klassen dürfen die Anteile in Korea nicht angeboten, verkauft bzw. direkt oder

indirekt ausgehändigt oder in Korea ansässigen Personen (im Sinne der Definition dieses Begriffes im Foreign Exchange Transaction Act) zum Wiederangebot oder Weiterverkauf – weder mittelbar noch unmittelbar – oder in Korea ansässigen Personen angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist nach geltendem koreanischen Recht und geltenden koreanischen Verordnungen gestattet.

Der Verkauf von Anteilen, die gemäß FSCMA registriert wurden, erfolgt über eine lizenzierte koreanische Vertriebsstelle sowie entsprechend FSCMA und sonstigen, geltenden koreanischen Gesetzen und Verordnungen.

SPANIEN

Kraft seiner Registrierung bei der Comisión Nacional del mercado de Valores (die „CNMV“), ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Spanien zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CNMV eingereicht.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Investmentmanager erhältlich und werden, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht.

SINGAPUR

Das Angebot bzw. die Einladung zu einer Zeichnung von Anteilen, das bzw. die Gegenstand dieses Verkaufsprospekts ist, bezieht sich (in Bezug auf Teilfonds, die nicht gemäß Abschnitt 287, Kapitel 289 des singapurischen Securities and Futures Act (die „eingeschränkten Teilfonds“) registriert sind) nicht auf Organismen für gemeinsame Anlagen, die gemäß Abschnitt 286 des singapurischen Securities and Futures Act, Kapitel 289 (Securities and Futures Act, das „SFA“) zugelassen oder gemäß Abschnitt 287 des SFA anerkannt ist. Die eingeschränkten Teilfonds sind nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zugelassen oder anerkannt, und Anteile an eingeschränkten Teilfonds dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden. Dieser Verkaufsprospekt und jedes andere Dokument oder Material, der bzw. das im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf von eingeschränkten Teilfonds erstellt wird, ist kein Verkaufsprospekt gemäß der Definition im SFA. Dementsprechend ist die gesetzliche Haftung nach dem SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten nicht anwendbar. Sie sollten gründlich abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Der Verkaufsprospekt wurde nicht als Verkaufsprospekt bei der MAS registriert. Daher dürfen weder dieser Verkaufsprospekt und jedes andere Dokument oder Material im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf, der Einladung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen, gleich ob mittelbar oder unmittelbar, an Personen in Singapur verteilt werden, noch dürfen Anteile, gleich ob mittelbar oder unmittelbar, Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Erwerb gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind (i) institutionelle Anleger gemäß Abschnitt 304 des SFA, (ii) relevante Personen gemäß Abschnitt 305(1) oder andere Personen gemäß Abschnitt 305(2) und in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 305 des SFA aufgeführten Bedingungen sowie (iii) relevante Personen oder andere Personen und Sachverhalte gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen anderer anwendbarer Bestimmungen des SFA.

Werden Anteile gemäß Abschnitt 305 von einer relevanten Person gezeichnet oder erworben, bei der es sich um

- (a) eine Kapitalgesellschaft handelt (die kein zulässiger Anleger (im Sinne von Abschnitt 4A des SFA) ist), deren einzige Tätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Grundkapital im Besitz einer oder mehrerer natürlichen Personen ist, von denen jede ein zulässiger Anleger ist; oder
- (b) einen Trust handelt (dessen Trustee kein zulässiger Anleger ist), dessen einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht und dessen Begünstigte natürliche Personen sind, bei denen es sich um zulässige Anleger handelt, dürfen Wertpapiere (gemäß Definition in Abschnitt 239(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft bzw. die Rechte und Beteiligungen (gleich welcher Art) der Begünstigten an diesem Trust während eines Zeitraums von sechs Monaten nachdem die Kapitalgesellschaft bzw. der Trust die Anteile entsprechend eines Angebots gemäß Abschnitt 305 des SFA erworben hat, nicht übertragen werden, außer:
 - (1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person im Sinne von Abschnitt 305(5) des SFA oder an eine andere Person infolge eines Angebotes, auf das in den Abschnitten 275(1A) oder Abschnitt 305A(3)(i)(B) des SFA Bezug genommen wird;
 - (2) in Fällen, in denen keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wurde bzw. wird;
 - (3) in Fällen, in denen die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt;
 - (4) wie in Abschnitt 305A(5) des SFA beschrieben; oder

- (5) wie in Verordnung 36 der singapurischen Securities and Futures-Verordnungen zu Angeboten von Anlagen und Organismen für gemeinsame Anlagen aus dem Jahr 2005 beschrieben.

SCHWEDEN

Kraft einer öffentlichen Anordnung der Finansinspektionen (die „schwedische Finanzaufsichtsbehörde“) vom 8. August 2006 ist der Fonds berechtigt, seine Anteile an die Öffentlichkeit in Schweden zu verkaufen.

Die folgenden Informationen betreffen die Anleger mit Wohnsitz in Schweden zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die in Bezug auf den Handel mit Anteilen des Fonds geltenden Verfahren. Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung und sonstige Informationen sind in den Geschäftsräumen von Skandinaviska Enskilda Banken AB (die „schwedische Zahlstelle“) erhältlich. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde eingereicht.

Zahlstelle in Schweden

Der Fonds hat Skandinaviska Enskilda Banken AB, Sergels Torg 2, SE-106 40, Stockholm, Schweden zur schwedischen Zahlstelle bestellt.

Die Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos bei der Zahlstelle erhältlich.

Anleger können über die schwedische Zahlstelle auch die Rücknahme von Anteilen beantragen und Zahlungen erhalten.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Investmentmanager erhältlich und können, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht werden.

SCHWEIZ

Vertreter

Vertreter der Neuberger Berman Investment Funds plc (nur für den Zweck dieses Abschnitts im Folgenden als der „Fonds“ bezeichnet) in der Schweiz ist BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, Schweiz.

Zahlstelle

Zahlstelle des Fonds in der Schweiz ist BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, Schweiz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Das Statut des Fonds, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Publikationen

- (a) Die den Fonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Website der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).
- (b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden täglich und bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Website der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) publiziert. Die Preise werden für jeden Handelstag veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

(a) Der Fonds sowie seine Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen am Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- das Erstellen von Prozessen zum Zeichnen, Halten und sicheren Verwahren von Anteilen;

- das Einrichten einer breiten Streuung von Anteilen an Bona-Fide-Anleger;
- die Zeichnung von Anteilen als „Nominee“ für verschiedene Kunden;
- das Weiterleiten oder Bereitstellen von Marketingdokumenten, gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und anderen Publikationen des Fonds;
- das Beantworten von Fragen oder Weiterleiten dieser Fragen an Vertreter in der Schweiz zur Beantwortung;
- das Bereitstellen einer Hilfestellung für zukünftige Anleger bei der Zeichnung von Aktien;
- das Aufbewahren von schriftlichen Protokollen unter Artikel 24 Absatz 3 des Schweizer Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG“);
- die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen in Gebieten wie Geldwäsche, das Ermitteln von Kundenbedürfnissen und Vertriebsrestriktionen;
- die Zusammenarbeit mit dem Investmentmanager zur Verhinderung von Aufträgen zum Zwecke des Market-Timings;
- das Betreiben und Unterhalten einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- das Beauftragen eines autorisierten Wirtschaftsprüfers zur Kontrolle der Einhaltung von Pflichten als Vertriebsträger, insbesondere der für Vertriebsträger geltenden Bestimmungen, wie in den von der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) herausgegebenen Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen festgelegt;
- zentrales Kundenmanagement und zentrales Vertragsmanagement;
- das Schulen von Beratern für Kunden im Bereich kollektive Kapitalanlagen/Investmentfonds; und
- das Ausarbeiten von Forschungsmaterial.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

- (b) Der Fonds und seine Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
- aus Gebühren des Investmentmanagers, des Sub-Investmentmanagers oder der Vertriebsstellen bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Fonds und seine Beauftragten sind:

- das von den Anlegern gezeichnete Volumen bzw. das von ihnen gehaltene Gesamtvolumen im Fonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Fonds die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters in der Schweiz der Erfüllungsort und der Gerichtsstand begründet.

TAIWAN

Bestimmte Teilfonds wurden von der Financial Supervisory Commission R.O.C. („FSC“) zum Angebot und zum Verkauf an die Öffentlichkeit durch die Neuberger Berman Taiwan Limited (der „Hauptagent“) und ihre Handelsvertreter in Taiwan zugelassen. Diese zugelassenen Teilfonds sollen in Taiwan nur durch den Hauptagenten und seine Handelsvertreter verkauft werden, es sei denn, Gesetze, Verordnungen oder die FSC lassen etwas anderes zu. Anleger sollten den Verkaufsprospekt zusammen mit der Anlegerbroschüre vor jeder Anlage aufmerksam lesen. Die chinesische Übersetzung dieses Verkaufsprospekts, falls vorhanden, dient nur zu Referenzzwecken. Bei Abweichungen zwischen dem Verkaufsprospekt und seiner chinesischen Übersetzung ist der Wortlaut des Verkaufsprospekts maßgebend.

In Bezug auf die Teilfonds, die nicht in Taiwan registriert sind („unregistrierte Teilfonds“) gilt, dass diese

unregistrierten Teilfonds in Taiwan nicht verkauft, ausgegeben oder angeboten werden dürfen, außer auf Basis einer Privatplatzierung durch eine direkte Vereinbarung mit dem Emittenten oder nur über ausgewählte Intermediäre, die mit dem Emittenten eine direkte oder indirekte Vereinbarung darüber getroffen haben, die Anteile auf Basis einer solchen Privatplatzierung anzubieten, jedoch nur an Banken, Geldhäuser, Treuhandunternehmen, Versicherungsunternehmen, Wertpapierhäuser, Finanzholdinggesellschaften und andere qualifizierte Einrichtungen oder Institutionen, die von der FSC zugelassen wurden (zusammen „**Qualified Foreign Financial Institutions**“ [qualifizierte ausländische Finanzinstitute]) sowie andere Körperschaften und Einzelpersonen, die bestimmte Kriterien gemäß den Bestimmungen für Privatplatzierungen im Rahmen der taiwanesischen Vorschriften für Offshore-Fonds erfüllen („Other Qualified Investors“ [andere qualifizierte Anleger]). **Zeichner und Käufer von Aktien und/oder Fondsanteilen im Rahmen einer Privatplatzierung in Taiwan müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Weiterverkauf der Aktien und/oder Fondsanteile nicht gestattet ist, es sei denn in Form von: (i) Rücknahme durch die Offshore-Fonds-Institution; (ii) Übertragung an qualifizierte Finanzinstitute und/oder andere qualifizierte Anleger; (iii) Übertragung von Rechts wegen; oder (iv) wie anderweitig von der FSC genehmigt. Zeichner, die über Intermediäre investieren, die nicht über eine solche Privatplatzierungsvereinbarung mit dem Emittenten verfügen, haben keine Möglichkeit, in Taiwan Anteile über eine Privatplatzierung zu zeichnen.**

Die unregistrierten Teilfonds können durch die Offshore Banking Units taiwanesischer Banken (gemäß Definition im R.O.C. Statute für Offshore-Bankgeschäfte), die Offshore Securities Units taiwanesischer Wertpapierfirmen (gemäß Definition im R.O.C. Statute für Offshore-Bankgeschäfte) oder die Offshore Insurance Units taiwanesischer Versicherungsgesellschaften (gemäß Definition im R.O.C. Statute für Offshore-Bankgeschäfte) zur Verfügung gestellt werden. Die unregistrierten Teilfonds können auch taiwanesischen Anlegern außerhalb Taiwans zur Verfügung gestellt werden.

Mit Ausnahme der hier dargelegten Fälle ist keine natürliche oder juristische Person in Taiwan autorisiert, die unregistrierten Teilfonds in Taiwan anzubieten, zu verkaufen, hinsichtlich deren Angebot und Vertrieb in Taiwan zu beraten oder anderweitig zu vermitteln. Ein Angebot oder Verkauf der unregistrierten Teilfonds in Taiwan ist nicht zulässig.

Wenn Sie weitere Informationen über die Verfügbarkeit der Teilfonds in diesem Land wünschen, wenden Sie sich bitte an die im Verkaufsprospekt aufgeführten Vertriebsstellen.

THAILAND

Der Rechtsträger, der die Anteile, die Gegenstand des Verkaufsprospekts sind, anbietet, besitzt keine Lizenzen, Genehmigungen oder Registrierungen in Thailand. Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile wurden und werden nicht beim Office of the Securities and Exchange Commission of Thailand oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Thailand registriert bzw. von dieser zugelassen. Folglich dürfen die Anteile der allgemeinen Öffentlichkeit in Thailand weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen Thailands.

Dieser Verkaufsprospekt und alle sonstigen Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit den Anteilen dienen nur zur Information. Sie wurden und werden nicht beim Office of the Securities and Exchange Commission of Thailand oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Thailand eingereicht oder von dieser geprüft, genehmigt oder gebilligt. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand verteilt oder vertrieben werden bzw. ihre Verteilung oder ihr Vertrieb an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand darf nicht veranlasst werden, es sei denn, dies geschieht gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen Thailands. Es ist nicht gestattet, sie zu kopieren, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verteilen, zu vertreiben oder an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand weiterzugeben - sei es direkt oder indirekt - oder dies zu veranlassen. Sie stellen in keiner Weise ein Angebot, eine Einladung, eine Aufforderung, Werbung oder Beratung für oder in Bezug auf die Anteile an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand dar, es sei denn, dies geschieht gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen Thailands.

BAHAMAS

Anteile der Teilfonds werden nicht auf den Bahamas angeboten oder verkauft, außer in Fällen, die kein öffentliches Angebot darstellen. Anteile der Teilfonds dürfen nicht Personen angeboten werden, die für die Zentralbank der Bahamas (die „Bank“) zu Devisenkontrollzwecken als auf den Bahamas ansässig gelten, oder an diese verkauft oder diesen anderweitig überlassen werden, ohne dass zuvor die schriftliche Genehmigung der Bank eingeholt wurde.

NIEDERLANDE

Kraft seiner Registrierung bei der niederländischen Autoriteit Financiële Markten (die „AFM“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in den Niederlanden zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der AFM eingereicht.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Investmentmanager erhältlich und werden, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht.

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten („UAE“) dar bzw. sollen kein solches Angebot darstellen und sollten daher auch nicht entsprechend ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl an erfahrenen Anlegern in den Vereinigten Arabischen Emiraten angeboten, die bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken durchzuführen, es sei denn, die Bestimmungen des SCA Board of Directors' Chairman Decision No. 9/R.M. von 2016 über die Vorschriften für Investmentfonds finden keine Anwendung. Dieser Verkaufsprospekt darf ausschließlich von dem genannten Empfänger genutzt werden und sollte nicht anderen Personen übergeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit den Erwägungen des Empfängers bezüglich dieses Verkaufsprospekts).

Bitte beachten Sie, dass die Teilfonds größtenteils nicht von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, der Securities and Commodities Authority oder anderen relevanten Lizenzierungs- oder Regierungsbehörden in den Vereinigten Arabischen Emiraten (die „Aufsichtsbehörden“) genehmigt oder lizenziert oder bei diesen registriert wurden. Der Verkauf von Anteilen bestimmter Teilfonds, die bei den entsprechenden Aufsichtsbehörden registriert sind, muss jedoch über eine lizenzierte Vertriebsstelle in den Vereinigten Arabischen Emiraten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Vereinigten Arabischen Emirate erfolgen.

Wenn Sie weitere Informationen über die Verfügbarkeit der Teilfonds in diesem Land wünschen, wenden Sie sich bitte an die im Verkaufsprospekt aufgeführten Vertriebsstellen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Der Fonds ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zwecke von Section 264 des Financial Services and Markets Act von 2000 des Vereinigten Königreichs.

Die folgenden Informationen betreffen die Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die in Bezug auf den Handel mit Anteilen des Fonds geltenden Verfahren. Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs eingereicht.

Facilities Agent im Vereinigten Königreich

Der Fonds hat Neuberger Berman Europe Limited (der „Facilities Agent“) als Facilities Agent des Fonds im Vereinigten Königreich bestellt. Der Facilities Agent hat sich verpflichtet, in seinen Geschäftsräumen in Lansdowne House, 57 Berkeley Square, London W1J 6ER Folgendes für die Anleger des Fonds zur Verfügung zu stellen:

1. Räumlichkeiten, in denen die folgenden Unterlagen in englischer Sprache kostenlos eingesehen werden können und von welchen entsprechende Exemplare erhältlich sind:
 - (a) die Satzung, gemäß welcher der Fonds ursprünglich errichtet wurde, sowie ein aktualisiertes Dokument, in dem etwaige Änderungen gemäß nachstehendem Paragraph (b) enthalten sind;
 - (b) jegliche Sonderbeschlüsse, durch welche die Satzung des Fonds geändert wurde;
 - (c) der aktuelle Verkaufsprospekt sowie dazugehörige Nachträge;
 - (d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds; und
 - (e) wesentliche Anlegerinformationen.
2. Einrichtungen:
 - (a) bei denen Anteilseigner die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahmeerlösen abwickeln können;
 - (b) von welchen schriftliche und mündliche Informationen in englischer Sprache über den zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erhältlich sind; und

- (c) bei denen Personen, die Beschwerden hinsichtlich der Geschäftsführung des Fonds vorbringen möchten, solche Beschwerden zur Weiterleitung an den Fonds vorbringen können.

Besteuerung

Nachstehend erfolgt eine Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung von Anteilseignern im Vereinigten Königreich auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Praxis (die jederzeit, möglicherweise rückwirkend, geändert werden können). Diese Zusammenfassung richtet sich an Anleger, die ihre Beteiligung als ein Investment halten und nicht als Teil eines Handels, wie zum Beispiel der Handel mit Wertpapieren. Die Zusammenfassung umfasst nicht alle Aspekte der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs. Sie stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Rat ihrer eigenen Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage in dem Fonds einzuholen.

Anteilseigner

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände fallen Anteilseigner, die für Zwecke der Steuer im Vereinigten Königreich ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, in Bezug auf Dividenden oder andere Ausschüttungen, die ihrer Natur nach Einkommen sind, unter die Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich (einschließlich fiktiver Ausschüttungen oder Ausschüttungen, die automatisch reinvestiert werden). Anteilseigner, die natürliche Personen sind und im Vereinigten Königreich ansässig sind, haben unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf eine nicht auszahlbare Steuergutschrift, die ihre Verpflichtungen zur Zahlung von Einkommensteuer im Vereinigten Königreich für solche Ausschüttungen vermindern könnte.

Anteilseigner, die für steuerliche Zwecke ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, sollten sich darüber bewusst sein, dass ihre Anteile Beteiligungen an einem „Offshore-Fonds“ für die Zwecke der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 des Vereinigten Königreichs (die „Regulations“) darstellen. Wenn eine solche Person eine solche Beteiligung hält, wird jeder Gewinn zu Gunsten dieser Person über den Verkauf, die Rückzahlung oder anderweitige Verfügung über die Beteiligung (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückzahlung oder sonstigen Verwertung als Einkommen versteuert und nicht als Kapitalertrag, es sei denn, der Offshore-Fonds (oder die besondere Klasse von Anteilen an dem Fonds, die von dieser Person gehalten wird, die für diese Zwecke als separater „Offshore-Fonds“ gilt) hat in dem Abrechnungszeitraum, in dem diese Person die Beteiligung gehalten hat, den Status eines „Reporting Fund“ für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich gehabt.

Der Investmentmanager beabsichtigt, einen Antrag an das britische Finanzamt (Her Majesty's Revenue & Customs - „HMRC“) im Hinblick auf bestimmte Klassen für die Anteile dieser Klassen zu stellen, damit diese Anteile mit Wirkung zu Beginn des Abrechnungszeitraums des Fonds am 1. Januar 2010 für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich als Anteile an einem „Reporting Fund“ behandelt werden (jeweils eine „Reporting Fund Class“). Dementsprechend wird jeder Gewinn durch Anteilseigner mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich, der beim Verkauf, der Rückgabe oder der sonstigen Verfügung von beziehungsweise über Anteile an einer Reporting Fund Class zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückzahlung oder sonstigen Verfügung realisiert werden, als Kapitalerträge und nicht als Einkommen versteuert. Im Rahmen der Regularien ist ein Reporting Fund verpflichtet, jedem Anleger in dem Fonds einen Fondsbericht für jede Abrechnungsperiode über die Einnahmen des Fonds innerhalb dieser Abrechnungsperiode, welche der Beteiligung des Anteilseigners an dem Fonds zugerechnet werden können (gleich, ob diese Einkommen ausgeschüttet worden sind oder nicht), zur Verfügung zu stellen, und dieses berichtete Einkommen wird als zusätzliche Ausschüttung von dem Fonds an den Anleger behandelt. Ein Anteilseigner an einer Reporting Fund Class mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich erhält daher von dem Fonds für jede Abrechnungsperiode einen Bericht über das Einkommen des Fonds für diesen Abrechnungszeitraum, welches seinen Anteilen zuzurechnen ist und wird (je nach seinem Steuerstatus im Vereinigten Königreich) möglicherweise Gegenstand einer Besteuerung im Vereinigten Königreich über dieses berichtete Einkommen, so als handelte es sich bei diesem Einkommen um eine Ausschüttung auf die Anteile.

Die Direktoren beabsichtigen nicht, für irgendeine andere Klasse als die Reporting Fund Class einen Antrag auf Behandlung als Reporting Fund zu stellen. Daher sollten sich alle Anteilseigner mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich, die Anteile einer anderen Klasse als der Reporting Fund Class halten, bewusst sein, dass etwaige Gewinne, die bei Abtretung, Rücknahme oder sonstiger Verfügung über ihre Anteile (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) als Einkommen und nicht als Kapitalerträge besteuert werden.

Die genauen Folgen der Besteuerung von Gewinnen, die bei einer Veräußerung der Anteile als Einkommen oder als Kapitalerträge realisiert werden, hängt von der jeweiligen steuerlichen Situation des einzelnen Anteilseigners ab. Anteilseigner, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sollten sich bewusst sein, dass Kapitalerträge mit niedrigeren Steuersätzen als Einkommen besteuert werden und Steuerbefreiungen sowie -ermäßigungen auf Veräußerungsgewinne genutzt werden können, um die Steuerpflicht hinsichtlich solcher Gewinne zu vermindern, wenn diese Erleichterungen nicht bei der Besteuerung von Gewinnen als Einkommen in Anspruch genommen werden.

konnten. Anteilseigner, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die gegebenenfalls auf Basis der Besteuerungsgrundlage (Remittance Basis of Taxation) zur Besteuerung das Steuerjahr wählen, in dem der Gewinn realisiert wird) unterliegen nur in dem Umfang der im Vereinigten Königreich anfallenden Steuer für Gewinne, die bei der Veräußerung ihrer Anteile realisiert werden – unabhängig davon, ob diese Gewinne grundsätzlich als Kapitalertrag oder als Einkommen besteuert werden – in dem sie verpflichtet sind, die aus dem Verkauf dieser Anteile stammenden Erträge ins Vereinigte Königreich zurückzuleiten. Anteilseigner, die Brutto-Fonds im Vereinigten Königreich sind, sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen, da sich ihre Befreiung von der britischen Steuer auf Kapitalgewinne auch auf Gewinne bezieht, die als Einkommen behandelt werden.

Anteilseigner, die sich im Anwendungsbereich der Körperschaftsteuerpflicht im Vereinigten Königreich befinden, sollten sich bewusst sein, dass, wenn ein solcher Anleger eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, und dieser Offshore-Fonds zu einem Zeitpunkt innerhalb einer Abrechnungsperiode ausfällt zu der der Anleger eine wesentliche Beteiligung hält, er seine wesentliche Beteiligung für diesen Abrechnungszeitraum so behandeln muss, als handele es sich für die Zwecke der Vorschriften zur Schuldnerbeziehung (Loan Relationships) (welche die Besteuerung der meisten Formen von Unternehmensschulden im Vereinigten Königreich regeln) im Körperschaftsteuergesetz des Vereinigten Königreichs 2009 um Rechte unter einer Gläubigerbeziehung, um den „Test über qualifizierende Anlagen“ („qualifying investments test“) zu bestehen. Die Anteile werden materielle Beteiligungen in einem Offshore-Fonds für diesen Zweck darstellen. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „Test über qualifizierende Anlagen“ nicht, wenn seine Investitionen zu mehr als 60 %, gemessen am Marktwert, aus, unter anderem, Regierungs- und Schuldtiteln von Unternehmen, Geld gegen Zinsen, bestimmten Derivaten oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Wertanlagen bestehen, die ihrerseits den „Test über qualifizierende Anlagen“ gegebenenfalls nicht bestehen. Die Anlagepolitik des Fonds ist so strukturiert, dass der Fonds den „Test über qualifizierende Anlagen“ nicht bestehen könnte. Anteilseigner, die in den Anwendungsbereich des Körperschaftsteuergesetzes im Vereinigten Königreich fallen, wären unter diesen Umständen gehalten, ihre Beteiligung an dem Fonds nach den Vorschriften zur Schuldnerbeziehung auszuweisen, was dazu führen würde, dass alle Einkünfte auf ihre Anteile innerhalb des einschlägigen Abrechnungszeitraums (einschließlich Gewinne und Verluste) als eingegangenes Einkommen oder Kosten auf Basis des Marktwertes besteuert oder erlassen würden. Diesen Anteilseignern könnte daher, je nach ihren eigenen besonderen Umständen, für eine nicht realisierte Wertsteigerung ihrer Anteile eine Gebühr auf die Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich erhoben werden (oder sie erhalten eine Erstattung auf die Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich für eine nicht realisierte Verminderung des Wertes ihrer Anteile).

Falls der Fonds zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich als „close company“ (Gesellschaft, bei der die Direktoren mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anteile kontrollieren oder die sich im Besitz von fünf oder weniger Gesellschaftern befindet) betrachtet wird, können Anteilseigner, wohnhaft oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich, mit Anspruch auf einen Anteil von über 10 % an den Gewinnen des Fonds bestimmten Gesetzen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (enthalten in Section 13 des Gesetzes von 1992 über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act – „TCGA“)) im Hinblick auf Kapitalerträge des Fonds unterliegen. Falls eine Verbindlichkeit entsteht, kann diese durch Abzug oder Löschung einer Einkommensteuer-, Kapitalertragsteuer- oder Körperschaftsteuerverbindlichkeit im Zusammenhang mit einer anschließenden Ausschüttung des vom Fonds erzielten Kapitalertrags durch den Fonds, die zu der Verbindlichkeit gemäß Section 13 TCGA geführt hat, in Anrechnung gebracht werden.

Privatpersonen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen der Sections 714-751 des britischen Einkommensteuergesetzes 2007 hingewiesen, denen zufolge solche Privatpersonen einer Steuer auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds unterworfen sein können.

Im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass die in den Sections 747-756 des britischen Einkommensteuergesetzes 1988 (das „britische Steuergesetz“) von wesentlicher Bedeutung für entsprechend ansässige Unternehmen sein können, die einzeln oder gemeinsam mit anderen assoziierten juristischen Personen mindestens 25 % der Anteile halten, wenn der Fonds gleichzeitig von Unternehmen oder anderen juristischen Personen kontrolliert wird, die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind. Juristische Personen, die zu diesem Zweck als miteinander „assoziiert“ behandelt werden, umfassen zwei oder mehr Unternehmen, von denen eines das (die) andere(n) kontrolliert, oder die alle unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Die Wirkung derartiger Bestimmungen könnte darin bestehen, solche im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne des Fonds zu unterwerfen.

Anleger mit Wohnsitz und Domizil im Vereinigten Königreich werden auf die Sections 703-709 des britischen Steuergesetzes hingewiesen (wonach die britische Zoll- und Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC) Steuervorteile in Bezug auf bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren aussetzen kann). Auf der Grundlage der derzeitigen Praxis der britischen Zoll- und Steuerbehörde gehen die Direktoren nicht davon aus, dass die Bestimmungen von Section 703 bei Auflösung des Fonds anwendbar sind.

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 50p je Tranche von 100 GBP an. Wenn die Anteile des Unternehmens im Vereinigten Königreich notiert sind, ist eine britische Wertstempelsteuer in Höhe von 50p je Tranche von 100 GBP zu zahlen.

Der Fonds

Die Direktoren sind bestrebt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er nicht zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass der Fonds im Vereinigten Königreich kein Gewerbe betreibt (ob durch eine dort ansässige Niederlassung oder Vertretung oder nicht), unterliegt der Fonds außer einer britischen Quellensteuer keiner britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die Direktoren und der Investmentmanager beabsichtigen, die Angelegenheiten des Fonds und des Investmentmanagers in einer solchen Weise zu verwalten, dass der Fonds auf Grund einer gesetzlichen Ausnahmeregelung (der „Investmentmanager-Befreiung“) für Zwecke der Steuer im Vereinigten Königreich nicht so behandelt wird, als betreibe er durch die Geschäftsstelle des Investmentmanagers als „permanenter Betriebsstätte“ Handel im Vereinigten Königreich. Nichtsdestotrotz kann nicht garantiert werden, dass die Bedingungen der Investmentmanager-Befreiung zu allen Zeiten eingehalten werden können.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Diesbezügliche Informationen sind Anhang IV zu entnehmen.

URUGUAY

Der Verkauf der Anteile der Teilfonds gilt als Privatplatzierung im Sinne von Abschnitt 2 des uruguayischen Gesetzes 18.627. Die Anteile der Teilfonds dürfen in Uruguay nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, außer in Fällen, die laut uruguayischen Gesetzen und Bestimmungen kein privates Angebot darstellen. Die Anteile der Teilfonds sind und werden nicht bei der Finanzaufsichtsbehörde der uruguayischen Zentralbank registriert. Die Teilfonds entsprechen Investmentfonds, die nicht gemäß dem uruguayischen Gesetz 16.774 vom 27. September 1996 in seiner gültigen Fassung registrierte Investmentfonds sind.

VENEZUELA

Im Rahmen der Gesetze der Bolivarischen Republik Venezuela darf kein Angebot der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Wertpapiere in Venezuela erfolgen. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht im Hoheitsgebiet von Venezuela öffentlich verbreitet werden.

ANHANG IV SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR US-PERSONEN

Die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile wurden von der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission („SEC“), der Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-amerikanischen Bundesstaates oder einer anderen US-amerikanischen Rechtsordnung oder der CFTC weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat die SEC, eine solche Wertpapieraufsichtsbehörde oder die CFTC die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts in seiner jeweils geänderten, neu gefassten oder ergänzten Fassung beurteilt. Gegenteilige Darstellungen stellen eine strafbare Handlung dar.

Die Anteile wurden nicht und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften eines US-amerikanischen Bundesstaates oder der Vereinigten Staaten registriert, eine solche Registrierung ist auch nicht beabsichtigt. Gegenwärtig und zukünftig werden die Anteile in den Vereinigten Staaten und an US-Personen gemäß der in Section 4(a)(2) des Gesetzes von 1933 und der darin veröffentlichten Regulation D vorgesehenen Ausnahmeregelung angeboten. Im Vertrauen auf die in Regulation S des Gesetzes von 1933 vorgesehene Ausnahmeregelung bezüglich der Registrierung werden das Angebot und der Verkauf der Anteile außerhalb der Vereinigten Staaten oder an Nicht-US-Personen nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert.

Ein Wiederangebot, Weiterverkauf oder die Übertragung von Anteilen des Fonds und/oder eines Teilfonds in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen (wie nachstehend definiert) kann unter bestimmten Umständen einen Verstoß gegen das Recht der Vereinigten Staaten darstellen. Dementsprechend sind künftige Anleger oder Personen, die Anteile zeichnen wollen, sowie die späteren Veräußerer und Erwerber der Anteile verpflichtet, zu bescheinigen, ob sie US-Personen sind, damit in Bezug auf die Anteile, jeden Teilfonds und den Fonds die Einhaltung der anwendbaren US-amerikanischen Gesetze gefördert wird.

Es gibt keinen öffentlichen Markt für die Anteile und es wird nicht erwartet, dass ein solcher Markt sich in der Zukunft entwickeln wird. Die Veräußerung, Übertragung, Beleihung oder anderweitige Verfügung über die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile kann nur zu den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Bedingungen und gemäß der Satzung erfolgen, nach denen es erforderlich ist, die vorherige schriftliche Zustimmung der Direktoren, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann, einzuholen.

Die Anteile unterliegen im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit und ihren Wiederverkauf Beschränkungen und dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung und ansonsten vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 1933 sowie der anderen anwendbaren Wertpapiergesetze übertragen oder weiterverkauft werden, unabhängig davon, ob dies aufgrund einer Registrierung oder einer Ausnahme vom Registrierungserfordernis erfolgt.

Im Vertrauen auf die in Section 3(c)(7) des Gesetzes von 1940 vorgesehene Ausnahmeregelung hinsichtlich der Registrierung von bestimmten Emittenten auf der Grundlage des Status „qualifizierter Erwerber“ (qualified purchaser) im Sinne von Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 in Bezug auf jeden Anleger, der eine US-Person darstellt, wurden und werden der Fonds und alle Teilfonds nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert.

Der Investmentmanager, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Investment Advisers LLC, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited und Neuberger Berman Breton Hill ULC sind bei der Securities and Exchange Commission („SEC“) als Anlageberater registriert.

Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten auf Grundlage einer Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 und dem Gesetz von 1940 angeboten. Falls sie in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten werden, werden sie einer beschränkten Anzahl von „zulässigen Anlegern“ („accredited investors“, wie in Rule 501(a) von Regulation D gemäß dem Gesetz von 1933 definiert), die gleichzeitig „qualifizierte Erwerber“ („qualified purchasers“, wie in Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 definiert) sind, und im Vertrauen auf die Befreiung von Privatplatzierungen von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 gemäß Section 4(a)(2) des Gesetzes von 1933 und der darin enthaltenen Regulation D und der Ausnahme in Verbindung mit der Definition eines „Anlageunternehmens“ (investment company) in Section 3(c)(7) des Gesetzes von 1940.

Der Fonds wird Unternehmen, bei denen es sich um Pensionspläne handelt, nicht als Anleger zulassen. Die Anteile dürfen einer Stelle, die ein Pensionsplan ist, nicht angeboten, verkauft oder übertragen werden. Jeder Veräußerer und Erwerber von Anteilen wird so behandelt, dass er zu vertreten und zu garantieren hat, dass es sich bei ihm nicht um einen Pensionsplan handelt und, dass er nicht zu einem Pensionsplan wird, während er die Anteile oder eine Beteiligung daran hält.

Die Direktoren können einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen durch oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person oder eines Pensionsplans ablehnen oder die Registrierung einer Übertragung von Anteilen für eine oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person oder eines Pensionsplans ablehnen und die zwangsweise Rücknahme oder Übertragung von Anteilen verlangen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder eines Pensionsplans befinden. Weitere Einzelheiten sind den Abschnitten „Übertragung von Anteilen“ und „Zwangsrücknahme von Anteilen“ zu entnehmen.

Im Rahmen des Angebots von Anteilen werden und dürfen außer diesem Verkaufsprospekt (einschließlich der Anhänge, Anlagen, Ergänzungen, Zusätze und Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt) und den hierin zusammengefassten Dokumenten keine Angebotsunterlagen eingesetzt werden. Über die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen hinaus dürfen keine Darstellungen oder Informationen im Zusammenhang mit dem Fonds oder den Anteilen ab- oder herausgegeben werden. Anlegern wird geraten, sich nicht auf Informationen zu verlassen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder den hierin zusammengefassten Dokumenten enthalten sind.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Daten basieren auf oder spiegeln allgemeine Informationen und Daten wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts aktuell sind, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Informationen basieren auf oder gehen auf Informationen zurück, die von unabhängigen Dritten zur Verfügung gestellt wurden, die die Direktoren, der Investmentmanager und die ihnen nahestehenden Personen nach vernünftigem Ermessen ohne gesonderte oder unabhängige Überprüfung für korrekt und aus zuverlässiger Quelle stammend halten; dementsprechend wird im Hinblick auf die Richtigkeit und Verlässlichkeit dieser Informationen oder der ihnen gegebenenfalls zugrunde liegenden Annahmen keine Garantie übernommen, und es darf diesbezüglich keine Garantie vorausgesetzt oder abgegeben werden.

Bei bestimmten in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Daten kann es sich um Aussagen handeln, die mit Blick in die Zukunft getroffen werden und die im Allgemeinen auf bestimmten Erwartungen, Prognosen oder erwarteten zukünftigen Ereignissen beruhen, denen Bedingungen zugrunde liegen, die sich ändern können. Angesichts der verschiedenen Risiken und Unsicherheiten, mit denen diese zukunftsbezogenen Aussagen verbunden sind, zu denen auch mögliche Interessenkonflikte gehören, können verschiedene Ereignisse oder Ergebnisse oder kann die Wertentwicklung einer Anlage in die Anteile einen wesentlich anderen Verlauf nehmen, als im Zuge dieser Zukunftsprognosen angenommen oder in Erwägung gezogen wurde.

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Informationen sind ausschließlich für die Verwendung auf vertraulicher Basis durch die Personen bestimmt, an die sie im Zusammenhang mit der beabsichtigten Privatplatzierung der Anteile von oder im Namen des Fonds übermittelt werden. Durch die Annahme und Aufbewahrung dieses Verkaufsprospekts erkennen die Empfänger den vertraulichen Charakter der Inhalte dieses Verkaufsprospekts und aller beigefügten Dokumente an und verpflichten sich, diese vertraulich zu behandeln und diesen Verkaufsprospekt sowie alle diese Dokumente an die Verwaltungsstelle zurückzugeben, sofern der Empfänger keine Anteile erwirbt. Weder dieser Verkaufsprospekt noch die beigefügten Dokumente dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Fonds oder seiner Bevollmächtigten oder Vertreter ganz oder teilweise vervielfältigt oder für einen Zweck verwendet werden, der nicht dem Zweck entspricht, zu dem sie übermittelt wurden.

Unbeschadet der für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen geltenden Verschwiegenheitsbedingungen darf jeder Anleger (einschließlich der zuständigen Mitarbeiter, Vertreter oder Bevollmächtigten des Anlegers) die steuerliche Behandlung und die Steuerstruktur von Anlagen in die Anteile sowie die zugehörigen Materialien (einschließlich Gutachten oder Steuerinformationen), die dem Anleger im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung oder der Steuerstruktur übermittelt werden, uneingeschränkt weitergeben.

Weder der Fonds, ein Teilfonds, die Direktoren, die Verwaltungsstelle, der Investmentmanager noch deren verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen geben gegenüber Angebotsempfängern oder zukünftigen Anlegern im Hinblick auf die Anteile Zusicherungen bezüglich der Rechtmäßigkeit einer Anlage eines solchen Angebotsempfängers oder zukünftigen Anlegers nach den anwendbaren anlagerechtlichen Bestimmungen oder ähnlichen Gesetzen ab.

Der Investmentmanager hat gemäß Regel 4.13(a)(3) der CFTC eine Befreiung für den Fonds und (gegebenenfalls) jeden Teilfonds von der Registrierung bei der CFTC als Commodity Pool Operator in Anspruch genommen und unterliegt demzufolge nicht bestimmten regulatorischen Anforderungen in Bezug auf den Fonds und jedweden Teilfonds (die dazu dienen sollen, Anlegern bestimmte regulatorische Schutzmaßnahmen zu bieten), die in Ermangelung einer solchen Befreiung gelten würden. Zudem erbringt der Investmentmanager Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds hinsichtlich des Handels mit Rohstoffbeteiligungen, wobei dies in jedem Fall gemäß der Befreiung von der Registrierung als Commodity Trading Advisor nach Regel 4.14(a) (5) der CFTC geschieht. Bestimmte Sub-Investmentmanager haben gemäß Regel 4.14(a)(8) der CFTC eine Befreiung von der Registrierung bei der CFTC als Commodity Trading Advisor in Anspruch genommen und treten in nicht registrierter Funktion in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds des Fonds auf, trotz der Tatsache, dass diese Sub-Investmentmanager als Commodity Trading Advisors registriert sind.

OBWOHL BESTIMMTE TEILFONDS MIT ROHSTOFFBETEILIGUNGEN, UNTER ANDEREM SWAPS, COMMODITY FUTURES UND/ODER WARENOPTIONSVERTRÄGEN, HANDELN DÜRFEN, IST DER INVESTMENTMANAGER VON DER REGISTRIERUNG BEI DER CFTC ALS COMMODITY POOL OPERATOR („CPO“) HINSICHTLICH DIESER TEILFONDS GEMÄSS CFTC REGEL 4.13(a)(3) BEFREIT. DAHER IST DER INVESTMENTMANAGER, ANDERS ALS EIN EINGETRAGENER CPO, WEDER ZUR BEREITSTELLUNG EINES CFTC-OFFENLEGUNGSDOKUMENTS AN POTENZIELLE ANTEILSEIGNER VERPFLICHTET, NOCH IST ER VERPFLICHTET, DEN ANTEILSEIGNERN GEPRÜFTE JAHRESBERICHTE BEREITZUSTELLEN, DIE DEN ANFORDERUNGEN DER CFTC REGULARIEN FÜR REGISTRIERTE CPOS GENÜGEN.

DER INVESTMENTMANAGER IST FÜR DIE BEFREIUNG NACH CFTC REGEL 4.13(a)(3) HINSICHTLICH BESTIMMTER TEILFONDS, DIE ROHSTOFFBETEILIGUNGEN HANDELN KÖNNTEN, AUF DER GRUNDLAGE QUALIFIZIERT, DASS UNTER ANDEREM (A) SOLCHE ROHSTOFFBETEILIGUNGSPPOSITIONEN DES TEILFONDS (OB DIESE ZU GUTGLÄUBIGEN ABSICHERUNGSWECEN EINGEGANGEN WURDEN ODER NICHT) BESCHRÄNKT SIND, SODASS ENTWEDER: (I) DIE SUMME AUS EINSCHUSSZAHLUNG, PRÄMIEN UND ERFORDERLICHER MINDESTSICHERHEIT FÜR RETAIL-FOREX-TRANSAKTIONEN, DIE ZUR EINRICHTUNG DERARTIGER POSITIONEN ERFORDERLICH IST UND DIE ZUM ZEITPUNKT DER EINRICHTUNG DER LETZTEN POSITION ERMITTELT WURDE, NACH BERÜCKSICHTIGUNG DER NICHT REALISIERTEN GEWINNE UND VERLUSTE IN VERBINDUNG MIT DERARTIGEN EINGEGANGENEN POSITIONEN NICHT MEHR ALS 5 PROZENT DES LIQUIDATIONSWERTES DER ANLAGEN DES TEILFONDS BETRÄGT; ODER (II) DER GESAMTNETTONOMINALWERT DERARTIGER POSITIONEN (DESSER ERMITTLUNG WIE IN REGEL 4.13(a)(3) NÄHER ERLÄUTERT ERFOLGT), DER ZUM ZEITPUNKT DER EINRICHTUNG DER LETZTEN POSITION ERMITTELT WURDE, NACH BERÜCKSICHTIGUNG DER NICHT REALISIERTEN GEWINNE UND VERLUSTE IN VERBINDUNG MIT DERARTIGEN EINGEGANGENEN POSITIONEN NICHT MEHR ALS 100 PROZENT DES LIQUIDATIONSWERTES DER ANLAGEN DES TEILFONDS BETRÄGT; (B) DIE ANTEILE DES TEILFONDS GEMÄSS DEM GESETZ VON 1933 VON DER REGISTRIERUNG BEFREIT SIND UND IN DEN USA DER ÖFFENTLICHKEIT OHNE MARKETING ANGEBOTEN UND AN DIESE VERKAUFT WERDEN; (C) DER INVESTMENTMANAGER ZUM ZEITPUNKT, ZU DEM EINE US-PERSON EINE ANLAGE IN DEN TEILFONDS VORNIMMT (ODER ZU DEM ZEITPUNKT, ZU DEM DER CPO SICH ERSTMALS AUF REGEL 4.13(a)(3) STÜTZTE), VERNÜNFTIGERWEISE DAVON AUSGEHT, DASS EINE DERARTIGE ANLAGEN TÄTIGENDE US-PERSON (I) EIN „ZULÄSSIGER ANLEGER“ IM SINNE DER REGEL 501 (A) DER BESTIMMUNG D DES GESETZES VON 1933; (II) EINE TREUHANDGESELLSCHAFT, BEI DER ES SICH NICHT UM EINEN AKKREDITIERTEN ANLEGER HANDELT, DIE JEDOCH DURCH EINEN ZULÄSSIGEN ANLEGER ZU GUNSTEN EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN EINGERICHTET WURDE; (III) EIN SACHKUNDIGER MITARBEITER IM SINNE DER REGEL 3C-5 DES GESETZES VON 1940; ODER (IV) EINE „QUALIFIZIERTE BERECHTIGTE PERSON“ IM SINNE DER CFTC REGEL 4.7(a)(2)(VIII)(A) IST; UND (D) ANTEILE DES TEILFONDS NICHT ALS ODER INNERHALB EINES HANDELSVEHIKELS AUF DEN WARENTERMIN- ODER WARENOPTIONSMÄRKTEN VERMARKTET WERDEN.

Zeichnungen durch und Übertragungen auf US-Personen

Die Direktoren können den Erwerb der Anteile durch oder im Namen von US-Personen oder die Übertragung der Anteile durch oder im Namen von US-Personen gestatten, falls:

- (a) dieser Erwerb bzw. diese Übertragung nicht gegen das Gesetz von 1933 oder die wertpapierrechtlichen Vorschriften eines Bundesstaates der USA verstößt;
- (b) dieser Erwerb bzw. diese Übertragung keine Registrierung des Fonds oder eines Teilfonds gemäß dem Gesetz von 1940 oder keine Registrierung des Investmentmanagers als CPO erforderlich macht; und
- (c) keine aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder finanzrechtlichen Nachteile oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für einen Teilfonds oder seine Anteilseigner in ihrer Gesamtheit infolge dieses Erwerbs oder dieser Übertragung entstehen.

Jeder Zeichner, der sich in den Vereinigten Staaten befindet oder eine US-Person ist, hat die Zusicherungen oder Gewährleistungen zu erbringen und die Dokumente vorzulegen, die gegebenenfalls von den Direktoren verlangt werden, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Voraussetzungen vor der Zustimmung der Direktoren zum Verkauf bzw. zur Übertragung erfüllt sind. Die Direktoren bestimmen jeweils die Zahl der US-Personen, die für eine Beteiligung am Fonds zugelassen werden können. Die Direktoren haben beschlossen, den privaten Verkauf von Anteilen in den USA bzw. an US-Personen an eine begrenzte Zahl „zulässiger Anleger“ („accredited investors“, wie in Rule 501(a) von Regulation D gemäß dem Gesetz von 1933 definiert), die gleichzeitig „qualifizierte Erwerber“ („qualified purchasers“, wie in Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 definiert) sind, mit Beschränkungen und unter solchen Umständen zu gestatten, dass keine Verpflichtung zur Registrierung der Anteile gemäß dem Gesetz von 1933 oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften eines US-Bundesstaates entsteht und weder der Fonds noch ein Teilfonds unter die Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1940 fallen; diese Bedingungen beinhalten die Vorlage eines Schreibens durch die betreffenden Anleger vor der Übergabe der Anteile, das bestimmte Zusicherungen und Vereinbarungen enthält.

Dementsprechend ist jeder Anleger, der eine US-Person ist, unter anderem, zusätzlich zu anderen im Hinblick auf Privatplatzierungen üblichen Zusicherungen, verpflichtet darzulegen, dass er: (i) ein wie in Regulation D definierter „zulässiger Anleger“ ist; (ii) seine Anteile oder einen Teil davon nicht überträgt oder abgibt, es sei denn in Übereinstimmung mit den Beschränkungen, die in dem Verkaufsprospekt und der Satzung genannt sind; (iii) die Anteile für eigene Rechnung und nur zu Anlagezwecken, hingegen nicht mit dem Ziel des Weiterverkaufs oder des Vertriebs erwirbt; und (iv) ein „qualifizierter Erwerber“ im Sinne des Gesetzes von 1940 ist. Ein „qualifizierter Erwerber“ ist danach grundsätzlich jede natürliche Person, die mindestens USD 5.000.000 in Anlagen besitzt oder ein Unternehmen, welches für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer qualifizierter Erwerber handelt und nach eigenem freien Ermessen mindestens USD 25.000.000 in Anlagen (wie im Gesetz von 1940 definiert) oder bestimmten

Trusts besitzt und anlegt. Des Weiteren enthalten das Zeichnungsantragsformular und die Satzung Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung, um sicherzustellen, dass diese Bedingungen eingehalten werden.

Sofern die Direktoren nichts anderem zugestimmt haben, hat jeder nicht US-amerikanische Anleger unter anderem nachzuweisen, dass er: (i) keine US-Person ist; (ii) seine Anteile weder ganz noch teilweise übertragen oder an jemand anderen übergeben wird, es sei denn in Übereinstimmung mit den Beschränkungen, die in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt aufgestellt werden; (iii) den Direktoren sofort anzeigt, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem er Anteile hält oder besitzt, US-Person wird; (iv) keine Anteile im Namen von oder zugunsten einer US-Person erwirbt; (v) die Anteile für eigene Rechnung lediglich zu Anlagezwecken und nicht im Hinblick auf einen Weiterverkauf oder einen Vertrieb erwirbt; und (vi) die Informationen über Verkaufsangebote zu einem Zeitpunkt erhalten bzw. Angebote zum Kauf der Anteile abgegeben hat, als er sich außerhalb der Vereinigten Staaten aufhielt, und dass er sich außerhalb der Vereinigten Staaten aufhielt, als er den Antrag zum Kauf der Anteile abgab.

Die Direktoren können einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen durch eine US-Person oder auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person ablehnen oder die Eintragung einer Anteilsübertragung auf eine US-Person oder auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person zurückweisen und die zwangsweise Rückgabe oder Übertragung von im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befindlichen Anteile verlangen.

Eine „**US-Person**“ im Sinne dieses Verkaufsprospekts ist eine Person, die einer der folgenden Kategorien angehört: (i) (A) eine „US-Person“ im Sinne der Verordnung S des Gesetzes von 1933; (B) eine „United States Person“ im Sinne der Definition des Codes, oder (C) eine „U.S. Person“ im Sinne der Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ der CFTC (jeweils weiter unten näher beschrieben) oder (ii) eine von der Definition einer „Nicht-US-Person“ im Sinne der CFTC Regel 4.7 ausgeschlossene Person (wie weiter unten näher beschrieben). Um Zweifel auszuschließen: Eine Person ist nur dann von dieser Definition einer US-Person ausgeschlossen, wenn sie keine der nachstehend aufgeführten Definitionen einer „US-Person“ oder „United States Person“ erfüllt und gemäß CFTC Regel 4.7 als „Nicht-US-Person“ gilt. Im Folgenden werden weitere Einzelheiten zu diesen Definitionen aufgeführt.

In Bezug auf jede natürliche oder juristische Person, die eine „US-Person“ gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 sein würde:

1. „US-Person“ umfasst gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933:
 - (a) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
 - (b) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder registriert ist;
 - (c) jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - (d) jedes Treuhandvermögen (Trust), unter dessen Treuhändern eine US-Person ist;
 - (e) jede Vertretung oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens in den Vereinigten Staaten;
 - (f) jedes nicht-treuhänderisch verwaltete oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandvermögens (Trusts)), das von einem Händler oder sonstigem Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
 - (g) jedes treuhänderische oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandvermögens (Trusts)), das von einem Händler oder sonstigem Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet ist oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, gehalten wird;
 - (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, falls:
 - (i) sie nach ausländischem (nicht-amerikanischem) Recht organisiert oder errichtet ist; und
 - (ii) sie von einer US-Person in erster Linie zu dem Zweck der Investition in Wertpapiere, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, sie ist organisiert und gegründet und im Eigentum stehend von akkreditierten Anlegern (gemäß Regel 501(a) des Gesetzes von 1933), die weder natürliche Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen (Trusts) sind.
2. Ungeachtet der oben angeführten Ziffer 1 gilt jedes treuhänderisch verwaltete oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandvermögens (Trusts)), welches zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderem professionellen Treuhänder geführt wird, der in den

Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz hat, nicht als US-Person.

3. Ungeachtet der oben angeführten Ziffer 1 gilt ein Nachlass, dessen professioneller Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter agiert, eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn:
 - (a) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis für Anlagen der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - (b) der Nachlass ausländischem Recht unterliegt.
4. Ungeachtet der oben angeführten Ziffer 1 wird jedes Treuhandvermögen (Trust), für das ein professioneller Treuhänder als Treuhandverwalter auftritt, der eine US-Person ist, nicht als US-Person behandelt, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleiniges oder gemeinsames Ermessen über Investitionen in Bezug auf Vermögenswerte des Treuhandvermögens ausüben kann, und kein Begünstigter aus dem Treuhandvermögen (Trust) (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist.
5. Ungeachtet der oben angeführten Ziffer 1 wird ein Pensionsplan für Arbeitnehmer, der nach dem Recht eines anderen Landes als dem der Vereinigten Staaten gegründet und verwaltet wird und den gewöhnlichen Gepflogenheiten und Dokumentation dieses Landes unterliegt, nicht als US-Person betrachtet.
6. Ungeachtet der oben angeführten Ziffer 1 gilt jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person außerhalb der Vereinigten Staaten nicht als US-Person, wenn:
 - (a) die Vertretung oder Zweigniederlassung aus berechtigten geschäftlichen Gründen tätig ist; und
 - (b) die Vertretung oder Zweigniederlassung auf dem Gebiet des Versicherungs- oder Bankwesens tätig ist und Gegenstand umfassender Versicherungs- beziehungsweise Bankenaufsicht im Bereich der örtlichen Gerichtsbarkeit ist.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-American Development Bank, die Asian Development Bank, die African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne und andere vergleichbare internationale Organisationen, deren Agenturen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne, gelten nicht als „US-Personen“.

In Bezug auf natürliche Personen jede US-Person oder jeder „ansässiger Ausländer“ im Sinne der US-Einkommensteuergesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung. Derzeit ist der Begriff „ansässiger Ausländer“ im Einklang mit den US-Einkommensteuergesetzen so definiert, dass er grundsätzlich jede Person umfasst, die (i) Inhaber eines von der US-Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde ausgestellten „Ausweises für ansässige Ausländer“ ist („Green Card“) oder (ii) die den Test der „erheblichen Anwesenheit“ erfüllt. Der Test der „erheblichen Anwesenheit“ ist generell in Bezug auf ein laufendes Kalenderjahr erfüllt, wenn (i) sich die Person mindestens 31 Tage während des betreffenden Jahres in den USA aufgehalten hat und (ii) die Summe der Tage, an denen sich die betreffende Person im laufenden Jahr in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat, zuzüglich 1/3 der Anzahl dieser Tage während des ersten vorausgehenden Jahres und 1/6 der Anzahl dieser Tage im zweiten Vorjahr, 183 Tage erreicht oder überschreitet.

In Bezug auf andere Personen als natürliche Personen: (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den USA oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates oder des District of Columbia gegründet oder organisiert ist, (ii) ein Treuhandvermögen (Trust), bei dem (a) ein US-Gericht in der Lage ist, die primäre Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens (Trusts) auszuüben, oder (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens (Trusts) zu kontrollieren, und (iii) ein Nachlass, der kein ausländisches Vermögen ist. Ein „ausländisches Vermögen“ (foreign estate) ist als ein Vermögen definiert, dessen Einnahmen, die aus Quellen ohne die USA stammend und im Endeffekt nicht mit einem Handel oder einer Geschäftstätigkeit innerhalb der USA verbunden sind, gemäß dem US Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils geltenden Fassung, nicht in den Bruttoeinnahmen einschließbar sind.

Eine „US-Person“ im Sinne der „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ der CFTC vom 26. Juli 2013, 78 Fed. Reg. 45291 (26. Juli 2013) umfasst allgemein, ohne darauf beschränkt zu sein: (a) natürliche Personen, die Bewohner der USA sind; (b) den Nachlass eines Verstorbenen, der zum Todeszeitpunkt Bewohner der USA war; (c) Firmen, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Geschäfte, Trusts, Vereinigungen, Kapitalgesellschaften, Fonds bzw. sämtliche Unternehmen, die den aufgeführten ähneln (und die keine unter (d) oder (b) im Folgenden beschriebene „juristische Person“ darstellen) und die jeweils gemäß den Gesetzen eines Bundesstaates der USA oder einer sonstigen Rechtsordnung der USA errichtet oder gegründet wurden oder ihren Hauptgeschäftssitz in den USA haben; (d) Altersvorsorgepläne einer unter (c) beschriebenen juristischen Person für Angestellte, leitende Angestellte oder Vorstände, es sei denn, die Altersvorsorge ist in erster Linie für die ausländischen Angestellten der juristischen Person gedacht; (e) Trusts, die den Gesetzen

eines Bundesstaates der USA oder einer sonstigen Rechtsordnung der USA unterstehen, sofern ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des Trusts ausüben kann; (f) Rohstoffpools, zusammengelegte Konten, Investmentfonds oder sonstige kollektive Kapitalanlageformen, die nicht unter (c) erwähnt sind und die sich im Mehrheitsbesitz von unter (a), (b), (c), (d) oder (e) erwähnten Personen befinden, es sei denn, die betreffenden Rohstoffpools, zusammengelegten Konten, Investmentfonds oder sonstigen kollektiven Kapitalanlageformen werden ausschließlich an Nicht-US-Personen und nicht an US Personen öffentlich angeboten; (g) juristische Personen (die keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Personengesellschaften mit beschränkter Haftung oder eine vergleichbare Unternehmensform sind, bei der die Besitzer nur eingeschränkt haften), die sich direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz durch eine oder mehrere Personen befinden, die unter (a), (b), (c), (d) oder (e) aufgeführt sind und bei denen diese Personen unbeschränkt für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dieser juristischen Person haften; und (h) Einzelkonten sowie Sammelkonten (gleich, ob frei verfügbar oder nicht), bei denen der wirtschaftliche Eigentümer (bzw. bei Sammelkonten einer der wirtschaftlichen Eigentümer) eine der unter (a), (b), (c), (d), (e) oder (g) beschriebenen Personen darstellt. Im Sinne dieser Interpretation umfasst der Begriff „US-Person“ generell ausländische Zweigstellen einer US-Person, kraft der Tatsache, dass sie Teil bzw. ein Instrument einer U.S. Person ist.

CFTC Regel 4.7 legt gegenwärtig im entsprechenden Abschnitt fest, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

- (a) eine natürliche Person, die nicht in den USA ansässig ist;
- (b) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen – soweit sie nicht ausschließlich für Zwecke der Passivanlage errichtet sind –, die nach Nicht-US-Recht organisiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in einer Nicht-US-Rechtsordnung befindet;
- (c) ein Nachlass oder Treuhandvermögen, dessen Einkommen ungeachtet seiner Quelle keiner US-Einkommensteuer unterliegt;
- (d) eine vorwiegend auf passive Anlagen ausgerichtete Rechtsperson, z. B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder andere ähnliche Rechtsperson, vorausgesetzt, dass Beteiligungseinheiten der Rechtsperson, die von Personen gehalten werden, die sich nicht als Nicht-US-Personen oder anderweitig als qualifizierte berechnete Personen (im Sinne der CFTC Regel 4.7(a)(2) oder (3)) qualifizieren, insgesamt weniger als 10 Prozent des wirtschaftlichen Eigentums der Rechtsperson ausmachen und dass eine derartige Rechtsperson nicht in erster Linie zum Zweck der Erleichterung von Anlagen für Personen eingerichtet wurde, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, in einem Pool, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Anforderungen in Teil 4 der CFTC-Bestimmungen, befreit ist; und
- (e) ein Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer einer außerhalb der Vereinigten Staaten organisierten juristischen Person, deren Hauptgeschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

Besteuerung

DIESE ERÖRTERUNG DIENT AUSSCHLIESSLICH INFORMATIONSZWECKEN UND IST VOR ALLEM EINE ERÖRTERUNG DER US-STEUERLICHEN KONSEQUENZEN FÜR POTENZIELLE ANTEILSEIGNER. JEDER POTENZIELLE ANTEILSEIGNER SOLLTE SEINEN STEUERBERATER IN HINBLICK AUF DIE STEUERLICHEN ASPEKTE EINER ANLAGE IN DEN FONDS KONSULTIEREN. STEUERLICHE KONSEQUENZEN KÖNNEN JE NACH DEM BESONDEREN STATUS EINES POTENZIELLEN ANTEILSEIGNERS VARIIEREN. DARÜBER HINAUS KÖNNEN SPEZIELLE (HIER NICHT AUFGEFÜHRTE) GESICHTSPUNKTE AUF PERSONEN ANWENDUNG FINDEN, DIE ZWAR KEINE DIREKTEN ANTEILSEIGNER DES FONDS SIND, ABER AUFGRUND BESTIMMTER ZURECHNUNGSREGELN ALS DIREKTE ANTEILSEIGNER BEHANDELT WERDEN.

Weder der Fonds noch einer der Teilfonds hat eine Entscheidung des IRS oder einer anderen US-Bundesbehörde, Landesbehörde oder örtlichen Behörde in Bezug auf Fragen, die die Besteuerung des Fonds oder der Teilfonds betreffen, noch hat oder ein Teilfonds eine Stellungnahme eines Beraters in Bezug auf die steuerlichen Fragestellungen, ersucht.

Das Folgende ist eine Zusammenfassung bestimmter, potentieller US-bundessteuerlicher Konsequenzen, die für potenzielle Anteilseigner wichtig sein können. Die hierin enthaltene Besprechung ist keine vollständige Beschreibung der komplexen einschlägigen steuerlichen Vorschriften und basiert auf der Grundlage bestehender Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen und Praxis, die wiederum alle sowohl rückwirkenden als auch zukünftigen Veränderungen unterliegen. Der Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte eine Bewertung der Erfolge des Handelsprogrammes zugrunde liegen, und sie sollte nicht auf einem erwarteten US-Steuervorteil basieren.

US-Steuerstatus

Jeder Teilfonds soll für Zwecke der US-Bundessteuer als eigenständiges Unternehmen betrieben werden. In der folgenden Besprechung der US-amerikanischen Besteuerung wird davon ausgegangen, dass die Teilfonds für die US-Bundesteuern steuerlich als eigenständige Unternehmen behandelt werden.

US-Handels- oder Gewerbetätigkeit

Section 864(b)(2) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner aktuellen Fassung (der „IRC“) bietet einen „sicheren Hafen“ (Safe Harbor) für Nicht-US-Unternehmen (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern), die in den USA auf eigene Rechnung mit Wertpapieren (einschließlich Verträge oder Optionen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) handeln. Aufgrund dessen werden diese Nicht-US-Unternehmen so behandelt, dass sie in den Vereinigten Staaten keinen Handel und kein Gewerbe betreiben. Der Safe Harbor sieht auch vor, dass ein Nicht-US-Unternehmen (mit Ausnahme von Rohstoffhändlern), das in den USA auf eigene Rechnung mit Rohstoffen handelt, nicht als US-Gewerbetreibender gilt, wenn „die Waren von einer Art sind, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden und wenn die Transaktion von einer Art ist, die üblicherweise an einem solchen Ort abgewickelt wird“.

Gemäß vorgeschlagenen Regelungen ist ein Nicht-US-Steuerzahler (mit Ausnahme eines Händlers in Aktien, Wertpapieren oder Derivaten), der Transaktionen in den Vereinigten Staaten in Derivaten (einschließlich (i) Derivate auf Aktien, Wertpapiere und bestimmte Rohstoffe und Währungen und (ii) bestimmte nennwertbezogene Verträge auf Zinsen, Aktien oder bestimmte Rohstoffe und Währungen) auf eigene Rechnung abschließt, so zu behandeln, dass er in den Vereinigten Staaten keinen Handel und kein Gewerbe betreibt. Obwohl die vorgeschlagenen Regelungen nicht endgültig sind, hat der Service in der Präambel der vorgeschlagenen Regelungen darauf hingewiesen, dass sich Steuerpflichtige, für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der geplanten Regelungen, aus berechtigtem Grund auf die Anwendung von Section 864(b)(2) des IRC auf Derivate berufen können und dass die Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Regelungen als berechtigter Grund angesehen werden wird.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen beabsichtigt jeder Teilfonds, seine Geschäfte in einer Weise durchzuführen, die den Anforderungen der Safe-Harbor-Regeln gerecht wird. Somit sollten Wertpapier- und Rohstoffhandelstätigkeiten jedes Teilfonds nicht als Handels- oder Gewerbetätigkeit in den Vereinigten Staaten zu qualifizieren sein und, außer in den Fällen, die unten genannt werden, sollten die Teilfonds nicht Gegenstand der üblichen US-Einkommensteuer auf ihre Handelsergebnisse sein. Wenn jedoch Tätigkeiten eines bestimmten Teilfonds nicht unter die Safe-Harbour-Regeln fielen, können die Tätigkeiten dieses Teilfonds eine US-amerikanische Handels- oder Gewerbetätigkeit darstellen, sodass dieser Teilfonds Gegenstand von US-Einkommensteuer und Zweigstellengewinnsteuer auf das Einkommen und die Erträge aus diesen Tätigkeiten wäre.

Selbst wenn die Wertpapierhandelsaktivitäten eines Teilfonds keine US-Handels- oder Gewerbetätigkeit darstellen, werden realisierte Gewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Aktien oder Wertpapieren (außer Schuldtitel ohne Eigenkapitalkomponente) von US-Immobilien Holding Corporations (wie in Abschnitt 897 des IRC definiert) („USRPHCs“), einschließlich Aktien oder Wertpapieren bestimmter Real Estate Investment Trusts („REITs“) im Allgemeinen Gegenstand einer US-Einkommensbesteuerung auf Netto-Basis. Allerdings kann eine grundsätzliche Ausnahme von dieser Regel anwendbar sein, wenn diese USRPHCs eine Anteilsklasse haben, die regelmäßig auf einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt wird und der betreffende Teilfonds zu keiner Zeit während der letzten fünf Jahre Zeit bis zum Zeitpunkt der Verfügung mehr als 5 % des Wertes einer regelmäßig gehandelten Klasse von Anteilen oder Klasse von Aktien an einem solchen USRPHC gehalten hat (und ihm auch nicht mehr nach bestimmten Zurechnungsregeln zugerechnet worden sind). Wenn ein Teilfonds aufgrund einer Kommanditbeteiligung an einer US-amerikanischen Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Eigentümerbeteiligung so behandelt wird, als betriebe er eine Handels- oder Gewerbetätigkeit in den Vereinigten Staaten, würden außerdem Einkommen und Erträge aus dieser Anlage Gegenstand der US-Einkommensteuer oder Zweigniederlassungsgewinnsteuer.

US-Quellensteuer

In der Regel ist gemäß Section 881 des IRC ein Nicht-US-Unternehmen, welches keine Handels- oder Gewerbeaktivitäten in den Vereinigten Staaten durchführt, dennoch Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu einem Pauschalsatz von 30 % (oder niedriger auf Basis eines Steuerabkommens, falls zutreffend) über den Bruttobetrag bestimmter US-amerikanischer Einkünfte, die nicht effektiv mit einem Handel oder Gewerbe in den Vereinigten Staaten verknüpft sind. Einkünfte, die einer solchen Besteuerung unterliegen, sind von fester oder bestimmbarer jährlicher oder periodischer Natur, einschließlich Dividenden und bestimmte Zinserträge. Die Teilfonds unterliegen nicht dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und Irland, im Rahmen dessen ein verringerter Quellensteuersatz für in den USA erzielte Dividenden- und Zinserträge erhoben wird.

Bestimmte Arten von Einkommen sind ausdrücklich von der 30 %igen Steuer befreit und damit ist eine Quellenbesteuerung auf Zahlungen von derartigen Einkünften an ein Nicht-US-Unternehmen nicht erforderlich. Die 30 %ige Steuer gilt nicht für Kapitalerträge mit Herkunft aus den Vereinigten Staaten (gleich, ob lang- oder kurzfristig) oder für gezahlte Zinsen auf Einlagen bei US-Banken eines Nicht-US-Unternehmens. Die 30 %ige Steuer gilt auch nicht für

Zinsen, die als Teilfondszinsen (Portfolio Interest) zu qualifizieren sind. Der Begriff „Teilfondszinsen“ enthält grundsätzlich Zinsen (einschließlich Erstausschlagabschlägen) auf eine Verbindlichkeit in registrierter Form, die nach dem 18. Juli 1984 ausgegeben wurde und in Bezug auf welche die Person, die sonst verpflichtet wäre, die 30 %ige Steuer abziehen und einzubehalten, die erforderliche Erklärung erhält, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Verbindlichkeit keine US-Person gemäß des IRC ist. Unter bestimmten Umständen können die Zinsen von auf den Inhaber lautenden Verpflichtungen ebenfalls als Teilfondszinsen angesehen werden.

Die US-steuerliche Behandlung einer Ermäßigung der Gebühren von einem US-Sub-Investmentmanager an eine Nicht-US-Person ist nicht vollständig geklärt. Möglicherweise kann eine US-Quellensteuer für eine solche Ermäßigung erhoben werden. Nicht-US-Personen werden aufgefordert, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der US-amerikanischen Steuerkonsequenzen zu konsultieren, die Folge einer Investition in den Fonds und des Erhalts solcher Zahlungen sein können.

Rücknahme von Anteilen

Erträge aus dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von als Kapitalanlage gehaltenen Anteilen, die durch Anteilseigner realisiert werden, welche nicht US-Personen im Sinne des IRC sind („Nicht-US-Anteilseigner“), sollten in der Regel nicht unter die US-Bundes-Einkommensteuer fallen, sofern die Erträge nicht effektiv mit dem Betrieb einer Handels- oder Gewerbetätigkeit in den USA verbunden sind. Im Falle von nichtansässigen ausländischen Anlegern unterliegen diese Erträge der US-Steuer in Höhe von 30 % (oder ggf. einem niedrigerem Satz gemäß einem Steuerabkommen), wenn (i) die betreffende Person sich im Steuerjahr für mindestens 183 Tage (auf Basis des Kalenderjahres, es sei denn, die nichtansässige ausländische Person hat zuvor ein abweichendes Steuerjahr eingeführt) in den USA aufhält und (ii) die Erträge aus US-Quellen stammen.

Im Allgemeinen ist die Quelle des Ertrages, der bei Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen realisiert wird, durch den Wohnort des Anteilseigners bestimmt. Für die Zwecke der Bestimmung der Ertragsquelle definiert der IRC den Aufenthalt in einer Weise, die dazu führen kann, dass eine Person, die ansonsten in Bezug auf die Vereinigten Staaten ein nichtansässiger Ausländer ist, für Zwecke der Bestimmung der Ertragsquelle als in den Vereinigten Staaten ansässig behandelt wird. Jeder potentielle Anteilseigner, der damit rechnet, sich für mindestens 183 Tage (in einem steuerpflichtigen Jahr) in den USA aufzuhalten, sollte seinen Steuerberater im Hinblick auf die mögliche Anwendung dieser Regel aufsuchen.

Für Erträge, die ein Nicht-US-Anteilseigner, der gewerblichen Tätigkeiten in den USA nachgeht, fällt beim Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen US-Einkommensteuer an, wenn diese Erträge mit der in den USA ausgeübten gewerblichen Tätigkeit dieser Person tatsächlich im Zusammenhang stehen.

Nicht-US-Anteilseigner können verpflichtet werden, gegenüber dem Fonds oder den Teilfonds bestimmte Zusicherungen in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen und den Nicht-US-Status dieser wirtschaftlichen Eigentümer zu machen, um von bestimmten US-Berichtspflichten und Sicherheitsabzügen im Fall der Rückgabe von Anteilen ausgenommen zu sein.

Steuerbefreite US-Personen

Der Begriff „steuerbefreite US-Person“ bezeichnet eine US-Person im Sinne des IRC, die von der Zahlung von US-Bundeseinkommensteuer befreit ist. Generell ist eine steuerbefreite US-Person von der Bundes-Einkommensteuer auf bestimmte Kategorien von Einkommen, wie Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinnen und ähnlichen Erträgen aus Wertpapieren, welche durch Wertpapierinvestments oder Handelstätigkeit realisiert werden, befreit. Diese Art des Einkommens ist befreit, auch wenn sie aus einer Wertpapierhandelstätigkeit, die eine Handels- oder Gewerbetätigkeit darstellt, realisiert wird. Diese allgemeine Steuerbefreiung gilt nicht für das aus „unabhängigem Gewerbe zu versteuernde Einkommen“ (unrelated business taxable income; „UBTI“) einer steuerbefreiten US-Person. Im Allgemeinen, mit oben genannten Ausnahmen in Bezug auf bestimmte Kategorien von befreiten Handelstätigkeiten, umfasst UBTI Einkommen oder Erträge, die aus Handel oder Gewerbe stammen, deren Ausführung grundlegend in keinem Zusammenhang mit der Ausübung oder der Ausführung des Zwecks oder der Funktion stehen, für die der steuerbefreiten US-Person eine Ausnahme erteilt worden ist. UBTI umfasst ferner (i) Einkünfte, die eine steuerbefreite US-Person aus fremdfinanzierten Immobilien bezieht, und (ii) Erträge, die eine steuerbefreite US-Person aus einer Verfügung über fremdfinanzierte Immobilien bezieht.

Im Jahr 1996 erwog der Kongress, ob unter bestimmten Umständen Einkünfte aus dem Besitz von Anteilen eines Nicht-US-Unternehmens als UBTI behandelt werden sollten und zwar in dem Maße, dass sie so behandelt werden, als seien sie direkt von dem Anteilseigner verdient worden. Vorbehaltlich einer engen Ausnahme für Einkünfte bestimmter Versicherungsgesellschaften hat der Kongress eine Änderung des IRC zur Einführung einer solchen Behandlung abgelehnt. Entsprechend den Grundsätzen dieser Gesetzgebung kann eine steuerbefreite US-Person, die in ein Nicht-US-Unternehmen, wie einen Teilfonds, investiert in Bezug auf nicht fremdfinanzierte Investments in Anteile kein UBTI realisieren. Die US-steuerliche Behandlung von Abschlägen auf Gebühren durch den Investmentmanager, jeglicher Sub-Investmentmanager oder der Vertriebsstelle, die zu Gunsten einer steuerbefreiten US-Person gemacht werden, ist

nicht ganz klar. Steuerbefreite US-Personen sind aufgefordert, ihre eigenen Steuerberater über die steuerlichen Folgen der Investition in einen Teilfonds und den Erhalt solcher Zahlungen zu konsultieren.

Es gibt spezielle Erwägungen, die von bestimmten Begünstigten aus gemeinnützigen Stiftungen zu Lebzeiten (Charitable Remainder Trusts) welche in die Teilfonds investieren, angestellt werden sollten. Charitable Remainder Trusts sollten sich hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Investition auf ihre Begünstigten an ihre eigenen Steuerberater wenden.

US-Personen, die keine steuerbefreiten US-Personen sind

Jeder Teilfonds wird für die Zwecke der Bundes-Einkommensteuer als passive ausländische Investmentgesellschaft („PFIC“) eingestuft werden. Es ist möglich, dass ein Teilfonds Beteiligungen an einer oder mehreren anderen PFICs hält (jede solche zugrunde liegende PFIC, eine „zugrunde liegende PFIC“). Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Teilfonds oder eine „zugrunde liegende PFIC ein beherrschtes ausländisches Unternehmen sein wird (Controlled Foreign Corporation, „CFC“). Nach den PFIC-Regeln unterliegen US-Personen im Sinne des IRC, die keine steuerbefreiten US-Personen sind („nicht steuerbefreite US-Personen“) der US-Bundeseinkommensteuer im Hinblick auf ihre direkte oder indirekte Investition in einen Teilfonds oder eine zugrunde liegende PFIC nach einer von drei Methoden. Im Rahmen der Zinsbelastungsmethode ist eine nicht steuerbefreite US-Person in der Regel (zu normalen Einkommensteuersätzen) steuerpflichtig, zuzüglich einer Zinsbelastung (die für eine natürliche Person nicht abzugsfähig ist), welche die latente Steuerschuld widerspiegelt, wenn die Person ihre Anteile mit Gewinn verpfändet oder verkauft oder eine Ausschüttung von dem betreffenden Teilfonds oder der zugrunde liegenden PFIC erhält. Darüber hinaus wird dem Nachlass einer verstorbenen nicht steuerbefreiten US-Person keine steuerfreie Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die von dem Verstorbenen gehaltenen PFIC-Anteile, die Gegenstand der Zinsbelastungsmethode waren, zum fairen Marktwert gewährt werden.

Alternativ kann eine nicht steuerbefreite US-Person gemäß den PFIC-Regeln wählen, einen Teilfonds oder eine zugrunde liegende PFIC in Bezug auf seine Anteile so behandeln zu lassen wie einen qualifiziert wählenden Fonds (Qualified Electing Fund, „QEF“). Ein Anteilseigner, der sich für die QEF-Wahl entschieden hat, die nur mit Zustimmung des Service widerrufen werden kann, wird derzeit grundsätzlich nach seinem Proporz an den ordentlichen Erträgen und langfristigen Nettokapitalerträgen dieses Teilfonds oder der zugrunde liegenden PFIC besteuert, unabhängig davon, ob die Erträge oder Gewinne ausgeschüttet werden. Als Folge der QEF-Wahl sind allerdings Aufwendungen eines Teilfonds oder einer zugrunde liegenden PFIC, die ordnungsgemäß aktiviert werden, nicht zum Zwecke der Berechnung des einbezogenen Einkommens abzugsfähig. Wenn ein Teilfonds oder eine zugrunde liegende PFIC in einem bestimmten Jahr einen Nettoverlust realisiert, ist es im Rahmen der QEF-Regeln weder möglich, dass der Verlust zu der nicht steuerbefreiten US-Person durchgereicht wird, noch wird er gegen das Einkommen einer anderen PFIC aufgerechnet werden, in Bezug auf welche eine QEF-Wahl getroffen worden ist. Darüber hinaus kann auch ein Verlust, soweit zutreffend, nicht vorgetragen werden, um Einbeziehungen von Einnahmen in den Folgejahren im Zusammenhang mit solchen Teilfonds oder zugrunde liegenden PFICs zu reduzieren. Stattdessen kann eine nicht steuerbefreite US-Person ihren Verlust nur realisieren, indem sie ihren Gewinn oder Verlust berechnet, wenn sie ihre Beteiligung an dem Teilfonds oder der zugrunde liegenden PFIC abstößt. Eine nicht steuerbefreite US-Person sollte auch beachten, dass sie im Rahmen der QEF-Regeln einer Besteuerung von Einkommen in Bezug auf nicht realisierte Wertsteigerungen des Vermögens eines Teilfonds oder einer zugrunde liegenden PFIC unterliegt, welche Zeiträumen zuzuordnen ist, die vor dem Investment des Anteilseigners in die PFIC liegen, falls solche Beträge von der PFIC anerkannt werden, nachdem der Anleger die Anteile erwirbt. Außerdem werden alle kurzfristigen Nettokapitalerträge eines Teilfonds oder einer zugrunde liegenden PFIC nicht als Kapitalerträge durchgereicht, sondern als gewöhnliches Einkommen versteuert. Um einen Anteilseigner zu berechtigen, eine QEF-Wahl zu treffen, müsste sich die PFIC damit einverstanden erklären, bestimmte steuerliche Informationen an diesen Anteilseigner auf jährlicher Basis bereitzustellen. Die Teilfonds und ggf. die zugrunde liegenden PFICs haben sich nicht zur Bereitstellung dieser Informationen verpflichtet.

Schließlich wäre, wenn die Anteile an einem Teilfonds oder an einer zugrunde liegenden PFIC als „marktfähig“ gelten, eine nicht steuerbefreite US-Person in der Lage zu wählen, ihre Anteile nach dem Mark-to-Market-Prinzip am Ende jedes Jahres bewerten zu lassen. Ein solcher „Mark-to-Market“-Gewinn oder -Verlust würde als gewöhnlich gelten. Gewöhnliche Mark-to-Market-Verluste würden nur in dem Umfang früherer Mark-to-Market-Gewinne erlaubt. Jedoch gehen die Teilfonds als Folge der in Verordnungen festgelegten Definition der Marktfähigkeit davon aus, dass die Anteile oder Anteile an einer zugrunde liegenden PFIC die Voraussetzungen für eine Wahl des Mark-to-Market-Prinzips erfüllen würden.

Auch wenn die PFIC-Regeln gelten: Wenn ein Portfolio oder eine zugrunde liegende PFIC zugleich ein CFC ist, können zusätzlich zu den PFIC-Regeln andere Regeln gelten, die dazu führen können, dass eine nicht steuerbefreite US-Person (i) zu versteuerndes Einkommen ausweisen muss, bevor sie ausschüttungsfähige Erträge erhält oder (ii) gewöhnliches steuerpflichtiges Einkommen ausweisen muss, das ansonsten als langfristiger oder kurzfristiger Kapitalgewinn behandelt worden wäre.

DA NICHT STEUERBEFREITE US-PERSONEN POTENZIELL NEGATIVEN STEUERLICHEN KONSEQUENZEN AUSGESETZT SEIN KÖNNEN, WENN SIE IN EINEN TEILFONDS INVESTIEREN, UND DA DIE VORSTEHENDE

ZUSAMMENFASSUNG NUR EINEN KNAPPEN ÜBERBLICK ÜBER DIE HOCHKOMPLEXEN REGELUNGEN DARSTELLT, WIRD POTENZIELLEN ANLEGERN DRINGEND GERATEN, SICH MIT IHREN EIGENEN STEUERBERATERN IN VERBINDUNG ZU SETZEN, BEVOR SIE IN EINEN TEILFONDS INVESTIEREN.

Meldepflichten für US-Personen

US-Personen im Sinne des IRC, die 10 % oder mehr (unter Berücksichtigung einschlägiger Zurechnungsregeln) entweder an den gesamten kombinierten Stimmrechten oder dem Gesamtwert aller Anteilsklassen (der „10 %-Betrag“) eines Nicht-US-Unternehmens wie z. B. eines Teilfonds besitzen, werden wahrscheinlich zur Berichtspflicht an den Service verpflichtet sein, die bestimmte Angaben über den einreichenden Anteilseigner, die übrigen Anteilseigner und das Unternehmen umfasst. Jede US-Person im Sinne des IRC, die innerhalb ihres Steuerjahres (A) Anteile an einem Nicht-US-Unternehmen, wie einem Teilfonds, erwirbt, sodass entweder (i) ohne Rücksicht auf Anteile, die sich bereits in ihrem Besitz befinden, sie einen 10 %-Betrag erwirbt, oder (ii) wenn die Anteile, die diese US-Person bereits im Besitz hat, hinzugerechnet werden, der Gesamtbestand dieser US-Person an einem Nicht-US-Unternehmen den 10 %-Betrag überschreitet oder (B) über Anteile an einem Nicht-US-Unternehmen verfügt, sodass der Bestand dieser US-Person an einem Nicht-US-Unternehmen unter den 10 %-Betrag fällt (in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung einschlägiger Zurechnungsregeln), wird wahrscheinlich der Berichtspflicht an den Service unterliegen, in deren Rahmen bestimmte Angaben über den einreichenden Anteilseigner, die übrigen Anteilseigner und das Unternehmen erforderlich sind. Die Teilfonds haben sich nicht verpflichtet, alle Informationen über die Teilfonds oder ihre Anteilseigner zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um diesen Pflichten vollständig nachzukommen. Darüber hinaus kann eine US-Person im Sinne des IRC, beispielsweise ein Teilfonds, die Bargeld an ein Nicht-US-Unternehmen überweist, verpflichtet sein, diese Überweisung an den Service zu melden, wenn (i) diese Person unmittelbar nach der Überweisung (direkt, indirekt oder durch Zurechnung) mindestens 10 % der gesamten Stimmrechte oder des Gesamtwertes dieser Gesellschaft hält oder (ii) die Höhe der Barmittel, die von dieser Person (oder einer verbundenen Person) an ein solches Unternehmen in den zwölf Monaten bis zum Zeitpunkt der Überweisung überwiesen wurden, mehr als USD 100.000 beträgt.

Einige US-Personen, die im Laufe eines Kalenderjahres eine Beteiligung an einem ausländischen Geldkonto halten, sind in der Regel verpflichtet, das Formular FinCEN Form 114 (ein „FBAR“) in Bezug auf ein solches Konto einzureichen. Das Unterlassen dieser benötigten FBAR-Anzeige kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden. Anleger sollten ihre eigenen Berater konsultieren, um zu klären, ob sie in Bezug auf eine Investition in einen Teilfonds zu einer FBAR-Meldung verpflichtet sind.

Darüber hinaus können bestimmte US-Personen im Sinne des IRC verpflichtet sein, das Formular 8886 („Anzeige meldepflichtiger Transaktionen“) zusammen mit ihrer US-Steuererklärung einzureichen, und eine Kopie des Formulars 8886 beim Office of Tax Shelter Analysis des Service vorzulegen, wenn der Teilfonds, in dem sie angelegt sind, oder der Fonds bestimmte „meldepflichtige Transaktionen“ im Sinne der kürzlich herausgegebenen US-Treasury-Verordnungen vornimmt. Wenn der Service nach der Einreichung der Steuererklärungen durch einen Anteilseigner ein Geschäft als meldepflichtige Transaktion bezeichnet, kann der berichtspflichtige Anteilseigner verpflichtet sein, in Bezug auf die als meldepflichtig bezeichnete Transaktion das Formular 8886 innerhalb von 90 Tagen nachträglich einzureichen. Zu den Anteilseignern, die ein solches Formular einreichen müssen, gehören US-Personen im Sinne des IRC, wenn entweder (1) ein Teilfonds als CFC behandelt wird und diese US-Person einen 10 %igen Stimmrechtsanteil besitzt oder (2) diese US-Person 10 % (Stimmrechte oder Wert) an einem Teilfonds besitzt und eine QEF-Wahl in Bezug auf diesen Teilfonds ausübt. In bestimmten Situationen kann zudem eine Verpflichtung zur Führung einer Liste von Personen bestehen, die an diesen meldepflichtigen Transaktionen teilnehmen, welche dem Service auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden muss. Wenn darüber hinaus eine US-Person im Sinne des IRC aus der Veräußerung von Anteilen einen Verlust realisiert, kann ein solcher Verlust eine „meldepflichtige Transaktion“ für diesen Anteilseigner darstellen, wonach dieser verpflichtet wäre, ein Formular 8886 einzureichen. Steuerpflichtige, die die geforderten Angaben nicht machen, sind Gegenstand empfindlicher Strafen. Die Strafe beträgt in der Regel USD 10.000 für natürliche Personen und USD 50.000 für andere Personen (und wird auf bis zu USD 100.000 beziehungsweise USD 200.000 erhöht, wenn die meldepflichtige Transaktion eine gelistete Transaktion ist). Anteilseigner, die US-Personen im Sinne des IRC sind (einschließlich der steuerbefreiten US-Personen), werden dazu aufgefordert, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Anwendung dieser Meldepflichten und der oben erörterten Strafe in ihrer jeweiligen Situation zu konsultieren.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Einzelne Anteilseigner, die weder aktuelle noch ehemalige US-Bürger oder Einwohner der USA sind (wie für US-Immobilien- und Schenkungssteuerzwecke definiert), unterliegen nicht der US-Erbschafts- und Schenkungssteuer im Hinblick auf ihr Eigentum an diesen Anteilen.

Andere Rechtsordnungen

Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte, die ein Teilfonds aus Nicht-US-Quellen realisiert, sowie Veräußerungsgewinne, die aus dem Verkauf von Wertpapieren von Nicht-US-Emittenten realisiert werden, können Gegenstand von Quellensteuern und anderen Steuern in der Rechtsordnung sein, aus der das Einkommen stammt. Es

ist nicht möglich, den Satz der ausländischen Steuern vorherzusagen, die ein Teilfonds zahlen muss, da die Höhe von Vermögenswerten, die in verschiedenen Ländern investiert werden, und die Möglichkeiten des Teilfonds, diese Steuern zu senken, nicht bekannt sind.

Künftige Änderungen im anzuwendenden Recht

Die vorstehende Beschreibung der US-einkommensteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in und den Betrieb des Fonds und der Teilfonds beruht auf Gesetzen und Regeln, die dem Wandel durch Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren unterliegen. Andere Rechtsvorschriften könnten erlassen werden, die den Fonds oder die Teilfonds zum Gegenstand von Einkommensteuer oder die Anteilseigner zum Gegenstand erhöhter Einkommensteuern machen würde.

FATCA

Anleger sollten sich auch den Unterabschnitt „FATCA“ im Abschnitt „Besteuerung“ durchlesen.

Sonstige Steuern

Potenzielle Anteilseigner sollten ihre eigenen Berater hinsichtlich steuerlicher Gesetze und Verordnungen anderer Rechtsordnungen konsultieren, die für sie gelten können.

DIE STEUER- UND SONSTIGEN ANGELEGENHEITEN, DIE IN DIESEM PROSPEKT ERÖRTERT WERDEN, STELLEN KEINE RECHTLICHE ODER STEUERLICHE BERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILSEIGNER DAR UND DÜRFEN AUCH NICHT ALS SOLCHE BEHANDELT WERDEN.

ANHANG V
LISTE DER DELEGIERTEN UND UNTERDELEGIERTEN

**LAND, IN DEM DIE
VERMÖGENSWERTE GEHALTEN
WERDEN**

UNTERDEPOTBANK

Argentinien	CITIBANK, N.A. BUENOS AIRES BRANCH
Australien	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Österreich	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Bahrain*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, BAHRAIN BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Belgien	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Bermuda*	HSBC BANK BERMUDA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Botswana*	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Brasilien*	CITIBANK, N.A. - SÃO PAULO
Kanada	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FOR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
Chile*	BANCO DE CHILE FOR CITIBANK, N.A.
China*	STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
China*	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Kolumbien*	CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FOR CITIBANK, N.A.
Kroatien*	ZAGREBACKA BANKA D.D. FOR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Zypern	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Tschechische Republik	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZACNI SLOZKA FOR CITIBANK, N.A.
Dänemark	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), DANMARK BRANCH

165

* In diesen Märkten stellen von Kunden gehaltene Barmittel eine Einlagenverpflichtung der Unter-
Depotbank dar. Für alle anderen Märkte stellen von Kunden gehaltene Barmittel eine Einlagenverpflichtung von
BBH & Co. oder von deren verbundenen Unternehmen dar.

**LAND, IN DEM DIE
VERMÖGENSWERTE GEHALTEN
WERDEN**

UNTERDEPOTBANK

Ägypten*	HSBC BANK EGYPT S.A.E. FOR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Estland	SWEDBANK AS FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB(PUBL)
Finnland	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), HELSINKI BRANCH
Finnland	NORDEA BANK FINLAND PLC FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Frankreich	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Deutschland	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES – FRANKFURT BRANCH
Ghana*	STANDARD CHARTERED BANK GHANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Griechenland	HSBC BANK PLC – ATHENS BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Hongkong	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Hongkong	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Ungarn	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FOR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT AND UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Island*	LANDSBANKINN HF.
Indien*	CITIBANK, N.A. – MUMBAI BRANCH
Indonesien	CITIBANK, N.A. – JAKARTA BRANCH
Irland	CITIBANK, N.A. – LONDON BRANCH
Israel	CITIBANK, N.A., ISRAEL BRANCH
Italien	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES – MILAN BRANCH
Japan	THE BANK OF TOKYO-MITSUBISHI UFJ LTD
Japan	MIZUHO BANK LTD
Kenia*	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Kuwait*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED – KUWAIT BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING

**LAND, IN DEM DIE
VERMÖGENSWERTE GEHALTEN
WERDEN**

UNTERDEPOTBANK

CORPORATION LIMITED (HSBC)

Lettland	“SWEDBANK“ AS FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB(PUBL)
Litauen	“SWEDBANK“ AB FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB(PUBL)
Malaysia*	STANDARD CHARTERED BANK MALAYSIA BERHAD FOR STANDARD CHARTERED BANK
Mauritius*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – MAURITIUS BRANCH
Mexiko	BANCO NACIONAL DE MÉXICO, S.A. (BANAMEX) FOR CITIBANK, N.A.
Marokko	CITIBANK MAGHREB FOR CITIBANK, N.A.
Namibia*	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Niederlande	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Neuseeland	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NEW ZEALAND BRANCH
Nigeria*	STANBIC IBTC BANK PLC FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Norwegen	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), OSLO BRANCH
Norwegen	NORDEA BANK NORGE ASA FOR NORDEA BANK NORGE ASA AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Pakistan*	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Peru*	CITIBANK DEL PERU S.A. FOR CITIBANK, N.A.
Philippinen*	STANDARD CHARTERED BANK – PHILIPPINES BRANCH
Polen	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FOR CITIBANK NA
Portugal	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Katar*	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD – QATAR BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Rumänien	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN – SUCURSALA ROMANIA

**LAND, IN DEM DIE
VERMÖGENSWERTE GEHALTEN
WERDEN**

UNTERDEPOTBANK

FOR CITIBANK, N.A.

Russland*	AO CITIBANK FOR CITIBANK, N.A.
Serbien*	UNICREDIT BANK SERBIA JSC FOR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Singapur	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – SINGAPORE BRANCH
Slowakei	CITIBANK EUROPE PLC, POBOCKA ZAHRANICNEJ BANKY FOR CITIBANK N.A.
Südafrika	STANDARD CHARTERED BANK, JOHANNESBURG BRANCH
Südkorea*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED – KOREA BRANCH
Spanien	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SA
Spanien	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, SUCURSAL EN ESPAÑA
Sri Lanka*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – SRI LANKA BRANCH
Swasiland*	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Schweden	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
Schweiz	CREDIT SUISSE AG
Schweiz	UBS SWITZERLAND AG
Taiwan*	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LTD FOR STANDARD CHARTERED BANK
Thailand	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – THAILAND BRANCH
Transnational (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
Türkei	CITIBANK ANONIM SIRKETI FOR CITIBANK, N.A.
Uganda*	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Vereinigte Arabische Emirate*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Vereinigtes Königreich	HSBC BANK PLC

**LAND, IN DEM DIE
VERMÖGENSWERTE GEHALTEN
WERDEN**

UNTERDEPOTBANK

Uruguay	BANCO ITAU URUGUAY S.A. FOR BANCO ITAU URUGUAY S.A. AND ITAU UNIBANCO S.A.
Vietnam*	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Sambia*	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FOR STANDARD CHARTERED BANK
Simbabwe*	STANDARD CHARTERED BANK ZIMBABWE LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
USA	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO.

Diese Liste ist zum hierin angegebenen Datum gültig und kann von BBH von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine Kopie der aktuellen Liste kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.